

WALLONISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2023-2024

26. OKTOBER 2023

Nicht beglaubigte Übersetzung aus dem Französischen

DEKRETSENTWURF

zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen*

DEKRETVORENTWURF

vom ... (Datum) zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Begründung

I. Gegenstand des geplanten Dekrets

Die Regierung hat die Ehre, dem Parlament den Entwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen vorzulegen. Der Untergrund und insbesondere die Ausbeutung seiner Ressourcen waren bisher noch nicht Gegenstand eines klaren und präzisen einheitlichen Rahmens im wallonischen Recht.

Obwohl es sich um einen direkten Nachfolger des Bergbaurechts handelt, wird dem Gesetzgeber nicht die Verabschiedung eines Bergbaugesetzes vorgeschlagen.

Der Entwurf zielt darauf ab, einen klaren und präzisen Rahmen für Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, die in einem weiten Sinne verstanden werden, nicht nur im Sinne der "natürlichen Reichtümer", deren Politik den Regionen gemäß Artikel 6, §1^{er}, VI des Sondergesetzes zur institutionellen Reform vom 8. August 1980 zugewiesen wurde. Es handelt sich um die Erforschung und Ausbeutung sowie die Nachnutzung der aufgeführten Bodenschätze, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischen Gebieten.

Dieses geplante Gesetzbuch soll die bisherigen Gesetze ersetzen, von denen einige Teile beibehalten oder angepasst werden. Es soll auch neue Anwendungen, insbesondere im unterirdischen Untergrund, regeln, die der technischen Entwicklung und der Verbesserung der Kenntnisse über das Ressourcenpotenzial des wallonischen Untergrunds angepasst sind. Dies gilt sowohl für neue, bisher bekannte als auch für zukünftige Entwicklungen.

Bei den strategisch wichtigsten Stoffen ist ein Exklusivitätsregime für ein unterirdisches Gebiet, das für die Investitionssicherheit und damit für öffentliche und private Initiativen unerlässlich ist, die Einzigartigkeit der Materie.

Diese Stoffe sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner, und die Wallonische Region verwaltet sie im allgemeinen Interesse. Sie kann daher diese ausschließlichen Rechte gewähren oder sich die Erforschung oder Nutzung auch durch eine ausschließliche Genehmigung vorbehalten.

Die gemeinsamen Regeln und einheitlichen Verfahren, die erlassen werden, sollen eine neue, umweltfreundliche Entwicklung der Ausbeutung von Bodenschätzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen eines umfassenden Managements ermöglichen, das eine bessere Kenntnis und Beherrschung dieser Umwelt durch die Behörden einschließt.

II. Das Bergrecht, ein altes und heute veraltetes Recht

II.1. Ursprünge der bestehenden Gesetzgebung

Das Bergrecht ist ein altes Recht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs, das wahrscheinlich seit dem frühen Mittelalter gilt. Seit der Zeit der Karolinger gibt es sogar ein hoheitliches Vorrecht auf Metallbergwerke. Bereits unter dem Ancien Régime "hatte unser Land mit seinen drei Becken Lüttich, Mons und Charleroi lange vor der Französischen Revolution eine ziemlich vollständige, wenn auch uneinheitliche Bergbaugesetzgebung" (R.P.D.B., v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 1, S. 38).

Das erste eigentliche Gesetz, das in unseren Breitengraden galt, war das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das dem Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Bergwerke ein Ende setzte. Es wurde durch das französische Gesetz vom 21. April 1810 ersetzt, das ein vollständiges und kohärentes System vorsah. Nach der Gründung Belgiens wurde das Gesetz beibehalten und durch mehrere aufeinanderfolgende Gesetze geändert, bis es schließlich durch einen königlichen Erlass vom 15. September 1919 zu einer Koordinierung der Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche kam.

Das klassische Bergrecht zeichnet sich durch die Schaffung eines echten Eigentumsrechts an einer Immobilie unter der Erde, der Mine, aus, das durch eine Konzessionsurkunde erlangt wird, die von der Regierung ausgestellt wird. Dieses Gesetz "verkündet auch nicht den Grundsatz der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel" (R.P.D.B., v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 13, S.39).

Nachdem die Materie 1980 durch Artikel 6, §1^{er}, VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980, das den Regionen die Zuständigkeit für die Politik der "natürlichen Reichtümer" überträgt, regionalisiert wurde ⁽¹⁾; Der wallonische Gesetzgeber hat mit dem Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau, dem sogenannten "Bergbaudekret", und dem Dekret vom 27. Oktober 1988 über die Steinbrüche (das durch das Dekret vom 4. Juli 2002 über die Steinbrüche und zur Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ersetzt wurde) eingegriffen.

Jahrhunderts, während das Dekret über Steinbrüche ein eigenes Genehmigungssystem vorsah und den Bergbau zum Verschwinden brachte, indem es ihn mit einschloss. Diese beiden Dekrete ließen jedoch große Teile der Bergbau- und Steinbruchgesetze weiterbestehen.

1. In der ursprünglichen Fassung des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 hieß es: "VI. 1. die Bedingungen für die Ausbeutung von Naturschätzen und die entsprechenden Konzessionen".

Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die am 15. September 1919 koordiniert wurden.

Zweitens wurde mit dem königlichen Sondervollmachtenlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, ein System von Exklusivgenehmigungen für die Suche nach und die Nutzung von diesen Stoffen eingeführt.

Diese ARPS Nr. 83 ist bis heute in Kraft und wurde für die Region Wallonien durch ein Dekret vom 19. Februar 1998 geändert, mit dem die Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen umgesetzt werden soll, um die Vergabe von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem Wettbewerb zu unterwerfen.

Das Dekret vom 09. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden zielt darauf ab, eine Klassifizierung von Halden vorzunehmen und unterwirft deren Aufwertung einer integrierten Genehmigung, die g l e i c h z e i t i g als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

So existieren viele verstreute Texte nebeneinander. Um das Verständnis des geltenden Rechts zu klären, hat der Service public de Wallonie, Direction générale de l'Agri- culture, des Ressources naturelles et de l'Environne- ment (DGO3) einen Kodifizierungsversuch mit konstanter Rechtslage durchgeführt.

Es wurde schnell klar, dass eine solche Kodifizierung mit gleichbleibendem Recht nicht zweckmäßig war. Das Problem bestand nicht nur darin, dass die Texte verstreut und zu unterschiedlichen Zeiten verfasst wurden, sondern auch in der veralteten Auffassung von der Ausbeutung von Bodenschätzen und insbesondere von der Konzessionierung von Bergwerken.

Das gilt sowohl für die exorbitanten Rechte, die sie angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen verleiht, als auch für ihre Unangepasstheit an die Anforderungen des Umweltrrechts und die im internationalen Recht anerkannten elementaren Garantien (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung der Öffentlichkeit).

Der Gesetzgeber von 1988 betonte: "*Das Bergrecht, das sowohl dem öffentlichen Recht als auch dem Privatrecht, dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht zuzuordnen ist, zeichnet sich durch seine eigenen Grundkonzeptionen aus. Wer mit der Anwendung dieses Rechts betraut ist, muss sich eine spezielle Denkweise aneignen, die mehr auf praktische Lösungen als auf juristische Spekulationen ausgerichtet ist*" ⁽²⁾.

Die Entwicklung macht sich auf drei Ebenen bemerkbar:

- Die Entwicklung des Bedarfs an mineralischen Ressourcen;
- Gesetzliche Entwicklungen;
- Die Entwicklung von ex-traktiven Technologien und Techniken.

II.2. Der Niedergang des traditionellen Bergbaus und die Lasten der Vergangenheit für die Wallonische Region

2. Entwurf eines Bergbaudekrets, *Dok.*, C.R.W., sess. 1984-1985, 164 Nr. 1, Begründung, S. 3.

Innerhalb von 150 Jahren hat sich Wallonien von einer aktiven Bergbauzivilisation ⁽³⁾ zu einem sporadischen Bergbau entwickelt, bei dem fast alle Konzessionen ohne tatsächlichen Abbau sind, fast ohne die Vorschriften anzupassen.

Infolgedessen ist auch der Bedarf an Bodenschätzen geringer und unsere Region hat sich auf andere Energiequellen verlegt. Kohle und Steinkohle sind nicht mehr die Brennstoffe, die den Energiebedarf der Bürger decken. Die strategischen Bergbaustoffe von gestern sind nicht mehr die von heute.

Das Interesse der Investoren richtet sich nun auf Metallminen (Zink) oder seltene Erden, die in immer innovativeren technischen Geräten verwendet werden, wie z.B. Salze und Phosphate.

Der Gesetzgeber von 1988 schrieb Folgendes:

"Bis heute wurden auf dem Gebiet von Wallonien gemäß den oben genannten koordinierten Gesetzen :

- 98 Konzessionen für Steinkohlebergwerke;
- 84 Konzessionen für Metallminen, davon 19 unter Zwangsverwaltung;

Das sind insgesamt 182 Minenkonzessionen, zu denen noch 71 Metallminenkonzessionen aus der Zeit vor dem 1^e Weltkrieg hinzukommen, die deutschen Staatsangehörigen gehören und deren Schicksal nie geklärt wurde.

Der Untergrund der Wallonie enthält daher Metallsubstanzen (Blende, Galen, Pyrit, Baryt, Kupfer, Galmei usw.) und im letzten Jahrhundert wurden zahlreiche Metallminen in geringer Tiefe abgebaut. In den meisten Fällen wurden sie aufgrund der geringen technischen Möglichkeiten des Bergbaus wieder eingestellt.

Viele der früher aufgegebenen Lagerstätten könnten durch neue Abbaumethoden wieder rentabel genutzt werden, und es ist zu hoffen, dass durch moderne Prospektionsmethoden neue, heute noch unvermutete Reichtümer entdeckt werden" (CRW-Dok., Sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Der Gesetzgeber stellte auch fest, dass *"viele der im letzten Jahrhundert erteilten Konzessionen bis heute nicht widerrufen werden konnten, entweder, wenn der Konzessionär eine Einzelperson ist, weil er verschwunden ist, sich im Ausland befindet, verstorben ist und einige seiner Erben bekannt und andere unbekannt sind, oder, wenn der Konzessionär eine Gesellschaft ist, dass ihre Mitglieder verstorben sind, wenn es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, dass die Liquidatoren verstorben sind, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, oder dass die Liquidation abgeschlossen ist, während die Liquidation noch nicht abgewickelt ist, usw. "* (Dok, CRW, sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Begründung, S.3).

3. Seit 1794 wurden mehr als 800 Konzessionen und Konzessionserweiterungen aufrechterhalten und vergeben. Nach der Zusammenlegung und Auflassung wurden sie auf 354 reduziert, von denen 101 bis heute bereits abgelaufen oder zurückgezogen sind.

Um diese Frage zu klären und den Rückzug zu erleichtern, sah das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 eine Übergangsbestimmung vor, nach der jeder Konzessionär einer Mine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dekrets erklären muss, dass die Mine entweder in Betrieb ist oder dass der Betrieb eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, oder dass der Betrieb eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren nicht wieder aufgenommen wird, oder dass auf die Konzession verzichtet wird. Eine Konzession, auf die verzichtet wurde oder deren Betrieb eingestellt wurde und nicht innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, konnte von der Exekutive sofort zurückgezogen werden.

Seit 1988 hat sich die Situation jedoch kaum verändert.

Zwei Konzessionen wurden 1996 und 1997 zurückgezogen. In der Region Wallonien gibt es derzeit 84 Konzessionen-. Die meisten von ihnen sind Gegenstand eines Rücknahmeantrags ⁽⁴⁾. Für zwei Konzessionen wurde eine Erklärung zur Aufrechterhaltung des Betriebs abgegeben.

Derzeit ist nur eine einzige Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbarem Gas in Kraft, die vom Umweltminister im März 2018 für die Förderung von Kohleflözgas (oder Grisou) erteilt wurde.

Fast alle Bergwerke sind seit Jahrzehnten oder sogar seit über anderthalb Jahrhunderten nicht mehr in Betrieb gewesen; fast alle Metall- und Kleinkohlebergwerke wurden nach der Finanzkrise von 1873-1883 stillgelegt. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, zwangsweise stillgelegt zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug einer Minenkonzession weit über die einfache Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer behördlichen Genehmigung erforderlich ist. D a z u müssen die Schächte auf teilweise mehr als hundert Jahre alten Plänen oder vor Ort ausfindig gemacht, kartographiert und ihr Zustand einzeln durch eine Besichtigung vor Ort überprüft werden.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass die in den Bergbaugesetzen vorgesehene Zwangsentziehung, d.h. die Aberkennung des Schachts, die früher als Strafe mit sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen angesehen wurde, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, um die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die verlassenen Kohlestandorte, die das Image der Wallonie schädigten und ihre Umstellung behinderten, zwangen die Bundesregierung und den Gesetzgeber, sich seit den 1960er und 1970er Jahren mit dem Problem zu befassen ⁽⁵⁾.

4.3 Konzessionen scheinen darüber hinaus in der Zwischenkriegszeit gefallen zu sein, ohne dass man die Referenzen der Rückzugsdaten finden kann: La Rochette (Alaun), Vivegnies (Alaun) und Wa- hairon (Alaun), die alle vor 1850 nicht genutzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Regierung erfolgreich versucht, die Ausweisung von operativen Perimetern, d.h. nicht mehr genutzten Gewerbeflächen, die saniert werden mussten, durchzusetzen und öffentliche Mittel für diese Sanierungen und Umgestaltungen bereitzustellen, die meist zu Lasten der Allgemeinheit gingen. Diese operativen Perimeter entwickelten sich zu den sogenannten "sites à réaménager" (SAR), die in Buch V des Gesetzbuchs über die territoriale Entwicklung geregelt sind und auch auf andere Bereiche ausgedehnt wurden.

Die heutige Situation ist also diametral anders als bei der Verabschiedung des Bergbaugesetzes, als die Mine ein wertvolles und begehrtes Gut war und die "Nachsorge" eher zweitrangig, wenn nicht sogar bedeutungslos erschien, da die Verpflichtungen nach der Stilllegung der Mine für die Konzessionäre kaum eine Belastung darstellten. Es ist wichtig, ein Rechtssystem zu schaffen, das diese Fehler nicht wiederholt.

Aus diesem Grund werden Exklusivgenehmigungen für einen begrenzten Zeitraum erteilt (der einmal verlängert werden kann) und von Anfang an mit Nachschulungsverpflichtungen verbunden, die der Antragsteller in seinem Antrag auf eine Genehmigung vorschlagen muss und die automatisch ausgelöst werden und deren Erfüllung durch eine Sicherheit gewährleistet wird (siehe unten).

II.3. Gesetzliche und administrative Entwicklungen

II.3.1. Die Entwicklung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Umweltgesetzgebung

Die Umweltgesetzgebung wurde Mitte der 1970er Jahre eingeführt und seit Mitte der 1980er Jahre stetig erweitert, vor allem durch das europäische Recht, das den zunehmenden Druck auf die Umwelt und die Ressourcen durch menschliche Aktivitäten feststellt.

Die Notwendigkeit, die Betriebsabläufe im Rahmen von *Vorab-* und *Nachkontrollen so genau wie möglich* zu steuern, hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu verabschieden, das die allgemeine Arbeitsschutzverordnung (RGPT) aus der Nachkriegszeit ablöst. Die Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Minenkonzession unterlagen jedoch n i c h t diesem Gesetz, bis vor kurzem mit den Übergangsbestimmungen des Dekrets vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden.

Das Prinzip der Minenkonzession, die sowohl eine Exklusivgenehmigung als auch eine Genehmigung zur Nutzung der eigentlichen mineralgewinnenden Tätigkeiten und Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen beinhaltet, blieb bestehen. Dieses alte Prinzip war noch im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten.

5. Gesetz vom 27. Juni 1978 über die Sanierung stillgelegter wallonischer Standorte für Wirtschaftstätigkeiten, *M.B.*, 24.08.1978. Diesem Gesetz gingen andere punktuelle Maßnahmen voraus, die Mitte der 1960er Jahre aus der Erkenntnis entstanden, dass stillgelegte Industriestandorte saniert werden müssen, da sie die wirtschaftliche Entwicklung erheblich bremsen, den verfügbaren Raum belegen und gleichzeitig potenzielle Investoren abschrecken, vor allem in der Wallonischen Region. Zwei Königliche Erlasse, Nr. 2 vom 18. April 1967 und Nr. 92 vom 11. November 1967, zielen auf die Sanierung stillgelegter Schrottplätze ab.

Darüber hinaus haben die europäischen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Projekte (Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽⁶⁾ und ihre Nachfolger) dazu geführt, dass die Erteilung einer Bergbaukonzession einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Das im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 vorgesehene Verfahren zur Erteilung einer Bergbaukonzession wurde jedoch nie an diese Realität angepasst, so dass die Anwendung des Dekrets auf wackeligen Füßen steht.

Darüber hinaus hat das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, das als "eine Entwicklungsweise, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen" ⁽⁷⁾ verstanden wird und die Politik und Gesetzgebung sowohl in Europa als auch in den einzelnen Staaten neu ausgerichtet hat, nicht zu einer Neubewertung des im Bergbaudekret verankerten Systems geführt, das nach wie vor hauptsächlich als relativ kontrollierte Art und Weise der Befriedigung immaterieller Bedürfnisse verstanden wird.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁸⁾ schreibt nicht nur die Charakterisierung und Überwachung von Grundwasserkörpern vor, sondern legt auch das Erreichen eines guten Zustands der Wasserkörper und des Grundwassers sowohl in chemischer als auch in quantitativer Hinsicht als oberstes Gebot fest.

Der Zusammenhang zwischen der Nutzung von Ressourcen des Unterbodens und dem Grundwasser ist offensichtlich, da diese Aktivitäten häufig einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Grundwasserbewirtschaftung haben, wenn nicht, wie bei einigen Verfahren, durch einfache Entnahme mit Ableitung in das Oberflächenwasser.

Im Gegensatz dazu dürfte das Verfahren mit Dublette für tiefe Geo-Thermik keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben (geschlossener Kreislauf mit dem Aquifer).

Die negativen Auswirkungen der Ausbeutung von Bodenschätzen auf das Grundwasser zeigen sich auch in der Sanierung, die aufgrund von Bergsenkungen in der Vergangenheit notwendig wurde. Gemäß Artikel D.2, 4° des Wassergesetzes ist die kollektive Abwasserentsorgung definiert als die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sammlung von Abwasser, der öffentlichen Abwasserreinigung und der Kanalisationsarbeiten (...), einschließlich der Beseitigung von Ablagerungen in Bergsenkungsgebieten, da diese eine für die Leistungsfähigkeit der kollektiven Abwasserentsorgung unerlässliche Maßnahme darstellt.

Es ist also festzustellen, dass die Bergbauvorschriften trotz dieser wachsenden Umweltaforderungen isoliert geblieben sind und nicht entsprechend angepasst wurden.

6. J.O.C.E., L 175/1 vom 05.07.1985.

7. "Our common Future" (Unsere gemeinsame Zukunft), Bericht der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung unter Vorsitz von Gro Harlem Brundtland, April 1987.

II.3.2. Gesetzliche und administrative Entwicklungen in der wallonischen Region

Die aktuelle Gesetzgebung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht mit der technischen Entwicklung und der administrativen Entwicklung unserer Region Schritt hält. Sie ist das Ergebnis von Texten, die zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedet wurden, als die betroffenen Verwaltungen unterschiedlich organisiert waren und für einen Teil der Bestimmungen die Zuständigkeiten für Umwelt- und Arbeitnehmerschutz nicht getrennt waren.

Die traditionellen Zuständigkeiten der Provinzen entsprechen nicht mehr dem erforderlichen Grad an Fachwissen und Technik sowie den Erfordernissen der Intervention und Überwachung vor Ort.

Einige Anachronismen müssen korrigiert werden. Hierfür können verschiedene Beispiele genannt werden:

- So wurde die Organisation der Aufsicht, die während des föderalen Belgiens eingeführt und dem "Ingénieur des Mines" übertragen wurde, nicht ausreichend an die Regionalisierung der Materie und die Struktur des Öffentlichen Dienstes in Wallonien angepasst, und die Kontroll- und Interventionsmodalitäten (z. B. die Requirierung von Männern und Pferden) entsprechen Abbautechniken, die im Wesentlichen menschliche Eingriffe erfordern und nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen;
- Der systematische Rückgriff auf die Stellungnahme des Staatsrats, obwohl dieser seit 2006 nicht mehr über diese Kompetenz verfügt;
- der ausdrückliche Verweis im Bereich der Enteignung auf ein Gesetz, das durch Artikel 14 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen völlig außer Kraft gesetzt wurde ("*das Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung für öffentliche Zwecke und andere Gesetze zu dieser Materie werden beachtet, wobei gegebenenfalls das im Gesetz vom 10. Mai 1926 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren angewendet wird*"). Lange vor der Reform des Verfahrens durch das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren wurde dieses Gesetz überhaupt nicht mehr angewandt und die Erwerbsausschüsse waren nicht mehr bereit, darauf zurückzugreifen, wodurch die Möglichkeit der Enteignung faktisch nicht mehr gegeben war;
- die Requisition von Pferden bei Unfällen in unterirdischen Steinbrüchen (Art. 56 bis 60 des KE vom 2. April 1935 zur Regelung der Polizei und der Überwachung unterirdischer Steinbrüche und allgemeiner zur Form der Intervention der Behörde im Falle eines Unfalls);
- die Beteiligung von *Bergwerksgeometern* bei der Erstellung der Pläne (Art. 5 und 8 des

Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur Festlegung der Regeln, die bei der Führung der Grubenpläne zu beachten sind), die heute sehr selten zu sein scheinen. Seit 1992 wurden keine Prüfungen mehr vor einer zentralen Prüfungskommission abgehalten, da die Zusammensetzung der Prüfungskommission die Anwesenheit eines Direktors der Bergbauverwaltung erfordert, der das Diplom in der gesetzlichen Besoldungsgruppe trägt.

Die Feststellung, dass die Umwelt stark belastet wird, die durch andere Vorschriften festgelegten Schutzanforderungen, die relative Flexibilität, die durch andere Vorschriften im Hinblick auf die Bürgerrechte, wie z. B. die Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse, gewährleistet wird, sowie der quantitative Rückgang des Bergbaus und neue, weniger einschneidende Abbautechniken haben dazu geführt, dass die Nutzung von Bodenschätzen im 21. Jahrhundert das Kräfteverhältnis der Interessen bei der notwendigen Suche nach einem Gleichgewicht, das das politische Handeln leiten muss, neu zu überdenken und die Nutzung von Bodenschätzen in einen angemessenen rechtlichen, umwelt- und energiepolitischen Rahmen zu stellen, der mit den bestehenden Gesetzen, die zwangsläufig mit bestimmten Aspekten des Bergbaus in Verbindung stehen, im Einklang steht.

II.4. Technische und technologische Entwicklung Die

Entwicklung von Bergbautechniken ermöglicht es die meisten von ihnen sind jedoch nicht in der Lage, die Anzahl von Stoffen, mit geringeren Auswirkungen auf die Raumnutzung durch Abhängigkeiten, geringerer Inanspruchnahme menschlicher Arbeitskraft im Untergrund und Techniken, die sich weniger stark auf das Eigentum an der Oberfläche und auf die Grundwasserkörper auswirken.

Darüber hinaus ermöglicht die technologische Entwicklung heute neue Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, wie z. B. die Nutzung tiefer geothermischer Lagerstätten, flacher geothermischer Lagerstätten und die Speicherung von Wärme und Kälte, die von der Gesetzgebung noch nicht erfasst werden.

Die neuen Herausforderungen im Energiebereich und die wallonischen Ziele für erneuerbare Energien stehen ebenfalls im Mittelpunkt dieser neuen Gesetzgebung. Einige dieser erneuerbaren Energien ermöglichen es nämlich auch, sich in die Produktion von Wärmeenergie einzuschreiben, indem sie die Ziele der erneuerbaren Energien und die europäischen Verpflichtungen erfüllen, indem sie eine größere Energieautonomie ermöglichen.

Sowohl aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung als auch aus Umweltgründen ist es wichtig, das noch weitgehend unbekannte Potenzial des wallonischen Untergrunds, insbesondere Gas und Geothermie, ausreichend zu kennen.

Angesichts der Beträge, die in die Erkundung solcher Vorkommen investiert werden müssen, ist es notwendig, die Initiative von privaten Betreibern, die sich um die Ausbeutung bewerben, zu fördern.

Es gibt neue private Investoren, neue Stoffe, die abgebaut werden müssen, neue Technologien und neue Anwendungen. Daher sollte die Erforschung des Potenzials des wallonischen Untergrunds und die Entwicklung solcher umweltfreundlicher Technologien gefördert werden. Die Region Wallonien kann hierbei eine wichtige Rolle spielen, indem sie privaten Akteuren hochwertige geologische Informationen - Karten, Archive, Datenbanken -, begleitendes Fachwissen für die Interpretation dieser Daten und einen forschungsfördernden Rahmen zur Verfügung stellt.

Um Wallonien attraktiver zu machen und gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten, bedarf es offensichtlich eines klaren, kohärenten und sowohl für potenzielle Investoren als auch für die Verwaltungsbehörden leicht zu handhabenden Rechtsrahmens, der derzeit nicht gegeben ist.

II.5. Notwendigkeit der Anpassung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften über die Ausbeutung von Bodenschätzen

Die Organisation der Ausbeutung von Bodenschätzen war daher grundlegend zu überdenken. Dies führte zur Ausarbeitung einer Kodifizierung mit laufendem Recht.

Es geht jedoch nicht darum, ein völlig neues System einzuführen, das alles Bisherige ausblendet. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, einen gemeinsamen Kern für jede Art der Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, der bestimmte Besonderheiten nicht ausschließt.

Im Interesse der Lesbarkeit, Vereinfachung und Kohärenz soll so weit wie möglich auf das System der Umweltgenehmigung verwiesen werden, das durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingeführt wurde.

Es wird vorgeschlagen, zu splitten :

- Zum einen geht es um die Frage der Exklusivität der betreffenden Ressourcen eines Gebiets (d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Gasvorkommen, geologische Wärme- und Kältespeicherstätten sowie abbaubare geothermische Tiefenlagerstätten auf dem Gebiet der Region), die es ermöglicht, die hohen Investitionen in den Abbau und die Nutzung der verschiedenen Vorkommen zu sichern, die Gegenstand von Exklusivlizenzen sein werden;
- und andererseits die eigentlichen Explorations- und Betriebsaktivitäten (Bohrungen, Gebäude, Injektionen, Produktionsanlagen usw.), für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist. Die zeitliche Abfolge der Operationen, die für den Abbau der aufgeführten strategischen Ressourcen erforderlich sind, erfordert diese Vorgehensweise (siehe unten).

III. Die Grundlage der regionalen Zuständigkeit

Drei gesetzliche Grundlagen für die regionale Zuständigkeit müssen im Sondergesetz für institutionelle Reformen festgehalten werden:

Art. 6, §1^{er}, II, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

"In Bezug auf die *Umwelt- und Wasserpolitik*: (...)

1° *Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft vor Verschmutzung und Angriffen sowie Lärmbekämpfung;*

(...)

3° *Die Polizei der gefährlichen, unhygienischen und ungemütlichen Einrichtungen, vorbehaltlich der internen polizeilichen Maßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen;*".

Artikel 6, §1^{er}, VI, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

*"In Bezug auf die Wirtschaft: (...) 5°:
die natürlichen Reichtümer;"*.

Zu diesen Zuständigkeiten kann auch die in Artikel 6bis, §1^{er} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, genannte hinzugefügt werden, in der es heißt: *"Die Gemeinschaften und die Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung zuständig"*.

IV. Kodifizierte Gesetzgebungen

Der Vorentwurf des Dekrets legt Bestimmungen fest, die die folgenden Rechtsvorschriften (einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen) ersetzen sollen:

1. Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 (*B.S.*, 09.05.1919)
2. Königlicher Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von Ölfeldern, Erdöl und brennbaren Gasen (*B.S.*, 08.12.1939), bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947.
3. Königlicher Erlass Nr. 84 vom 28. November 1939 zur Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds, geändert durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 zur Übertragung des Geologischen Dienstes von Belgien vom Wirtschaftsministerium auf das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien (*M.B.*, 12.09.2002)
4. Dekret vom 09. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden (*B.S.*, 03.07.1985)
5. Dekret des wallonischen Regionalrats vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (*M.B.*, 27.01.1989; Err. 14.05.1991)
6. Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (*B.S.*, 03.09.2013)

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Gasspeicherstätten (*B.S.*, 14.08.1975) wurde nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen, da diese Angelegenheit als föderale Angelegenheit angesehen wird, da es sich um strategische Reserven handelt.

Das Sondergesetz über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 überträgt den Regionen die regionalen Aspekte der Energie, einschließlich der öffentlichen Gasverteilung, macht jedoch einen Vorbehalt der föderalen Zuständigkeit geltend
"c) große Infrastrukturen für die Speicherung, den Transport und die Erzeugung von Energie".

Es geht darum, das vom belgischen Staat im Ausland gekaufte Erdgas zu speichern, um dem Risiko einer vorübergehenden Versorgungsunterbrechung zu begegnen und eine Anpassungsfähigkeit aufgrund einer möglichen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. Es handelt sich also einerseits um große Herausforderungen für die Energieversorgung, die andererseits eine wirtschaftliche Unteilbarkeit erfordern.

teil. Infrastrukturen für die unterirdische Gasspeicherung fallen unter die Kategorie der "großen Speicherinfrastrukturen".

Der wallonische Gesetzgeber hat eingegriffen, um die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas einer Umweltgenehmigung zu unterwerfen.

Artikel 175 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (KAPITEL XII. - Aufhebende und abändernde Bestimmungen - Abschnitt 8. - Transport de produits dangereux et exploitation de sites-réservoirs souterrains de stockage de gaz) hebt das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche und den Betrieb von unterirdischen Standorten für Gasspeicher in diesem Punkt auf; es besagt, dass :

"Das Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Stoffen durch Rohrleitungen und das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die Speicherung von Gas werden in Bezug auf den Umweltschutz für die von diesem Dekret erfassten Einrichtungen aufgehoben."

Darüber hinaus bestimmt Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, Folgendes:

"In Abweichung von Artikel 23, §3, 11° kann eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung gemäß den im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Regeln eingereicht werden:

(...)

4. die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherezwecken in geologische Schichten, die von der Natur dauerhaft für andere Zwecke ungeeignet sind;

5° die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherezwecken in andere geologische Schichten, wenn ein dringender Bedarf an einer Gasversorgung besteht und die Einspeisung in einer Weise erfolgt, die jedes gegenwärtige oder zukünftige Risiko einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausschließt;"

Artikel 6, §2, 8° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid verlangt vom Antragsteller einer Explorationsgenehmigung, dass er das eventuelle Vorhandensein von "föderalen Genehmigungen für den Betrieb eines Standorts" "Tanks für die unterirdische Speicherung von Erdgas" an dem betreffenden Standort erwähnt (wir heben hervor).

Daraus folgt, dass die Zuständigkeit geteilt ist, was durch die Stellungnahmen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats im Zusammenhang mit dem Dekret über den Bergbau und die geologische Speicherung von Kohlenstoff bestätigt wird ⁽⁹⁾: Es bedarf also einer föderalen Genehmigung für die Suche und den Betrieb sowie einer Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, die gekoppelt ist.

9. Projet de décret sur les mines, Avis du Conseil d'État n°L14.193/VR, Doc., C.R.W., sess. 1984-1985, 164 n°1, S.32 und Projet de décret relatif au stockage géologique du dioxyde de carbone, Gutachten des Staatsrats Nr. L52.467/4, Doc. Parl.W., sess. 2012-2013, 823 Nr. 1.

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die Speicherung von Gas wurde daher nicht in den Vorentwurf des Dekrets aufgenommen.

V. Die vom Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen erfassten Angelegenheiten

Der Zweck dieses Dekretvorentwurfs ist weiter gefasst als die Kodifizierung bestehender Rechtsvorschriften.

Der Vorentwurf des Gesetzbuches zielt darauf ab, eine kohärente und verständliche Gesetzgebung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Energieressourcen, die "Naturschätze" im wirtschaftlichen Sinne, oder um andere Ressourcen handelt. Der Vorentwurf soll zum einen die folgenden Bereiche regeln, die bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften sind (siehe *unten*):

- Minen;
- Suche nach und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Öl und brennbaren Gasen;
- Halden;
- geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Andererseits werden die folgenden, noch nicht gesetzlich geregelten Fächer hinzugefügt:

- tiefe Geothermie;
- wenig tiefe Geothermie;
- Sport-, Freizeit- und Kulturbesuche in natürlichen oder künstlichen Höhlen (Höhlen, ehemalige Minen oder Steinbrüche);
- Aktivitäten zur Nutzung unterirdischer Hohlräume (Lageraktivitäten, Pilzzucht usw.).

Dies bedeutet, dass andere Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist (z. B. der Abbau von Halden, die Ausbeutung flacher geothermischer Lagerstätten, kulturelle, erholsame und touristische Aktivitäten (Höhlen usw.) in unterirdischen Gebieten), dennoch Gegenstand einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung der Klasse 3 sind.

Diese Aktivitäten werden in das geplante Gesetzbuch aufgenommen. Die Absicht besteht darin, einen klaren und präzisen Überblick über das System zu geben, dem die Aktivitäten zur Ausbeutung des Untergrunds unterliegen. In diesem Sinne ist das Wissen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, obwohl sie unter einer anderen Gesetzgebung steht, aber dass nur diese Genehmigung erforderlich ist, eine Information an sich, die Klarheit und Vorhersehbarkeit für den Bürger und die Verwaltungsbehörde ermöglicht.

VI. Die Notwendigkeit, die tiefe Geothermie zu regulieren

In Wallonien gibt es geothermische Tiefenlagerstätten, die seit 1970 in einer Tiefe von 1.500 bis 2.500 m (70 bis 73°C) im Haine-Tal anerkannt und im Becken von Mons genutzt werden. In Famenne gibt es interessante Hinweise auf Temperaturen von über 110°C (Forage d'Havelange).

Auch im Osten der Wallonie wurden Hinweise auf heißes Wasser gefunden. Es besteht ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der tiefen Geothermie in Aquiferen und gegebenenfalls in trockenem Gestein.

Die Entwicklung der Technik ermöglicht heute die Nutzung tiefer geothermischer Lagerstätten zur Erzeugung und Nutzung von Wärme und/oder Strom, insbesondere in tiefen Aquiferen mit hohen Temperaturen. Unter der Voraussetzung, dass das gepumpte Wasser wieder in den Grundwasserkörper zurückgeführt wird, ist dies eine zuverlässige und nachhaltige Art der Energieerzeugung, mit der der Energiebedarf an Wärme und Kälte gedeckt werden kann.

Bei der Tiefengeothermie sind die verwendeten Techniken mit Doppelbohrungen so ausgelegt, dass sie die Integrität und Qualität der Grundwasserkörper, in denen sie angesiedelt sind, respektieren. Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik legt fest, dass die Wasserkörper in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sein müssen.

Die Einbeziehung von tiefen geothermischen Lagerstätten in den Entwurf des Gesetzbuches wird potenzielle Investoren beruhigen, sowohl in Bezug auf die Exklusivität der Ressourcen in einem bestimmten Gebiet als auch in Bezug auf das Recht, Schrägbohrungen unter dem Eigentum von Dritten durchzuführen.

Die Erkundung tiefer geothermischer Lagerstätten bietet auch die Gelegenheit, das Gelände zwischen der Oberfläche und den Aquiferen zu erkunden (geophysikalische Erkundungen, um den Verlauf der tiefen geologischen Schichten zu klären; Suche nach Erzen, fossilen Brennstoffen oder Gas). Es ist sogar möglich, übereinander zu arbeiten, da es sich oft um verschiedene geologische Massive handelt.

VII. Systemische Elemente

Im Interesse der Lesbarkeit und der Kohärenz mit dem Umweltrecht wird eine Kodifizierung der Verwaltung von Bodenschätzen vorgeschlagen.

Die Struktur steht im Einklang mit den laufenden Arbeiten zur Kodifizierung des Umweltrechts, wobei jedes Thema in einem Buch behandelt wird. Der vorliegende Text ist der Entwurf eines Buches III des Umweltgesetzbuches, das den Code für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen enthält. Jedes Buch ist in Teile unterteilt, die wiederum in Titel, Kapitel und Abschnitte unterteilt sind. Die Nummerierung deutet auf den rechtlichen Wert der Bestimmung hin, wobei dekreterale Bestimmungen mit dem Buchstaben D. eingeleitet werden (für den kommenden regulatorischen Teil wird dies der Buchstabe R. sein). Auf den Buchstaben D. folgt die Nummer des Teils in römischen Ziffern, gefolgt von der fortlaufenden Nummer des Artikels in arabischen Ziffern (Beispiel: D.I.1.).

Was die geologische Speicherung von Kohlendioxid betrifft, so eignet sich dieses Thema nur sehr bedingt, wenn überhaupt, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen, da die EU-Richtlinie sehr genaue Modalitäten vorschreibt, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speicheranlagen und nicht um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt.

raire. Da sich die Merkmale des wallonischen Untergrunds im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte und -verteilung nicht für eine solche Lagerung eignen, werden diese Bestimmungen in den Vorentwurf des Dekrets übernommen, aber innerhalb des Dekrets separat beibehalten. Sie führen kaum zu Änderungen im Vergleich zum Dekret vom 10. Juli 2013; es handelt sich im Wesentlichen um eine bloße Wiedergabe.

Die Gliederung des Kodex ist wie folgt:

TEIL I. GRUNDSÄTZE, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL IER. GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH

TITEL II. DEFINITIONEN

TITEL III. ERFÜLLUNG EU-ROPÄISCHER VERPFLICHTUNGEN

TEIL II. BERATUNGSGREMIEN UND KOORDINIERUNGSSTRUKTUR

TITEL IER. KELLERRAT

TITEL II. STRUKTUR ZUR KOORDINIERUNG DER INTERVENTION DER REGION IN BEZUG AUF BODENBEWEGUNGEN, DIE DURCH UNTERIRDISCHE EXPLORATIONS- UND AUSBEUTUNGSBAUWERKE ODER -ARBEITEN ODER DURCH ANTHROPOGENE ODER NATÜRLICHE HÖHLEN VERURSACHT WERDEN

TEIL III. STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

TEIL IV. DATENBANK MIT DATEN ÜBER DEN UNTERGRUND

TEIL V. MELDEPFLICHT FÜR DIE ERKUNDUNG DES UNTERGRUNDS

TEIL VI. ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL IER. ERFORSCHUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR ERKUNDUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL II. AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1° . Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Abschnitt 2 Fläche geothermische

Lagerstätten Abschnitt 3. Halden und

Terrassen

Abschnitt 4. Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund

Abschnitt 5 Geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zu Zwecken der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

TITEL III. ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL II. INHALT DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL III. PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IV. REGISTER UND UMWELTINFORMATIONEN

TITEL IV. INHALT, WIRKUNG UND DAUER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1° . Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

KAPITEL II. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1 Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

TITEL V. ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND ERSCHLIESSUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL IER. AUSWEITUNG DER EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE STOFFE IN DERSELBEN LAGERSTÄTTE

KAPITEL II. ABTRETUNG VON AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN

KAPITEL III. VERLÄNGERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL VI. ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL VII. PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER INHABER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL II. PLANHALTUNG

KAPITEL III. ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR GENEHMIGUNGEN, DIE VON DER NUTZUNG VON BODENSCHÄTZEN AUSGESCHLOSSEN SIND

TEIL VII. REALE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, DIENSTBARKEITEN UND ANEIGNUNG VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL I. GRUNDSÄTZE

KAPITEL IER. UNTERTAGEAKTIVITÄTEN UND -INSTALLATIONEN BIS ZU EINER TIEFE VON 20 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN UND ANLAGEN ODER BAUWERKE ÜBER UND UNTER DER ERDE IN EINER TIEFE VON 20 METERN BIS 100 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL III. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON 100 METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IV. ANDERE FÄLLE, DIE DEN ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

KAPITEL V. VERMERKE IN ABTRETUNGSURKUNDEN

TITEL II. LANDERWERB

TITEL III. RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND IN TAGEBAUBETRIEBEN

TITEL IV. PACHT VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN STEINBRUCH ODER EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE DEREN NEBENFLÄCHEN

TITEL V. AUFHEBUNG ODER REVISION VON BESCHRÄNKUNGEN, DIE BEI DER SCHLIESSUNG VON SCHÄCHTEN AUFERLEGT WERDEN

TEIL VIII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS NACHMANAGEMENT VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL IER. GRUNDSÄTZE

TITEL II. NACHSORGEPLAN

TEIL IX. WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT AUSGESCHLOSSENEN GENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTANDEN SIND

TITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. GEMEINSAMER GARANTIEFONDS ZUR ERSATZLEISTUNG FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN IM RAHMEN VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN

TEIL X. AUFSICHT, VERWALTUNGSMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

TITEL IER. AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

KAPITEL IER. ÜBERWACHUNG

KAPITEL II. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

TITEL II. VERSTÖSSE UND SANKTIONEN TEIL

XI. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON KOHLENDIOXID

TITEL IER. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. AUSWAHL DER STANDORTE

TITEL III. BESTIMMUNGEN ZU EXPLORATIONS- UND SPEICHERGENEHMIGUNGEN

KAPITEL IER. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL II. SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE EXPLORATIONSGENEHMIGUNG

KAPITEL III. BESTIMMUNGEN BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR SPEICHERGENEHMIGUNG

TITEL IV - LANDNUTZUNG TITEL V.

PFLICHTEN DES BETREIBERS TION, BEI DER SCHLIESSUNG UND BEI DER NACHSORGE

TITEL VI. AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

TITEL VII. ÜBERTRAGUNG DER

VERANTWORTUNG TITEL VIII.

FINANZBESTIMMUNGEN TITEL IX. ZUGANG ZU DRITTEN

TITEL X. REGISTRIERUNGEN
TITEL XI. SCHADENSERSATZ TITEL XII.
STRAFSANKTIONEN

TEIL XII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

TITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. VERZICHT AUF
MINENKONZESSIONEN

TITEL III. ZWANGSENTZUG VON
MINENKONZESSIONEN

TITEL IV. VOR DEM INKRAFTTRETEN DES
GESETZBUCHES GESTELLTE ANTRÄGE

TITEL V. NEU EINGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN
MIT AUSSCHLIESSLICHER GENEHMIGUNG

ANHÄNGE

ANHANG IERE. - KRITERIEN FÜR DIE
CHARAKTERISIERUNG UND BEWERTUNG DES
POTENZIELLEN SPEICHERKOMPLEXES FÜR
KOHLENDIOXID UND SEINER UMGEBUNG

ANHANG 2. KRITERIEN FÜR DIE ERSTELLUNG
UND AKTUALISIERUNG DES
ÜBERWACHUNGSPANS SOWIE FÜR DIE
ÜBERWACHUNG NACH DER SCHLIESSUNG DER
GEOLOGISCHEN SPEICHERSTÄTTE FÜR
KOHLENDIOXID

Das Dekret zur Einführung des Gesetzbuches enthält außerdem ein Kapitel II mit Änderungsbestimmungen zu anderen Umweltgesetzen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen:

KAPITEL II. - ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS-
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1e. Änderungsvorschriften

Unterabschnitt 1e.

Gerichtsgesetzbuch

Unterabschnitt 2. Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

Unterabschnitt 3. Gesetz vom 12. Juli 1973 über die
Erhaltung der Natur

Unterabschnitt 4. Erlass vom 7. Juli 1988 der Minen

Unterabschnitt 5. Dekret vom 11. März 1999 über die
Umweltgenehmigung

Unterabschnitt 6. Buch I des Umweltgesetzbuches

Unterabschnitt 7. Buch II des Umweltgesetzbuchs mit
dem Wassergesetzbuch

Unterabschnitt 8. Dekret vom 6. November 2008 zur
Rationalisierung der beratenden Funktion

Unterabschnitt 9 Code du Développement territorial

Abschnitt 2. Aufhebende Bestimmungen

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

Was die im Rahmen dieser Kodifizierung des geltenden Rechts angewandte Rechtstechnik betrifft, so bedeutet diese aus streng rechtlicher Sicht die Schaffung neuer Rechtsnormen, auch wenn das vorliegende Kodifizierungswerk formell und größtenteils die geltenden Bestimmungen wiedergibt. Es handelt sich um eine "schöpferische" Kodifizierung und in diesem Fall um eine neue Manifestation des Willens des Gesetzgebers, der folglich über alle seine Vorrechte verfügt, insbesondere zur Änderung und Aufteilung von Gesetzen.

Artikel und die vorgeschlagenen Änderungen. Das Dekret kann ebenfalls erst verabschiedet werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt wurde.

VIII. Die Leitlinien des Kodex

VIII.1. Die Bodenschätze der Wal- Ionischen Region sind ein gemeinsames Erbe ihrer Bewohner.

Artikel D.I.1. des geplanten Gesetzbuches besagt, dass die Bodenschätze der Wallonischen Region das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen, wie dies auch in Buch I des Umweltgesetzbuchs, im Wassergesetzbuch, im Landwirtschaftsgesetzbuch und im CoDT der Fall ist.

Das geplante Gesetz legt in Absatz 1 die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze fest und verankert den Vorrang der Wasserressourcen vor der Ausbeutung der Bodenschätze. Dies betrifft sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte von Wasserkörpern gemäß der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, weshalb auf die Schutzziele und Bewirtschaftungsmethoden für Wasser in Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, verwiesen wird.

Das Gesetz zur Verwaltung von Bodenschätzen regelt eine Reihe von Ressourcen, die in Artikel D.I.1. Absatz 2 in Form einer Aufzählung dargestellt werden.

Hierzu gehören Stoffe oder Objekte (wie z. B. die in tiefen geothermischen Lagerstätten eingeschlossenen Thermalquellen), die für die Energieerzeugung oder für Anwendungen in neuen Technologien wichtig sind, häufig sehr hohe Investitionen für ihre Nutzung erfordern und in großen Tiefen unter dem Eigentum anderer ausgeübt werden können. Um rentabel zu sein, müssen sie in der Regel vom Betreiber exklusiv genutzt werden können. Sie sind in Artikel D.I.1, Absatz 2, 1° bis 4° des Textentwurfs aufgeführt: Es handelt sich um Lagerstätten und Lagerstätten im Bergbau, Lagerstätten von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, geologische Lagerstätten für Wärme oder Kälte sowie nutzbare pro- fonde Geothermielagerstätten auf dem Gebiet der Region.

Die Erteilung einer exklusiven Genehmigung führt nicht mehr zu Immobilieneigentum im Untergrund, wie dies bei der Konzession für eine Mine der Fall ist. Die Region verwaltet diese Ressourcen zum Nutzen aller, einschließlich zukünftiger Generationen, gemäß dem Konzept des Kulturerbes. Die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen ist von allgemeinem Interesse.

Die historische und aktuelle Definition des Begriffs "Mine" ist viel weiter gefasst als die Definition der konzessionierten Mineralstoffe. Der Text (Artikel 14 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, das so genannte "Minendekret") schließt innerhalb der Grenzen der Konzessionsurkunde auch Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Rechten an Boden oder Fläche sowie Maschinen und Werkzeuge ein, die dem Betrieb dienen.

als einen echten Raum im Untergrund und die dazugehörige Infrastruktur.

Bisher herrscht in der Region Wallonien ein klassisches Verständnis des Eigentumsrechts vor, bei dem der Oberflächeneigentümer Eigentümer des Oberbodens ("*ad caelum*") und des Unterbodens ("*ad inferos*") ist, ohne dass andere Einschränkungen als die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen bestehen. In Bezug auf den Bergbau verleiht jedoch Artikel 552 des Zivilgesetzbuches den Oberflächeneigentümern generell und abstrakt das Recht auf Nutzung und Verfügung über die Minen:

"Das Eigentum am Boden bringt das Eigentum an der Oberseite und an der Unterseite mit sich.

Der Eigentümer kann alle Planungen und Bauten, die er für angebracht hält, über sich errichten lassen, außer wenn sie unter dem Titel "Servitudes ou services fonciers" festgelegt wurden.

Er kann darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen, die sie liefern können, mit Ausnahme der Einschränkungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen über den Bergbau und den Gesetzen und Verordnungen über die Polizei ergeben."

Das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das die gewohnheitsrechtlichen Regelungen für den Bergbau beendete, erklärte bereits in Artikel 1^{er}, dass die Minen der Nation zur Verfügung stehen, ohne jedoch das System der Domanialität absolut zu proklamieren. Dieses Gesetz "*räumt dem Eigentümer der Oberfläche bestimmte Rechte an der Mine ein, gibt ihm insbesondere das Recht, bis zu einer Tiefe von 100 Fuß auszubeuten, und weist ihm, selbst bei tieferen Ausbeutungen, den Vorzug vor allen anderen zu. (...) Wenn der Eigentümer die aufgelisteten Stoffe nicht abbaut, konnte die Verwaltung des Departements den Abbau gegen eine an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung genehmigen.* (R.P.D.B., v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14-15, S.39).

Das Gesetz vom 21. April 1810, das auf das erste folgte,
"verkündet auch nicht das Prinzip der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel. Das Eigentum am Boden zieht das Eigentum an der Ober- und Unterseite nach sich. "Im Interesse der Allgemeinheit unterliegt dieses Eigentum jedoch einer strengen Reglementierung; es wird durch die Einschränkungen so sehr geschwächt und abgeschwächt, dass es (...) zu einem verkrüppelten und unfruchtbaren Eigentum wird" (10).

Seitdem schafft in unserem Recht die Konzession für eine Mine ein von der Fläche getrenntes Immobilieneigentum, das dem Konzessionär der Mine gewährt wird. Sie ist als eine Abspaltung des Bodeneigentums konzipiert.

Man kann beobachten, dass die verschiedenen westeuropäischen Staaten seit dem 19. Jahrhundert relativ unterschiedliche Positionen in Bezug auf das Eigentum an Minen einnahmen: Eigentum des Oberflächeneigentümers (System der Akzession), Eigentum nach der ersten Besetzung in den gesetzlichen Formen, Eigentum des Erfinders (System der Besetzung

oder der Erfindung), Eigentum des Staates (System der Domanialität) (11). Diese Wahl ist

10. R.P.D.B., v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 37, S.42.

der staatlichen Behörde überlassen, gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität der Staaten über ihre Ressourcen.

Der Text im Vorentwurf sieht nunmehr vor, dass die in Artikel D.I.1 aufgeführten Bodenschätze. Absatz 1^{er}, 1° bis 4°, des Textes im Entwurf, d.h. die auf dem Gebiet der Region gelegenen Bergbauvorkommen und -lagerstätten, Kohlenwasserstoff- und Brenngasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten sowie abbaubare geothermische Tiefenlagerstätten, das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen; Andere Gesetzgebungen beziehen sich auf den Begriff des Gemeinguts, z. B. Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch oder den CoDT enthält.

Es wird auch klargestellt, dass die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen von allgemeinem Interesse ist.

Der Text im Vorentwurf sah in Artikel D.I.2. dass *"die in Artikel D.I.1, Absatz 2, 1° bis 4° genannten abbaubaren Bodenschätze, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, nicht dem Eigentümer der Fläche, sondern der Wallonischen Region gehören"*.

Sie werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und ihr Betrieb sind von allgemeinem Interesse".

Dies rief den Staatsrat in zwei Punkten auf den Plan: zum einen in Bezug auf das Eigentumsrecht und zum anderen in Bezug auf die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen innerhalb des föderalen Belgiens.

Der Staatsrat stellt fest, dass *"durch die Änderung der Eigentumsregelung der geplante Text in Wirklichkeit per Dekret eine systematische Übertragung des Eigentums an den betreffenden Bodenschätzen vornimmt"* (Stellungnahme, S. 24).

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass es gegen Artikel 1^{er} des ersten Protokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, *"einseitig per Dekret der Region Wallonien das volle Eigentum an den Bodenschätzen generell, absolut und abstrakt und ohne gerechte Entschädigung"* zuzuweisen.

Der Staatsrat schlägt auch nicht vor, dass eine Änderung des Eigentumsrechts im Zivilgesetzbuch von der Region in Anwendung der Theorie der impliziten Befugnisse gemäß Artikel 10 der Verfassung vorgenommen werden kann. Der Staatsrat scheint auch nicht der Ansicht zu sein, dass die Föderalbehörde das Zivilgesetzbuch in diesem Bereich aufgrund seiner Verbindung mit dem Bergbaugesetz nicht ändern könnte ⁽¹²⁾.

11. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1.^{er} März 1921, Brüssel (S. 124 ff.); *R.P.D.B.*, v° Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14, S. 39.

12. In der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 63.490/2 vom 10. Juli 2018 zu einem Gesetzesvorentwurf, mit dem Buch 3 "Die Güter" in das neue *Zivilgesetzbuch* eingefügt wird, heißt es:

"Der geplante Artikel 3.78 sieht vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks sich einer Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe, in der er sein Nutzungsvorrecht vernünftigerweise nicht ausüben könnte, "angesichts der Bestimmung und der Lage des Grundstücks" nicht widersetzen darf. Diese Formulierung scheint den Umfang des Eigentums im Hinblick auf die Bestimmung des Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Bestimmung des Grundstücks zu einem anderen Zweck als dem des Grundstücks erfolgt."

Der Staatsrat hat daher keine Einwände gegen eine Eigentumsübertragung, sofern diese nicht systematisch erfolgt, Gegenstand einer konkreten Entscheidung im Einzelfall ist und mit einer Entschädigung zugunsten des Eigentümers der Fläche einhergeht.

Um auf die Bemerkung des Staatsrats zu antworten, muss zunächst daran erinnert werden, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Untergrund als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Untergrund enthält.

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt die konzessionierte Mine, die Gegenstand des neuen Eigentumsrechts ist, auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Boden- und Flächenrechten aus.

Das Bergrecht bewirkt also bereits eine Übertragung von Eigentumsrechten, zwar nicht generisch, aber zugunsten einer Konzession.

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der Mine der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Im Gegensatz dazu unterliegt nach geltendem Recht, wie es sich aus Artikel 552 des Zivilgesetzbuches vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten) ergab, das Eigentum am Untergrund bereits vor der Konzessionierung einer Mine Beschränkungen, die so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht nahezu ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, es zu genießen und darüber zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] wird das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine ausgehöhlt. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Ersetzung der eigentlichen, zeitweiligen oder ewigen Konzession durch das Eigentumsrecht ist ein völlig neues Konzept" (13).

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, der später zur Mine werden sollte, wurde durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche festgeschrieben und ist ein vinkuliertes (14) und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber-

Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie nutzen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" (15).

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" (16).

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das Domanialitätssystem verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Bodens, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber war der Ansicht, dass er verpflichtet war, den Grundsatz der Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern" (17).

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens ausbeutbare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Zwar ist für die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen eine Genehmigung erforderlich, und der Eigentümer der Fläche muss eine Gebühr entrichten. Da es jedoch nicht möglich ist, die Größe des abzubauenen Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind" (18).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer des Untergrunds sind, aber praktisch nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden, selbst zu nutzen.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, dass sich der Status eines Fonds aufgrund von Entdeckungen über die Art der über oder unter dem Boden liegenden Volumen oder aus anderen Gründen ändert. Die Bestimmung in ihrer jetzigen Form

Das könnte z. B. dazu führen, dass dem Eigentümer eine bestimmte Der Gesetzgeber hat das Recht auf die Ausbeutung einer Mine oder eines Steinbruchs, der später im Untergrund des Grundstücks entdeckt wird, auf die Familienwohnung beschränkt. Eine solche Einschränkung scheint im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig zu sein" (p.40).

13. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au

Sénat par E. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902-1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

14. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

15. *R.P.D.B.*, v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43)
16. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1.^{er} März 1921, Brüssel, S. 128.
17. *R.P.D.B.*, v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 40, S.43.
18. H. de Page und R. Dekkers, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

In den meisten Fällen weiß ein Eigentümer nicht, dass es unterhalb seines Grundstücks Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Lizenzgebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer proportionalen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

Die anteilige Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie liegt zwischen 1% und 3% des Nettoertrages der Mine.

Derzeit ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers also schon fast durch das Zivilgesetzbuch ausgehöhlt, und die Entschädigung ist gering.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsrats und dieser Elemente wird der Text des Vorentwurfs dahingehend geändert, dass die Region die Ressourcen, ob es sich nun um Substanzen oder Potenziale handelt, zugunsten der Gemeinschaft verwaltet. Die Region ist jedoch nicht Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1, Absatz 2, 1° bis 4° genannten abbaubaren Bodenschätze, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für diese exklusive Rechte zur Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umwelt- und Baugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen."

Während dem wallonischen Parlament 2019 ein Entwurf für ein Dekret zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze vorgelegt wurde, änderte der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. Februar 2020 über *Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches* ⁽¹⁹⁾ das Zivilgesetzbuch, um einen Artikel 3.63. über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums zu verabschieden. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück.

des Fonds, die für die Ausübung von Vorrechten nützlich sein können. tive des Eigentümers. Der Eigentümer kann sich daher nicht gegen die Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe wehren, in der er sein Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches tritt am 1.^{er} September 2021 in Kraft ⁽²⁰⁾.

Artikel 3.63 ersetzt den oben genannten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den Polizeigesetzen und -verordnungen ergeben". "In der Literatur heißt es, dass "die Haltung des früheren Gesetzbuches in dieser Hinsicht heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann".²² Das bedeutet, dass der Umfang des Eigentums an unterirdischen Flächen nach einer pragmatischen, sogenannten "zeitgemäßen und funktionalen" ⁽²¹⁾ Auffassung bestimmt wird, die eine insbesondere vertikale Aufteilung dieses Eigentums beinhaltet.

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgegangen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("usque ad coelum, usque ad infera"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird auf der Grundlage der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird." ⁽²³⁾.

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten des Eigentümers in Bezug auf die vorgesehene Materie findet.

¹⁹ M.B., 17. März 2020.

20. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet: "Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt". Artikel 40 enthält abweichende Bestimmungen für einige Unterabsätze von Artikel 3.30.

21. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

22. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

23. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens" dans le nouveau Code civil, développements, *Doc., Parl.*, Ch. re- pr, 2019-2020, n°55-0173/001, S.156

Dies spiegelt auch besser die aktuelle Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die genannten Substanzen verfügen noch sie genießen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt.

Die Exklusivgenehmigung (siehe unten) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Minenkonzession tat. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Der Text des Vorentwurfs bricht auch dadurch, dass er nicht mehr vorsieht, dass sich die Mine im weiteren Sinne nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf das damit verbundene Eigentum bezieht. Der Inhaber der erforderlichen Exklusivgenehmigung und der Umwelt- oder Einzelgenehmigung kann auf oder unter fremdem Grund und Boden Bauwerke errichten, sofern eine Gemeinnützigkeitserklärung in den Fällen vorliegt, die in Artikel D.VII.2 des Entwurfs erwähnt werden.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Art. 3.63 "nicht mehr erstreckt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "*thematisch begrenzt*" ist, sondern "*nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird*".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region in Bezug auf die Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Ressourcen des Untergrunds zu ermöglichen, muss eine Grenze festgelegt werden, an der das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers endet und die Grenze des regionalen Eigentums beginnt.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Wege jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch auf der Grundlage der "*Bestimmung und Lage des Grundstücks*" festgelegt werden, d.h. laut Gesetzgeber "*der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks*", die auf die oben genannte Materie der Ausbeutung strategischer Bodenschätze angewandt werden.

Die in den Arbeiten, die dem Parlament 2019 vorgelegt werden, gewählte Option, die verschiedenen Rechte, die je nach Tiefe verlangt werden oder erworben werden können, zu unterscheiden, entspricht demnach angemessen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen Auswahlverfahren unter Beweis gestellt haben, können eine Exklusiv- oder Abbaugenehmigung für solche Quellen erhalten (siehe Artikel D.VI.14).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den geplanten Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 über dingliche Rechte und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen.

"Scheiben":

- 1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern, bei exklusiv unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein. In Ausnahmefällen kann er bei Tagebauen über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber der dinglichen Rechte eingeräumt wird, da der Betrieb technisch gesehen dem eines Steinbruchs ähnelt (Art. D.VII.1.);
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Dies gilt sowohl für oberirdische Abhängigkeiten als auch für oberirdische Dependenz (Art. D.VII.2.). Die Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzbarkeit wird in jedem konkreten Fall nach einem Verwaltungsverfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, für deren Überwachung der Inhaber der Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung verantwortlich ist.

und die für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung notwendigen Arbeiten durchzuführen (Art. D.VII.). In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt, wenn die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben wird.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht vor, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die bereits im Rahmen einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35 §2); das Gleiche gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6 §4 Abs. 2).

Hinsichtlich des Prinzips und der Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst einmal wird die bereits bestehende, durch Artikel 552 des Zivilgesetzbuches hervorgerufene Unmöglichkeit für jeden Oberflächeneigentümer, über die Mine zu verfügen oder sie zu nutzen, berücksichtigt, der folglich in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt, und zwar entschädigungslos. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern eingesetzt werden müssen, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Reform des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die Neuerung im Gesetzentwurf, die die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich regelt und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben beschrieben.

Drittens wird berücksichtigt, dass die Umsetzung einer Entschädigungsregelung auf Parzellenbasis aufgrund der Größe der Fläche einer Exklusivlizenz und der Vielzahl kleiner Grundstücke einerseits und der begrenzten Höhe der Entschädigung andererseits äußerst schwierig ist und nach den bisherigen Erfahrungen sogar unpraktisch sein kann.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer innerhalb des Perimeters der Genehmigung berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb von Katasterdaten und -auszügen sowie die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über dem Betrag der Entschädigung selbst liegen würden.

In Frankreich lagen und liegen die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten mit großem Landbesitz, und die Arbeiter wurden in Städten untergebracht, die dem Minenbetreiber gehörten.

In der Praxis gab es in unserer Region keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten beim Landwirt einen Antrag stellen. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigung in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Darüber hinaus würde die Gebühr im Falle der Wahl dieses Systems vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils an der Lagerstätte am ehesten von den Umweltauswirkungen der Nutzung betroffen wären. Auch die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären hauptsächlich betroffen. Diese Eigentümer begrenzter Flächen würden jedoch nur einen sehr geringen Anteil an der Abgabe erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

Für die Erteilung der Exklusivgenehmigung wird also eine feste Gebühr pro Hektar an die betroffenen Gemeinden *gezahlt*, die proportional zur Fläche ist, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung einer Gebühr, die proportional zum Nettobetriebsergebnis ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsergebnisses. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbaubehörde, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher nicht in Betracht gezogen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Jahresbeitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgaben der Bergwerke an den Staat geschätzt, wie sie eingeführt wurden (10 Francs/km², d.h. 6 bis 8 Arbeitertage im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 €/km²; es geht nicht darum, den Wert des Bodens selbst zu schätzen). Die an den Staat zu zahlende proportionale Abgabe war etwas höher als die feste Abgabe. Die einmalige feste Gebühr (mindestens 0,25 Franc, höchstens ein paar Franc/ha) und die proportionale Gebühr für die Flächenbesitzer (1-3% des Nettoertrages der Mine) scheinen in der gleichen Größenordnung gelegen zu haben.

Es wird daher eine feste Grundgebühr von 30 vorgeschlagen €/ha, gestaffelt nach folgenden Elementen:

- a) die Art der Ausbeutung (große oder kleine Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);

- b) ein Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt :
- mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;
 - ohne Aufschüttung hinter dem Betrieb, mit Aufschüttung durch kontrollierten Dacheinsturz (Oberflächenwirkung) oder mit äußerer Aufschüttung der abgebauten Teile (minimale Oberflächenwirkung);
 - durch unstimuliertes Bohren (Stimulation ist ausgeschlossen);
 - mit oder ohne Reinjektion für die Geothermie;
 - Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;
 - Bedeutung der Exhumierung;
 - Bedeutung des Fuhrwerks;
 - Ausmaß der direkten Belästigung (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen, ...)

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht dürfen keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend oder belastend sind, insbesondere in Bezug auf die im vorliegenden Gesetzbuch vorgesehene jährliche Abgabe an die Gemeinden. So wird die Regierung darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien unterstützt und den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien entspricht.

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Beamte für den Untergrund wird daher in seinem Bericht die Höhe der jährlichen Gebühr pro Gemeinde für einen bestimmten Abbau vorschlagen, die die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der ausgeschlossenen Genehmigung festlegen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Gesetz zur territorialen Entwicklung (CoDT) dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung und Ausbeutung der oben genannten Bodenschätze als eine Tätigkeit mit gemeinnützigen Zielen angesehen wird.

Gemäß Artikel D.IV.11 des CoDT können diese Genehmigungen auch in Abweichung vom Sektorplan erteilt werden, sofern die Bedingungen des CoDT eingehalten werden.

In Bezug auf die

Die Halden haben aufgrund ihres anthropogenen Ursprungs ebenfalls einen unterschiedlichen Status. Die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, die im Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung der Halden vorgesehen ist, bezieht in einer "integrierten" Genehmigung den Umweltaspekt mit ein.

und der städtebauliche Aspekt, ist gewissermaßen eine einzige Genehmigung, so dass ihre Unterwerfung unter das System der Umweltgenehmigung logisch zu verstehen ist und die Kohärenz und Lesbarkeit mit diesem System gewährleistet.

VIII.2. Aufspaltung in exklusive Genehmigungen einerseits und Genehmigungen, die für Aktivitäten und Einrichtungen erforderlich sind, andererseits

VIII.2.1. Das Konzept der exklusiven Genehmigungen und die Umweltgenehmigungspflicht für Aktivitäten und Anlagen

Für Aktivitäten im Untergrund, die unter anderen Eigenschaften an der Oberfläche ausgeübt werden können, sowohl für die Suche als auch für den Betrieb, wird für jede Aktivität, die Ressourcen betrifft, die in Artikel D.I.1. Absatz 1^{er}, 1^o bis 4 aufgeführt sind (Erkundung und Betrieb von Bergwerken, Erkundung und Betrieb von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, Erkundung und Betrieb von geologischen Wärme- oder Kältespeicherstätten Tiefengeothermie), eine Exklusivgenehmigung erteilt.

Für alle diese Stoffe werden die Instrumente zu zwei exklusiven Genehmigungen vereinheitlicht: der exklusiven Explorationsgenehmigung und der exklusiven Betriebsgenehmigung, während das geltende Recht die Genehmigung für die Suche nach Erdöl und Erdgas, die Konzession für eine Mine und die Genehmigung für den Betrieb von Erdöl und Erdgas kennt.

Diese Exklusivgenehmigung verleiht das Recht, die beantragte Aktivität in einem Teil des Untergrunds, auch unter nicht-eigenen Grundstücken, für eine bestimmte Zeit allein auszuüben (zu erforschen oder zu betreiben).

Das Ziel dieser Bestimmung ist es, die sehr hohen Investitionen, die für die Forschung und den Betrieb notwendig sind, abzusichern. Ohne die Sicherung der Investitionen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt tatsächlich durchgeführt wird, sehr gering oder sogar gleich null, weshalb es sich hierbei um ein wesentliches Element der Forschung und Nutzung handelt. Es ist wichtig, dass einer Person ein solches Recht zuerkannt werden kann, noch bevor die genauen Merkmale ihres Explorations- und Nutzungsprojekts (genauer Standort, Gebäudekonfiguration, verwendete Bohr- oder Abbautechnik usw.) genau bekannt sind und einer Projektverträglichkeitsprüfung unterzogen werden können (siehe unten). Dies ist einer der Gründe, warum das Konzept der "All-in-One"-Genehmigung, die sowohl das Exklusivrecht als auch das Recht zur Nutzung, d. h. zur Durchführung von Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung bedürfen, beinhaltet, nicht mehr möglich ist.

Die Exklusivgenehmigung gewährt somit nach klassischer Auffassung die Exklusivität für die Exploration oder den Betrieb eines unterirdischen Gebietsabschnitts, der nicht im Eigentum des Genehmigungsinhabers steht.

Dies dient einerseits der Vereinfachung, andererseits aber auch der Möglichkeit, sich von dem zivilrechtlichen Grundsatz zu lösen, dass der Eigentümer der Oberfläche auch der Eigentümer der unterirdischen Ressourcen ist (siehe unten).

Für die eigentlichen materiellen Abbauaktivitäten (Abbau, Installation, Bohrungen, also physische Eingriffe in den Untergrund - und die Umwelt im Allgemeinen -) muss die Exklusivgenehmigung gegebenenfalls mit einer Umweltgenehmigung (siehe bestehende Rubriken oder Hinzufügung neuer Rubriken), einer Städtebaugenehmigung oder sogar einer einzigen Genehmigung kombiniert werden. Dies bedeutet, dass das Prinzip der ausschließlichen Genehmigung klar erkennbar ist und gleichzeitig die Verfahren vereinfacht werden, indem an bestehende Genehmigungssysteme angeknüpft wird.

Dies bedeutet, dass die Minenkonzessionen, wie wir sie heute kennen, abgeschafft werden müssen, da sie eine einzige Genehmigung für das Ganze darstellen, aber exorbitante Rechte verleihen, die in keinem Verhältnis zu den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Spielen stehen (es geht nicht mehr um die Deckung des Grundbedarfs) und nicht mit den modernen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Festlegung angemessener Betriebsbedingungen und der Kontrolle durch die Behörde vereinbar sind.

Darüber hinaus gilt die Umwelt- (oder ggf. Einzel-) genehmigungspflicht ohne Exklusivgenehmigung auch für Aktivitäten im Untergrund, die ein dingliches Recht oder die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche oder des Hohlraums/der Ausgrabung erfordern: Halden, Nutzung natürlicher oder künstlicher Hohlräume zu Lagerungs- oder Abbauzwecken, touristische und kulturelle Besichtigungen von Höhlen, alten Minen etc.

Exklusivlizenzen müssen mit einer Sicherheitsleistung einhergehen, die die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen gewährleisten soll.

Die Umweltgenehmigungen, die gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen für Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Exklusivgenehmigungen erteilt werden, müssen zwingend Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands enthalten, die durch die Stellung einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des oben genannten Dekrets vom 11. März 1999 garantiert werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Exklusivgenehmigung für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt werden kann, was mit der unbegrenzten Dauer der Minenkonzession - bis zum Verzicht oder Entzug - bricht. Die Genehmigung kann einmal für maximal 30 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der zweiten Frist kann sich der Betreiber um die Fortsetzung des Betriebs bewerben, muss dann aber einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mit Ausschreibung stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Gesamtlaufzeit von 60 Jahren ausreicht, um die getätigten Investitionen zu amortisieren.

VIII.2.2. Behörden, die für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen zuständig sind

VIII.2.2.1. Einsetzung des Kellerbeamten

Die Regierung oder ihr Beauftragter ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen auf Vorschlag des Beamten für den Untergrund, der der Beamte ist, der mit der Untersuchung der Akte beauftragt ist.

Die Bezeichnung "Ingénieur des Mines" verschwindet im

weil das Regiomaterial mittlerweile größer ist als die Minen und sich an andere Aktivitäten im Untergrund anpasst.

Zweitens soll eine Verwechslung mit dem gesetzlichen Grad des Ingénieur des Mines vermieden werden, der für diesen Beamten nicht mehr erforderlich ist. Der Beamte für den Untergrund kann über eine andere, ebenso geeignete Ausbildung verfügen (z. B. Geologieingenieur).

Der Beamte für den Untergrund ist gemäß der aktuellen Struktur des Öffentlichen Dienstes von Wallonien, Generaldirektion für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt, der Direktor der Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser der Generaldirektion für natürliche Ressourcen und Umwelt des Öffentlichen Dienstes von Wallonien oder sein Stellvertreter. Er sollte daher von der Regierung ernannt werden.

Der Beamte für den Untergrund soll eine entscheidende Rolle spielen, sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Überwachung des Betriebs und der Aufsicht.

VIII.2.2.2. Abschaffung der Zuständigkeit der Provinzen zugunsten der Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes von Wallonien und der Regierung

In den neuen Verfahren wird die Zuständigkeit der Provinzen nicht in Betracht gezogen. Es ist rational, sich so gut wie möglich an das System des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des CoDT anzulehnen, die die Zuständigkeit von Beamten des Öffentlichen Dienstes Walloniens vorsehen (sowohl für Projekte, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, als auch für Projekte, die unter Aktivitäten von allgemeinem Interesse fallen), da das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit der Provinzen im Rahmen des RGPT bereits beendet hat.

Es ist logisch, diese Aufgabe dem spezialisierten Beamten und einer einzigen Behörde für die gesamte Region Wallonien zu übertragen.

Exklusive Genehmigungen werden von der Regierung erteilt, Umwelt-, Stadtplanungs- oder einmalige Genehmigungen, die in den Rahmen der exklusiven Genehmigungen fallen, vom technischen Beamten und/oder dem beauftragten Beamten.

VIII.2.3. Gründung des Kellerrats als beratende Instanz

Es gab schon seit langer Zeit eine beratende Instanz für den Bergbau. Das Gesetz vom 2. Mai 1837 führte den Bergbaurat ein, "dem die Befugnisse übertragen wurden, die in Frankreich dem Staatsrat in Bezug auf den Bergbau zuerkannt werden" ⁽²⁴⁾.

Bei der Gründung des Staatsrats wurden diesem die Kompetenzen des Minenrats übertragen. Seit der Reform des Staatsrates durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitigkeiten (B.S., 06.10.2006) ist die

zugunsten derjenigen des Beamten im Untergrund. Zunächst

24. R.P.D.B., v° "Mines, Minières et Carrières" (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, S. 40.

Gutachtenkompetenz der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in Bezug auf den Bergbau und die Suche und Erschließung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen ist verschwunden, ohne dass es eine entsprechende Änderung der Bergbautexte gegeben hätte.

Diese Rechtslücke muss geschlossen werden. Es wird daher vorgeschlagen, ein spezielles Beratungsgremium einzurichten, das unter anderem die Aufgabe hat, Stellungnahmen zu den Anträgen auf exklusive Genehmigungen abzugeben.

Darüber hinaus sieht das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und weitere Bestimmungen zur beratenden Funktion (*M.B.*, 5. April 2017) die Schaffung eines Pols "Umwelt", der früher dem CWEDD entsprach, sowie eines Pols "Wirtschaft" vor. Der Pol Die Abteilung "Planung" (früher CRAT) wird vom CoDT eingerichtet.

Aufgrund seines hybriden Charakters, der sowohl die Wirtschaft als auch die Umwelt und bis zu einem gewissen Grad auch die Raumplanung betrifft, lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer in eine dieser drei Kategorien einordnen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Rat für den Untergrund *sui generis* einzurichten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat für den Untergrund zu einem Drittel aus Beamten, zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber und zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen besteht, die von der Regierung ernannt werden.

Die Kohärenz und die Vereinfachung der Verwaltung führen natürlich dazu, dass der Rat für den Untergrund mit der regionalen Begutachtungskommission für die Klassifizierung von Halden zusammengelegt wird. Der Rat für den Untergrund kann somit mehrere Fachsektionen beherbergen.

Der Rat für den Untergrund muss in mehreren Verfahren Stellungnahmen abgeben, insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die anderen Pole "Umwelt", "Raumordnung", "Wirtschaft" und "Energie" (letzterer insbesondere in Bezug auf die Tiefengeothermie) konsultiert werden, wenn dies erforderlich ist und je nach Fall.

VIII.3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit

Derzeit klassifiziert das Buch I des Umweltgesetzbuches in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke (2°);
- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung als Projekte der Kategorie B beinhaltet notwendig :

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor der Einreichung des Genehmigungsantrags (Art.D.29-5);
- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der

- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Immobilien (Art. D.29-10);
- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist logisch :
- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung nach geltendem Recht die Doppelfunktion hat, das Exklusivrecht auf die Ressourcen zu gewähren und die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen selbst zu erteilen, anstelle der Umweltgenehmigung;
- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einmalige Genehmigung *avant la lettre* handelt, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

In der vorgeschlagenen neuen Regelung rechtfertigt die Struktur der Genehmigungen, die in exklusive Explorations- und Abbaugenehmigungen einerseits und genehmigungspflichtige Aktivitäten und Anlagen andererseits unterteilt ist, ein anderes Vorgehen.

Die Aktivitäten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den Bestimmungen, die bereits in Buch I des Gesetzbuches für Projekte vorgesehen sind; es obliegt der Regierung, gegebenenfalls, falls noch nicht geschehen, die Klasse jeder Aktivität und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung geht es nicht um die Aktivitäten und Anlagen selbst, sondern darum, ein Gebiet abzugrenzen und es einem bestimmten Betreiber vorzubehalten sowie programmatische Elemente festzulegen (allgemeines Explorations- oder Nutzungsprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar ⁽²⁵⁾.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung des geltenden Rechts besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, die er erhalten möchte, kennt, aber weder den genauen Standort seiner künftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen Modus Operandi der Forschung oder Nutzung, so dass er nicht in der Lage ist, ein konkretes Projekt zu entwickeln und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Aufspaltung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung und eine Umweltgenehmigung löst dieses Problem. Der

Plan oder das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2 gemäß Artikel D.29-1 des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches (*Livre Ier de l'Environnement*).

Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Plänen und Programmen auf die Umwelt

25. *J.O.C.E.*, L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

In der oben genannten Richtlinie heißt es in Bezug auf den Bericht über die Umweltauswirkungen, dass :

" 1. Wird eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 verlangt, so wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen, die den Zielen und dem geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms Rechnung tragen, ermittelt, beschrieben und geprüft werden. Die hierfür erforderlichen Informationen sind in Anhang I aufgeführt.

2. (2) Der nach Absatz 1 erstellte Umweltbericht enthält die Informationen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und Prüfungsmethoden, des Inhalts und des Detaillierungsgrads des Plans oder Programms, des Stadiums des Entscheidungsprozesses und der Tatsache, dass es zur Vermeidung von Doppelprüfungen besser sein kann, bestimmte Aspekte in anderen Phasen des Entscheidungsprozesses zu prüfen, vernünftigerweise verlangt werden können.

3. Sachdienliche Informationen über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, die auf anderen Entscheidungsebenen oder im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsinstrumente gewonnen werden, können zur Bereitstellung der in Anhang I aufgeführten Informationen verwendet werden.

4. Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden konsultiert, wenn über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Informationen, die der Umweltbericht enthalten muss, entschieden werden muss."

Artikel 5.4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass der Umfang und der Detaillierungsgrad des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches I des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine fallweise Konsultation der Begutachtungsinstanzen vor.

Bei Anträgen auf ex-clusive Genehmigungen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen, ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts für ihren Antrag verfassen, alle Antragsteller müssten das Gleiche tun, die Beratungsstellen müssten sich zu mehreren vorgeschlagenen Inhalten äußern, und die Antragsteller müssten dann ihre Antragsunterlagen auf der Grundlage der gesammelten Stellungnahmen vervollständigen.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und die Genauigkeit der Informationen, die der Bericht über die Umweltauswirkungen enthalten muss, nach Konsultationen im regulatorischen Teil des Gesetzbuches festzulegen.

Es ist auch vorgesehen, dass abweichend von Artikel D.56, Buch I des Umweltgesetzbuches, legt die Regierung nach Stellungnahme des Rats für den Untergrund, des Umweltpols, der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht enthalten muss, sowie die Art und Weise, wie diese Informationen zu vermitteln sind.

Das bedeutet, dass Sie für jede Art von Antrag auf eine Exklusivgenehmigung eine Liste mit allen erforderlichen Informationen über die einzelnen Bereiche des Unternehmens vorlegen müssen.

VIII.4. Ablauf, Verzicht, Abtretung und Entzug von Exklusivgenehmigungen

VIII.4.1. Ablauf der Exklusivgenehmigung

Derzeit wird die Minenkonzession auf unbegrenzte Zeit erteilt, solange der Konzessionär nicht auf sie verzichtet oder die Regierung sie nicht von Amts wegen zurückzieht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit. Einerseits wurden viele kleine Konzessionen durch die Erbfolge unter mehreren Erben aufgeteilt, die oftmals nicht über ihre Rechte informiert waren. Das Fehlen einer Frist ist auch nicht gerade förderlich für die Maßnahmen des Konzessionärs in Bezug auf die Beendigung der Tätigkeit und die Nachverwaltung.

Da kein Immobilieneigentum geschaffen wird, ist es leichter, ein Ende der Exklusivlizenzen zu planen, da sie an sich keine Übertragung von dinglichen Rechten mehr beinhalten und somit keine andere Konsequenz als den Verlust der Möglichkeit, zu explorieren oder zu nutzen, nach sich ziehen.

Exklusive Genehmigungen werden nun für einen begrenzten Zeitraum erteilt (dies ist derzeit bereits für Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase der Fall, nicht aber für Bergwerke). Dies ermöglicht es dem Inhaber, die Exklusivgenehmigung umzusetzen, indem er den Standort für die Aktivitäten und Anlagen festlegt, die notwendigen Schritte zur Erlangung der erforderlichen Bürgerrechte einleitet, Umwelt- oder Einzelgenehmigungen vorbereitet und beantragt und die Rentabilität der Investitionen ausreichend überprüft.

VIII.4.2. Entzug der Exklusivgenehmigung

Es wird kein System gewählt, bei dem die Genehmigung erlischt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in Anspruch genommen wird, wie es bei der Umweltgenehmigung der Fall ist. Die Gefahr ist groß, dass nur minimale Aktivitäten ohne effektive und bedeutende Nutzung durchgeführt werden, um das Erlöschen zu verhindern.

Da der Inhaber einer Exklusivgenehmigung verpflichtet ist, in seinem Genehmigungsantrag ein allgemeines Arbeitsprogramm vorzusehen und dem Untergrundbeamten ein jährliches Arbeitsprogramm vorzulegen, kann der Untergrundbeamte bei zwei aufeinanderfolgenden Versäumnissen (entweder keine Vorlage des Programms oder keine Durchführung des angekündigten Programms) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf der Grundlage einer konkreten Prüfung durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung nach dessen Anhörung entscheiden, ob eine Neuvergabe der Exklusivgenehmigung erforderlich ist.

VIII.4.3. Verzicht auf die Exklusivgenehmigung

Es ist möglich, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung vorzeitig auf das Auslaufen der Genehmigung verzichtet. Angesichts der hohen Investitionen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Nachverwaltungspflichten zu diesem Zeitpunkt ausgelöst werden.

Daher muss der Verzicht dem Kellerbeamten mitgeteilt werden und wird erst 90 Tage nach der Mitteilung wirksam.

VIII.4.4. Abtretung der Exklusivlizenz

Die Abtretung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, bedarf aber der Genehmigung der Regierung, da ein Mindestmaß an Garantien (technische und finanzielle Kompetenz) in Bezug auf die Person des Abtretungsempfängers sichergestellt werden muss, im Gegensatz zum Betreiberwechsel in Bezug auf die Umweltgenehmigung, der in Art. 60 des Dekrets über die Umweltgenehmigung vorgesehen ist, wo der Abtretende und der Abtretungsempfänger durch eine gemeinsame Mitteilung vorgehen und die Verwaltungsbehörde weder einen Ermessensspielraum noch die Möglichkeit hat, sich dem zu widersetzen (Art. 60 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung).

VIII.5. Reale Rechte und Belegungsrechte nach Tiefe

Die Erteilung einer exklusiven Bergbaugenehmigung führt nicht mehr dazu, dass der Begünstigte unterirdisches unbewegliches Eigentum an den mineralischen Stoffen oder der Mine im Allgemeinen erwirbt.

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die derzeitigen Bestimmungen, die große Landbesitzungen schützen (eingemauerte Zäune) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne Enteignungsmöglichkeit ermöglichen, nicht mehr an die heutigen Anforderungen an die Achtung der Rechte anderer angepasst.

Es wird daher vorgeschlagen, bei Inhabern von Exklusivlizenz nach der Tiefe des Untergrunds zu unterscheiden:

- 1) in 0 bis 20 Metern Tiefe, bei exklusiven unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die potenziell größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, muss man Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück sein;
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische Abhängigkeiten als auch für oberirdische Dependenz gilt. Es wird vorgeschlagen, die Dispositionen an die des Wassergesetzes anzupassen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse. In dieser Tiefe wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt, sofern die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben wird.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Hypothesen anwendbar ist. Wenn der Druck auf die Immobilie zu groß ist, wird die

(z. B. bebaut), so besteht die Möglichkeit der Expropriation, wenn keine andere zufriedenstellende und praktikable Lösung möglich ist.

VIII.6. Post Verwaltung von Exklusivlizenzen

Post-Management ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur für die Nachwirkungen (Absenkung, Verwaltung von aufsteigendem Wasser usw.).

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung werden automatisch die Nachsorgeverpflichtungen in Kraft gesetzt. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in diesem Bereich recht dürftig, was die Nachsorge, die Sanierung und die Nachsorge betrifft.

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die wiederum durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheitsleistung garantiert wird, deren letzte Rate erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der Sanierung dadurch, dass sie sich auf den gesamten Umfang der Exklusivgenehmigung bezieht, der per Definition viel größer ist als der Umfang der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist - oder der Einrichtungen, da es mehrere Einrichtungen geben kann, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung muss den Kosten für die Arbeit und die Nachsorge entsprechen, weshalb die Sicherheitsleistung während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung angepasst werden kann.

VIII.7. Überwachung

Es ist vorgesehen, dass der Beamte für den Untergrund oder sein Beauftragter dieselben Vorrechte hat wie die mit der Überwachung beauftragten Beamten, sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Exklusivgenehmigungen als auch der Umweltgenehmigungen für die klassifizierten Aktivitäten und Anlagen, die für die Exploration und Nutzung der Bodenschätze innerhalb des Perimeters der Exklusivgenehmigung erforderlich sind.

Dasselbe gilt für Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine exklusive Genehmigung erforderlich ist.

VIII.8. Wiedergutmachung von Schäden

Die Grundsätze für die Wiedergutmachung von Bergschäden wurden in den koordinierten Gesetzen von 1919 näher erläutert.

Es gibt keinen Grund mehr, die Zuständigkeit dem Friedensrichter vorzubehalten. Zum einen, weil die Streitigkeiten häufig 1.500 Euro (60.000 Francs nach dem Bergbaudekret) überschreiten werden, und zum anderen, weil die Streitigkeiten mit dem Betrieb von Aktivitäten und Anlagen verbunden sind, die einer Umweltgenehmigung unterliegen.

Es gibt auch keine Notwendigkeit mehr, spezielle Regeln für Gutachten zu erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zu einer Zeit verfasst, als die Verwendung von Gutachten sehr außergewöhnlich war und daher im allgemeinen Recht kaum eine Rolle spielte. Heute sind die Vorschriften über Sachverständigengutachten im Gerichtsgesetzbuch ausreichend entwickelt, so dass die Beibehaltung spezieller Bestimmungen überflüssig wäre. Es ist jedoch sinnvoll, vorzusehen, dass der Sachverständige, der vom Gericht bestellt werden kann, einen Abschluss als Bergbauingenieur oder als Bergbauingenieur und Geologe haben muss oder unter den Personen ausgewählt werden muss, die im Bereich des Bergbaus und der Bergwerksarbeit bekannt und erfahren sind.

Es wird vorgeschlagen, auch den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei der ersten Anhörung vor dem Richter beizubehalten.

VIII.9. Gemeinsamer Garantiefonds

Artikel 43, letzter Absatz des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 sieht vor, dass der Konzessionär oder der Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz festgestellt wurde, den nationalen Garantiefonds in Anspruch nehmen kann.

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden, der in den Gesetzen über den Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden vorgesehen ist, die durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961 koordiniert wurden, wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1^{er} des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung d e s Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (*M.B.*, 31.01.1995) aufgelöst.

Ein solcher Reparaturfonds muss eingerichtet (oder wiederhergestellt) werden, damit er nicht nur dann eingreifen kann, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist, sondern auch, wenn er nicht mehr existiert (ein Schaden tritt auf, obwohl die Firma aufgelöst wurde) oder wenn die Verantwortung nicht eindeutig einem bestimmten Betreiber unter mehreren zugewiesen werden kann.

Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ist verpflichtet, einen Beitrag zum gemeinsamen Garantiefonds zu leisten. Dasselbe gilt für die derzeitigen Inhaber von "alten" Genehmigungen: Forschungsgenehmigungen, Genehmigungen zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen und Bergbaukonzessionen.

Einerseits muss ein pauschaler Teil des Beitrags vor der Umsetzung der Genehmigung gezahlt werden. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung. Zum anderen wird ein Teil des Beitrags jährlich nach Maßgabe des Fortschritts der Explorations- und Abbauarbeiten gezahlt.

Zum anderen ein jährlich zu entrichtender Anteil, der proportional zur Betriebstätigkeit ist. Die Berechnungsmethode wird per Dekret festgelegt und je nach verwendeter Abbautechnik, die mehr oder weniger stark auf die Umwelt einwirkt, festgelegt.

VIII.10. Bestätigung der regionalen Zuständigkeit für die Sammlung und Verarbeitung von Daten über den Untergrund

Die vorliegende Kodifizierung bestätigt auch die Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region für das Sammeln, Verwalten, Bewahren und Verbreiten von Daten und Informationen über die wissenschaftliche Kenntnis des wallonischen Untergrunds. Diese regionale Zuständigkeit findet ihre Grundlage in Artikel 6bis, §1^{er} des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 geänderten Fassung, in dem es heißt: "Die Gemeinschaften und die Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung zuständig".

Ein erster Schritt wurde am 27. Juni 2013 getan, als die Regierung innerhalb der Direction des Risques industriels, géologiques et miniers einen "Service géologique de Wallonie" einrichtete, der unter anderem mit dieser Aufgabe betraut wurde.

In der Praxis wurde diese Aufgabe teilweise weiterhin vom Geologischen Dienst Belgiens wahrgenommen, der seit 1993 nicht mehr regionalisiert wurde. Zunächst war er der Bergbauverwaltung angegliedert, wurde aber 2002 schließlich in das Belgische Institut für Naturwissenschaften integriert, wo er noch heute existiert.

Es übte weiterhin die Rolle der Institution aus, die in der ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds und in ihrem Ausführungserlass vom 5. Januar 1940 genannt wird, und sammelt und verarbeitet bis heute die im Rahmen der Erkundungen des Untergrunds gesammelten Ergebnisse. In Absprache mit der Region sammelt es seit 1990 sogar weiterhin die beschriebenen Punkte der Geologischen Karte von Wallonien. Nach Abschluss des Programms zur Überarbeitung der Karte wurde jedoch vereinbart, dass die Region die Aufgabe wieder übernimmt. Der Geologische Dienst Belgiens konzentrierte sich wieder auf seine wissenschaftlichen Aktivitäten.

IX. Übergangsrecht

Nach früherem Recht verleiht die Minenkonzession sowohl das Exklusivrecht für die in einem bestimmten Gebiet konzessionierten Sub-Stationen als auch das von der Oberfläche getrennte Grundeigentum an der Mine und erlaubt auch die Aktivitäten und Einrichtungen für den Betrieb der eigentlichen Mine.

Bis vor kurzem war die Minenkonzession eine Ausnahmeregelung, die nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden sieht in seinen Übergangsbestimmungen vor, dass es dieser Pflicht unterliegt, aber es sieht weder eine Frist für die Einhaltung der Vorschriften noch Konsequenzen vor, die an die Nichteinhaltung dieser Pflicht geknüpft sind.

Der Text im Vorentwurf lässt die erworbenen Eigentumsrechte unberührt. Allerdings wird von nun an von der Minenkonzession nur noch die Eigentumskomponente übrig bleiben, die also die Exklusivrechte an der konzessionierten Mine einschließt.

Der Minenkonzessionär darf dieses Exklusivrecht nur behalten, solange er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar aufgrund einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss.

Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Art. 71 Abs. 1^{er}, 1^{er} und 2 Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben.

Artikel 71 des Bergbaudekrets enthielt bereits Übergangsbestimmungen, nach denen :

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, anzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist und frühestens in fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss gegebenenfalls die Verpflichtung des Konzessionärs zur Einhaltung des Artikels enthalten."

Diese Bestimmung sieht außerdem vor, dass :

"Eine Konzession, auf die verzichtet wird oder deren Betrieb eingestellt ist und die nicht vor Ablauf von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, kann von der Exekutive sofort entzogen werden.

Falls eine Mine nicht Gegenstand einer Erklärung war, die Absatz 2 entspricht, oder falls die Ansprüche der Erklärenden durch ein rechtskräftiges Urteil verneint wurden, lässt die Exekutive eine Mitteilung veröffentlichen, die die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Konzession entzogen wird. Diese Bekanntmachung wird im Belgischen Staatsblatt, in einer Zeitung der Hauptstadt und in einer Lokalzeitung veröffentlicht."

Die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung zu stellen, gilt nur für Konzessionäre, die eine Erklärung gemäß Artikel 71 des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 abgegeben haben oder die nach Inkrafttreten des Dekrets vom 8. Juli 1988 eine Konzession für eine Mine erhalten haben.

Konzessionäre einer Konzession, die vor dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 erteilt wurde, die nicht erklärt haben, dass die Mine in Betrieb war, oder die Mine nicht innerhalb von fünf Jahren übernommen haben, können diese Übergangsregelung nicht in Anspruch nehmen.

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf Minenkonzessionen, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Nur diese beiden Hypothesen werden berücksichtigt, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Hypothesen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt betroffen sind. Der Gesetzesentwurf will jedoch mit dem alten System brechen und so schnell wie möglich zum neuen System übergehen, indem die Koexistenz der beiden Systeme auf ein Minimum beschränkt wird.

Für die eigentliche Fördertätigkeit müssen Minenkonzessionäre, Inhaber von Forschungslizenzen und Exklusivlizenzen für die Exploration oder Förderung von Erdöl oder brennbaren Gasen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltlizenz (oder je nach Fall auf eine einzige Lizenz) für ihre Fördertätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsstudie oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsstudie enthalten, je nach der Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Für Konzessionäre, die nicht unter diese Annahmen fallen, sind die entsprechenden Genehmigungen mit Ausnahme der Sanierungs- und Nachsorgeverpflichtungen hinfällig, und es wird erwartet, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile des eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

Bei denjenigen, die keinen Antrag stellen und die Vorschriften nicht einhalten, kann die Regierung die Genehmigung von Amts wegen entziehen, was einer Aberkennung im Sinne des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Entziehung nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden an ihren Bauwerken zu beheben.

Der Betreiber, der eine Konzession für eine Mine besitzt, wie auch der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbarem Gas, muss außerdem wie folgt in den gemeinsamen Garantiefonds einzahlen: eine Pauschalsumme pro Schacht, der innerhalb des Konzessions- oder Genehmigungsumfangs erfasst wurde.

Darüber hinaus kann der Minenkonzessionär diese Exklusivität nur für die Grenzen seiner Konzession behalten. Eine Fusion, Erweiterung, Vergrößerung oder Abtretung der Konzession ist nicht mehr möglich. Die entsprechenden Bestimmungen früherer Gesetze werden aufgehoben.

Was die Abtretung betrifft, so ist es in der Tat nicht denkbar, dass ein Bewerber das Prinzip der Ausschreibung umgehen kann, indem er die Konzession von einem Minenkonzessionär erhält, der nicht in Betrieb ist, und zwar durch eine Abtretung, die die Konzession auf unbestimmte Zeit fortbestehen lässt.

Die Minenkonzession muss also vorher durch das Entzugsverfahren zurückgezogen werden, damit für das Gebiet eine ex-clusive Genehmigung beantragt werden kann.

Wenn ein Konzessionär seine Tätigkeit geografisch ausweiten möchte, muss er für die neuen Gebiete, die er anstrebt, eine exklusive Genehmigung beantragen. Diese Lizenz wird dem Wettbewerb unterworfen.

Bei Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen wird keine Ausschreibung durchgeführt, wenn die Fördermöglichkeit auf ein angrenzendes Gebiet ausgeweitet werden soll, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Konzession beträgt, höchstens jedoch 300 ha. Diese Möglichkeit besteht nur einmal, um die "Wurst" eines größeren Projekts zu vermeiden.

Diese Regelung wurde aus Gründen der Fairness eingeführt und soll die Ausübung einer Explorations- oder Gewinnungsaktivität nicht übermäßig erschweren, wenn das erwartete Vorkommen, für das erhebliche Investitionen in Forschung und Bohrungen getätigt wurden, in begrenztem Umfang über die Grenzen der Konzession hinausreicht. Es wäre unbillig, wenn ein Konkurrent von den Gewinnen aus den Investitionen und Erkundungen profitieren würde, während der Urheber dieser Investitionen geschädigt wird. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von Erdöl und brennbarem Gas, die gemäß dem ARPS vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung für diesen Gegenstand, die im Rahmen des geplanten Gesetzes vorgesehen ist, recht ähnlich sind.

Der Vorentwurf enthält keine Bestimmung, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. Dies liegt daran, dass es sich um spezielle Bereiche handelt, in denen es nicht viele Anträge auf Genehmigungen gibt, die Projekte aber recht umfangreich sind.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn sofort nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

Schließlich haben die Inhaber einer Genehmigung für Aktivitäten, die aufgrund einer Umweltgenehmigung genehmigt wurden und die nach dem Gesetz neu einer Exklusivgenehmigung unterliegen, eine Frist, innerhalb derer sie bei der Regierung beantragen können, das Verfahren für eine Exklusivgenehmigung durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einzuleiten. Die Regierung ist in diesem Fall verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Der Inhaber der Umweltgenehmigung darf seine Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. die Anträge auf Erteilung einer ausschließlichen Genehmigung und darüber hinaus fortsetzen, wenn ihm die Genehmigung erteilt wird.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1^{er}

Dieser Artikel enthält den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen. Die Bestimmungen sind von D.I.1. bis D.XII.11. nummeriert.

Die Übergangsbestimmungen sind im Gesetzbuch enthalten.

TEIL I^{ER} .- GRUNDSÄTZE,
ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL I^{ER} .- Grundsätze UND GELTUNGSBEREICH
Art. D.I.1.

Dieser Artikel legt zunächst fest, dass die Bodenschätze der Wallonischen Region das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen, wie es auch in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs, dem Wasser g e s e t z b u c h , dem Landwirtschaftsgesetzbuch und dem CoDT in ihren jeweiligen Bereichen festgelegt ist.

In Absatz 1 werden die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze festgelegt und der Vorrang der Wasserressourcen vor der Ausbeutung der Bodenschätze verankert. Dies betrifft sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte von Wasserkörpern und steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, weshalb auf die Schutzziele und Bewirtschaftungsmethoden für Wasser in Buch II des Umweltgesetzbuchs verwiesen wird, das das Wassergesetzbuch enthält.

In Absatz 2 dieses Artikels werden der Zweck des Gesetzes und sein Anwendungsbereich festgelegt. Es geht darum, die Erforschung und Ausbeutung, das Postmanagement in- cluse, der aufgeführten Bodenschätze zu regeln, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischer Umgebung.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auch auf bitumenhaltige Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um insbesondere Kohlenwasserstoffsubstanzen zu gewinnen, die unter den Begriff der Mine fallen (siehe Definition in Artikel D.I.5., 17°). Der Begriff "Öl-" und "brennbare Gasvorkommen" wird durch "Kohlenwasserstoff- und brennbare Gasvorkommen" ersetzt, da er der Realität besser entspricht.

Der Begriff Bodenschätze wird in einem weiten Sinne verstanden, nicht nur im Sinne der "Naturschätze", deren Politik gemäß Artikel 6, §1^{er} , VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen wurde.

Das Wort "Ressource" bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch: "Mittel, Möglichkeiten, die eine Sache bietet" (Dic- tionnaire Larousse). Es gilt also, die Möglichkeiten, die der Untergrund im weitesten Sinne bietet, zu verwalten, einschließlich der Nutzung seiner anthropogenen oder natürlichen Hohlräume (Freizeitaktivitäten, Sport, Kultur, Aufbewahrungs- und Lagerräume). Dies ist völlig kohärent, da die Regionen gemäß Artikel 6, §1^{er} , II desselben Sondergesetzes für den Schutz des Untergrunds zuständig sind.

In diesem Sinne wird die CO₂-Speicherung als Nutzung von Bodenschätzen verstanden, da der zu diesem Zweck verfügbare Raum ein Bodenschatz ist. 9° ist eine Übernahme von Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Der Anwendungsbereich umfasst geothermische Lagerstätten, insbesondere die Tiefengeothermie, d. h. Lagerstätten, die tiefer als 500 m liegen. Der Begriff "Lagerstätte" bezeichnet eine Lagerstätte von Metallerzen, d. h. eine natürliche, an Ort und Stelle befindliche Konzentration von Erzen, die von vornherein abbaubar sind. Der Begriff wird häufig auch auf andere Arten von Lagerstätten ausgeweitet. Der Begriff wird hier speziell für die Geothermie verwendet, so dass die geothermische Lagerstätte auch in den Definitionen des Dekrets enthalten ist (siehe Definition in Artikel D.I.5., 16°).

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Schließlich umfasst dieser Begriff auch Freizeit- und Tourismusaktivitäten im Untergrund, wie z. B. die touristische Öffnung einer Mine oder Höhlenforschung.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Ressourcen in diesem Anwendungsbereich gleich behandelt werden. Während für die Ausbeutung dieser Ressourcen eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung erforderlich ist, gehören einige der in Artikel D.I.1, Absatz 3 aufgeführten Ressourcen nicht dem Eigentümer der Oberfläche. Sie erfordern außerdem eine Exklusivität für das unterirdische Gebiet, um Investitionen zu sichern, in Form einer Exklusivgenehmigung (siehe unten).

Art. D.I.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass die in Artikel D.I.1, Absatz 3 aufgeführten Bodenschätze, d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Brenngasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten sowie abbaubare Tiefengeothermievorkommen auf dem Gebiet der Wallonischen Region von der Region verwaltet werden.

Sie sind das gemeinsame Erbe ihrer Bewohner. Die Region verwaltet sie zum Nutzen aller, einschließlich der künftigen Generationen, gemäß dem Konzept des Erbes. Ihre Verwaltung und ihr Betrieb sind von allgemeinem Interesse.

Das liegt daran, dass diese Stoffe oder Gegenstände (z. B. in tiefen geothermischen Lagerstätten eingeschlossene Thermalquellen) sind für die Energieerzeugung oder für Anwendungen in neuen Technologien von Bedeutung, erfordern häufig sehr hohe Investitionen für ihre Nutzung und können oft in großen Tiefen unter fremdem Eigentum auftreten. Um rentabel zu sein, müssen sie in der Regel exklusiv für den Betreiber zugänglich sein.

Der Text im Vorentwurf sah in Artikel D.I.2. dass "die in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° genannten abbaubaren Bodenschätze, die sich auf dem Territorium der Wallonischen Region befinden, nicht dem Eigentümer der Fläche, sondern der Wallonischen Region gehören".

Sie werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und ihr Betrieb sind von allgemeinem Interesse".

Dies rief den Staatsrat in zwei Punkten auf den Plan: zum einen in Bezug auf das Eigentumsrecht und zum anderen in Bezug auf die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen innerhalb des föderalen Belgiens.

Der Staatsrat stellt fest, dass "durch die Änderung des Eigentumsrechts der vorliegende Text in Wirklichkeit eine systematische Übertragung des Eigentums an den betreffenden Bodenschätzen per Dekret vornimmt" (Stellungnahme, S. 24).

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass es gegen Artikel 1^{er} des ersten Protokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, "einseitig per Dekret der Region Wallonien das volle Eigentum an den Bodenschätzen generell, absolut und abstrakt und ohne gerechte Entschädigung" zuzuweisen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass es gegen Artikel 1^{er} des ersten Protokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, "einseitig per Dekret der Region Wallonien das volle Eigentum an den Bodenschätzen generell, absolut und abstrakt und ohne gerechte Entschädigung" zuzuweisen.

Der Staatsrat schlägt auch nicht vor, dass eine Änderung des Eigentumsrechts im Zivilgesetzbuch durch die Region in Anwendung der Theorie der impliziten Befugnisse gemäß Artikel 10 der Verfassung vorgenommen werden kann. Der Staatsrat scheint auch nicht der Ansicht zu sein, dass die Föderalbehörde das Zivilgesetzbuch in diesem Bereich nicht ändern könnte, da es mit dem Bergbaugesetz in Verbindung steht ⁽²⁶⁾.

Der Staatsrat hat daher keine Einwände gegen eine Eigentumsübertragung, sofern diese nicht systematisch erfolgt, Gegenstand einer konkreten Entscheidung im Einzelfall ist und mit einer Entschädigung zugunsten des Eigentümers der Fläche einhergeht.

Um auf die Bemerkung des Staatsrats zu antworten, muss zunächst daran erinnert werden, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Untergrund als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Untergrund enthält.

26. In der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 63.490/2 vom 10. Juli 2018 zu einem Gesetzesvorentwurf, mit dem Buch 3 "Die Güter" in das neue *Zivilgesetzbuch* eingefügt wird, heißt es: "Der geplante Artikel 3.78 sieht vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks sich einer Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe, in der er sein Nutzungsvorrecht vernünftigerweise nicht ausüben könnte, "angesichts der Bestimmung und der Lage des Grundstücks" nicht widersetzen darf. Diese Formulierung scheint den Umfang des Eigentums im Hinblick auf die Bestimmung des Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bestimmung eines Grundstücks aufgrund von Entdeckungen über die Art der über oder unter dem Boden liegenden Volumen oder aus anderen Gründen ändert. In seiner jetzigen Form könnte die Bestimmung beispielsweise dazu führen, dass dem Eigentümer eines Einfamilienhauses das Recht verwehrt wird,

eine Mine oder einen Steinbruch zu nutzen, die bzw. der später im Untergrund seines Grundstücks entdeckt wird. Eine solche Einschränkung scheint im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig zu sein. (p.40).

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt die konzessionierte Mine, die Gegenstand des neuen Eigentumsrechts ist, auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Boden- und Flächenrechten aus.

Das Bergrecht bewirkt also bereits eine Übertragung von Eigentumsrechten, zwar nicht generisch, aber zugunsten einer Konzession.

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der Mine der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Im Gegensatz dazu unterliegt im geltenden Recht, wie es sich aus Artikel 552 des Zivilgesetzbuches vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten) ergab, das Eigentum am Grundwasser bereits vor der Konzessionierung einer Mine Beschränkungen, die so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht fast ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, sie zu genießen und über sie zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] schwindet das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Substituierung des Eigentums durch das System der Konzession, die entweder zeitlich befristet oder unbefristet ist, ist eine völlig neue Konzeption" (27).

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, aus dem später die Mine werden sollte, wurde durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche festgeschrieben und ist ein vinculiertes (28) und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie genießen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" (29).

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" (30).

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das System der Domanialität verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Untergrunds, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Prinzip Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern". (31).

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens abbaubare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Zwar ist für die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen eine Genehmigung erforderlich, und der Eigentümer der Fläche muss eine Gebühr entrichten. Da es jedoch nicht möglich ist, die Größe des abzubauenen Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind". (32).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer des Untergrunds sind, aber praktisch nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden, selbst zu nutzen.

In den meisten Fällen weiß ein Eigentümer nicht, dass es unterhalb seines Grundstücks Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Gebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer anteiligen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

Die proportionale Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie schwankt zwischen 1% und 3% des Nettoprodukts der Mine.

Derzeit ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers also schon fast ausgehöhlt.

27. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au Sénat par E. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902-1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

28. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

29. *R.P.D.B.*, v° Mines, minières et carrières (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43

30. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1. März 1921,

Brüssel, S. 128.

31. *R.P.D.B.*, v^o Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 40, S.43.
32. H. de Page und R. Dekkers, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

Die Entscheidung über die Vergabe des Rechtsanspruchs wurde durch das Zivilgesetzbuch geregelt, und es wurde nur eine geringe Entschädigung gezahlt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsrats und dieser Elemente wird der Text des Vorentwurfs dahingehend geändert, dass die Region die Ressourcen, ob es sich nun um Substanzen oder Potenziale handelt, zugunsten der Gemeinschaft verwaltet. Die Region ist jedoch nicht Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° genannten abbaubaren Bodenschätze, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für diese exklusive Rechte zur Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umwelt- und Baugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen."

Während dem wallonischen Parlament 2019 ein Entwurf für ein Dekret zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze vorgelegt wurde, änderte der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. Februar 2020 über *Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches*⁽³³⁾ das Zivilgesetzbuch, um einen Artikel 3.63. über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums zu verabschieden. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück, die für die Ausübung der Vorrechte des Eigentümers nützlich sein kann. Der Eigentümer kann sich daher nicht gegen die Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe wehren, in der er sein Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches tritt am 1.^{er} September 2021 in Kraft⁽³⁴⁾.

Artikel 3.63 ersetzt den oben erwähnten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen über den Bergbau und den Gesetzen und Verordnungen über die Polizei ergeben", zugunsten einer pragmatischen, sogenannten "zeitgemäßen und funktionalen"⁽³⁵⁾ Auffassung des Umfangs des Eigentums im Untergrund, die eine

33. *M.B.*, 17. März 2020.

34. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet: "*Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt*". Artikel 40 enthält abweichende Bestimmungen für einige Unterabsätze von Artikel 3.30.

35. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présents, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété*,

Die Rechtswissenschaft stellt fest, dass "in dieser Hinsicht die Haltung des früheren Gesetzbuchs heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann" ⁽³⁶⁾.

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgesagen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("usque ad coelum, usque ad infera"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird auf der Grundlage der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst und im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird". ⁽³⁷⁾.

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten des Eigentümers in Bezug auf die vorgesehene Materie findet.

Dies spiegelt im Übrigen besser die aktuelle Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die angestrebten Sub-Stationen verfügen noch diese genießen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt.

Die Exklusivgenehmigung (siehe unten) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Minenkonzession tat. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Nouveau droit des biens, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.
37. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens" dans le nouveau Code civil, développements, *Doc., Parl.*, Ch. re- pr, 2019-2020, n°55-0173/001, S.156

36. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le*

Der Text des Vorentwurfs bricht auch, indem er nicht mehr vorsieht, dass sich die Mine im weiteren Sinne nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf die damit verbundenen Güter bezieht. Der Inhaber der erforderlichen Exklusiv-, Umwelt- oder Einzelgenehmigung darf auf oder unter fremdem Grund und Boden Bauwerke errichten.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Art. 3.63 "nicht mehr erstreckt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "*thematisch begrenzt*" ist, sondern "*nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird*".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region in Bezug auf die Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Ressourcen des Untergrunds zu ermöglichen, muss eine Grenze festgelegt werden, an der das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers endet und die Grenze des regionalen Eigentums beginnt.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Wege jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch auf der Grundlage der "*Bestimmung und Lage des Grundstücks*" festgelegt werden, d.h. *l a u t* Gesetzgeber "*der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks*", die auf die oben genannte Materie der Ausbeutung strategischer Bodenschätze angewandt werden.

Die in den Arbeiten, die dem Parlament 2019 vorgelegt werden, gewählte Option, die verschiedenen Rechte, die je nach Tiefe verlangt werden oder erworben werden können, zu unterscheiden, entspricht demnach angemessen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen, wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren nachgewiesen haben, können eine Genehmigung zur

(siehe Artikel D.VI.14, pro-jiziert).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den geplanten Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 über dingliche Rechte und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen.

"Scheiben":

1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern ist bei ausschließlich unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Erdoberfläche haben kann, der Inhaber eines dinglichen Rechts auf das Grundstück erforderlich;

2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Interesse ist, auf, unter oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für oberirdische Abhängigkeiten gilt (Art. D.VII.2.). Die gemeinnützige Dienstbarkeit wird in jedem konkreten Fall nach einem administrativen Verfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;

3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit per Dekret zu einer öffentlichen Dienstbarkeit, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung für die Erforschung oder Nutzung überwacht werden muss und für die Durchführung der für den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist (Art. D.VII.). In dieser Tiefe, in der eine systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den obersten Untergrund gibt, so dass der Abbau die Nutzung des Eigentums nicht beeinträchtigt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht noch eine zusätzliche Sicherheit vor, indem er bestimmt, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Anlagen unvereinbar sind, die bereits aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35, §2); dasselbe gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im

Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6., §4, Abs. 2).

Hinsichtlich des Prinzips und der Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst einmal wird die bereits bestehende, durch Artikel 552 des Zivilgesetzbuches hervorgerufene Unmöglichkeit für jeden Oberflächeneigentümer, über die Mine zu verfügen oder sie zu nutzen, berücksichtigt, der folglich in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt, und zwar entschädigungslos. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern eingesetzt werden müssen, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Reform des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die in den Entwurf eingeführte Neuerung, dass die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich geregelt wird und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben dargelegt;

Drittens wird berücksichtigt, dass es äußerst schwierig ist, ein Entschädigungssystem auf Parzellenbasis umzusetzen, da einerseits die Fläche einer Exklusivgenehmigung sehr groß ist und es viele kleine Grundstücke gibt und andererseits die Entschädigungsbeträge begrenzt sind; nach den bisherigen Erfahrungen ist dies sogar unpraktisch.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer innerhalb des Perimeters der Genehmigung berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb von Katasterdaten und -auszügen und die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über der Höhe der Entschädigung selbst liegen würden.

In Frankreich befanden und befinden sich die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten mit großem Grundbesitz, und die Arbeiter wurden in Siedlungen untergebracht, die den Minenbetreibern gehörten.

In der Praxis gab es in unserer Region keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten beim Landwirt einen Antrag stellen. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigung in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Außerdem würde die Abgabe bei einer solchen Regelung vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils an der Lagerstätte am ehesten unter den Umweltauswirkungen der Nutzung leiden würden. Die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären ebenfalls betroffen.

hauptsächlich betroffen sind. Dennoch würden diese Eigentümer begrenzter Flächen nur einen winzigen Teil dieser Gebühr erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

Für die Erteilung der Exklusivgenehmigung wird also eine feste Gebühr pro Hektar an die betroffenen Gemeinden gezahlt, die proportional zur Fläche ist, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung einer Gebühr, die proportional zum Nettobetriebsergebnis ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsergebnisses. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbaubehörde, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher verworfen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Beitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgabe geschätzt, die die Bergwerke dem Staat schulden, wie sie eingeführt wurde (10 Francs/km², d.h. 6 bis 8 Arbeitertage im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 €/km²; es geht nicht darum, den Wert des Bodens selbst zu schätzen). Die an den Staat zu zahlende proportionale Abgabe war etwas höher als die feste Abgabe. Die einmalige feste Gebühr (mindestens 0,25 Franc, höchstens einige Franc/ha) und die proportionale Gebühr für die Flächeneigentümer (1-3% des Nettoertrages der Mine) scheinen sich in derselben Größenordnung bewegt zu haben.

Es wird daher eine feste Grundgebühr von 30 vorgeschlagen €/ha, gestaffelt nach folgenden Elementen:

a) die Art der Ausbeutung (größere oder kleinere Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);

b) einen Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt :

- mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;

- ohne Aufschüttung hinter dem Abbaugelände, mit Aufschüttung durch kontrolliertes Absenken des Daches (Absenkung auf der Oberfläche) oder mit äußerer Aufschüttung der abgebauten Teile (minimierte Auswirkungen auf die Oberfläche);

- durch unstimuliertes Bohren (Stimulation ist ausgeschlossen);

- mit oder ohne Reinjektion für die Geothermie;

- Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;

- Bedeutung der Exhumierung;

- Bedeutung des Fuhrwerks;

- Ausmaß der direkten Belästigung (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen,...)

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Beamte für den Untergrund wird daher in seinem Bericht die Höhe der jährlichen Gebühr pro Gemeinde für einen bestimmten Abbau vorschlagen, die die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der ausgeschlossenen Genehmigung festlegen wird.

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht dürfen keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend oder belastend sind, insbesondere in Bezug auf die im vorliegenden Gesetzbuch vorgesehene jährliche Abgabe an die Gemeinden. So wird die Regierung darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien unterstützt und den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien entspricht.

Es ist nicht verboten, für ein Gebiet, in dem sich ein Steinbruch befindet, eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung von Tiefengeothermie zu erteilen, da es sich hierbei nicht um dieselben Ziele handelt. In Bergbaugebieten werden Steinbrüche betrieben, die sogar Lagerstätten oder Arbeiten unterbrechen.

Auch in einem Steinbruchbecken ist die Wassernutzung seit jeher gut möglich.

Art. D.I.3.

Diese Bestimmung zu Sendungen, die in Artikel 47 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid enthalten ist, wird im gesamten Kodex verallgemeinert.

Die Möglichkeit für die Regierung, elektronische Verfahren vorzusehen, mit denen ein bestimmtes Datum angegeben werden kann, ist ebenfalls vorgesehen.

Art. D.I.4.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen für die Berechnung der Fristen, die somit für alle im Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren gleich sein werden.

TITEL II.-

Begriffsbestimmung

n Art. D.I.5.

Dieser Artikel enthält die verschiedenen Definitionen, die für das Verständnis und die korrekte Anwendung des Dekrets erforderlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die sehr spezifischen Definitionen in Artikel 3 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid in den Teil über die geologische Speicherung von Kohlendioxid aufgenommen wurden, da dieser Teil aufgrund seiner Spezifität und seiner schwierigen Einfügbarkeit in das geplante System der exklusiven Genehmigungen gesondert betrachtet wird.

1° definiert Aktivitäten und Einrichtungen in unterirdischen Umgebungen.

Es ist wichtig, diese zu definieren, da diese durch das Dekret (Art. D.VI.11 im Entwurf) ex-presso einer Umweltgenehmigung unterworfen werden.

Der Text sieht ausdrücklich vor, dass Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahn) und im militärischen Bereich, die nur die Bodenschätze betreffen, von diesem Begriff ausgenommen sind.

Nach 2° ist die Verwaltung die Generaldirektion oder der Dienst des öffentlichen Dienstes von Wallonien, die von der Regierung bestimmt werden.

Dieser Text orientiert sich an Artikel 1^{er}, 2°, des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden. Es obliegt der Regierung, in der Ausführungsverordnung zum Dekret genau festzulegen, welche Verwaltungsdirektion für die verschiedenen Fragen zuständig ist.

In 3° wird der Begriff der Laufbahn definiert. Diese Definition ist nicht neu; sie wurde direkt aus Artikel 1^{er} des Dekrets vom 4. Juli 2002 über die Laufbahnen übernommen.

4° stellt klar, dass das Akronym CoDT den wallonischen Code der Raumentwicklung bezeichnet, wie er durch das Dekret vom 20. Juli 2016 festgelegt wurde.

5° definiert die Konzession für eine Mine. Die Definition der Minenkonzession ist notwendig, da das Dekret Übergangsbestimmungen für die Inhaber solcher Konzessionen vorsieht und die entsprechenden Bestimmungen der vorherigen Regelungen aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um die Genehmigung zur Ausbeutung einer Mine, die somit ein anderes Eigentum an Immobilien schafft als das an der Oberfläche. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Minenkonzession eine behördliche Genehmigung ist, die auf der Grundlage des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 oder früherer Rechtsvorschriften erteilt wird.

6° bezieht sich auf den Begriff Abfall, wie er in diesem Gesetzbuch verstanden wird, durch Verweis auf den Begriff Abfall im Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle. Dieser Verweis wird direkt aus Artikel 3 Nr. 14 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen und auf alle durch das Dekret geregelten Angelegenheiten verallgemeinert.

7° definiert die Abhängigkeiten von Arbeiten zur Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen.

Diese Definition, die aus Artikel 2 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche übernommen wurde, ersetzt und umfasst auch die Definition von Nebengebäuden von Steinbrüchen: "Einrichtungen, die in der Nähe der Aktivitäten errichtet werden und für die Verwertung der dort gewonnenen Produkte erforderlich sind" (Artikel 2 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche).

8° definiert die Ausbeutung von Bodenschätzen als die Erschließung von Bodenschätzen innerhalb eines bestimmten Gebiets oder Volumens, das möglicherweise in einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung festgelegt ist, entweder durch die vollständige oder teilweise Extraktion der vorhandenen geologischen Schichten und Körper, zum Zwecke der Kommerzialisierung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Stoffe und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Aufwertung bestehender Höhlen. Dies gilt sowohl für Aktivitäten

innerhalb als auch außerhalb des Rahmens einer
Exklusivgenehmigung.

9° definiert die Erkundung von Bodenschätzen. Die Definition des Begriffs "Exploration" ist neu. Sie existierte nicht im vorherigen Recht. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

10° definiert den Begriff des technischen Beamten. Es handelt sich dabei um den oder die Beamten, die von der Regierung auf die gleiche Weise festgelegt werden, wie es im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehen ist.

In 11° wird der Untergrundbeamte definiert. Es handelt sich um einen neuen Begriff, der durch diese Verordnung geschaffen wird. In den meisten Fällen handelt es sich um die Anpassung der in den früheren Regelungen vorgesehenen Bezugnahme auf den Bergbauingenieur für den Bereich, der nicht dem technischen Beamten zugewiesen wird. In der aktuellen Organisation des öffentlichen Dienstes in Wallonien bezieht sich dieser Begriff auf den Direktor der Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser (DEE) der DGO3.

In 12° wird die geologische Formation definiert. Diese Definition wurde aus Artikel 3, 3° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen, ist aber für das Verständnis der gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Untergrund nützlich. Sie wird daher im gesamten Vorentwurf des Dekrets verallgemeinert.

In Artikel 13 wird Fracking definiert. Dies ist ein neuer Begriff, der in den alten Texten nicht vorkam. Fracking ist die massive Aufspaltung von Gestein durch die Injektion einer Flüssigkeit oder eines Gases unter Druck.

14 definiert flache Geothermie im Gegensatz zur Definition der tiefen Geothermie (siehe unten). Die flache Geothermie ist eine erneuerbare Energie, bei der alle Verfahren die Nutzung der gewonnenen Energie in Form von Wärme oder Kälte ermöglichen, die im Untergrund in Tiefen von weniger als 500 Metern gespeichert ist.

15° definiert Tiefengeothermie als erneuerbare Energie, die sich auf die unter der Oberfläche der festen Erde in Form von Wärme gespeicherte Energie bezieht, wobei alle Verfahren die Gewinnung und Nutzung der geothermischen Energie, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglichen. Der Schwellenwert für tiefe Geothermie liegt bei 500 m oder mehr unter der Erdoberfläche. Unterhalb dieser Tiefe handelt es sich also um flache Geothermie. Dies bedeutet, dass es sich bei den geothermischen Prozessen um solche von geringer und mittlerer Tiefe handelt (gegebenenfalls wird die geringe und mittlere Tiefe von der Regierung festgelegt).

16° definiert geothermische Lagerstätten als Lagerstätten im Inneren der Erde, aus denen Energie in Form von Wärme gewonnen werden kann. Diese Definition ist in allen Ländern der Europäischen Union, die im Bereich der Geothermie tätig sind, gleich; eine gewisse Einheitlichkeit ist wichtig, da die Ausschreibungen für Exklusivgenehmigungen zur Nutzung dieser Lagerstätten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

In 17° wird der Begriff "Bergbau" definiert. Dieser Artikel setzt Artikel 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 1^{er} des LRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erforschung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen um.

Die ursprüngliche Definition bezieht sich auf mineralische oder fossile Stoffe, die "im Erdinneren eingeschlossen sind oder an der Erdoberfläche vorkommen". Um dem Zweck des Gesetzbuches gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, auf mineralische oder fossile Stoffe "im Untergrund" zu verweisen.

Es ist anzumerken, dass gemäß Artikel 1^{er} des PRA vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bituminöse Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um daraus unter anderem Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, als Bergbau gelten.

Die Aufzählung in Artikel 2 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau wird ergänzt, um insbesondere die von der Europäischen Kommission erstellte europäische Liste kritischer Stoffe zu berücksichtigen (als Bergwerke werden auch Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran, Barium, Baryt bezeichnet, und Graphit sowie Vorkommen von anstehendem oder verwittertem und natürlich verschobenem Gestein, das industriell verwertbare Seltene Erden enthält, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium), unter Einbeziehung von Phosphaten, die bereits als "nicht mehr verwertbar" eingestuft werden. "Minen" in vielen Ländern.

Es wird vorgeschlagen, Salz hinzuzufügen, wie es in anderen Ländern der Fall ist (Salz war in der Gesetzgebung von 1810 enthalten; es wurde zwischen 1831 und 1837 gestrichen, da man annahm, dass es in Belgien keine Salzvorkommen mehr gäbe, 1970 wurden jedoch Salzvorkommen entdeckt).

In 18° wird klargestellt, dass der Begriff Der Begriff "Umweltgenehmigung" bezieht sich auf Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Dies war bereits in Artikel 3, 8°, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorgesehen, und diese Bestimmung wird generell für das gesamte Dekret übernommen.

19° definiert zum besseren Verständnis des Dekrets die dem früheren Recht entsprechende Grubensuchgenehmigung: die in Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannte Genehmigung, die unter die Gesetze über Bergbau, Minen und Steinbrüche fällt, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden.

20° definiert die Exklusivgenehmigung für die Exploration. Hierbei handelt es sich um einen neuen Begriff, der durch das Dekret im Vorentwurf eingeführt wurde und teilweise ersetzt werden soll:

- die Genehmigung zur Minenforschung gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau;

- die Exklusivgenehmigung zur Erforschung von Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 über die Erforschung und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

In 21° wird die Exklusivgenehmigung definiert. Es handelt sich hierbei um einen neuen Begriff, der durch das Dekret im Vorentwurf eingeführt wurde und teilweise ersetzen soll:

- die Konzession für eine Mine gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (Décret du 7 juillet 1988 sur les mines);

- die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

In 22° wird das Nachsorgemanagement definiert. Dies ist ein neuer Begriff, da die früheren Regelungen kaum Nachsorgepflichtungen vorsahen und wenig Vorsorge für die "Zeit nach dem Ende des Bergbaus" trafen.

Das Nachsorgemanagement bezieht sich auf die Exklusivlizenzen für die Exploration und den Abbau. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der Sanierung (wie im nächsten Abschnitt definiert). Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die jeweils Gegenstand von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen sind.

Die Nachsorgemaßnahmen werden vom Untergrundbeamten festgelegt, während die Rekultivierungsmaßnahmen vom technischen Beamten festgelegt werden.

23° definiert die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Dieser Artikel ist neu. Im Gegensatz zur Nachsorge, die im vorherigen Abschnitt definiert wurde, ist die Sanierung mit der Umwelt- oder Einzelgenehmigung verbunden, die die eigentlichen Tätigkeiten und Anlagen zur Nutzung genehmigt. Daher wird der Begriff in Anlehnung an den Begriff des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung definiert.

24° definiert den Standort; es handelt sich dabei um das Gebiet, das aus den Katasterparzellen besteht, die in der Umweltgenehmigung für eine Einrichtung aufgeführt sind. Dies kann z. B. ein Bergbaugebiet oder ein geothermisches Gebiet sein.

25. geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: die Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie, d. h. die vorübergehende Zurückhaltung von Wärmeenergie, um sie später für Kühl- oder Heizzwecke zu nutzen

Der 26° definiert die historische Halde und der 27° die Halde.

Um auf die Bemerkung des Staatsrats einzugehen, dass die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie eine Halde definiert als: "ein angelegter Standort für die Ablagerung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie in einem bestimmten Gebiet".

Oberfläche fester Abfälle" (Art.3, Abs.1^{er}, 19)), was eine andere Realität abdeckt als die wallonische Halde, die sich auf die Ablagerung selbst (mit Ausnahme der Grundstücksfläche) bezieht, die aus der Aktivität des Steinkohlebergbaus resultiert, das vorliegende Gesetzbuch bezieht sich nur auf historische Halden und definiert diesen Begriff.

Im Gegensatz dazu erkennt der wallonische Ansatz einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass sie auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbgut, Landschaft, Bildung oder Tourismus.

Es wird vorgeschlagen, im Text des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen den Begriff "historische Halde" zu verwenden und zu definieren, der wie folgt definiert wird: "die Einrichtung zur Entsorgung von Abfällen aus der Kohlegewinnungs- und -verarbeitungsindustrie mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmeter, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches erstellt wurde".

Um dem Begriff "Terril" gerecht zu werden, wird nun auch eine Volumengrenze festgelegt.

Neue Ablagerungsstätten, die der Definition von "Halde" in der oben genannten Richtlinie 2006/21/EG entsprechen, werden nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verwaltet, sondern durch die Verwaltungspolizeien für Umweltgenehmigungen und Abfall.

Kleinere Volumina (Halden) werden derzeit nicht klassifiziert, im Gegensatz zu den historischen Halden.

Diese Halden sind unbehandelte Abraumhalden, die nur aus Gestein bestehen (meist alte Halden). Tausende dieser Halden haben eine Größe von einigen Kubikmetern bis zu einigen hundert Kubikmetern. Wird dieses Material transportiert, wird es entweder in einer Deponie entsorgt oder an anderer Stelle aufgeschüttet/verfüllt. Da es sich immer um alte Volumina handelt, wird die Definition von Halde als "umgekehrter Layer" im Hinblick auf die Definition von historischer Halde vorgeschlagen: "historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern".

Die Terrassen werden nur dann einer Umweltgenehmigung unterworfen, wenn die Regierung dies für notwendig erachtet, gemäß der Nomenklatur, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und zur Durchführung des Erlasses vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegt wurde.

Ihre Entfernung oder Veränderung würde entweder unter eine Baugenehmigung für die Veränderung des Bodenreliefs oder unter eine Einzelgenehmigung fallen.

Um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, wurde schließlich die Definition von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (ursprünglich in 7° vorgesehen), verstanden als: jede vorübergehende oder dauerhafte Ablagerung von Stoffen, die bei der Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen anfallen, einschließlich der Rückstände aus der Verarbeitung von Bodenschätzen, in der Nähe der Grundstücksgrenze, sowie die Ablagerung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie in der Nähe der Grundstücksgrenze.

(1) Es wird gestrichen, dass ein Land, das in der Lage ist, primär oder sekundär Mineralien, Minen, Kohlenwasserstoffe, Gas oder geothermisches Tiefenwasser zu fördern, in der Lage sein muss, diese zu fördern.

Der Staatsrat merkte nämlich an, dass dieser Begriff nicht dem in der oben genannten Richtlinie 2006/21/EG in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Begriff entspricht.

Das Gesetz soll nicht die Abfälle und Abfallentsorgungsanlagen der mineralgewinnenden Industrie regeln, da diese bei der eigentlichen Gewinnung anfallen und daher von den Verwaltungsvorschriften für Umweltgenehmigungen und Abfälle geregelt werden, so dass in der Nachsorgephase nur sichergestellt werden muss, dass alle Anforderungen dieser beiden Verwaltungsvorschriften erfüllt werden, nicht aber, dass besondere Anforderungen an sich gestellt werden. Das Gesetzbuch kann diese Begriffe an einigen Stellen erwähnen und tut dies auch, überlässt es aber den beiden genannten Verwaltungspolizen, sie zu definieren und zu regeln.

TITEL III. - ERFÜLLUNG DER EUROPÄISCHEN VERPFLICHTUNGEN

Art. D.I.6.

Dieser Artikel nennt die EU-Richtlinien, die der Kodexentwurf teilweise umsetzt, nämlich die Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Es ist zu beachten, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht anwendbar ist.

Es gibt keinen Grund, an dieser Stelle auf die Konzessionsrichtlinie einzugehen, da das Dekret sie nicht umsetzt.

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie schließt nämlich von der Definition des "Auftraggebers" solche Auftraggeber aus, denen besondere oder ausschließliche Rechte im Rahmen eines Verfahrens mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien gewährt werden. Sie sind keine "Auftraggeber" im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie. Artikel 4 Absatz 2 besagt, dass :

" Diese Verfahren sind unter anderem :

a) Vergabeverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/25/EU, der Richtlinie 2009/81/EG oder der vorliegenden Richtlinie;

b) Verfahren, die sich auf andere in Anhang III aufgeführte Rechtsakte der Union stützen, die gewährleisten, dass

eine angemessene vorherige Transparenz für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage objektiver Kriterien schaffen." (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt, dass es sich nicht um eine erschöpfende Liste handelt. Es können also auch Verfahren berücksichtigt werden, die nicht auf Rechtsakten der Union beruhen.

Was den oben genannten Buchstaben b angeht, so sieht Anhang III der Richtlinie vor, dass Rechte, die in einem Verfahren mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien vergeben werden, nicht als "Rechte" gelten. "Ausschließliche Rechte" im Sinne der Richtlinie. In diesem Anhang sind die von der Europäischen Union festgelegten Verfahren aufgeführt, die eine angemessene vorherige Transparenz bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Union gewährleisten, die keine "In dieser Aufzählung ist auch das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung einer Tätigkeit, die die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet, gemäß der Richtlinie 94/22/EG enthalten.

Da das geplante Gesetzbuch dieses Verfahren (durch eine Anpassung von Artikel 5 des AGW vom 19. März 2009, der die Form und die Modalitäten der Untersuchung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen festlegt) auf die Erteilung jeder Exklusivgenehmigung zur Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen verallgemeinert, ist daraus zu schließen, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht anwendbar ist.

Wenn die Richtlinie als anwendbar betrachtet werden sollte, müsste in erster Linie berücksichtigt werden, dass die Zuständigkeit der Region im Bereich der natürlichen Reichtümer, die ihr durch Artikel 6, §1^{er}, VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 übertragen wurde, die Festlegung der Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Genehmigungen umfasst, die das Exklusivrecht auf die Ressourcen verleihen.

Hilfsweise, wenn man davon ausgehen müsste, dass die Kompetenz föderal ist, müsste man davon ausgehen, dass die Verfahren zur Erteilung von exklusiven Genehmigungen, die die Nutzung der Ressourcen regeln, und die Garantien für Öffentlichkeit und Wettbewerb derart miteinander verflochten sind, dass die Theorie der impliziten Befugnisse, die auf Art. 10 der Verfassung beruht, es der Wallonischen Region erlaubt, dieses spezifische Verfahren ungeachtet der Existenz des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge einzuführen.

Schließlich soll dieses Gesetzbuch aus den im Kommentar zu Artikel D.I.5. in fine dargelegten Gründen nicht die Richtlinie 2006/21 vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

umsetzen, sondern diese Aufgabe den Verwaltungspolicen für Umweltgenehmigungen und Abfälle überlassen.

TEIL II.- BERATUNGS- UND KOORDINIERUNGSINSTANZEN

TITEL I^{ER} . - RAT DES UNTERGRUNDES

Art. D.II.1.

Dieser Artikel führt einen Rat für den Untergrund ein, der die Lücke füllen soll, die durch die Abschaffung dieser Zuständigkeit des Staatsrats entstanden ist.

Das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und zu verschiedenen Bestimmungen bezüglich der beratenden Funktion (*B.S.*, 5. April 2017) sieht die Schaffung eines Pols "Umwelt" vor, der dem CWEDD entspricht, sowie eines Pols "Wirtschaft".

Der Pol "Planung" wird durch den Code de Développement territorial (CoDT) geschaffen. Aufgrund seines hybriden Charakters lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer einem dieser drei Pole zuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, den Rat *sui generis* beizubehalten.

Im Interesse der Kohärenz und der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe soll dieser neue Rat mit der in Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden vorgesehenen regionalen Begutachtungskommission für die Klassifizierung von Halden zusammengelegt werden.

Der Rat besteht aus einer allgemeinen Sektion mit 24 ständigen Mitgliedern und mindestens einer Fachsektion für tiefe Geothermie. Je nach der Spezifität des behandelten Themas werden die in Artikel D.II.2. genannten Beratungsaufgaben entweder der Allgemeinen Sektion oder der Fachsektion übertragen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Sektion werden zu je einem Drittel aus Beamten der Verwaltung, Vertretern der Betreiber und Vertretern verschiedener Interessengruppen, die von der Regierung ernannt werden, einschließlich wissenschaftlicher Mitglieder, zusammengesetzt.

Die Existenz von stellvertretenden Mitgliedern ist analog zu dem vorgesehen, was der Gesetzgeber im Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die verschiedenen Pole vorgesehen hat (Art. 2).

Art. D.II.2.

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Unterbodenrates in Form einer Liste festgelegt.

Der Rat für den Untergrund gibt Stellungnahmen sowohl zu allgemeinen politischen Fragen als auch zu Anträgen auf Exklusivgenehmigungen und bestimmten Projekten ab.

Es ist notwendig, dass die Beratungsinstanz eine Stellungnahme zu Anträgen auf exklusive Genehmigungen sowie zu Genehmigungen, die auf Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen dieser exklusiven Genehmigungen abzielen, abgibt, wie dies bereits in den derzeit geltenden Texten vorgesehen ist, obwohl die Gesetze über den Staatsrat dem Staatsrat diese Zuständigkeit entzogen haben.

Diese Zuständigkeit muss auch auf Halden ausgeweitet werden. TITEL II.-

KOORDINATIONSSTRUKTUR
VON DER INTERVENTION DER REGION IN MA-
DIE KOMMISSION HAT EINE STUDIE ÜBER
BODENBEWEGUNGEN DURCH UNTERIRDISCHE
ERKUNDUNGS- UND ABBAUARBEITEN ODER

Art. D.II.3.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen und Experten im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Bauwerken oder Arbeiten zur Erkundung oder zum Abbau von Bodenschätzen oder Steinbrüchen oder aufgrund von anthropogenen oder natürlichen Höhlen während und außerhalb einer Krise einrichten kann, die insbesondere - die Aufgaben können von der Regierung präzisiert werden - dazu bestimmt ist :

- Strategische Überlegungen zur Problematik von Einstürzen anstellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;

- Koordination der Interventionen der Behörden und der verschiedenen Dienste der Region im Falle eines geologischen Einsturzes;

- auf ausdrücklichen Wunsch einer Behörde, die für das Krisenmanagement nach einem geologischen Einsturz zuständig ist, der direkt oder indirekt öffentliches Eigentum betrifft oder zu betreffen droht, Stellungnahmen und Ratschläge abgeben.

In Wirklichkeit soll dieser Artikel die rechtliche Existenz einer bestehenden Zelle, der Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff), anerkennen, die innerhalb des Öffentlichen Dienstes von Wallonien geschaffen und eingerichtet wurde und im Bereich der Prävention und des Krisenmanagements im Zusammenhang mit geologischen Einstürzen tätig ist.

Die Regierung kann die Aufgaben dieser Koordinierungsstruktur näher erläutern.

TEIL III - STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.III.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung einen strategischen Plan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze aufstellt, der als sektoraler Plan in diesem Bereich fungiert und die Bewirtschaftung der Bodenschätze bestimmt sowie Prognosen für den Bedarf innerhalb Walloniens und für den Export erstellt, um eine sparsame Bewirtschaftung der Ressourcen zu gewährleisten. Dieser Plan unterliegt von Amts wegen der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt gemäß Buch I^{ER} des Umweltgesetzbuchs. Zu diesem Zweck sieht der Vorentwurf in seinen Änderungsbestimmungen auch die Änderung von Artikel D.46, Absatz 1^{er}, des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches vor, indem der Strategieplan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze in die Liste der von der Regierung erstellten sektoralen Programme aufgenommen wird (6°).

Es ist zu beachten, dass der Plan neben seinem strategischen Charakter auch Gebiete im Untergrund räumlich festlegen kann, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, entweder aufgrund der hydrogeologischen

Eigenschaften des Untergrunds oder aufgrund von Merkmalen der anthropogenen Besiedlung dieser Gebiete oder von Mittelzonen.

Es legt die Maßnahmen fest, die von der Regierung zu ergreifen sind, um die Ziele zu erreichen und die gegenwärtige und zukünftige Verwertung entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse und der Technik zu steuern.

Der Plan zielt nicht darauf ab, außer in den nicht verfügbaren Gebieten eine verbindliche Planung für die Bewirtschaftung der Bodenschätze aufzustellen. Das Hauptinteresse des Plans liegt darin, die notwendigen Informationen für eine rationale und informierte Entscheidungsfindung bei der Erteilung von Exklusivgenehmigungen zu liefern.

Der Plan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren aufgestellt. Die Regierung kann eine kürzere Laufzeit des Plans oder eine Überarbeitung unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

Der Plan enthält Angaben zur Koordination mit Maßnahmen, die in anderen sektoralen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Bereiche auswirken, sei es im Bereich der Umwelt, der Raumordnung oder der Energie. Die Regierung kann den Inhalt dieses Plans weiter präzisieren.

TEIL IV.- RELA-DATENBANK TIVES AUF DEN

UNTERGRUND Art.

D.IV.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten wissenschaftlicher, technischer und administrativer Art organisiert, die sich auf die Kenntnis des wallonischen Untergrunds sowie auf die Erschließung und Nutzung desselben beziehen.

Die Zuständigkeit in diesem Bereich, die zuvor vom Geologischen Dienst Belgiens ausgeübt wurde, ist seit 1993 regionalisiert, ohne dass die tatsächliche Regionalisierung des Dienstes jemals durch die Übertragung von materiellen, technischen und personellen Mitteln eingeleitet wurde. Im Jahr 2013 richtete die Regierung innerhalb der Direktion für geologische und bergbauliche Industrierisiken einen geologischen Dienst von Wallonien ein. Dieser Artikel bestätigt die Aufgaben, die diesem Dienst in Bezug auf die Erhaltung und Verbreitung von Daten über den Untergrund übertragen wurden. Er bestätigt auch die effektive Ausübung dieser Kompetenz durch die Region.

Um der Stellungnahme des Staatsrats zu entsprechen, werden gemäß den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Zweck der Datenerhebung und der Datenbank, die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten und die für die Verarbeitung verantwortliche Person im Erlass festgelegt.

Die Datenbank wird jedoch nur wenige personenbezogene Daten enthalten, und zwar hauptsächlich die Identifizierung von natürlichen Personen, die Inhaber früherer Konzessionen oder Genehmigungen und Erlaubnisse sind, oder die Kontaktdaten von Vorständen, Geschäftsführern oder technischen Verantwortlichen von natürlichen Personen.

Weitere Daten, die sich im Besitz des Service public de Wallonie und der Regierung befinden können, sind beschreibende Pläne (Topographien) von privaten Höhlen. Diese Daten werden nicht verbreitet.

Die Sammlung der Informationen erfolgt :

- vor Ort durch den Service public de Wallonie, den IS- Sep, im Rahmen von Vereinbarungen oder Subventionen (Programm zur Revision der geologischen

- auf der Grundlage von Daten, die von Unternehmen oder Fachleuten zur Verfügung gestellt werden (Bohrerzulassung, Daten von Wasserversorgern, ...);

- auf der Grundlage von Berichten über die Erkundung des Untergrunds;

- auf der Grundlage von Daten, die in behördlichen Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudien, Charakterisierung von verschmutzten Böden, geotechnische oder geophysikalische Studien, Interventionen bei Einstürzen) bereitgestellt werden;

- auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer oder historischer Arbeiten auf akademischer oder privater Ebene;

- auf der Grundlage der Archive der geologischen Karten von Belgien und Wallonien und der Bergbauarchive;

- auf der Grundlage von Archiven und privaten Lagerstätten.

Die Aufbewahrung der Daten erfolgt in Form von Papierakten und in Form von Datenbanken (Arbeitsdatenbanken, die nicht weitergegeben werden, und Datenbanken, die weitergegeben werden sollen, ganz oder teilweise, je nach Zielpublikum, das von den Mitarbeitern einer Dienststelle des SPW bis hin zum Bürger reicht).

Die Datenauswertung besteht darin, Rohdaten zu aggregieren, zu synthetisieren und zu kreuzen oder bereits mit anderen Daten zu arbeiten, um komplexere Produkte zu erstellen (geologische Karte, hydrogeologische Karte, Kartierung der Gefahren von Bodenbewegungen, geotechnische Karte, Ressourcenkartierung, Informationsblatt zum Untergrund, ...).

Die Verbreitung wird unter zwei Aspekten betrachtet:

- Aktive Verbreitung durch Veröffentlichungen und über das Internet (insbesondere in kartografischer Form, mit Zugang zu Dokumenten oder Informationen, die mit einem geografischen Schwerpunkt verbunden sind);

- Passive Verbreitung, indem auf Anfragen von Bürgern und Fachleuten nach Zugang reagiert wird (Archive, Bergbaupläne, Computerdaten, Berichte über Forschungsabkommen usw.).

Es geht darum, die Verwaltung der Daten im Rahmen der laufenden Entwicklung einer Reihe von Projekten zu organisieren, die 1990 mit dem Programm zur Neuauflage der Geologischen Karte von Wallonien (1990-2019) und der damit verbundenen Unterbauthemen begannen und 2003 (Geologische Karte) und 2010 (Unterbauthemen) zu den ersten Internetverbreitungswerkzeugen und 2017 zum Informationsblatt Unterboden führten.

Die Vertraulichkeit muss auf die Zeit beschränkt werden, die für die Nutzung der Daten erforderlich ist. Sie darf nicht über den Zeitraum hinausgehen, der für die Umsetzung der Daten in ein industrielles Projekt angemessen ist. Nach einer gewissen Zeit ist es für Wallonien wichtig, diese Ressourcen so zu verwalten, dass sie für

andere Projekte oder für die genaue Kenntnis der Geologie Walloniens zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird nicht wie im Vorentwurf eine pauschale Dauer von 30 Jahren vorgesehen, sondern die Geheimhaltung darf nicht länger sein als :

- die Dauer des Führerscheins: Nach Ablauf dieser Zeit hat der Inhaber keinen Anreiz mehr, sie vertraulich zu behandeln;

- das Ende der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand des Permis ist, da das von diesen Daten erfasste Objekt nicht mehr existieren wird;

- die Lebensdauer des Unternehmens, das sie produziert hat (im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation).

Im Übrigen ist ihre Nutzung in anonymisierter und zusammenfassender Form für die Kenntnis der Geologie Walloniens mittelfristig möglich (10 bis maximal 20 Jahre).

Ziel ist es, möglichst viele Daten zu erhalten, die sowohl für die tägliche Verwaltung des Landes und der Aktivitäten als auch für strategische Überlegungen zur Nutzung von Bodenschätzen und zum Umgang mit Risiken und Einschränkungen, die mit dem Boden verbunden sind, genutzt werden können.

Die Identifikationsdaten der Inhaber von Konzessionen, Genehmigungen und laufenden Betrieben bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente erfasst werden.

Die Regierung ist für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Der Text sieht auch vor, dass die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, die von der Verwaltung verwahrt werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall handelt es sich also um eine passive Öffentlichkeit auf Anfrage.

TEIL V.- MELDEPFLICHT FÜR ERKUNDUNGEN DES UNTERGRUNDS

Art. D.V.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1^{er} des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds.

Allerdings ist diese Verpflichtung erst ab einer Tiefe von 10 Metern vorgesehen, während die VBGF 30 Meter vorsieht, da die Erfahrung gezeigt hat, dass diese Tiefe reich an Informationen ist.

Die Verpflichtung, vermutete Bohrungen über 30 m Tiefe zu melden, entsprach der Art und Weise, wie die Geologie in der Vergangenheit kartografiert wurde. Heutzutage erfordert der Bedarf an Informationen über die Dicke und Beschaffenheit der tieferen geologischen Formationen, die in direkter Wechselwirkung mit menschlichen Aktivitäten stehen, dass die Informationen aus geringeren Tiefen abgerufen werden. Um zu vermeiden, dass bereits kleinste Bodenproben oder Bohrungen für Gründungspfähle gemeldet werden müssen, wird auf eine Initiative aus dem Jahr 1992 hin vorgeschlagen, die Meldepflicht auf alle Bohrungen oder Ausgrabungen auszudehnen, von denen angenommen wird, dass sie mindestens 10 m in die Tiefe reichen.

Dies betrifft vor allem kleine Brunnen, geotechnische Tiefbohrungen, aber auch einen Großteil der Bohrungen, die im Rahmen der Bodenuntersuchung auf Verschmutzung durchgeführt werden. Die letztgenannten Daten werden der Verwaltung bereits zur Verfügung gestellt, sind aber in den Anhängen der von den Ingenieurbüros eingereichten Unterlagen enthalten. Die Meldung von Bohrungen über 10 m ermöglicht es, diese direkt zu erfassen und in die Datenbank des wallonischen Untergrunds zu integrieren, um die geologische Karte von Wallonien nach Abschluss des

2019 in das Erhebungsprogramm aufgenommen werden. Diese Daten könnten eines Tages auch in das Projekt Geotech- nische Karte von Wallonien einfließen.

In Absatz 2 unterliegt die Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen alter Minen, die noch unbekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind (dies betrifft alles, was noch unbekannt ist, und alles, was im Gelände noch unbekannt, aber auf Papier erwähnt ist), denselben Verpflichtungen, um die Kenntnis des Zustands des wallonischen Untergrunds zu verbessern.

Es sind nur die natürlichen und anthropogenen Höhlen und Bauwerke zu melden, die neu sind, noch nicht bekannt sind oder nur auf Plänen oder Dokumenten erwähnt, aber nicht im Feld beobachtet wurden. Die überwiegende Mehrheit der anderen Höhlen und Bauwerke ist bekannt.

Die in diesem Artikel genannte Meldung ist keine behördliche Genehmigung und beinhaltet keinen Ermessensspielraum für die Behörde. Es handelt sich um eine Formalität, eine einfache Mitteilung, mit der der Beginn der Bohr- oder Ausgrabungsarbeiten angekündigt werden soll, damit der Geologe des Service public de Wallonie sich gegebenenfalls vor Ort begeben kann. Im Idealfall kann diese Meldung über ein Online-Formular erfolgen, unabhängig davon, ob die Explorationstätigkeit gemäß dem Dekret über die Umweltgenehmigung genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist (Bohrung) oder nicht (Ausgrabung, geophysikalische Kampagne).

Die Meldepflicht für Bohrungen und Erkundungen besteht seit 1939. Es handelt sich dabei lediglich um eine einfache Erklärung des Datums und des Ortes, an dem die Bohrungen durchgeführt wurden, die Gegenstand der Erklärung oder der Umweltgenehmigung waren, die gegebenenfalls vorher erforderlich war, ähnlich wie die vorherige Mitteilung über den Beginn der Arbeiten, die für den Inhaber einer Städtebaugenehmigung oder einer Einzelgenehmigung erforderlich ist. Die Behörde soll lediglich in die Lage versetzt werden, den Ort zu besuchen, um Ergebnisse zu sammeln, wenn die Umfrage von großem Interesse ist. Die Meldung erfolgt über die Zulassung von Bohrern und eine einfache Internetanwendung.

Der geplante Absatz 3 ist eine Wiedergabe von Artikel 2 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der eine Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds vorsieht.

Der Verweis auf Artikel 120 ter des Strafgesetzbuches ist immer noch aktuell. Dieser Artikel bezieht sich auf das Verbot, in einem bestimmten Umkreis von militärischen Objekten Vermessungen oder topographische Operationen durchzuführen.

Absatz 4 ist neu. Er besagt, dass auch jede Markierung zur Bestimmung des Grundwasserstroms meldepflichtig ist.

Art. D.V.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel

3 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds.

Die "Von der Regierung ernannten Beamten und Bediensteten" ersetzen die "Geologen der Abteilung des "Geologischen Dienstes von Belgien des Königlichen Instituts für Naturwissenschaften von Belgien", die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannt sind.

die VBGF. Denn das Gesetz vom 16. Juli 1993, das die Zuständigkeiten des Geologischen Dienstes Belgiens auf die Regionen überträgt.

Gemäß der aktuellen Organisation des öffentlichen Dienstes in Wallonien bilden die Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) und die Direktion für Oberflächenwasser (DESU) der Abteilung Umwelt und Wasser (DEE) der operationellen Generaldirektion Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt bzw. die Direktion für Grundwasser (DESO) der DEE für die hydrogeologische Karte der DEE den geologischen Dienst von Wallonien.

Die Regierung sollte gegebenenfalls in den Definitionen klarstellen, dass der Service géologique de Wallonie als eine Abteilung innerhalb der DRIGM zu verstehen ist, die insbesondere mit der Sammlung, Verwaltung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten über den Untergrund (außer Hydrogeologie) und der DESO für die hydrogeologische Karte des DEE beauftragt ist.

Art. D.V.3.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 4 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds zu deklarieren.

"Die Verwaltung" ersetzt das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien.

Gemäß der derzeitigen Organisation des Öffentlichen Dienstes von Wallonien kann die Regierung hierfür die Abteilung für Umwelt und Wasser des Öffentlichen Dienstes von Wallonien benennen.

In Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten sieht der Entwurf vor, dass, wenn der Forscher oder Entdecker in der Erklärung angibt, dass die Daten vertraulich zu behandeln sind, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Forschers oder Entdeckers keine Dokumente oder Proben veröffentlicht und keine Ergebnisse offengelegt werden dürfen, bis eine vom Forscher selbst festgelegte Frist abgelaufen ist.

Diese Frist darf jedoch die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Der Text wird angepasst, um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, dass die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Vertraulichkeit nicht absolut sein darf und sich allein aus dem Willen des Urhebers der Forschung oder der Entdeckung ergeben darf: Sie muss sich innerhalb von Grenzen bewegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stehen, wobei es dem Gesetzgeber obliegt, diese Grenzen unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts und des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die diese Bestimmungen umsetzen, wie die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen, die in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs diese Richtlinie umsetzen, festzulegen.

Es sollte vermieden werden, dass die Bestimmung als Anreiz verstanden wird, Höhlen zu "entdecken", insbesondere solche, die von Menschen betreten werden können (Höhlen, Steinbrüche, unterirdische Gänge, Militärhöhlen usw.), und deren Lage und Pläne ohne

Rücksicht auf die Rechte der Eigentümer von Höhlen zu verbreiten.

Sie sind von vornherein Eigentümer der Höhlen und Höhlenteile unter ihrem Grundstück. Der Entdecker muss in der Regel die Erlaubnis erhalten haben, sich auf ihrem Grundstück zu bewegen. Außerdem ist es normal, dass der Eigentümer ein Mitspracherecht hat, wenn es darum geht, Pläne und Daten einer Höhle unter seinem Eigentum zu verbreiten.

Um jedoch den Risiken vorzubeugen, die mit potenziellen Bodenbewegungen im Bereich dieser Höhlen verbunden sind, muss die Verwaltung das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Existenz eines Gefahrenbereichs für Bodenbewegungen zu informieren, insbesondere durch die Verbreitung des Gefahrenbereichs. Sie hat auch das Recht, die vertraulichen Detailinformationen für die Prüfung eines bestimmten Projekts (Baugenehmigung, notarielle Informationen usw.) auf einem Grundstück in der Nähe der Höhle zu verwenden. Dasselbe gilt für das Vorhandensein eines Schachts oder eines alten Minenausgangs mit einem entsprechenden Gefahrenbereich für Bodenbewegungen in der Umgebung.

TEIL VI.- ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

TITEL I.- ERKUNDUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL I^{ER}.- EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN, FÜR DIE EINE EXKLUSIVGENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST

Art. D.VI.1.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass die Exklusivität für die Exploration der in Artikel D.I.1. Absatz 3, 1° bis 4° genannten Bodenschätze nur durch eine von der Regierung ausgestellte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da diese Bodenschätze laut Artikel D.I.1. nicht sein Eigentum sind.

Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für ein begrenztes geografisches Gebiet, möglicherweise in der Tiefe, für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die für die Durchführung der Exploration erforderliche Zeit, die 30 Jahre nicht überschreiten darf.

Die gemäß dem Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 erteilte Forschungsgenehmigung und die gemäß Artikel 9 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen erteilte Exklusivgenehmigung für die Exploration, die die Möglichkeit zur Durchführung aller Forschungsarbeiten ohne Umweltgenehmigung für die eigentlichen Aktivitäten und Anlagen bieten, sind derzeit veraltet.

Der vorliegende Vorentwurf will eine klare Trennung zwischen der Frage der Exklusivität für ein Gebiet und der Unterkünfte einerseits und der Frage der behördlichen Genehmigung für die

Handlungen und Arbeiten, die für den eigentlichen Bau oder Betrieb durchgeführt werden müssen, andererseits.

Wenn es darum geht, sich Exklusivrechte an einem Gebiet und an Stoffen zu sichern, um zukünftige Investitionen zu gewährleisten, ist das konkrete Projekt oft noch nicht ausreichend bekannt (genaue Lage und Merkmale der Aktivitäten und Anlagen, nominale Kapazität der Anlagen, genauer industrieller Prozess usw.).

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5, §1^{er}, Absatz 1^{er} des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst.

Es ist nicht verboten, in einem Gebiet, das an der Oberfläche von einem Steinbruch beansprucht wird, eine Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte zu erteilen, da es sich hierbei nicht um die gleichen Ziele handelt: In Bergbaugebieten werden Steinbrüche genutzt, und Steinbrüche durchschneiden sogar Lagerstätten oder Arbeiten.

Auch in einem Steinbruchbecken ist die Wassernutzung durchaus möglich, und zwar seit jeher.

Für die flache Geothermie ist keine exklusive Genehmigung erforderlich, da das Einzugsgebiet relativ klein ist und die Bohrtechniken anders sind, viel einfacher als bei tiefen Bohrungen, deren Anlagen vom Typ Öltanker sind.

Absatz 2 sieht vor, dass keine Fracking-Bohrungen zur Erkundung eines sogenannten "unkonventionellen" Vorkommens von flüssigen Kohlenwasserstoffen oder brennbaren Gasen durchgeführt werden dürfen. Diese Technik ist umstritten und birgt eine Reihe von Risiken und Belastungen. Diese Methode birgt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Verschmutzung des Untergrunds oder sogar des Grundwassers bei geringerem Ertrag. Dabei handelt es sich um eine sehr begrenzte Stimulation (einige Meter) um die produktiven Teile der Bohrlöcher herum, um die ursprüngliche Bruchdurchlässigkeit des Gesteins wiederherzustellen, wie sie bei der Förderung bestand (Verstopfung durch kohlehaltige Partikel, da die Kohle recht weich ist).

Bei der Förderung von Flözgas aus unberührten Kohleflözen ist unter den Bedingungen der Lagerstätten in Wal- lonien oder Nordfrankreich kein anfängliches Aufbrechen des Gebirges erforderlich, da das Gestein in der Regel aufgrund der tektonischen Geschichte der Lagerstätte bereits auf natürliche Weise stark aufgebrochen ist.

Der Wortlaut des Artikels erlaubt außerdem die streng kontrollierte Anwendung der klassischen Stimulationsmethoden für Bohrungen zur Wasserentnahme oder für tiefe Geothermie in Aquiferen. Dabei handelt es sich in der Regel um die Erweiterung bereits bestehender Gesteinsschichten durch Säuerung.

Hinsichtlich der Ausbeutung dieser sogenannten "unkonventionellen" Lagerstätten flüssiger Kohlenwasserstoffe oder brennbarer Gase wird eine Bestimmung eingefügt, die mit dem im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.3. korrespondiert.

KAPITEL II - AKTIVITÄTEN ZUR ERKUNDUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.VI.2.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass die eigentliche Exploration von Bodenschätzen nur auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung erfolgen darf, die zusätzlich zur Exklusivgenehmigung für die Exploration eingeholt werden muss.

TITEL II - AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN, DIE EINER EXKLUSIVEN GENEHMIGUNG UNTERLIEGEN

KAPITEL I^{ER} .- Exklusivgenehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.3.

Absatz 1^{er} dieses Artikels legt den Grundsatz fest, dass das Recht zur Ausbeutung und die Exklusivität der Ausbeutung der in Artikel D.I.1. Absatz 3, 1^o bis 4^o genannten Bodenschätze (Bergbau, Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, Wärme- und Kältespeicherstätten, Tiefengeothermie) nur durch eine von der Regierung erteilte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da ihm diese Bodenschätze laut Artikel D.I.2. nicht gehören.

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5, §1^{er}, Absatz 1^{er} des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst. Für flache Geo-Thermik ist keine ex-klusive Genehmigung erforderlich, da der Einflussbereich relativ klein ist: nur auf der Ebene von Parzellen. Darüber hinaus erfordert diese Art von begrenzter Operation keine Ex-klusivitätsgarantien für ein großflächiges Gebiet.

Die Exklusivgenehmigung gilt nicht für Halden, kulturelle, touristische, freizeithliche und sportliche Aktivitäten sowie für die Lagerung und Produktion in unterirdischen Räumen.

Was die unterirdische CO₂-Speicherung betrifft, so wurde gesagt, dass sich dieser Bereich nur sehr wenig, wenn überhaupt, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen eignet, da die EU-Richtlinie sehr genaue Modalitäten vorschreibt, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speichereinrichtungen und nicht um eine zeitweilige Nutzung handelt. Da sich die Eigenschaften des wallonischen Untergrunds in einem dicht besiedelten Gebiet nicht für eine solche Speicherung eignen, werden diese Bestimmungen in den Vorentwurf des Dekrets aufgenommen, aber innerhalb dieses Dekrets separat beibehalten, so dass sie von diesem Artikel nicht betroffen sind.

Absatz 2 dieses Artikels ist das Gegenstück zu §2 des geplanten Artikels D.VI.1. in Bezug auf den Betrieb. Er zielt darauf ab, künstlich induzierte Frakturierung grundsätzlich zu verbieten. Abweichend davon kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas und oder um Bohrungen zur Förderung von tiefer Geothermie vorsehen.

Der dritte Absatz dieses Artikels besagt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist, wenn es sich um eine Nebenaktivität handelt, bei der alte Minenschächte, Stollen und Nebengebäude zu touristischen oder didaktischen Zwecken unter Tage besichtigt werden.

Dieser Absatz bezieht sich auf den Fall der Blegny-Mine und könnte auch für andere, in der Zukunft möglicherweise entstehende, si- miläre Standorte gelten.

Das Bergwerk, die Erzgewinnung und die

die Mine im Sinne von Artikel D.I.5., 17°, nur aufgrund des touristischen und didaktischen Charakters der Stätte in Betrieb gehalten werden, nicht aber für den eigentlichen Abbau.

Die für den Betrieb dieser Standorte gemäß Artikel D.VI.11 erforderliche Umweltgenehmigung wird die Frage der Sicherung von Schächten und Stollen durch die Festlegung geeigneter Sonderbedingungen regeln. Sie ermöglicht es dem Betreiber, die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte zu erwerben.

Es gibt keinen Grund, für diese Gebiete die Ausschließlichkeit einer ganzen Konzession aufrechtzuerhalten. Eine Umweltgenehmigung für die eigentliche Exploration oder Förderung von Erdöl, Erdgas und tiefer Geothermie kann jedoch aufgrund von Unvereinbarkeiten nicht für das Gebiet erteilt werden, das von der Umweltgenehmigung abgedeckt wird, die die (touristische oder andere) Aktivität im Untergrund abdeckt.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für den Abbau von Bodenschätzen nicht gestellt werden darf, bevor der Strategieplan gemäß Artikel D.III.1. wenn keine vorherige Vorbereitungsphase durch die Umsetzung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Exploration müssen dem Beamten für den Untergrund zur Verfügung stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass es nicht angebracht ist, einen Antrag zu prüfen und eine Exklusivgenehmigung zu erteilen, wenn die Merkmale des betreffenden Gebiets noch nicht ausreichend bekannt sind, da der Strategieplan keine Angaben zu einem bereits festgelegten Gebiet enthält.

Der Strategieplan hat nur einen indikativen Wert. Die Angaben bleiben jedoch wichtig, um die Operabilität eines Projekts, die Konkurrenz der Nutzung des Untergrunds und die Erteilung einer Abbaugenehmigung mit all ihren möglichen Folgen zu beurteilen.

Der Strategieplan wird schrittweise ausgearbeitet, um insbesondere neue Erkenntnisse über den tiefen Untergrund einzubeziehen. Daher ist es wichtig, bis zur Verabschiedung des Plans Explorationsarbeiten zuzulassen. Die Ergebnisse der Erkundungen werden die Genauigkeit des Strategieplans maßgeblich beeinflussen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Genehmigungen für Kohleflözgas und tiefe Geothermie, die von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Erkundung von Kohleflözgas und tiefer Geothermie umfasst neben tiefengeophysikalischen Untersuchungen mit vernachlässigbaren oder keinen Auswirkungen auch Tiefbohrungen. Wenn diese Bohrungen auf eine abbauwürdige Lagerstätte stoßen, werden sie in Betriebsbohrungen umgewandelt. Da das Frakturieren des umgebenden Gesteins verboten ist, werden nur die Oberflächenanlagen verändert, oft mit geringeren Auswirkungen und geringerem Umfang als die Bohrungen selbst.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der Klimaziele keine ungerechtfertigten Hindernisse für die Erforschung und Nutzung der profunden Geothermie als Mittel zur Erreichung der strategischen Ziele der EU geschaffen werden.

und operativen Möglichkeiten der Wallonie in diesem Bereich. Die Nutzung von leicht zugänglichem Erdgas, das in nicht genutzten oder ausgebeuteten Kohleschichten und im umgebenden Boden enthalten ist, kann in einem zeitlich begrenzten Schritt zur Energiewende beitragen. Die Förderung von Grubengas wird gefördert, um die Sicherheit der Oberfläche zu gewährleisten (Gefahr der Freisetzung von Grubengas, insbesondere um alte Schächte und über alten unterirdischen Anlagen) und gleichzeitig zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen (Methan hat ein 23-mal geringeres Treibhausgasemissionspotenzial als CO₂ aus der Gasverbrennung).

Art. D.VI.4.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen das Exklusivrecht zur Exploration beinhaltet, nach dem Motto "Wer mehr kann, kann weniger".

Dieses Konzept ist nicht neu. Es war bereits im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten, in dem die Minenkonzession als Suchgenehmigung für die in dem betreffenden Gebiet konzessionierten Stoffe galt, und im ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, in dem die Betriebsgenehmigung auch als Exklusivgenehmigung für die Erkundung galt.

Art. D.VI.5.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 16 des Décret des mines vom 7. Juli 1988. Nur eine bereits bestehende oder in Gründung befindliche juristische Person kann eine Exklusivgenehmigung erhalten. Die finanzielle Solidität dieser Person muss in den Antragsunterlagen für die Exklusivgenehmigung nachgewiesen und von der zuständigen Behörde beurteilt werden, da es sich um ein Kriterium für die Erteilung **d e r G e n e h m i g u n g h a n d e l t .**

Es gibt jedoch keinen Grund, die Ausbeutung von Bodenschätzen als Handelsgeschäft zu betrachten, wie es in Artikel 56 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorgesehen war, oder dies auf die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu übertragen.

Tatsächlich hebt das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch, das durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (M.B., 04.04.2019), das am 1^{er} Mai 2019 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und geschäftlichen Handlungen auf. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass :

"1) Aufhebung der Unterscheidung zwischen gemeinen und gewerblichen Handlungen und zwischen Zivil- u n d Handelsgesellschaften

Die Einführung in das Gesetzbuch des Wirtschaftsrechts (das "Die Abschaffung der gesetzlichen Begriffe "Handelsgeschäft" und "Kaufmann" führte dazu, dass die Unterscheidung zwischen Zivil- und Handelsgesellschaften aufgehoben wurde. Damit verschwand der Begriff der Der Begriff "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit kaufmännischer Form" ist für den Betrieb von

Unternehmen reserviert, die aufgrund des Produkts der Geschichte keinen "kaufmännischen" Charakter haben.

(z.B. landwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Immobiliengesellschaften, bestimmte Bergbauunternehmen oder Gesellschaften, die für die Ausübung eines freien Berufs gegründet wurden)". (Geszentwurf zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, Begründung, *Doc, Parl.*, Ch. repr, 2017-2018, Nr. 54-3119/001, S.8).

KAPITEL II - AKTIVITÄTEN ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1^{ère}. Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6.

Dieser Artikel sieht vor, dass Anlagen und Aktivitäten, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen für den Zweck der exklusiven Abbaugenehmigung notwendig oder nützlich sind, einer Umweltgenehmigung und/oder einer Stadtplanungsgenehmigung und, durch die Wirkung von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, einer einzigen Genehmigung unterliegen.

Der Gesetzgeber verpflichtet daher die Regierung, die notwendigen Rubriken in der Liste der klassifizierten Anlagen und Aktivitäten vorzusehen, die durch den Regierungserlass vom 4. Juli 2002 auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegt wurde.

Der Wortlaut von Absatz 1^{er} ist eine Anpassung an Artikel 55bis des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 über Anlagen zur Entsorgung von Bergbauabfällen, der Folgendes vorsieht:

"Die Regierung fügt die von ihr bestimmten Anlagen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen in die Liste der Anlagen und Aktivitäten ein, die auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erstellt wurde, und klassifiziert sie. Die Genehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen erstreckt sich nicht auf den Betrieb dieser Anlagen."

Außerdem stellt dieser Absatz eine Verbindung zu Artikel

D.170 des Wassergesetzes, das bereits eine Umweltgenehmigung für Aktivitäten vorsieht, die sich auf Grundwasserkörper auswirken.

Absatz 2 besagt, dass Exklusivlizenzen für eine begrenzte Dauer (maximal 30 Jahre) erteilt werden. Folgerichtig sieht Absatz 2 vor, dass Umwelt- oder Einzelgenehmigungen nicht für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden dürfen, da die Laufzeit der Umweltgenehmigung an die der Exklusivgenehmigung angepasst werden muss.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass Umweltgenehmigungen für Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen, ähnlich wie Umweltgenehmigungen für Abfallentsorgungseinrichtungen, eine Sicherheitsleistung enthalten müssen, um sicherzustellen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Sanierung.

Absatz 4 ist an das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angelehnt.

Art. D.VI.7.

Dieser Artikel ist neu. Er unterwirft die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten einer Umweltgenehmigung.

Untiefe Geothermie wird im Gegensatz zur tiefen Geothermie definiert, die in Artikel D.I.5, 14° in einer Tiefe von 500m oder mehr unter der Erdoberfläche definiert ist.

Sie zielt auf das ab, was in der Umgangssprache als technische Verfahren mit sehr geringem und geringem Pro-Gravimetry bezeichnet wird.

Aufgrund des geringen Einflusses der Bohrung (einige Dutzend bis einige Hundert Meter Radius) ist keine exklusive Genehmigung erforderlich und der Einfluss ist auch aus ökologischer Sicht begrenzt (die Bohrung und die Bohrtechniken sind die gleichen wie bei Wasserentnahmen).

Abschnitt 3.

Historische Terrillen

Art. D.VI.8.

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Bestimmungen zur Klassifizierung von Halden (Artikel 3 des Dekrets über den Betrieb von Halden vom 09. Mai 1985) zu übernehmen und sie an die neuen ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen, indem die lokalen Akteure einbezogen werden, wie es in der Entschließung "zur Wiedererkennung und Förderung der Entwicklung der wallonischen Haldenkette", die vom wallonischen Parlament am 15. Oktober 2008 verabschiedet wurde (P.W. - C.R.I. Nr. 3 (2008-2009)), erwähnt wird. (Mittwoch, 15. Oktober 2008, S.49).

Es sei daran erinnert, dass hier ein anderer Begriff als die Halde gemeint ist, die in der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als Anlage zur Bewirtschaftung aller Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie verstanden wird, die als solche im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung und in einer auf den Umweltschutz ausgerichteten Weise zu bewirtschaften ist. Die wallonische Regierung erkennt einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass die Halde auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbschafts-, Landschafts-, Bildungs- oder Tourismusfunktionen. Aus diesem Grund werden diese Halden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angelegt wurden, in dem vorliegenden Text als "historische Halden" bezeichnet. Neue Ablagerungen von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die nicht in der Landschaft verbleiben sollen, werden durch die Verwaltungsvorschriften für Umweltgenehmigungen und Abfälle geregelt.

Der Begriff "Berufung" und die meisten Kriterien stammen direkt aus diesem Entschließungsantrag. Er wird direkt in die

Kategorien I bis III übersetzt (um die Kategorien A bis C zu vermeiden, die zu einer Verwechslung mit der Regelung des Dekrets von 1985 führen würden).

Die touristische Nutzung zielt auf die "sanfte" Nutzung ab "(Besucher zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Motorfahrzeuge nur als Durchgangs- oder Empfangsstation, außerhalb von Motorsport- oder Freizeitstrecken, Paragliding, auf dem Boden angelegten Klettersteigen oder Baumrouten und Empfangsgebäuden).

Die wirtschaftliche Nutzung umfasst die Nutzung der historischen Halde für Photovoltaikanlagen oder Systeme zur Gewinnung geothermischer Energie, für klassifizierte Anlagen (Antennen, Relais usw.), Motorsportstrecken o d e r d i e Nutzung von Biomasse. Auch Aktivitäten, die sich darauf beschränken, die Hänge der Halde für andere Aktivitäten zu nutzen (z. B. Indoor-Skipisten), können einbezogen werden, sofern die erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigungen erteilt werden.

Kategorie I umfasst Halden und Schutthalden, die aus Gründen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Kulturerbes oder der Raumplanung geschützt sind.

Kategorie II umfasst Halden und Halden, die aufgrund ihrer sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung aufgewertet werden können.

Kategorie III umfasst Halden und Schutthalden, die entweder aufgrund einer wirtschaftlichen Nutzung (oder als Reserve für eine solche Nutzung) oder aus Sicherheitsgründen verändert werden können oder müssen, um die Stabilität und den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen zu gewährleisten.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt muss angemessen begründet werden.

Um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, ist das Verfahren zur Klassifizierung historischer Halden in der Verordnung in Absatz 2 festgelegt. Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Revision dieser Klassifizierung wird für jede Halde mit einer Begründung der vorgeschlagenen Kategorie versehen.

Die Regierung unterzieht einen Klassifizierungsentwurf einer öffentlichen Untersuchung gemäß Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches, wie bereits im geltenden Recht vorgesehen (Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden), der Stellungnahme des Unterbodenrates und der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann bei Bedarf weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre **S t e l l u n g n a h m e** **i n n e r h a l b** von 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Da die Halden einem oder mehreren individuell benannten Eigentümern gehören, wird eine Mitteilung über die geplante Einstufung und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung den Inhabern von dinglichen Rechten an den Halden zugestellt. Die Rechtsinhaber, die die Information erhalten haben, senden unter ihrer alleinigen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Einstufungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, unverzüglich eine Kopie an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an d e r Immobilie besitzen.

Die Regierung holt die Meinung bestehender Beratungsgremien ein, je nachdem, welche Kompetenzen auf dem Spiel stehen, oder kann ein multidisziplinäres Ad-hoc-Gremium schaffen (z. B. eine Abteilung "Halden" im Conseil du Sous-sol).

Absatz 3 besagt, dass keine Städtebau- oder Umweltgenehmigung erteilt werden darf, wenn sie gegen die in der festgelegten Klassifizierung festgelegte Nutzung der Halde verstößt.

Grundsätzlich ist die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde verboten, außer bei Halden der Kategorie III, da sie potenziell für diese Zwecke genutzt werden können.

Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr besteht. Er sieht vor, dass abweichend von dem in Absatz 3 festgelegten Verbot die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer solchen Halde zulässig ist, wenn dies für die öffentliche Sicherheit oder den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen erforderlich ist. In Anlehnung an den Begriff der drohenden Gefahr in der Bergbaupolizei von 1919 handelt es sich hierbei um Fälle, in denen es nicht möglich ist, die ordentliche Behörde nach den üblichen Verfahren anzurufen.

Für diese Halden, unabhängig von ihrer Kategorie, die ein schnelles Handeln im Falle einer drohenden Gefahr erfordern, muss der Antrag mit einer technischen Akte beim Funktionär des Untergrunds eingereicht werden. Dieser muss die Meinung des Rats für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Vertrags zur Verwaltung der historischen Halden einholen. Der Funktionär des Untergrunds leitet die vollständige Akte einschließlich seiner Stellungnahme an den Minister für Naturreichtümer weiter. Der Minister entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Akte des Ausnahmeantrags. Andernfalls gilt der Antrag auf Ausnahmegenehmigung als abgelehnt.

Die Entscheidung muss 20 Tage lang an den üblichen Aushangstellen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Halde, für die die Ausnahme beantragt wird, erstreckt, ausgehängt werden und ist außerdem deutlich sichtbar in der Umgebung der betroffenen Halde anzubringen.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung näher bestimmen.

In Absatz 5 des Entwurfs wird die Regierung ermächtigt, die Klassifizierung gegebenenfalls auf einzelne Halden (z. B. die Halde Cayat 9 in Marcinelle mit einem Brunnen in der Mitte, der von einem Glasboden umgeben ist und inmitten einer Siedlung erhalten geblieben ist) oder auf Gruppen von Interesse (z. B. den Circuit du Diamant noir in Bernissart) auszudehnen. Es ist nicht notwendig, diese Methode auf alle Hunderte von Terrassen auszudehnen, die bereits erfasst wurden.

In den Absätzen 6 bis 9 dieses Artikels wird die Möglichkeit geschaffen, einen Vertrag über die Verwaltung historischer Bodenschätze abzuschließen, der mit dem in Artikel D.32 des Wassergesetzes genannten Flussvertrag vergleichbar ist. Um auf die Forderung des Staatsrats einzugehen: Obwohl der allgemeine Begriff in beiden Fällen "Vertrag" lautet, um den partizipativen Charakter und die Notwendigkeit, einen gemeinsamen Standpunkt zu entwickeln, zu betonen, handelt es sich um eine partizipative Organisation, die Rechtspersönlichkeit haben muss, insbesondere, um Zuschüsse erhalten zu können. Das Dekret schreibt vor, dass sie als gemeinnützige Organisation im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen gegründet werden muss.

Ziel der Organisation ist es, auf integrierte, umfassende und konzertierte Weise über die Merkmale, Ressourcen und Möglichkeiten der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen Mitgliedern zu organisieren, um ein Memorandum of Understanding zu erstellen.

Wie bei den Flussverträgen zielt auch der Vertrag über die Verwaltung der historischen Halden als bürgerschaftlicher Ansatz darauf ab, die Gemeinden sowohl mit den Eigentümern, Inhabern dinglicher Rechte und Nutzern der Halden als auch mit den lokalen Akteuren, d. h. all jenen, deren Aktivitäten einen erheblichen Einfluss auf das Einzugsgebiet des Flussvertrags haben, und mit der Vereinswelt zu verbinden. Die Vertreter der Gemeinden sind nicht zwingend Gemeindebevollmächtigte und die Gemeinden werden in den Entscheidungsgremien nicht vorherrschend sein.

Der Vertrag zur Bewirtschaftung der Halden trägt zur Erreichung der Ziele der Aufwertung der historischen Halden bei, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umwelanforderungen vereinbar sind, indem er die Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen. Die Regierung kann dem Verband technische Aufgaben zuweisen und ihm Subventionen gewähren, die sie von der Ausarbeitung und Durchführung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms abhängig machen kann.

Um auf die besondere Bemerkung des Staatsrats einzugehen: Das jährliche Tätigkeitsprogramm, das die Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen darstellt, ist kein Plan oder Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, da das Hauptziel dieses Tätigkeitsprogramms nicht darin besteht, einen Rahmen zu bilden, in dem Projekte, die als Projekte im Sinne von Artikel 1^{er}, 2.a) der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, d. h. "Bauvorhaben oder sonstige Anlagen oder Bauwerke oder sonstige Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher, die der Nutzung von Bodenschätzen dienen", genehmigt werden können. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen der Begegnung und Abstimmung, der Information und Sensibilisierung im Hinblick auf die Aufwertung der Erhaltung der Halden, vorzugsweise im Rahmen einer integrierten Vision von

Kette der historischen Halden. Dieses Aktivitätsprogramm sollte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Es ist Sache der Regierung, die genauen Modalitäten für die Einrichtung und den Betrieb dieser Verträge zur Bewirtschaftung der historischen Halden festzulegen.

Art. D.VI.9.

Dieser Artikel sieht das Prinzip vor, dass der Betrieb von historischen Halden einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des Code du Développement Territorial unterliegt.

Die durch den Dekretsentwurf vorgeschlagene Änderung in Artikel D.IV.22, Absatz 1^{er} des Gesetzbuchs über die Gebietsentwicklung legt durch die Einfügung eines 13^o, der auf Handlungen und Arbeiten bezüglich der für den Betrieb von Halden erforderlichen Aktivitäten und Anlagen abzielt, die Zuständigkeit des beauftragten Beamten und durch die Wirkung von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit des technischen Beamten für die Erteilung der einheitlichen Genehmigungen fest.

Der Text sieht außerdem vor, dass die Regierung den Betrieb der Terrassen einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterwerfen kann. Diese Unterwerfung wird also nicht automatisch erfolgen.

Abschnitt 4.- Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen Art. D.VI.10.

Dieser Artikel sieht das Prinzip vor, dass Tätigkeiten und Anlagen im Untergrund einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des Gebietsentwicklungsgesetzes unterliegen.

Aktivitäten und Anlagen im Untergrund sind in Artikel D.I.5, 1^o wie folgt definiert:

"Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, Gartenbau und Ablagerungen in natürlichen oder künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich nicht mehr genutzter Bergwerke, sowie die für die Ausübung dieser Aktivitäten erforderlichen Einrichtungen. Ausgenommen sind Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahn) und im militärischen Bereich.

Eine Sicherheitsleistung gemäß Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen kann bei der Erteilung der Genehmigung auferlegt werden.

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Erkundung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11.

Dieser Artikel unterwirft die geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu

Erkundungszwecken vorgenommen wird, dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (Décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement).

Die Genehmigung für die Entwicklung und Erprobung neuer Produkte und Verfahren. Für diese Tätigkeit ist keine Ex-clusive-Genehmigung erforderlich.

Es ist zu beachten, dass diese Aktivität eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und damit von Titel XIII des geplanten Gesetzbuchs darstellt.

TITEL III. - ANTRÄGE AUF AUSSCHLIESSLICHE GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I^{ER}.- EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.VI.12.

Dieser Artikel legt die Zuständigkeit der Regierung oder ihres Beauftragten für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen fest.

Es sieht das Grundprinzip des Wettbewerbs vor, indem es festlegt, für wen das Verfahren eröffnet wird. Dieses Wettbewerbsverfahren gilt bereits für die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen sowie für die Genehmigung zur Exploration und geologischen Speicherung von CO₂ (siehe unten).

Das Verfahren beginnt mit einer Ausschreibung, die von der wallonischen Regierung veröffentlicht wird, entweder auf eigene Initiative oder wenn die Regierung den Antrag eines Antragstellers annimmt.

Der Antrag erfordert keinen besonderen Formalismus, da es sich noch nicht um die Antragsunterlagen für eine Exklusivgenehmigung handelt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, da es sich um eine Fakultät handelt und sie entscheiden muss, ob die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet und eine bestimmte Aktivität zum Zeitpunkt der Antragstellung angemessen ist.

Dieser Artikel spezifiziert den Inhalt der Bekanntmachungen für den Aufruf zum Wettbewerb, einschließlich der objektiven Kriterien, anhand derer die Anträge bewertet werden. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ziele von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetz enthält, sowie die Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, insbesondere seismischen Risiken, und Umweltrisiken. In Bezug auf das Wasser geht es darum, einen hohen Schutz dieser Ressource gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass die Ausbeutung von Bodenschätzen nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führt:

- den Schutz aller Wasserformen;
- Wiederherstellung der Ökosysteme in und um diese Wasserkörper;
- Verringerung der Verschmutzung in den Wasserkörpern;
- die Gewährleistung einer nachhaltigen

In Bezug auf die Umwelt geht es darum, die Umweltkosten der verschiedenen Anträge gegeneinander abzuwägen, um nicht einen Betrieb zu bevorzugen, der erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bekanntmachungen müssen im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Moniteur belge* veröffentlicht werden.

Alle interessierten Antragsteller, einschließlich desjenigen, der einen Antrag bei der Regierung eingereicht hat, haben 120 Tage Zeit, um ihren Antrag auf eine Exklusivgenehmigung in der vorgeschriebenen Form und Weise einzureichen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 sieht eine Ausschreibung im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor. Die vom AGW am 19. März 2009 beschlossene Option (Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen) hat den Vorteil, dass das Verfahren vereinfacht wird, da die Ausschreibung vor der Prüfung stattfindet. Diese Option wird für alle Exklusivgenehmigungen gewählt.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme von der Ausschreibung dar, wenn geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet an den Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Förderung oder einer Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und Erdgas für ein angrenzendes Gebiet vergeben wird, der dies beantragt. In diesem Fall handelt es sich dennoch um eine begrenzte Ausschreibung, da die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung eines anderen zusammenhängenden Gebiets von der Regierung informiert werden, damit sie ebenfalls einen Antrag stellen können.

Absatz 3 ist eine Anpassung von Artikel 7 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, in dem es heißt, dass :

"Wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration abläuft, bevor über einen Antrag des Inhabers auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration entschieden wurde, kann die Regierung die Genehmigung für das Gebiet, auf das sich der Antrag bezieht, bis zur Entscheidung über den Antrag verlängern."

Es sollte vermieden werden, dass die Investitionen, die eine Person im Rahmen der Exploration tätigt, einer anderen Person zum Nachteil gereichen.

Allerdings muss auch vermieden werden, dass Anträge auf eine exklusive Explorationsgenehmigung aus Gefälligkeit gestellt werden. Der Antrag muss daher vor Ablauf der Explorationsgenehmigung für vollständig und zulässig erklärt worden sein oder

der Antragsteller muss die von dem Beamten für den Untergrund geforderten Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen haben.

Absatz 4 sieht vor, dass es abweichend davon keine Ausschreibung gibt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird. Die Region kann die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen in

im Rahmen der Exklusivgenehmigung an eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaft, die im Auftrag der Region tätig wird.

Art. D.VI.13.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Antrag auf eine Genehmigung an den Beamten für den Untergrund gerichtet wird.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 2 des AERW 26. Juli 1990 zur Festlegung des Verfahrens für die Erteilung von Konzessionen, von Artikel 6 des AGW 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen und von Artikel 6, §§ 1^{er} und 3, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

KAPITEL II - INHALT VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.14.

Dieser Artikel, Absatz 1^{er}, ermächtigt die Regierung, die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen und bestimmt die Elemente, die im Antrag festgelegt werden können.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass, wenn der Antrag auf eine ausschließliche Genehmigung von der Wallonischen Region eingereicht wird, diese von der Vorlage der in §1^{er}, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit ist, d.h. :

- die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Auflagen zu erfüllen;
- die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz.

Art. D.VI.15.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, doch das Verfahren sieht die Einreichung eines Umweltberichts und nicht einer projektspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung (notice d'évaluation oder étude d'incidences) vor.

Die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Betrieb ist nämlich ein Programm der Kategorie A2.

Derzeit klassifiziert Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke (2°);
- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung in die Kategorie B bedeutet unter anderem :

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor der Einreichung des Genehmigungsantrags (Art.D.29-5);

- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der öffentlichen Untersuchung (Art. D.29-7 und D.29-8);

- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Gebäude (Art. D.29-10);

- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist

logisch :

- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung in der aktuellen Gesetzgebung die Doppelfunktion hat, das Exklusivrecht auf die Ressourcen zu gewähren und die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen selbst zu erteilen, anstelle der Umweltgenehmigung;

- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einmalige Genehmigung *avant la lettre* handelt, die *gleichzeitig* als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

Bei der Genehmigung für die Erforschung des Bergbaus und der Suche und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen ist die Situation weniger klar, da die Liste der Aktivitäten und Anlagen im AGW vom 4. Juli 2002 (Nomenklatur) zwar eine Umweltgenehmigung vorsieht, die Verfahren in den ursprünglichen Texten jedoch nicht angepasst wurden.

Die Struktur der Genehmigungen in exklusive Explorations- und Abbaugenehmigungen einerseits und Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung unterliegen, andererseits, rechtfertigt ein anderes Vorgehen.

Die Aktivitäten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den bereits vorgesehenen Bestimmungen; es obliegt der Regierung, gegebenenfalls, falls dies noch nicht geschehen ist, die Klasse jeder Aktivität und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung hingegen geht es nicht um die Aktivitäten selbst, sondern um die Erschließung (Abgrenzung eines Gebiets) und die Festlegung von programmatischen Elementen (allgemeines Explorations- oder Förderprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar ⁽³⁸⁾.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung der derzeitigen Gesetzgebung besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, die er erhalten möchte, kennt, aber weder die genaue Lage seiner zukünftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen Modus Operandi der Forschung oder Nutzung, so dass er nicht

in der Lage ist, ein Projekt zu entwickeln und eine Studie über die Auswirkungen auf dieses Projekt durchzuführen.

38. *J.O.C.E.*, L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

Die Aufteilung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung einerseits und eine Umweltgenehmigung andererseits löst dieses Problem. Das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2, die in Artikel D.29-1 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches genannt wird.

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass Umfang und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine fallweise Konsultation der Begutachtungsinstanzen vor.

Bei Anträgen auf ex-clusive Genehmigungen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen, ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts für ihren Antrag verfassen, alle Antragsteller müssten das Gleiche tun, die Beratungsstellen müssten sich zu mehreren vorgeschlagenen Inhalten äußern, und die Antragsteller müssten dann ihre Antragsunterlagen auf der Grundlage der gesammelten Stellungnahmen vervollständigen.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen, die der Umweltverträglichkeitsbericht enthalten muss, in den Vorschriften des Gesetzbuches festzulegen.

Abweichend von Artikel D.56, §4 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols Umwelt und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine ex-klusive Genehmigung enthalten muss.

Der Wettbewerb zwischen den Anträgen, der nicht nur die mögliche Existenz mehrerer Anträge mit demselben Gegenstand, sondern auch eine begrenzte Dauer für die Einreichung von Anträgen mit sich bringt, macht es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den Inhalt des Umweltberichts von Fall zu Fall zu bestimmen.

Darüber hinaus heißt es in dem Text, dass der Antrag gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen enthalten muss. Bereits in der Anfangsphase des Projekts ist erkennbar, dass gefährliche Stoffe verwendet werden müssen, und es kann daher bereits allgemein über den Umgang mit den damit verbundenen Risiken informiert werden. Die Regierung wird im Verordnungsteil genauer vorschreiben, was man in diesem Stadium vernünftigerweise wissen kann.

Da die Genehmigung übertragen werden kann, muss der Genehmigungsantrag die genaue Identität des/der Antragsteller(s), die mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem/der Antragsteller(n) und der Gruppe enthalten.

KAPITEL III - PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG FÜR DIE EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN - KAPITEL III - PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG FÜR DIE

TION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Die Artikel D.IV.16. bis D.VI.28. betreffen das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und Gewinnung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist das Verfahren für beide Arten von Anträgen gleich.

Es ist zu beachten, dass einige Formalitäten, die im geltenden Recht für die Bearbeitung von Anträgen vorgesehen sind, überflüssig werden. So wird vorgeschlagen, die Übertragung des Antrags in Register abzuschaffen (vorgesehen in Artikel 4 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und in Artikel 7 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung e i n e r Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen).

Es wird nicht mehr wie im AERW 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 bezüglich des Verfahrens für die Erteilung, Abtretung, Fusion, Lokation oder Amortisation von Konzessionen automatisch ein beglaubigtes Extrait an den Antragsteller ausgestellt, sondern nur noch auf Antrag.

Es wird vorgeschlagen, die Zertifizierung jedes Plans zur Unterstützung der Anträge abzuschaffen, da sie veraltet ist (Artikel 5 des AERW 26. Juli 1990 zur Festlegung des Verfahrens zur Vergabe von Konzessionen).

Außerdem wird vorgeschlagen, die überholte Konsultation des Verteidigungsministers zu streichen (Artikel 10 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen).

Art. D.VI.16.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 7 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und von Artikel 4 AERW 26. Juli 1990 Verfahren für Konzessionen.

Eine solche Bestimmung war in der Minenverordnung nicht vorgesehen.

Ein Antrag ist unvollständig, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen. Er ist in drei Fällen unzulässig: wenn er unter Verletzung der Vorschriften für seine Einreichung eingereicht wurde, wenn er zweimal für unvollständig befunden wurde oder wenn der Antragsteller die angeforderten Ergänzungen nicht innerhalb der Frist vorlegt.

Art. D.VI.17.

Dieser Artikel bezieht sich auf die

Entscheidung des Beamten für den Untergrund über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags. Im Interesse der Lesbarkeit und der Verwaltungsvereinfachung wurden diese Bestimmungen an das System der Umweltgenehmigung angelehnt. Allerdings beträgt die Frist für den Beamten für den Untergrund 30 Tage (und nicht 20 Tage wie bei der Umweltgenehmigung).

Die meisten Staaten haben die Möglichkeit, eine einzige Genehmigung zu erteilen, da die Unterlagen umfangreich und komplex sind und mehrere konkurrierende Anträge eingereicht werden können, die gleichzeitig auf Vollständigkeit geprüft werden **m ü s s e n**.

Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Beamten im Untergeschoss, den Antrag für unzulässig zu erklären, wenn er ein zweites Mal der Ansicht ist, dass der Antrag unvollständig ist.

Art. D.VI.18.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Konsultation von Beratungsgremien im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Exklusivrechte.

Die Regierung kann festlegen, welche Beratungsgremien zwingend konsultiert werden müssen. Es ist anzumerken, dass der Rat für den Untergrund nicht in diesem Stadium mit dem Dossier vertraut gemacht wird, da er sich zu dem Entwurf des Syntheseberichts des Beamten für den Untergrund äußern muss.

Art. D.VI.19.

Dieser Artikel sieht vor, dass das Verfahren fortgesetzt wird, w e n n der Kellerbeamte nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist auf die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte antwortet.

Art. D.VI.20.

Dieser Artikel schreibt vor, dass Projekte, die Gegenstand eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sind, einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs unterzogen werden müssen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Fusion, Lokation oder Amodation von Konzessionen, von Artikel 8 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer exklusiven Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Art. D.VI.21.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass der Antragsteller auf die Anmerkungen der öffentlichen Untersuchung antworten kann.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6, Absatz 1^{er} und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Verpachtung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist. Sie wird auf jeden Antrag auf eine ex-clusive Genehmigung ausgeweitet. Diese Bestimmung, die als notwendig erachtet wird, um die Verwaltungsbehörde angemessen zu informieren, ist im System der Umweltgenehmigung nicht anwendbar.

Art. D.VI.22.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Übermittlung der Unterlagen an die Beratungsgremien, die 120 Tage Zeit haben, um ihre Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren ohne Stellungnahme

fortgesetzt, um die Bearbeitung der Anträge nicht zu blockieren. Die Beratungsgremien können jedoch beschließen, ihre Frist einmalig um maximal 30 Tage z u verlängern.

Art. D.VI.23.

Dieser Artikel legt fest, dass der Beamte des Untergrunds innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen einen Entwurf für einen zusammenfassenden Bericht erstellt.

Dieser Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund vorgelegt und weicht damit von dem Prinzip ab, dass die beratenden Instanzen vor der Erstellung des Syntheseberichts konsultiert werden. Diese Besonderheit ist historisch bedingt und wurde aus Artikel 6, Absatz 1^{er} und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Artikel 9 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer exklusiven Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen adaptiert.

Der Rat für den Untergrund gibt seine Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags des Untergrundbeamten ab.

Erst danach stellt der Untergrundbeamte seinen Synthesebericht fertig und übermittelt ihn innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Untergrundrates an den Minister und den/die Antragsteller, wobei die Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung wird dem/den Antragsteller(n) innerhalb der ursprünglichen Frist zugesandt, damit der/die Antragsteller später auf die Nichtvorlage des Syntheseberichts reagieren können.

Art. D.VI.24.

Dieser Text ist teilweise eine Anpassung von Artikel 11 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Sie bestimmt das Schicksal des Verfahrens, d.h. die Fortsetzung der Untersuchung, im Falle einer Untätigkeit des Fonctionnaire du Sous-sous-sol, damit das Gesuch nicht darunter leidet. Wenn also der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

Ebenso sieht Absatz 2 vor, dass, wenn der Rat für den Untergrund nicht konsultiert wurde, die Regierung um dessen Stellungnahme ersucht. Die Fristen für die Konsultation und die Abgabe der Stellungnahme sind in dem Artikel festgelegt. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, wird das Verfahren fortgesetzt.

Absatz 3 bezieht sich auf die Konsultation der Europäischen Kommission.

Art. D.VI.25.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Fristen und die Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung. Die Regierung entscheidet über den Antrag auf eine

Exklusivgenehmigung in kollegialer Weise, da bei der Erteilung einer Exklusivgenehmigung viel auf dem Spiel steht. Eine Delegation an einen oder mehrere Minister ist nicht möglich.

Die Regierung wird auch das Vorsorgeprinzip berücksichtigen müssen.

Falls die Regierung keine Entscheidung getroffen hat, darf der Antragsteller nach Ablauf der ihr eingeräumten Frist

kann eine oder mehrere Mahnungen an die Regierung richten, damit diese über seinen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung entscheidet.

Der Antragsteller hat ein Jahr Zeit, um dieses Mahnschreiben zu versenden. Wird das Erinnerungsschreiben nicht verschickt, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26.

Dieser Artikel sieht vor, dass, wenn der Antrag auf eine exklusive Genehmigung Gegenstand von konkurrierenden Anträgen war, die Entscheidung, die einem der Antragsteller die Genehmigung erteilt, gleichzeitig die Ablehnung der anderen Anträge für die Fläche innerhalb des Genehmigungsumfangs ausspricht.

Art. D.VI.27.

Dieser Artikel bestimmt in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dass dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, eine Umwelterklärung beigefügt wird, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen. Beides wird im *Belgischen Staatsblatt veröffentlicht*.

Art. D.VI.28.

Dieser Artikel sieht vor, dass ein Register der exklusiven, erteilten, entzogenen oder abgetretenen Genehmigungen geführt wird.

Das Register wird nur wenige personenbezogene Daten enthalten, da es sich bei den Personen, die eine Exklusivgenehmigung für die Exploration erhalten, um juristische Personen handeln muss, wie in Artikel D.VI.5 festgelegt. Nur Exklusivrechte für die Exploration können an natürliche Personen vergeben werden. Dies wird jedoch sehr selten der Fall sein, wenn nicht gar nicht.

Das Register ist eine rein organisationelle Bestimmung, da im Übrigen die Genehmigungen selbst per Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Um jedoch auf die Anmerkungen des Staatsrats einzugehen, wird im Text präzisiert, dass das Ziel des Registers darin besteht, dem Beamten des Untergrunds einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, neu gezogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen zu geben.

Er legt auch fest, dass die persönlichen Daten, die in den in §1^{er} genannten Genehmigungen enthalten sind, im Zuge der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt werden. Sie bleiben so lange im Register gespeichert, wie diese Genehmigungen erfasst werden.

Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der

TITEL IV - INHALT, WIRKUNG UND
DAUER VON
EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR
EXPLORATION UND GEWINNUNG VON
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I^{ER}.- INHALT, WIRKUNG UND
DAUER DER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS
ZUR EXPLORATION VON
UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Abschnitt 1^{ère}.- Inhalt der
Exklusivgenehmigung zur Exploration von
Bodenschätzen

Art. D.VI.29.

Dieser Artikel enthält den Mindestinhalt der
ex-klusiven Explorationsgenehmigung.

Er orientiert sich an Artikel 18 des Dekrets vom
10. Juli 2013 über die geologische Speicherung
von Kohlendioxid und an Artikel 9 des AERW
vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des
Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf
das Verfahren und die Bedingungen für die
Erteilung, Verlängerung, Abtretung und
Zusammenlegung von
Forschungsgenehmigungen.

11° und 12° sind neu; sie beziehen sich auf den
Betrag, den der Betreiber in den in Artikel
D.IX.4. genannten gemeinsamen Garantiefonds
für die Wiedergutmachung von Schäden im
Zusammenhang mit der Ausbeutung von
Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den
Plan für das Nachmanagement und die damit
verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale"
Nachsorge, die unabhängig von den
Umweltgenehmigungen für den/die einzelnen
Betrieb(e) ist: Sie kann auf Setzungsrisiken
abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs der
Umwelt-/einzelbetrieblichen Genehmigungen
liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht
den Kosten, die der Regierung entstehen würden,
wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen
müsste.

Bei Exklusivlizenzen für die Exploration ist
aufgrund der kürzeren Laufzeit dieser Lizenz
(sieben Jahre, siehe Artikel D.VI.33), die weniger
geeignet ist, in Phasen angepasst zu werden,
keine Aufteilung der Sicherheit vorgesehen.

Abschnitt 2.- Wirkungen der
Exklusivgenehmigung zur Exploration von
Bodenschätzen

Art. D.VI.30.

Dieser Artikel besagt, dass die exklusive
Explorationsgenehmigung unbeschadet einer
Umweltgenehmigung für die damit verbundenen
Tätigkeiten und Anlagen das ausschließliche
Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet oder
Volumen nach den in der Genehmigung
aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

Absatz 1^{er} orientiert sich an Artikel 5 des
Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und an Artikel
2 des PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über
die Suche nach und den Abbau von bituminösen

Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung
erst dann vollstreckbar wird, wenn der
Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit
geleistet wurde. Dies gilt auch für die
Sicherheitsleistung bei Umweltgenehmigungen. Die
Sicherheit besteht nach Wahl des Lizenzgebers aus einer
Einlage bei der Caisse des dépôts et consi- gnations oder
einer unabhängigen Bankgarantie oder einer anderen
Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt.

Sie können den Betrag, der im Antrag angegeben ist, nicht überschreiten.

der noch prospektieren möchte, muss :

Absatz 3, der es verbietet, andere Aktivitäten oder Handlungen zuzulassen, die mit dem Zweck der Explorationsgenehmigung unvereinbar sind, orientiert sich an Artikel 5 §2 Abs.1^{er} und 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass eine Explorationsgenehmigung nicht erteilt werden darf, wenn die Tätigkeiten mit anderen genehmigten Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind. In der Tat muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen, die auf dieselben Ziele abzielen oder eine mögliche Wechselwirkung zwischen Betrieben beinhalten, berücksichtigt werden, und es müssen Situationen vermieden werden, die eine der beiden oder eine der beiden Tätigkeiten benachteiligen (z. B. CO₂-Injektion mit Geothermie, Kohlebergbau mit Gasförderung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (z. B. die Nutzung einer Wasserquelle, das Vorhandensein eines Industriestandorts usw.).

Art. D.VI.31.

Dieser Artikel bestimmt, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht hat, über die Produkte der Exploration zu verfügen, nachdem der Beamte für den Untergrund dies festgestellt hat. Dies entspricht dem früheren Recht: Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 4 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 9 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen. Die Formulierung "es sei denn, mit dem Eigentümer der Oberfläche wurde etwas anderes vereinbart", die in den genannten Artikeln enthalten war, ist überholt, da die Erkundung entweder unterirdisch in einer Tiefe von mehr als 20 Metern erfolgt und keine Rechte des Eigentümers der Oberfläche mehr bestehen, oder es sich um einen Tagebau oder eine Mine in einer Tiefe von weniger als 20 Metern handelt und in diesem Fall der Eigentümer für seine Rechte an der Oberfläche gemäß dem Zivilrecht entschädigt werden muss.

Außerdem müssen die eigentlichen Explorationsaktivitäten und -anlagen natürlich ordnungsgemäß genehmigt werden, und zwar durch eine Umweltgenehmigung und notfalls durch eine einzige Genehmigung.

Abschnitt 3.- Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.32.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Dauer der Exklusivgenehmigung für die Exploration. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Gemäß dem Bergbaudekret und dem ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 wird die Explorationsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Da der Inhaber der Exklusivgenehmigung einen Antrag auf eine Umwelt- und/oder Einzelgenehmigung für die erforderlichen Arbeiten stellen muss, wird die Dauer der Exklusivgenehmigung auf sieben Jahre verlängert, um die tatsächliche Dauer der Handlungen und Arbeiten nicht zu beeinträchtigen.

Es ist nicht vorgesehen, dass diese Genehmigung verlängert werden kann. Der Inhaber der Genehmigung,

- oder einen neuen Antrag auf eine exklusive Explorationsgenehmigung stellen, für den er eine Ausschreibung erhält;

- oder einen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung stellen (diese Genehmigung gilt auch als Exklusivgenehmigung für die Exploration), für die er aufgrund der Tatsache, dass er die Investitionen in die Forschung getätigt hat, eine Ausschreibung erhält.

KAPITEL II - INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1^{ère} .- Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 17 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, Artikel 10 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und Artikel 7 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

13° bezieht sich auf die Höhe des den Gemeinden geschuldeten Pauschalbeitrags, der gemäß Artikel D.VI.36 §3 berechnet wird.

14° und 15° sind neu; sie beziehen sich auf den Betrag, den der Betreiber in den in Artikel D.IX.4 im Entwurf genannten gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den Nachsorgeplan und die damit verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale" Nachsorge, die unabhängig von den Umweltgenehmigungen für die einzelnen Betriebe ist: Sie kann auf Setzungsrisiken abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen müsste.

Anders als bei einer Exklusivgenehmigung für die Exploration kann in einer Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Tranchen aufgeteilt wird, sofern diese den in der Genehmigung vorgesehenen Ausbeutungsphasen entsprechen.

Abschnitt 2.- Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34.

Dieser Artikel besagt in Absatz 1^{er}, dass die exklusive Abbaugenehmigung unbeschadet der Erteilung einer Umweltgenehmigung für die

damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Umkreis oder Volumen verleiht.

Dieser Artikel besagt auch, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen die Exklusivgenehmigung zur Exploration, die Genehmigung zur Suche nach Mineralen und die Genehmigung zur Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des Perimeters oder des Gebietes, in dem sie erteilt wurde, ungültig macht.

Der Gesetzgeber hat das Recht, den Umfang, auf den sich die Exklusivgenehmigung für die betreffenden Stoffe bezieht, zu bestimmen, um eine klare und unzweideutige Verwaltungssituation zu ermöglichen. In dieser Hinsicht orientiert er sich an Artikel 8 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung erst dann vollstreckbar wird, wenn der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Wie bei der Sicherheit für Umweltgenehmigungen besteht die Sicherheit nach Wahl des Antragstellers in einer Hinterlegung bei der Caisse des dépôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Exklusivgenehmigung für die Exploration nicht erteilt werden darf, wenn die entsprechenden Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden, die mit den Bestimmungen des geplanten Artikels D.VI.31 §3 für die Exklusivgenehmigung für die Exploration korreliert.

So muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen für dieselben Ziele oder mit möglichen Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen berücksichtigt und Situationen vermieden werden, die für eine oder beide Nutzungen schädlich sind (z. B. CO₂-Injektion mit Tiefengeothermie, Kohlebergbau mit Gasförderung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (Betrieb einer Wasserentnahme, Vorhandensein eines Industriestandorts usw.).

Art. D.VI.35.

Absatz 1^{er} dieses Artikels besagt, dass der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung das Eigentum an den Produkten des Abbaus hat, auf die sich die Genehmigung bezieht. Es handelt sich also um die Stoffe, die einmal abgebaut wurden. Dies setzt natürlich voraus, dass die eigentlichen Abbauaktivitäten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind, und zwar durch eine Umweltgenehmigung und gegebenenfalls durch eine einzige Genehmigung.

Im Fall von tiefer Geothermie :

- Wenn es sich um eine Wasserentnahme handelt, hat der Inhaber das Recht auf das entnommene Wasser;

- Wenn es sich um eine Dublette handelt (d. h. eine Wasserentnahme in einem geschlossenen Kreislauf mit Rückführung in den Aquifer), hat der Inhaber das Recht auf die gewonnene Thermik, wobei d e r Begriff Thermik in Artikel D.I.5 definiert wurde.

Wasser ist nicht in der geschlossenen Liste der Substanzen oder Kalorien enthalten, die unter die Exklusivlizenz fallen. Das geplante Gesetz muss daher nicht festlegen, wer Eigentümer des geförderten Wassers ist. Wenn das Wasser nicht physisch entnommen wird (da es wieder eingeleitet wird), verfügt der Kollektor nur über die Kalorien.

Absatz 1, Absatz 2^{er} ist eine Anpassung von Artikel 23 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung darf nicht unter die exklusive Genehmigung fallende Stoffe, die bei den Arbeiten notwendigerweise abgebaut werden, sowie Grubenwasser entsorgen. Wenn er keine Verwendung dafür hat, kann er sie entweder zum Verfüllen der unterirdischen Hohlräume verwenden oder als Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie behandeln.

Natürlich benötigt der Inhaber der Exklusivgenehmigung dafür die entsprechenden Umweltgenehmigungen, insbesondere für die Entnahme von Grubenwasser und die Ableitung von Industrieabwässern.

Damit soll vermieden werden, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zwar offiziell für häufiger vorkommende Stoffe gestellt wird, sich dahinter aber die Absicht verbirgt, seltenere, tatsächlich gesuchte Stoffe auszubeuten.

In Absatz 2 wird die Bestimmung des Artikels 23, wonach der Eigentümer der Fläche die Verfügung über diejenigen Stoffe, Produkte oder Quellen verlangen kann, die nicht unter die Notwendigkeit einer Exklusivgenehmigung fallen und die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung nicht für seine Tätigkeit genutzt werden, gestrichen. Dies gilt auch für Stoffe, die nicht konzessioniert (und nicht konzessioniert) sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der exklusiven Genehmigungen fallen.

Aus den in den Erläuterungen zu Artikel D.I.2. genannten Gründen und als Reaktion auf die Bemerkung des Staatsrats führt die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu einer jährlichen Abgabe an die Gemeinden, die sich in dem von der ausgeschlossenen Genehmigung erfassten Gebiet befinden. Dies ist der Zweck von Absatz 3.

Die Regierung legt die Höhe des Beitrags in der exklusiven Genehmigung auf Vorschlag des Funktionärs des Untergrundes, der in seinem Synthesebericht enthalten ist, fest.

Die Grundgebühr beträgt 30,00 Euro pro Hektar und wird am 1.^{er} Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2021 gekoppelt.

Die von der Regierung festgelegte Höhe des Beitrags wird anteilig nach der Fläche, der Art des Abbaus (T) und den Umweltauswirkungen der angewandten Abbaumethode (f) sowie nach den Richtwerten dieser Parameter gemäß der im Artikel angegebenen Formel berechnet. Der Artikel enthält auch eine Tabelle mit den Richtwerten für diese Parameter, je nach Zielstoff und Art des Abbaus: unter Tage, über Tage, mit oder ohne Aufschüttung, mit Einleitung in Oberflächengewässer oder Wiedereinleitung des Wassers in den Wasserkörper usw.).

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht dürfen keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend oder belastend sind, insbesondere in Bezug auf die im vorliegenden Gesetzbuch vorgesehene jährliche Abgabe an die Gemeinden. So wird die Regierung darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien unterstützt und den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien entspricht.

Abschnitt 3.- Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36.

In diesem Artikel ist die maximale Dauer der exklusiven Betriebsgenehmigung festgelegt, die 30 Jahre beträgt (und einmal ohne Ausschreibung verlängert werden kann). Die Genehmigung kann jedoch einmal ohne Ausschreibung verlängert werden, um die Bedingungen für die Nutzung, das Arbeitsprogramm und die Nachsorgebestimmungen unter Berücksichtigung von Umweltveränderungen neu zu bewerten. Diese Dauer wird als ausreichend erachtet, um die Investitionen zu amortisieren.

Derzeit werden Minenkonzessionen für eine unbegrenzte Zeit vergeben.

Exklusivgenehmigungen zur Förderung von Öl und Gas als Kohlenwasserstoffbrennstoffe werden für einen begrenzten Zeitraum erteilt, der von der Regierung festgelegt wird (Art. 7 ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939), wobei der Text jedoch keine Höchstdauer vorsieht.

Eine vorgeschlagene Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (siehe unten) sieht vor, dass die Umwelt- oder Einzelgenehmigung nicht für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, außer für das Nachsorgemanagement.

Wenn der Betreiber die bestehenden Anlagen, die mit Inputs von außerhalb beschickt werden, beibehalten möchte, muss er einen neuen Antrag auf Umweltgenehmigung stellen.

TITEL V - ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL I - AUSWEITUNG VON EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE STOFFE IN DER GLEICHEN LAGERSTÄTTE

Art. D.VI.37.

Dieser Artikel sieht vor, dass diese Exklusivgenehmigungen mit Genehmigung der Regierung auch auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte und demselben Gebiet ausgeweitet werden können.

Das Verfahren ist mit dem des Antrags auf Ausweitung gemäß Kapitel I vergleichbar, aber es darf nicht

Gegenstand einer Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt sein.

Die Wirksamkeit des Regierungsbeschlusses hängt davon ab, dass der Beamte des Untergeschosses feststellt, dass die erforderliche Sicherheit geleistet wurde.

Art. D.VI.38.

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Beantragung der im vorherigen Artikel genannten Genehmigung der Regierung. Es handelt sich um die Anpassung der Artikel 18 und 19 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist.

Die Frist sieht keine Ordnungsfrist für die Entscheidung der wallonischen Regierung vor. Die festgelegte Ordnungsfrist beträgt 60 Tage.

Um den Bemerkungen des Staatsrats Rechnung zu tragen, wird im Text das Antragsverfahren für eine Erweiterung und das Antragsverfahren für eine Abtretung getrennt. Da es sich bei der Erweiterung um eine Änderung eines Plans oder Programms handelt, muss sie Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts und einer öffentlichen Anhörung sein.

KAPITEL II. ABTRETUNG VON AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN

Art. D.VI.39.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung mit Genehmigung der Regierung ganz oder teilweise abzutreten. Diese Möglichkeit war bereits im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 und im ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 für Erdöl und brennbare Gase vorgesehen.

Der Begriff "Veräußerung" bezieht sich auf die Veräußerung in jeglicher Form, also insbesondere auf Fusionen, Fusionen, Übernahmen oder Übernahmen von Unternehmen sowie auf die Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Die Übertragung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, d. h. für den Wechsel des Betreibers ist keine Ausschreibung erforderlich. Die Exploration oder der Betrieb darf jedoch nur innerhalb der engen Grenzen der zuvor erteilten Exklusivgenehmigung und zu den darin festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorgehensweise und die Nachsorgeverpflichtungen. Es geht also nicht darum, ein völlig neues Projekt zu definieren.

Es muss sichergestellt werden, dass der Übernehmer über die technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Ausführung der Genehmigung verfügt. Aus diesem Grund schreibt der Entwurf vor, dass der Antrag auf Genehmigung der Abtretung mindestens einige Elemente des Antrags auf eine exklusive Genehmigung enthalten muss, nämlich die genaue Identität des Antragstellers, seine eventuelle Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe (Art. D.VI.15, Abs. 2, 1°), die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers zur Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sowie zur

Erfüllung der mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Auflagen (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, a), die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei etwaigen anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der Umwelt (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, a), und die Art und Weise, wie der Antragsteller mit der Genehmigung umgegangen ist (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, b).

(Art. D.VI.15 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e) und die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das vom Antragsteller bereits erforscht oder genutzt wird (Art. D.VI.15 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe f).

KAPITEL III - ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND AUSBEUTUNGLIZENZEN

Art. D.VI.40.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, Exklusivgenehmigungen einmal zu verlängern oder den Umfang von Exklusivgenehmigungen zu erweitern. Gemäß Artikel D.VI.13,

§2, der es der Regierung erlaubt, von der Ausschreibung abzuweichen, wird es in diesen beiden Fällen keine Ausschreibung geben.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es, den Betreiber nicht zu bestrafen, der die notwendigen Investitionen getätigt hat, um sein Gebiet zu erkunden oder zu nutzen, und der in begrenztem Umfang expandieren muss.

Die Ausweitung kann entweder geografisch (auf ein Gebiet, das an das von der Exklusivgenehmigung betroffene Gebiet angrenzt) oder auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte erfolgen. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit in Bezug auf den Umfang (maximal 300 ha) und die Möglichkeit der Inanspruchnahme (einmalig) begrenzt, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebietes und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 13 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer ex- clusifizierten Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Art. D.VI.41.

Das Verfahren für die Verlängerung oder Aufhebung der Genehmigung gemäß dem vorherigen Artikel ist das gleiche wie für den Antrag mit Umweltbericht, jedoch ohne Ausschreibung. Nach dieser Verlängerung hindert nichts den Inhaber einer Exklusivgenehmigung daran, einen neuen Antrag zu stellen, der jedoch Gegenstand eines Wettbewerbsverfahrens sein wird. Eine Exklusivitätsdauer von insgesamt 60 Jahren (zweimal 30 Jahre) wird als ausreichend erachtet, um die Investitionen zu amortisieren.

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Beschlüsse zu diesen spezifischen Aufträgen festlegen.

TITEL VI. - ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.42.

Dieser Artikel befasst sich mit dem Entzug von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn der Genehmigungsinhaber unzuverlässig wird. Ziel ist es, dass das industrielle Projekt, das der Erteilung der Genehmigung zugrunde lag, ordnungsgemäß und regelmäßig fortgeführt wird. Dieser Text ist eine Anpassung von Artikel 50 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Es ist zu beachten, dass die Umsetzung der exklusiven Genehmigung ("allgemeines

Arbeitsprogramm") aus mehreren Handlungen resultieren kann:

- oder ein Antrag auf eine Umwelt-, Stadtplanungs- oder Einzelgenehmigung (und später deren Umsetzung);

- oder das Einholen von vertraglichen (z. B. für die Nutzung von Land) und administrativen Genehmigungen (geothermischer Konvoi, Genehmigung für das Durchschneiden von Straßen, Nutzung von öffentlichem Grund für die Aufstellung von Material, Flugpläne).

Über die Ausführung der Exklusivgenehmigung muss ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der Herausforderungen keine Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Exklusivgenehmigung für die Exploration erforderlich sind.

Art. D.VI.43.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung durch eine Mitteilung an den Fonctionnaire du sous-sol auf diese verzichten kann und dass der Verzicht innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung wirksam wird. Im Gegensatz zu früheren Gesetzen sind keine weiteren Formalitäten vorgesehen, da der Gesetzesentwurf vorsieht, dass die 90-Tage-Frist durch die Möglichkeit der Regierung gerechtfertigt ist, die Nachforschungspflichten auszusetzen, falls sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu betreiben, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung für die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zum Betrieb durchzuführen. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit gebunden, um zu entscheiden, ob es einen Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts gibt oder nicht.

Der Verzicht löst automatisch die Nachsorgeverpflichtungen gemäß den Bestimmungen in Teil VIII aus.

Die Frist von 90 Tagen ist dadurch gerechtfertigt, dass die Regierung die Möglichkeit hat, die Nachverwaltungspflichten auszusetzen, wenn sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu fördern, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung für die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Förderung durchzuführen. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Verzicht oder der Fälligkeit gebunden, um zu

entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht (siehe unten, Artikel D.VIII.1. bis D.VIII.5.).

Art. D.VI.44.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung die Umweltgenehmigungen und die einzige Genehmigung, die an die Stelle der erteilten Umweltgenehmigungen (und eventuell der Erklärung) tritt, ungültig werden lässt.

für die Ausübung der Tätigkeiten und Einrichtungen, die für die Exploration und den Abbau erforderlich sind, mit Ausnahme der Tätigkeiten und Einrichtungen, die für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlich sind. Die Extraktionstätigkeit ist somit nicht mehr möglich, der Inhaber ist jedoch weiterhin zur Sanierung und zum Nachsorgemanagement verpflichtet.

TITEL VII.- PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL I^{ER}.- ALLGEMEINE PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

In den Artikeln D.VI.46 bis D.VI.51 sind die allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivlizenzen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen festgelegt. Sie gelten für alle, zusätzlich zu den besonderen Bedingungen, die für jede Exklusivgenehmigung gelten. Diese Bedingungen treten an die Stelle des Standard-Lastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Minenkonzessionäre festlegt.

Art. D.VI.45.

Dieser Artikel legt das allgemeine Prinzip der Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen fest, die in Kapitel I^{ER} erlassen wurden. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1^{er} des AERW vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standard-Lastenhefts zur Bestimmung der allgemeinen Verpflichtungen von Bergbaukonzessionären und von Artikel 58 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Art. D.VI.46.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und den Abbau einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählen und eine verantwortliche Person aus seinen Reihen benennen muss, die mit der Überwachung der Exploration oder des Betriebs betraut ist und die der bevorzugte Ansprechpartner für den Betreiber des Untergrunds und den mit der Überwachung beauftragten Beamten sein wird. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Art. 89 des KE vom 28. April 1884 über die Regelung des Bergbaus.

Art. D.VI.47.

Um die Ausführung der exklusiven Genehmigung bestmöglich zu überwachen, schreibt dieser Artikel vor, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung dem Beamten für den Untergrund Planungsdokumente und Berichte vorlegen muss:

- innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;

- vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit einer Anpassung der Nachsorgemaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit;

- im ersten Quartal einen Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

Dies war bereits in den vorherigen Regelungen der Fall.

Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte haben die Pflicht, eine geothermische Lagerstätte zu erkunden.

1^{er}, einen monatlichen seismischen Bericht vorzulegen.

Der Vorschlag zur Anpassung der Weiterbildungsmaßnahmen muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt vom Beamten des Untergeschosses geprüft werden. Er kann, je nach Fall, :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;

- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;

- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;

- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

Falls der Untergrundbeamte beschließt, den Inhaber der Exklusivgenehmigung entweder aufzufordern, bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist vorzuschlagen, oder Nachsorgemaßnahmen zu verhängen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ändern, kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der wallonischen Regierung Einspruch einlegen.

Der Untergrundbeamte legt gegebenenfalls den angepassten Betrag der Sicherheit fest, wobei der Nachweis der Anpassung spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans erbracht werden muss.

Der Text sieht im Großen und Ganzen vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung gegen eine Entscheidung, mit der er nicht einverstanden ist, bei der Regierung einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung einlegen kann. Das Verfahren ist durch strenge Fristen geregelt, die kurz genug sind, um eine schnelle Entscheidung zu treffen, insbesondere über die Anpassung der Überschüsse, falls dies notwendig sein sollte. Wenn die Regierung innerhalb der ihr gesetzten Frist von 30 Tagen keine Entscheidung trifft, wird die Entscheidung des Beamten des Untergeschosses bestätigt. Die Regierung kann die Modalitäten des Re- kurses festlegen.

Art. D.VI.48.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 1^{er} und 2 des Königlichen Erlasses vom 6. August 1928 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Nebengebäuden von Bergwerken, Minen und unterirdischen Steinbrüchen, wobei der Begriff "Minen" gestrichen wurde, da es ihn nicht mehr gibt. Aus Sicherheitsgründen soll er Dritten (außer unter der Verantwortung des Inhabers einer Exklusivgenehmigung) den Zugang zu den Gruben und Nebengebäuden verbieten und dieses Verbot materialisieren.

Art. D.VI.49.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 3 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive

vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standard-Lastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt. Er verpflichtet die Inhaber von Exklusivlizenzen, dem Beamten für den Untergrund alle nützlichen Informationen über das zu realisierende Projekt zu liefern.

Art. D.VI.50.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Art. 58, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Er legt den Inhabern von exklusiven Umweltgenehmigungen die Kosten für die Umweltmaßnahmen auf.

Der Staat muss bei der Erkundung oder Nutzung auf der gesamten Fläche der ausgeschlossenen Genehmigung nach dem Kriterium des durchschnittlich sorgfältigen und umsichtigen Menschen vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Die Informationspflicht wird auf den Untergrundbeamten und den technischen Beamten ausgeweitet.

In 2° ist vorgesehen, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung den Bürgermeister auch über alle Unfälle oder Zwischenfälle informiert, die die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums gefährden können, da der Bürgermeister für diese Interessen zuständig ist.

KAPITEL II. - FÜHRUNG DER

PLANE Art. D.VI.51.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1^{er} des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur Festlegung der Regeln, die bei der Führung von Minenplänen zu beachten sind. Er bedarf keines besonderen Kommentars.

Art. D.VI.52.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Verpflichtung, an wichtigen Punkten auf der Fläche, die unter die exklusive Genehmigung fällt, Grenzsteine für bestimmte auffällige oder schwierige Punkte zu setzen, zusätzlich zu ihrer Beschreibung in der Urkunde und ihren Koordinaten.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 6 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt.

Art. D.VI.53.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Erstellung und Aktualisierung eines genauen Parzellenplans, der eine Reihe von Angaben enthält, die für das Verständnis der Örtlichkeiten und die Überwachung der Aktivitäten erforderlich sind. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 7 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre von Bergwerken bestimmt.

Die in diesem Artikel 7 enthaltene Terminologie "doppelter Versand" ist ein Archaismus (sie besteht darin, dass eine aktualisierte Version am Betriebsitz aufbewahrt wird, während die Version des Vorjahres bei der Verwaltung liegt, und dann im folgenden Jahr ausgetauscht wird). Der Begriff "Sendung" wird zugunsten des Begriffs "Exemplar" gestrichen und der Text sieht vor, dass ein Exemplar am Betriebsitz aufbewahrt wird und das zweite Exemplar, sobald es aktualisiert wurde, an die Verwaltung gesandt wird.

Ein Exemplar wird am Betriebsitz aufbewahrt, das zweite Exemplar wird, sobald es aktualisiert ist, an die Behörde gesandt.

Absatz 2 sieht vor, dass jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, verlangen kann, eine Kopie des in Absatz 1 genannten Parzellenplans zu erhalten .^{er}

KAPITEL III - ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR AUSGESCHLOSSENE

Es ist möglich, die in der Exklusivgenehmigung enthaltenen Teilbedingungen zu ändern. Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 65 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, ist aber auch eine Anpassung von Artikel 12 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen, der die Änderung der Standardauflagen vorsieht.

Um auf die besondere Bemerkung des Staatsrats einzugehen, wird das Verfahren im Dekrettext präzisiert, einschließlich eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das einen Umweltverträglichkeitsbericht einschließt, mit einer Ausnahmemöglichkeit für geringfügige Änderungen, die wahrscheinlich keine nicht vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Das Verfahren wird von Amts wegen von der Regierung oder auf Antrag des Inhabers der exklusiven Genehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt, auf deren Gebiet sich der Perimeter der exklusiven Genehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer exklusiven Genehmigung angrenzt.

Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

TEIL VII - DINGLICHE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, SERVITUTEN UND ERWERB VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER ERSCHLIESSUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

TITEL I.- GRUNDSÄTZE

KAPITEL I^{ER} .- UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN UND INSTALLATIONEN BIS ZU EINER TIEFE VON ZWANZIG METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für den Bergbau wird im Gegensatz zur Bergbaukonzession kein Eigentum mehr schaffen.

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die früheren Bestimmungen, die entweder große Landbesitzungen schützen (eingemauerte Zäune) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne die Möglichkeit der Enteignung ermöglichen, nicht mehr angemessen.

Die ersten wurden geschrieben, bevor ein Gesetz zur Raumplanung erlassen wurde. Derzeit bieten die Bestimmungen des CoDT ausreichende Garantien dafür, dass überirdische Anlagen nicht an Orten errichtet werden, die mit der Nachbarschaft oder den Erfordernissen des Raumschutzes unvereinbar sind.

Denn selbst wenn eine Genehmigung in Abweichung vom Sektorplan erteilt werden

kann, darf dies nur unter Einhaltung der Bedingungen des CoDT geschehen, die eine gute Integration in die bebauete und unbebaute Umgebung vorsehen. Darüber hinaus muss die Umweltgenehmigung, die ebenfalls an die Einhaltung der Zoneneinteilung gebunden ist, die Vereinbarkeit der Einrichtung mit der Landschaft sicherstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rechte in Abhängigkeit von der Tiefe des Untergrunds zu betrachten:

1) von 0 bis 20 m Tiefe, wo die Aktivität potenziell die größten Auswirkungen auf die Güter und Aktivitäten an der Oberfläche hat, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch langfristig, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein;

2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen;

3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen. In dieser Tiefe wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt, sodass der Betrieb die Nutzung des Eigentums nicht beeinträchtigt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer Ad-hoc-Enteignung vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Art. D.VII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an Grundstücken verfügen muss, die Aktivitäten oder Bauwerke umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, und zwar ausschließlich unterirdisch bis einschließlich 20 m Tiefe.

Dies gilt nicht für Tagebaue, da das Abbaufahren dem eines Steinbruchs ähnelt (nur die Substanz ändert sich). Bei diesen kann der Abbau, da er von der Oberfläche in den Untergrund erfolgt, ohnehin nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche erfolgen, ohne dass der Betreiber über die erforderlichen bürgerlichen Rechte verfügt. Für letztere steht dieser Artikel dem Grundsatz nicht entgegen, dass der Betreiber über die für die Ansiedlung seiner Tätigkeit erforderlichen zivilrechtlichen Rechte verfügen muss. Dabei kann es sich um ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht handeln. Daher ist ein Absatz 2 vorgesehen, der für Tagebaue entweder ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht vorsieht, das vom Inhaber eines dinglichen Rechts auf das Land eingeräumt wird.

Dasselbe gilt für andere Aktivitäten, wie z. B. Höhlenforschung oder Höhlenbesuche, bei denen der Betreiber vorab die notwendigen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte erhalten hat, bevor er seine Tätigkeit aufnehmen kann; die Umweltgenehmigung listet diese Parzellen auf.

Wenn die Aktivitäten und Anlagen in einer vertikalen Achse stattfinden, ist der Betreiber aufgrund der Anordnung der Dinge Eigentümer des Ganzen. Bei Arbeiten und Anlagen, die sich unterhalb von 20 Metern oder mehr (und nicht darüber) befinden, bezieht sich die Bestimmung der folgenden Artikel (Besitz und öffentliche Dienstbarkeit) auf Abstiegsanlagen und horizontale Leitungen, Stollen und Bohrungen.

Beim Stromnetz geht es um die Einspeisung in das öffentliche Netz, so dass dies nicht zu den für den eigentlichen Betrieb notwendigen Anlagen gehört.

KAPITEL II - AKTIVITÄTEN UND ANLAGEN ODER ARBEITEN AUF DER OBERFLÄCHE UND IM UNTERGRUND ZWISCHEN ZWANZIG METERN UND HUNDERT METERN TIEFE IM RAHMEN DER EXKLUSIVEN ERLAUBNISSE ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Kapitel II betrifft Aktivitäten und Anlagen oder Massenlager über und unter der Erde in einer Tiefe von zwanzig bis hundert Metern und führt einen Mechanismus zur Anerkennung einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen ein. Diese Bestimmungen betreffen nur Aktivitäten und Anlagen, die im Rahmen von Exklusivlizenzen ausgeübt werden.

Ansonsten gilt Abschnitt 1^{ère} (Art. D.68), und de facto ist der Inhaber einer Exklusivgenehmigung auch Inhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie unterhalb von 20 Metern Tiefe.

Es wird vorgeschlagen, das gleiche System anzuwenden, wie es in Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, vorgesehen ist.

Ursprünglich wurden diese Bestimmungen durch ein Dekret vom 22. Oktober 2003 (B.S., 27. November 2003) in das Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement (B.S., 22. Juni 1999; Artikel 16bis bis 16sexies) eingefügt.

Der Gesetzgeber von 2003 begründete die Zweckmäßigkeit dieser Regelung wie folgt:

" 3. Ein angepasstes rechtliches Instrumentarium, um die Durchführung von Arbeiten zur Wassergewinnung und -verteilung sowie zur Abwasserentsorgung zu erleichtern und zu beschleunigen

Angesichts des schwerfälligen Verfahrens zum Erwerb von Grundstücken, das den Bau von Bauwerken, insbesondere von Kläranlagen, stark verlangsamt, soll den Betreibern des Wassersektors ein effizienteres Instrument an die Hand gegeben werden, wie es auch den Betreibern des Gas- und Stromsektors zur Verfügung steht.

Die geplante Regelung besteht darin, den betreffenden Betreibern eine gesetzliche Dienstbarkeit der Gemeinnützigkeit für die Errichtung von Anlagen auf unbebauten Privatgrundstücken oder Privatgrundstücken zu gewähren. Diese Regelung ist vergleichbar mit dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Produkten durch Rohrleitungen oder den Verordnungen vom 12. April 2001 und 19. Dezember 2002 über die regionalen Strom- bzw. Gasmärkte.

Die Vorteile dieses Mechanismus, der mit Rechtsschutz für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter verbunden ist, werden es den Wasserbetreibern in vielen Fällen ermöglichen, den Erwerb folgender Rechte zu vermeiden

Diese Methode führt zu Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Kosten bei der Durchführung der Investitionen, die für ihren Gesellschaftszweck erforderlich sind."

Die gleichen Überlegungen gelten mutatis mutandis auch für den Bereich der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Darüber hinaus wurde das Wassergesetzbuch durch ein Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretativen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (B.S., 19. Dezember 2007) geändert, um das System zu vervollständigen, dessen Hauptelemente in diesem Gesetzbuch enthalten sind.

Art. D.VII.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass in zwei Arten von Fällen, sa- se :

- oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke über 20 m bis 100 m Tiefe;
- Verkehrswege und private Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie;

Die Regierung kann beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatrechtlichem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Um der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nachzukommen, wird der Text dahingehend geändert, dass vorab eine öffentliche Untersuchung gemäß den Modalitäten von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches durchgeführt werden muss, um die notwendige Publizität der gemeinnützigen Dienstbarkeit zu gewährleisten, die im Gegensatz zu Immobilienkäufen und Enpro- priationen nicht dem Publizitätssystem des Hypothekengesetzes unterliegt. Der Erwerber einer Immobilie, die mit einer solchen Dienstbarkeit belastet ist, muss daher vom Verkäufer auf diese Belastung hingewiesen werden.

Beachten Sie, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für aeronautische Nebengebäude gilt.

Die Bestimmungen sind Artikel D.223 des Wassergesetzes nachempfunden, allerdings bezieht sich das Wassergesetz nur auf unbebaute Gebäude. In diesem Fall ist es jedoch notwendig, auch bebaute Grundstücke zu erfassen.

Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß wird, besteht die Möglichkeit der Enteignung, wenn keine andere zufriedenstellende, verhältnismäßige und tragfähige Lösung möglich ist.

Artikel D.223 §1^{er}, Absatz 4 des Wassergesetzes bezieht sich auf den "Betreiber der Anlagen", zu dessen Gunsten die Gemeinnützigkeitserklärung abgegeben wird, was hier durch den "Inhaber der Exklusivgenehmigung" ersetzt werden soll.

Um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, wird die Art der Berechnung der Entschädigung in dem Dekret nach der Formel $I = M \times S$ festgelegt, wobei :

I ist der Wert der Entschädigung in €,

M ist der Referenzbetrag in €/m², der auf der Grundlage der Art der Anlage, der betroffenen Provinz und der Nutzung des Grundstücks berechnet wird; die

S ist die Fläche in m², die von vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeitserklärung gilt.

Da es sich hierbei um eine sehr technische Materie handelt, ist es jedoch notwendig, der Regierung die Möglichkeit zu geben, unterschiedliche Basiswerte für die Berechnung festzulegen, die insbesondere von der Art der betroffenen Anlagen, der geografischen Lage und der Nutzung der bewohnten Grundstücke abhängen.

Es ist vorgesehen, dass der Referenzbetrag M am 1.^{er} Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indexiert wird. Sie werden an den Leitindex des Monats Oktober 2021 angeknüpft.

Art. D.VII.3.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224 des Wassergesetzes angelehnt (ursprünglich Artikel 16ter des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16b sieht verschiedene Garantien vor, sowohl für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten als auch für den Begünstigten der Dienstbarkeit. Er ermächtigt die Regierung, per Verordnung Verbote und Vorschriften festzulegen, die bei Arbeiten in der Nähe von Anlagen einzuhalten sind. Die Gemeinnützigkeitsverordnung kann jedoch, in dem durch das oben genannte Arrêté zugelassenen Umfang, bestimmte Vorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 n°1, Commentaire des articles, S.6).

Die Absätze 3 und 4 geben die Absätze 3 und 4 von Artikel D.224 des Wassergesetzes wieder, die durch das Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretarischen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (Art. 24); der Gesetzgeber hatte dies damit begründet, dass es gemäß der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in der Tat Sache des Gesetzgebers ist, solche Befugnisse für den Verwalter im Falle einer Beeinträchtigung der Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens oder der Anlagen, die davon profitieren, vorzusehen (Doc., Parl W, sess. 2006- 2007, 641 n°1, Commentaire des articles, S.22).

Art. D.VII.4.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224bis des Wassergesetzes angelehnt. Er ermöglicht es dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks, den Begünstigten zum Kauf des Grundstücks aufzufordern.

Die Absätze 2 bis 5 wurden durch das Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretalen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (Art. 25) eingefügt. Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen

begründet:

"Es geht darum, auf die besondere Bemerkung des Staatsrats in seiner oben genannten Stellungnahme zu dem geplanten Artikel R.307bis/17 des Verordnungsteils des Wassergesetzes zu reagieren. Es ist in der Tat Sache des Gesetzgebers, solche Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zum Kauf von besetztem Land auf Antrag des Eigentümers vorzusehen. Diese Bestimmungen schließen eine Rechtslücke in Bezug auf die Frage, was mit der Pauschalentschädigung geschehen soll, die der Eigentümer bereits als Gegenleistung für die Dienstbarkeit des Nutzens erhalten hat.

öffentlichen Sektor. Sie sind daher notwendig, um die Wirksamkeit des Kaufmechanismus zu gewährleisten, der dem Eigentümer durch das Dekret garantiert wird. In Bezug auf die Regel zur Preisfestsetzung ist es für die Fairness des Mechanismus außerdem wichtig, dass der Wertverlust, der dem Grundstück durch die bestehende gemeinnützige Dienstbarkeit entsteht, nicht berücksichtigt wird. Die gewählte Option besteht daher darin, den Kauf des Grundstücks fiktiv kurz vor der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Dienstbarkeit anzusiedeln. In diesem Sinne ist es logisch und üblich, dass das Kapital, das der Eigentümer seit der tatsächlichen "Inbesitznahme" des Grundstücks durch den Verwalter nicht genutzt hat, verzinst wird. Es ist anzumerken, dass im Rahmen des Verfahrens zum Kauf des Grundstücks, das dem Eigentümer garantiert wird, wenn keine gütliche Einigung über den Preis erzielt wird, das im Wassergesetz vorgesehene gerichtliche Verfahren die Form einer Enteignung wegen öffentlichen Nutzens annimmt, ohne jedoch deren Natur zu haben. Man kann nämlich eine Übertragung von dinglichen Rechten nicht als Enteignung bezeichnen, bei der die Initiative nicht von der "enteignenden Behörde", sondern vom "enteigneten Eigentümer" ausgeht (Doc., Parl W, sess. 2006-2007, 641 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 22).

Es ist zu beachten, dass Artikel D.224ter des Wassergesetzbuchs nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wurde, da er sich auf Vermerke in Abtretungsurkunden bezieht, die Gegenstand eines eigenen Artikels des Gesetzesentwurfs sind (D.VII.1179, Abschnitt 5 desselben Kapitels).

Art. D.VII.5.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel D.225 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16quater des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16c soll den Fall lösen, dass die Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück Gebäude errichten möchten, indem er ihnen erlaubt, die Verlegung der Anlagen zu verlangen. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Inhaber der dinglichen Rechte von ihren Absichten unterrichtet wurden (diese Frist kann von der Regierung verlängert werden), muss der Begünstigte der Dienstbarkeit entweder die betreffenden Anlagen verlegen oder entfernen oder die Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet wurden, gütlich erwerben oder, falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, diese Grundstücke enteignen. Wenn bei der Überwachung, Wartung, Reparatur, Erneuerung, Entfernung ... der Anlagen des Servitutsberechtigten Gebäude beschädigt werden, die auf dem betreffenden Grundstück im Widerspruch zu dem Dekret oder seinen Ausführungsbestimmungen errichtet wurden, dürfen diese Schäden nicht von dem Servitutsberechtigten ersetzt werden." (Doc., Parl. W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Wenn der Servitutsberechtigte die Anlagen verlegt hat, um dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder demjenigen, der über dieses Recht verfügt, die Errichtung von Bauten zu ermöglichen, und die Arbeiten

innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung nicht wesentlich begonnen werden, so sind die Kosten für die Verlegung der Anlagen dem Servitutsberechtigten auf dessen Verlangen zu erstatten.

Die Ausweitung auf zeitlich begrenzte Arbeiten, wenn die Besetzung der Grundstücke den Bodeneigentümer länger als ein Jahr von der Nutzung des Einkommens ausschließt oder wenn die Grundstücke nach den Arbeiten nicht mehr für ihre normale Nutzung geeignet sind, stellt die Einfügung einer Bestimmung aus Artikel 37 des Bergbaudekrets für zeitlich begrenzte Besetzungen dar. Dieser Artikel gibt dem Eigentümer des mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstücks die Möglichkeit, vom Begünstigten die vollständige oder teilweise Löschung des besetzten Grundstücks zu verlangen.

Art. D.VII.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel D.226 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16quinquies des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Einrichtung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Es verpflichtet die Inhaber ausschließlicher Genehmigungen zum Ersatz von Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, die sie bei der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen durchgeführt haben, sowie zum Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch ihre Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belegten Grundstücks entstanden sind.

Dies gilt auch für Arbeiten, die in Ausführung einer Umwelt- oder Städtebaugenehmigung durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16d regelt die Entschädigung für Schäden, die durch die Bauarbeiten oder den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Diese Entschädigung ist daher unabhängig von der Entschädigung der Inhaber von dinglichen Rechten für Schäden, die durch die Existenz der Dienstbarkeit entstanden sind. Die Entschädigung für die oben genannten Schäden erfolgt nach den Regeln des bürgerlichen Rechts." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 n°1, Commentaire des articles, S.6).

Art. D.VII.7.

Dieser Artikel wurde aus Artikel D.227 des Wassergesetzes übernommen (ursprünglich Artikel 16quinquies des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Gründung einer öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft), der auf die Möglichkeit der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens abzielt.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16 sexties führt die Möglichkeit der Enteignung ein, um Fälle zu lösen, in denen im Rahmen dieser Regelung ein Interessenkonflikt zwischen dem privaten Interesse der Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück und dem öffentlichen Nutzen der Anlagen keine einvernehmliche Lösung findet". (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 n°1, Commentaire des articles, S.6).

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung, dass das in den Artikeln 2 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Verfahren der äußersten Dringlichkeit bei Enteignungen wegen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren der äußersten Dringlichkeit auf diese Enteignungen anwendbar ist, nicht wiedergegeben wird, da das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, das dieses Gesetz aufhebt, nur noch ein einziges Enteignungsverfahren vorsieht, das in der Region Wallonien anwendbar ist.

Das Inkrafttreten des Dekrets vom 22. November 2018 ist für den 1^{er} Juli 2019 vorgesehen, gemäß Artikel 13 von

den Erlass der wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 zur Ausführung des genannten Dekrets (B.S., 25. Februar 2019).

Art. D.VII.8.

Dieser Artikel führt eine Dienstbarkeit non aedificandi ein, wie sie in Artikel D.227bis des Wassergesetzes für Rohrleitungen auf privatem Grund vorgesehen ist. Er wird auf das vorliegende Gesetzbuch übertragen.

KAPITEL III - UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON HUNDERT METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.9.

Dieser Artikel betrifft die Unterbringung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübte Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits einer Tiefe von 100 Metern und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten erforderlich sind.

Sie stellen aufgrund des Dekrets eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, ohne dass eine Erklärung oder ein besonderes Verfahren erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen, Aktivitäten und Bauwerke in diesem Stadium keine Unannehmlichkeiten für den Eigentümer der Fläche verursachen und ihn nicht daran hindern, sein Eigentum in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere das Bauen im Untergrund oder das Anbringen von Vorrichtungen zur Nutzung von Nieder- und Mitteltemperatur-Geothermie (Wärmepumpen).

Selbstverständlich muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Abbau von Bodenschätzen für die Überwachung und Durchführung der Arbeiten sorgen, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen und Gewächshäuser erforderlich sind.

Bei vertikalen Bauwerken von der Oberfläche aus wird dieser Artikel gegenstandslos, da der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an der Oberfläche verfügen muss, und damit naturgemäß auch über den Untergrund.

KAPITEL IV - ANDERE FÄLLE, DIE DEN ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

Art. D.VII.10.

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, weitere Fälle festzulegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Stadtplanungs- und Umweltgenehmigungen für die in Art.

D.I.1. sind an den Erwerb von dinglichen Rechten durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung gebunden.

KAPITEL V - VERMERKE IN ABTRETUNGSURKUNDEN

Art. D.VII.11.

Es ist notwendig, generell eine möglichst vollständige Information der Aktivitäten vorzusehen, die im Untergrund der zu veräußernden Immobilie stattfinden

oder stattgefunden haben.

Man stellt fest, dass insbesondere bei unterirdischen Steinbrüchen die Notare eine dreißigjährige Verjährungsfrist anwandten und das Vorhandensein von künstlichen Hohlräumen, unterirdischen Wölbungen aufgrund gegenwärtiger und früherer Aktivitäten

Die Tatsache, dass der Name des Eigentümers nicht mehr in vergangenen Urkunden auftaucht, macht es unmöglich, ihn allein auf der Grundlage der Herkunft des Eigentums zu bestimmen. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Information, die der Eigentümer des Grundstücks kennen muss.

Der Inhalt der Informationen wird entsprechend den in Artikel D.224ter des Wassergesetzes aufgeführten Elementen angepasst.

TITEL II - ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN Art. D.VII.12.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 11 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Bodenschätzen. Er stellt ein Ermächtigungsgesetz im Bereich der Expropriation pour cause d'utilité publique dar.

Absatz 1^{er} betrifft die Ausbeutung von Bodenschätzen, die in Artikel D.I.1 Absatz 3 Nummern 1^o bis 4^o (d.h. mit Exklusivgenehmigung) und 7^o (Bodenschätze) genannt werden.

Absatz 2 ermöglicht es nicht nur der Region, den Provinzen, den Gemeinden und den von der Regierung bestimmten Personen des öffentlichen Rechts, als enteignende öffentliche Behörden aufzutreten. Derselbe Absatz beschränkt die Möglichkeit der Enteignung auf die Bedingung, dass die enteigneten Vorkommen nicht für die Fortführung der industriellen Tätigkeit oder die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, in dessen Besitz sie sich befanden, notwendig sind.

Art. D.VII.13.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 10 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche. Er gilt für alle Enteignungen, die im vorherigen Artikel genannt werden.

Der Gesetzgeber von 1988 kommentierte diese Bestimmung folgendermaßen:

"Dieser Artikel betrifft die Bereitstellung von Grundstücken für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen durch Personen des öffentlichen Rechts.

Es stellt bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Bestimmung des Grundstücks durch den Käufer, die Modalitäten seiner Nutzung und insbesondere das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, um die Bereitstellung so schnell wie möglich rentabel zu machen. Er regelt den Weiterverkauf des Grundstücks an einen anderen Nutzer oder seinen Rückkauf durch die Person des öffentlichen Rechts, die ursprünglich Eigentümerin war, oder durch die Wallonische Region.

Diese Bestimmungen sind umso offensichtlicher gerechtfertigt, als die Region Wallonien große Anstrengungen unternommen hat, um diese Grundstücke zu erwerben, zu bebauen und/oder auszustatten.

Dieser Artikel legt auch das Verfahren für die Bereitstellung der erworbenen Güter fest" (Doc.,

CRW, sess. 1984- 1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 9).

TITEL III - DAS RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND FÜR DEN BERGBAU IM GRÜNEN TAGEBAU

Art. D.VII.14.

Dieser Artikel ist eine geänderte Übernahme von Artikel 6 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Laufbahnen. In Wirklichkeit ist diese Bestimmung älter, da das Dekret vom 4. Juli 2002 selbst Artikel 8 des Dekrets vom 27. Oktober 1988 über Steinbrüche und Minen wiedergab, das die Artikel 99bis, 99quater und 108bis der koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche anpasste, die mit dem Gesetz vom 5. Januar 1957 eingeführt wurden (siehe Doc. CRW, sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Sie wird auch auf Tagebaue anwendbar gemacht. Es handelt sich um den besonderen Fall, dass das Grundstück zwischen zwei abgebauten Grundstücken liegt oder aus ihnen herausragt und die rationelle und wirtschaftliche Ausbeutung der Lagerstätte behindert. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks kann sich dafür entscheiden, das Grundstück nicht zu verkaufen; er erhält dann eine jährliche Gebühr, die sich nach dem jährlichen Abbau richtet, und das Grundstück wird nach Abschluss des Abbaus neu gestaltet. Der Landbesitzer kann auch vor Beginn des Abbaus den Kauf seines Grundstücks (nach den Regeln für Enteignungen) oder einen Pachtvertrag verlangen.

TITEL IV. - DIE VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE DEREN NEBENGEBÄUDE

Art. D.VII.15.

Dieser Artikel wurde aus Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche übernommen und aus logischen Gründen, da sich zwar die Substanz ändert, der Abbauprozess aber derselbe ist, auf Tagebaue ausgeweitet.

TITEL V - AUFHEBUNG ODER REVISION DER BESCHRÄNKUNGEN, DIE BEI DER SCHLIESSUNG VON SCHÄCHTEN AUFERLEGT WERDEN

Art. D.VII.16.

Dieser Artikel betrifft die Aufhebung der Bedingungen, die in den sogenannten "Beschlüssen der Ständigen Vertretung" festgelegt sind. Die in Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Halbjahrestitels (*M.B.*, 17. Juli 1992) genannten "Brunnenverzichtserlasse", mit denen die Ständige Deputation des Provinzialrats über die Vollendung der vom Konzessionär durchgeführten Sicherungsarbeiten entscheidet. Diese Beschlüsse führen zu Restriktionen (oftmals *Servitutes non aedificandi*).

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer konkreten Überprüfung der auferlegten Anforderungen im Rahmen eines konkreten Projekts zur Nutzung oder Neugestaltung des betreffenden Grundstücks bestätigen.

Nun ist eine erneute Prüfung der Situation im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt auf der betroffenen Parzelle möglich. Dies kann bis zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gehen.

TEIL VIII.- BESTIMMUNGEN FÜR DIE NACHSORGE VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND ABBAU VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

TITEL I^{ER} - GRUNDSÄTZE

Art. D.VIII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Rechte, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen verbunden sind, entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rückzug oder Verzicht des Inhabers enden, wobei die Nachsorgepflichten unverändert bleiben.

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung beginnt die Pflicht zum Nachsorgemanagement. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in Bezug auf die "Nachsorge", die Sanierung und das Nachmanagement recht dürftig.

Nachsorge ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur bei bleibenden Folgen (Absenkung, Verwaltung von aufsteigendem Wasser usw.).

Das Nachsorgemanagement bezieht sich auf exklusive Erkundungs- und Abbaugenehmigungen. Der Begriff ist nicht mit dem der Sanierung identisch. Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die Gegenstand verschiedener Umweltgenehmigungen oder einer einzigen Genehmigung sind.

Die Verbindung zwischen der Exklusiv- und der Umweltgenehmigung ist wie folgt:

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheit garantiert wird, deren letzte Tranche erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und der Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der Sanierung dadurch, dass sie sich auf das gesamte Gebiet der Exklusivgenehmigung bezieht, das per Definition viel größer ist als das Gebiet der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist, oder der Einrichtungen, da es mehrere geben kann, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheit muss den Arbeits- und Nachsorgekosten entsprechen, weshalb die Sicherheit während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, sieht Absatz 3 vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung entscheiden muss, ob er eine Verlängerung oder eine neue Genehmigung beantragen oder mit der Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen beginnen will.

Art. D.VIII.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 57 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, dessen Grundsatz lautet

aufrechterhalten, bis der Kellerbeamte die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat.

Dieser Artikel verbietet daher, dass die Auflösung und die Beendigung der Liquidation in demselben Akt im Sinne von Artikel 2:80 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen erfolgen, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachverwaltungsverpflichtungen aus der Exklusivgenehmigung festgestellt und die Aufhebung der damit verbundenen Sicherheit genehmigt hat oder die Verpflichtungen und die Sicherheit von Amts wegen verwertet hat.

Art. D.VIII.3.

Dieser Artikel gibt der Regierung die Möglichkeit, die Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, wenn sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu fördern, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie sich für eine Ausschreibung zur Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung entscheidet. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Verpflichtungen des Postmanagements nicht zu Ende zu führen und Leistungen zu erbringen, die nicht nützlich sind oder sogar die spätere Wiederaufnahme des Betriebs erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, muss die Regierung innerhalb einer Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht.

Wenn die Regierung beschließt, selbst zu suchen oder zu betreiben oder die Erteilung einer Exklusivgenehmigung erneut auszuschreiben, werden die Sanierungsverpflichtungen ausgesetzt, aber der Inhaber der Exklusivgenehmigung ist verpflichtet, während eines Zeitraums von drei Jahren die unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Gruben über Tage, die für ihre Erhaltung erforderlich sind, so zu unterhalten, dass das Ausschreibungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Inhaber könnte jedoch schon vor drei Jahren von diesen Verpflichtungen befreit werden, wenn die Übernahme schneller erfolgt.

Art. D.VIII.4.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 51 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau. Er ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, bei Untätigkeit des Inhabers der Exklusivgenehmigung nach einer Mahnung und auf dessen Kosten von Amts wegen tätig zu werden. Im Falle eines Notstandes kann der Beamte für den Untergrund auch ohne diese Formalität einen Nachlass erwirken.

Für die Durchführung dieser Amtshandlungen greift der Untergrundbeamte auf die Sicherheitsleistung des Inhabers der Exklusivgenehmigung zurück. Wenn die Summe nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber zurück.

TITEL II - POSTGESTIONSPLAN Art.

D.VIII.5.

Dieser Artikel bezieht sich auf den Nachfolgeplan.

Die Exklusivgenehmigung, unabhängig davon, ob es sich um eine Explorations- oder eine Betriebsgenehmigung handelt, wird einen Plan für das

Nachmanagement enthalten. Der Artikel D.VI.30 sieht nämlich vor, dass dieser Plan in der erteilten Exklusivgenehmigung enthalten sein muss. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und des Abbaus zu minimieren.

Absatz 1^{er} legt den Zweck des Nachsorgeplans fest, der die Ziele und den Gesamtrahmen vorgibt, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

- der Wiedereingliederung der Standorte von Explorations- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;

- der Überwachung nach der Instandsetzung;

- oder Maßnahmen zur Linderung dauerhafter negativer Folgen, wie z. B. die Entmündigung.

Dies gilt auch für eventuelle Anpassungen des Nachsorgeplans an das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung gemäß Artikel D.VI.48, 1^{er} am 31. Dezember eines jeden Jahres dem Untergrundfunktionär vorlegen muss. Absatz 2 legt den Mindestinhalt dieses Plans fest. Die Regierung kann diesen Inhalt weiter ausbauen.

Mit dieser Bestimmung wird die Tür zur Entsorgung nicht verschlossen. Da es sich hierbei jedoch um eine unendliche Belastung handelt, die früher oder später von der Allgemeinheit übernommen werden muss (selbst nach 50 Jahren - die Degestion ist in der Abwasserentsorgung enthalten), selbst wenn der Betreiber über eine gewisse Anzahl von Jahren beteiligt ist, ist es durchaus denkbar, die politische Option zu ergreifen, keine Genehmigungen für Aktivitäten zu erteilen, die eine Degestion beinhalten. Moderne Methoden ermöglichen es, die Zahl der Absenkungen, die eine Räumung erfordern, erheblich zu reduzieren.

IX. - WIEDERGUTMACHTUNG VON SCHÄDEN, DIE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN VERURSACHT WURDEN

TITEL I.- ALLGEMEINE

BESTIMMUNGEN Art. D.IX.1.

Absatz 1^{er} dieses Artikels ist die Anpassung von Artikel 42 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Es geht also darum, den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung des Genehmigungsinhabers auf alle Tätigkeiten auszudehnen, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung ausgeübt werden, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass bei der Durchführung der Untertagearbeiten ein noch so geringer Fehler begangen wurde. Und zwar unbeschadet des Beitrags zum gemeinsamen Fonds für die Wiedergutmachung von Schäden, der den Inhaber nicht entlastet.

Absatz 2 ist eine Anpassung der Artikel 15 und 16 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, die auf alle Inhaber einer Exklusivgenehmigung ausgeweitet wurde; Artikel 16 ist in einer Zeile am Ende zusammengefasst. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann zu einer

Sicherheitsleistung verpflichtet werden, wenn die Arbeiten in absehbarer Zeit einen bestimmten Schaden verursachen können und zu befürchten ist, dass seine Ressourcen nicht ausreichen, um seiner möglichen Haftung nachzukommen. Die Höhe und die Modalitäten dieser Garantie werden gegebenenfalls von dem Beamten des Untergrunds festgelegt und nicht vom Gericht, wie es im ursprünglichen Text vorgesehen war. In Anbetracht der Überlastung der Gerichte und der Notwendigkeit, dass das Gericht auf die Hilfe von anderen Gerichten zurückgreifen muss, ist dies jedoch nicht der Fall.

Wenn Sie ein Experte sind, ist diese Kompetenz nicht mehr die geeignetste.

Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der alte und der neue Inhaber der exklusiven Genehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten herrühren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2.

Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen ist weiterhin verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke, zu beheben, bis der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bescheinigt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 46 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, jedoch mit dem Unterschied, dass nun, wenn die Nachsorgeverpflichtungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden (was festgestellt werden muss), das Schadensrisiko im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauwerken wirklich auf Mitte des Jahres geschätzt werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Minenkonzessionen die Übergangsbestimmungen vorsehen, dass bei Konzessionen, die nach einem abgeschlossenen Verichtsverfahren (neues, durch dieses Gesetzbuch eingeführtes Verfahren) zurückgezogen werden, der Konzessionär von jeglicher Verantwortung entbunden wird, sobald der Betreiber des Untergrundes feststellt, dass der Konzessionär seinen Verpflichtungen nachkommt.

Art. D.IX.3.

Absatz 1^{er} behält den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei, wenn es zu einer gerichtlichen Klage kommt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 43 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, wobei jedoch der letzte Absatz gestrichen wurde, der besagt, dass :

"Der Konzessionär oder Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz im Sinne von Artikel 9 der Gesetze über den Nationalen Garantiefonds für die Behebung von Steinkohleschäden, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961, anerkannt wird, muss den Nationalen Garantiefonds unverzüglich in Anspruch nehmen.

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden wurde nämlich am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1^{er} des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (B.S., 31.01.1995) aufgelöst. Dieser Absatz ist daher überholt.

Absatz 2 über die Sachverständigen, die vom Gericht bestellt werden können, ist eine Anpassung von Art. 123 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche. Der Begriff "Bergbauingenieure" bezieht sich hier auf den gesetzlichen Titel. Es handelt sich um eine Exception und diese Person muss daher auch als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus ersetzt das Wort "Personen" "Männer" aus Gründen der Gleichheit. Die Ernennung

einer qualifizierten Person durch das Gericht, die über die nötige Kompetenz verfügt, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, ist nicht erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Probleme des Bergbaus und der Geologie zu verstehen.

Absatz 3 über die Zulässigkeit von Plänen als Beweismittel in einem Rechtsstreit ist eine Anpassung von Art. 125 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche.

TITEL II - GEMEINSAMER
GARANTIEFONDS FÜR SCHÄDEN IM
ZUSAMMENHANG MIT DER
AUSBEUTUNG VON
UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN IM
RAHMEN VON EXKLUSIVEN
ERLAUBNISSEN

Art. D.IX.4.

Mit diesem Artikel wird ein gemeinsamer Garantiefonds in Form eines Haushaltsfonds eingerichtet, um Schäden zu beheben, die durch die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung entstehen. Der Garantiefonds ist also nicht für Schäden zuständig, die durch den Betrieb von Halden oder andere Aktivitäten im Untergrund verursacht werden.

Der Fonds kann nicht in den Umweltfonds integriert werden, da dieser nicht auf die Behebung von Sachschäden abzielt.

Zuvor gab es einen nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Bergschäden. Dieser Fonds wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1^{er} d e s Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (M.B., 31.01.1995) aufgelöst und die Gelder wurden an die Betreiber zurückerstattet. Das System der Garantiefonds ist notwendig, da es schwierig ist, die Verantwortung für bestimmte Schäden auf einen einzelnen Betreiber zu übertragen.

Dies gilt auch für Inhaber von Suchlizenzen, Bergbaukonzessionen und Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen.

Die Inhaber von Exklusivlizenzen tragen dazu mit einem pauschalen Anteil bei der Erteilung der Lizenz und einem proportionalen Anteil bei, der jährlich ausgezahlt wird und sich nach dem Fortschritt der Arbeiten richtet.

Inhaber von Genehmigungen nach dem "alten System":
Minenkonzessionen und Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen zahlen einen Pauschalbeitrag (30€ pro Minenschacht im Perimeter).

Absatz 3 legt die Berechnungsmethode für den jährlichen Beitrag fest, der in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor für den Betrieb bestimmt wird, der umweltfreundliche Techniken begünstigt. Dieser Absatz legt die Berechnungsmethode fest.

Die in Absatz 3 festgelegte Formel, die sich auf ein genutztes Volumen in Nm³ stützt, ist für die

Nutzung der tiefen Geothermie, die nur Energie, aber kein Material extrahiert, nicht relevant. Darüber hinaus ist die Tiefengeothermie eine erneuerbare Energie, die angesichts der klimatischen Herausforderungen unterstützt werden muss. Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Richtlinie über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Richtlinie über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern))

In der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die andere erneuerbare Energiequellen diskriminieren oder benachteiligen. Aus diesem Grund wird kein Berechnungsmodus für die Geothermie festgelegt. Stattdessen wird die Regierung ermächtigt, den Beitrag fest und jährlich mit einer maximalen Obergrenze von 5.000 Euro.

Art. D.IX.5.

Dieser Artikel legt fest, welche Schäden unter welchen Bedingungen gemeint sind:

- oder für Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 des CoDT oder eine Umweltgenehmigung genehmigt wurden;

- oder Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer bestehenden oder entzogenen Bergbaukonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:

1. die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden und nicht zu einer Entschädigung führen konnten. Hiermit sind die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungsansprüche im Allgemeinen gemeint, d. h. insbesondere die Anwendung eines Versicherungsmechanismus oder die mögliche Einschaltung des Katastrophenfonds;

2° der Schaden mit dem Betrieb der Konzession oder mit darin enthaltenen alten Schächten in Verbindung steht;

3° die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Baugenehmigung im Sinne des Artikels D.IV.4 des CoDT oder eine

Umweltgenehmigung. Art. D.IX.6.

Dieser Artikel legt fest, in welchen Fällen der Fonds einspringt: bei Ansprüchen auf Schadenswiedergutmachung, auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den säumigen Genehmigungsinhaber zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet, bei durchzuführenden Sicherungsarbeiten oder zur Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund. Der letzte Punkt ist gerechtfertigt, da der Nutzen des Fonds nicht nur auf Reparaturen beschränkt ist.

Art. D.IX.7.

Dieser Artikel überträgt der Regierung die Befugnis, die Regeln für die Funktionsweise und das Eingreifen des gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung

von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen.

TEIL X. - AUFSICHT, ADMINISTRATIVMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

Der Teil über Überwachung, administrative Maßnahmen, Verstöße und Sanktionen gilt für alle in Artikel D.I.1. Absatz 3 genannten Aktivitäten zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen, nicht nur für solche, die einer Exklusivgenehmigung unterliegen, mit Ausnahme der in den Bestimmungen enthaltenen Besonderheiten.

TITEL I^{ER} . - AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

KAPITEL I^{ER} .-

ÜBERWACHUNG Art. D.X.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 74 und 75 der am 15. September 1919 koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche. Er betrifft die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung von Gebäuden und zur Sicherung des Bodens.

Da für Forschungs- und Betriebsaktivitäten und -anlagen eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches und des Dekrets vom 11. März über Umweltgenehmigungen. Hier wird also nur das hinzugefügt, was speziell für den Untergrund und die Exklusivgenehmigungen gilt.

Entsprechend muss die Regierung einen Artikel R.93quinquies in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches einfügen, um die Zuständigkeit der Beamten des Untergrundes als Beamte für die Suche, Feststellung und Verfolgung von Verstößen vorzusehen.

Art. D.X.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 87 des KE vom 28. April 1884 zur Regelung des Bergbaus. Er gilt nur für Inhaber von Exklusivgenehmigungen, da es sich um sehr spezifische Bestimmungen handelt, die eine besondere Überwachung erfordern, insbesondere um den Fortschritt des Arbeitsprogramms, d.h. des Betriebs, genau zu verfolgen.

Es verpflichtet den Betreiber, der Inhaber einer Exklusivgenehmigung ist, bei der Überwachung optimal mit dem Funktionär des Untergrundes zusammenzuarbeiten.

Diese Bestimmung kumuliert mit Artikel D.146 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches (ehemals D.146 vor der Änderung von Teil VIII des Gesetzbuches durch das Dekret vom 6. Mai 2019 über Umweltkriminalität; *B.S.*, 28.08.2019), das den Ex-Betreiber, Inhaber einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung dazu verpflichtet, die Kontrollen des mit der Überwachung beauftragten Funktionärs zu erleichtern.

Art. D.X.3.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 2 des AGW vom 16. Januar 1997 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Standorten durch die öffentliche Gesellschaft, die in Ausführung von Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle gegründet wurde, und zur Festlegung der Entschädigungsmodalitäten

für materielle Schäden aufgrund von Studien, Analysen, Probenahmen oder Arbeiten, die im Rahmen der Abfallpolitik durchgeführt werden.

KAPITEL II.- VERWALTUNGSMASSNAHMEN Art.

D.X.4.

wurde, verjährt.

Dieser Artikel ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, die gleichen Befugnisse auszuüben wie andere von der Regierung ernannte Beamte, um die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, der sich auf Maßnahmen an der Einrichtung bezieht, wenn kein Verstoß vorliegt. Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ist in der Tat anwendbar, da für Eingriffe in den Untergrund, unabhängig davon, ob sie einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen oder nicht, eine Umweltgenehmigung erforderlich ist.

Dieser Artikel ermöglicht die Anpassung von Artikel 76 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, von 19 bis 21 der PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, von 1^{er} bis 6 des KE vom 5. Mai 1919 über die allgemeine Polizeiverordnung für unterirdische Bergwerke, Minen und Steinbrüche und von 56 bis 60 des KE vom 2. April 1935 über die Polizeiverordnung und die Überwachung von unterirdischen Steinbrüchen. Sie wird auf alle Aktivitäten zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ausgeweitet, die einer Umweltgenehmigung unterliegen.

Art. D.X.5.

Dieser Artikel besagt, dass, wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der Betreiber zahlungsunfähig ist, die genannten Beamten und Bediensteten die gleichen Vorrechte gegenüber den Eigentümern der betroffenen Güter haben. Der in Artikel D.IX.4. vorgesehene Garantiefonds kann sich gegebenenfalls finanziell an der Durchführung dieser Arbeiten beteiligen.

TITEL II. - ÜBERTRETUNGEN UND SANKTIONEN Art. D.X.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 63 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, auf den sich Artikel 23 des ARPS vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bezieht.

Darin werden die Tatbestände aufgeführt, die einen Verstoß darstellen. Diese stellen eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekretteils von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs (Art. D.178 §2 Abs. 3) dar, d. h. sie werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von mindestens 100 Euro und höchstens 1.000.000 Euro oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Art. D.X.7.

Artikel 5 in fine und 6 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds sehen eine Geldstrafe von 26 bis 100 Franken vor und im Falle eines Rückfalls innerhalb von zwölf Monaten ab der vorherigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe 100 Franken bis 1.000 Franken.

Der geplante Artikel sieht vor, dass diese Verstöße in Verstöße der dritten Kategorie umgewandelt werden, da dies die nächstliegende Kategorie von Verstößen im Sinne von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs ist.

Es ist anzumerken, dass im GPA die öffentliche Klage ein Jahr nach dem Tag, an dem die Straftat begangen

setzen. Die Verjährungsfrist wird nun für alle Straftaten gleich sein und drei Jahre betragen.

Art. D.X.8.

Dieser Artikel regelt die Verjährungsfrist für die durch das Gesetzbuch aufgestellten Straftatbestände.

Gemäß Artikel 65 §1^{er} des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 23 Absatz 4 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erforschung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen verjährt die öffentliche Klage in drei Jahren ab dem Tag, an dem diese Straftaten begangen wurden.

TEIL XI.- BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON KOHLENDIOXID

Artikel D.XI.1. bis D.XI.36.

Teil XI enthält die Bestimmungen über die geologische Speicherung von Kohlenstoff. Es handelt sich um eine Kodifizierung unter gleichbleibendem Recht. Diese Bestimmungen enthalten keine Änderungen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlenstoff, abgesehen von der Anpassung der Verweise.

TEIL XII.-

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

TITEL.- ALLGEMEINE

BESTIMMUNGEN

Art. D.XII.1.

Bis vor kurzem war das System der Minenkonzession ein Ausnahmesystem, das nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden unterwirft durch seine Übergangsbestimmungen den Betrieb einer Mine dem System der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. In diesem Gesetz ist jedoch keine Frist für die Einhaltung der Vorschriften vorgesehen.

Der Text des Vorentwurfs lässt die erworbenen Eigentumsrechte unberührt. Allerdings wird von nun an von der Minenkonzession nur noch die Eigentumskomponente übrig bleiben, die also auch die Exklusivrechte an der konzessionierten Mine umfasst.

Der Minenkonzessionär kann diese Exklusivität nur behalten, wenn er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss. Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Artikel 71, Absatz 1^{er}, erster und zweiter Gedankenstrich des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben. Dieser Artikel sah Folgendes vor

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, eine Erklärung abzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;

- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;

neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist und frühestens in fünf Jahren wieder aufgenommen wird;

- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss gegebenenfalls die Verpflichtung des Konzessionärs enthalten, sich an Artikel "... " zu halten.

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf **M i n e n k o n z e s s i o n e n**, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Nur diese beiden Hypothesen werden berücksichtigt, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Hypothesen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt betroffen sind. Der Gesetzesentwurf will jedoch mit dem alten System brechen und so schnell wie möglich zum neuen System übergehen, indem die Koexistenz der beiden Systeme so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Für den eigentlichen Betrieb müssen die betroffenen Minenkonzessionäre innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung (oder gegebenenfalls eine Einzelgenehmigung) für ihre Betriebstätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, je nach Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Mit dem Dekret vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden wurden diese Aktivitäten und Anlagen kürzlich einer Umweltgenehmigung unterworfen, doch es wurde keine Frist gesetzt und keine Konsequenz daraus gezogen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass, wenn der Konzessionär, der die Konzession nicht innerhalb der ihm auferlegten Frist erfüllt, die Konzession außer in Bezug auf die Verpflichtungen zur Wiederherstellung und zum Nachsorgemanagement verfällt. Der Konzessionär kann sich also nicht mehr auf die Vorteile berufen, die die Konzession mit sich bringt. Der Konzessionär soll auf seine Konzession verzichten und muss einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen. Die Regierung wird die betreffenden Konzessionen zurückziehen.

Absatz 2 dieses Artikels sieht vor, dass Konzessionäre, die die Bedingungen von Paragraph 1 nicht erfüllen^{er}, ein Dossier zum Verzicht auf die Konzession einreichen müssen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile **d e s** eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase, der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den

Dies wird diese Anweisungen durch den Service public de Wallonie beschleunigen.

Bei denjenigen, die keinen Antrag stellen und die Vorschriften nicht einhalten, kann die Regierung die Genehmigung von Amts wegen entziehen, was einer Aberkennung im Sinne des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Entziehung nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden an ihren Bauwerken zu beheben.

Art. D.XII.2.

Das Minendekret macht die Übertragung einer Minenkonzession, in welcher Form auch immer, von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Das System der Minenkonzessionen soll nicht fortbestehen. Es muss möglich sein, auf das neue System und die damit verbundenen höheren Garantien umzusteigen. Um eine Umgehung des Verfahrens zu vermeiden, bei der die Konzession an ein anderes Unternehmen abgetreten wird, ohne die Regeln der Ausschreibung zu durchlaufen, ist die Abtretung von Konzessionen nicht mehr zulässig. Dies betrifft jede Form der Veräußerung, einschließlich der Veräußerung oder Fusion von Unternehmen oder der Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten. Nach der Neuvergabe kann eine Exklusivgenehmigung für die Mine beantragt werden.

Diese Bestimmung, die auf den ersten Blick wie eine exorbitante Einschränkung des Eigentumsrechts an der Mine erscheinen mag - obwohl sie nach Artikel 552 des Zivilgesetzbuches erlaubt war -, ist es in Wirklichkeit nicht, wenn man die Ziele des allgemeinen Interesses betrachtet, auf die sie abzielt.

Innerhalb von 150 Jahren sind wir von einer aktiven Bergbauzivilisation zu sporadischen Minenbetrieben und fast allen Konzessionen ohne tatsächlichen Abbau übergegangen, ohne die Regeln auch nur annähernd angepasst zu haben.

Fast alle Bergwerke sind seit Jahrzehnten oder sogar seit über anderthalb Jahrhunderten nicht mehr in Betrieb gewesen; fast alle Metall- und Kleinkohlebergwerke wurden nach der Finanzkrise von 1873-1883 stillgelegt. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, zwangsweise stillgelegt zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug einer Minenkonzession weit über die Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer einfachen behördlichen Genehmigung erforderlich ist. Sie umfasst die Neuverlegung der Schächte, die Kartierung der Schächte, die Überprüfung des Zustands jedes einzelnen Schachts durch einen Besuch vor Ort, was Hunderte von Schächten betrifft, und das alles mit einem begrenzten Personalbestand.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass die in den Bergbaugesetzen vorgesehene Zwangsentziehung, d.h. die Aberkennung des Schachts, die früher als Strafe mit sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen

angesehen wurde, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, um die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die tatsächliche Situation heute ist also diametral entgegengesetzt zu der, als das Bergbaugesetz verabschiedet wurde.

Die Bestimmungen über die Konzessionsübertragung bezogen sich auf aktive Minen, für die ein Unternehmen in einem "aktiven" Lastenheft, das sich in der Umsetzung befand, einsprang. Dies ist heute nicht mehr dieselbe Realität. Es gibt schon lange kein aktives Lastenheft mehr.

Die Konzessionsgesellschaften sind nicht in der Lage, den Betrieb selbst wieder aufzunehmen, da die Gesellschaften meist nur noch die Konzession besitzen oder es bei älteren Konzessionen nicht einmal mehr eine Minengesellschaft als Eigentümer gibt, so dass die Maßnahme kein Hindernis für einen aktiven Betrieb darstellt.

Hinzu kommt, dass, wie bereits bei der Erörterung von Artikel D.I.2. im Entwurf des Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches⁽³⁹⁾ das Zivilgesetzbuch dahingehend ändert, dass es einen Artikel 3.63. über den vertikalen Umfang des Grundeigentums, der Artikel 552 des Zivilgesetzbuches ersetzt, zugunsten einer pragmatischen, sogenannten "kontempo- rativen und funktionalen"⁽⁴⁰⁾ Konzeption des Umfangs des Eigentums im Untergrund, die eine insbesondere vertikale Umschreibung dieses Eigentums beinhaltet, wobei die Rechtslehre darauf hinweist, dass "in dieser Hinsicht die Haltung des früheren Gesetzbuches heute missbräuchlich und gleichzeitig irrea- listisch erscheinen kann"⁽⁴¹⁾. Die Konzeption des doppelten Eigentums an der Oberfläche und am Boden ist nicht mehr zeitgemäß, und ihre Beibehaltung für Konzessionen, o b w o h l h e u t e keine Minen mehr in Betrieb sind, ist nicht gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente bleibt das Eigentumsrecht nur dann erhalten, wenn es eine tatsächliche Aktivität gibt, die von ihrem Inhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets ordnungsgemäß genehmigt wurde.

Es muss möglich sein, in das neue System zu wechseln, in dem die Bodenschätze als gemeinsames Erbe der wallonischen Region betrachtet werden.

Art. D.XII.3.

Dieser Artikel gibt an, welche Bestimmungen des Gesetzbuches unmittelbar auf Konzessionen und Genehmigungen nach früherem Recht anwendbar sind. Teil VI Titel VII (Pflichten der Genehmigungsinhaber), Teil IX (Schadenswiedergutmachung) und Teil X (Aufsicht, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) gelten für Bergbaugenehmigungen, Bergbaukonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

39. M.B., 17. März 2020.

40. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

41. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

In Teil X, der sich auf die Wiedergutmachung von Schäden bezieht, ist Artikel D.IX.2. eine Anpassung des aktuellen Artikels 46 des Bergbaudekrets, in dem es heißt: "Der Inhaber eines Schürfrechts, dem aus irgendeinem Grund die Genehmigung entzogen wurde, bleibt verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden zu beheben, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen fest installierten unterirdischen Bauwerke".

Diese in Artikel D.IX.2. umgeschriebene Wiedergutmachungspflicht gilt nur bis zu einer Entscheidung des Untergrundbeamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bescheinigt.

Dieser Artikel stellt daher klar, dass diese Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Schürfgenehmigungen und Schürfkonzessionen nur bis zu einer Entscheidung des Ministers gilt, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt.

Bei Schürfrechten, die zwangsweise entzogen werden, gibt es keine Entscheidung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt, so dass der Inhaber der Genehmigung oder der Konzessionär ungeachtet des Entzugs haftbar bleibt.

Darüber hinaus werden in Bezug auf die Rechte zur Besetzung von fremdem Eigentum die Bestimmungen von Teil VIII, Titel 1^{er}, Kapitel 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches auf Anlagen und Aktivitäten anwendbar gemacht, die im Rahmen der in Absatz 1^{er} genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden.

Dies betrifft nur oberirdische Anlagen und Aktivitäten; da die Minenkonzession unterirdisches Immobilieneigentum schafft, das sich von dem an der Oberfläche unterscheidet, muss nicht vorgeschrieben werden, dass unterirdische Aktivitäten und Anlagen zwischen 0 und 20 Metern Gegenstand eines dinglichen Rechts sind.

Art. D.XII.4.

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen für Exklusivgenehmigungen für die Suche nach und die Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen ausgestellt wurden.

Absatz 1^{er} sieht vor, dass Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ausgestellt wurden, für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig bleiben. Dies gilt unbeschadet des Artikels D.XII.3 §1^{er}, der vorsieht, dass Teil VI Titel VII (Pflichten der Genehmigungsinhaber), Teil IX (Wiedergutmachung von Schäden) und Teil X (Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) auf solche früheren Exklusivgenehmigungen anwendbar sind.

Absatz 2 bestimmt, dass Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungsbeschwerden nach den am Tag der Antragstellung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Absatz 3 ist eine Ausnahme von der Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine

Exklusivgenehmigung gemäß Artikel D.VI.13
für einen Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur
Exploration oder Förderung von Erdöl und
brennbaren Gasen, der entweder geografisch-

(ein Gebiet, das an die Exklusivgenehmigung für den Abbau der gleichen Stoffe angrenzt) oder auf andere Stoffe in der gleichen Lagerstätte. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebietes und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden, hinsichtlich ihres Umfangs (maximal 300 ha) und der Möglichkeit, sie zu nutzen (einmalig), begrenzt.

Ziel dieser Bestimmung ist es, wie in Artikel D.VI.12 § 2, weiterhin, den Betreiber nicht zu benachteiligen, der die für die Nutzung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen erforderlichen Investitionen getätigt hat. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Förderung v o n Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem ARPS vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung, die sich auf diesen Gegenstand beziehen wird und im geplanten Gesetzbuch vorgesehen ist, recht ähnlich sind.

Art. D.XII.5.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Klassifizierung der Halden, die durch den Erlass vom 16. März 1996 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bis zum Inkrafttreten der Klassifizierung der Halden nach ihrer Bestimmung gemäß Artikel D.VI.9 in Kraft bleibt.

TITEL II - VERZICHT AUF MINENKONZESSIONEN

Art. D.XII.6. bis D.XII.8.

Diese Artikel beziehen sich auf den Verzicht auf die Konzessionierung einer Mine. Dies gilt für neue Verzichtserklärungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden.

Es handelt sich in gewissem Maße um eine Anpassung der Artikel 13 bis 19 des AERW vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug von Bergbauberechtigungen. Dieses Verfahren m u s s jedoch dringend modernisiert werden, da es bislang auf die Zuständigkeit der Provinzen zurückgreift, was nun nicht mehr sinnvoll ist, da sich die technischen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Bergbau beim Service public de Wallonie befinden, der am besten in der Lage ist, der Regierung einen Fall vorzuschlagen, da die Regierung als Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Entziehung ausübt.

Der "Umweg" über die Ständige Deputation hat nur noch zur Folge, dass das Verfahren schwerer und komplizierter wird. Die Akte wird vor dem Fonc- tionär des Untergeschosses eingereicht.

Der Text sieht zwar Fristen vor, aber angesichts der En- mates handelt es sich dabei um Ordnungsfristen, nach deren Ablauf die Regierung ihre Kompetenz, eine Entscheidung zu treffen, nicht verliert.

Dieser Artikel gilt sowohl für Verzichtserklärungen für Konzessionen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen von Artikel D.XII.3 nicht aufrechterhalten werden können, als auch für Verzichtserklärungen von Konzessionen, die noch in Betrieb sind.

TITEL III - ZWANGSENTZUG VON BERGWERKSKONZESSIONEN

Art. D.XII.9.

Dieser Artikel ermöglicht es der Regierung, Minenkonzessionen zu entziehen. Es handelt sich um das Äquivalent

den Verfall gemäß Artikel 50 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau.

Der Entzug von Amts wegen ist notwendig, um nicht unnötigerweise zwei unterschiedliche Systeme (Minenkonzession und Exklusivgenehmigung) fortbestehen zu lassen.

Die Zwangsentziehung ist in drei Fällen vorgesehen:

- wenn der Händler nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;

- nach einer Mahnung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Abgabe einer Verzichtserklärung gemäß Artikel D.XII.6 bis

D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Erlasse;

- nach Aufforderung des Konzessionärs bei Nichteinhaltung des in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Arbeitsprogramms oder der allgemeinen Verpflichtungen des Konzessionärs.

Die Entscheidung wird von der Regierung nach einem Bericht des Beamten für den Untergrund getroffen.

TITEL IV - VOR DEM INKRAFTTRETEN DES GESETZBUCHES GESTELLTE ANTRÄGE

Art. D.XII.10.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Möglichkeit, die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Haldenaufwertung fortzusetzen, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, das sie einer Umweltgenehmigung (oder einer einzigen Genehmigung) unterwirft, da die Genehmigung zur Haldenaufwertung, die von den technischen und delegierten Beamten gemeinsam ausgestellt wird und sowohl eine Umwelt- als auch eine Stadtplanungsgenehmigung darstellt, in Wirklichkeit eine einzige Genehmigung avant la lettre ist. Die im Gesetzbuch vorgesehene Änderung ist in Wirklichkeit eine Verfahrensänderung, die keine Änderung der Auswirkungen der Genehmigungen mit sich bringt.

Es ist anzumerken, dass der Vorentwurf keine Bestimmung enthält, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. In der Tat handelt es sich um spezifische Bereiche, in denen es nicht viele Anträge auf Genehmigungen gibt, die Projekte aber recht umfangreich sind.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn sofort nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

TITEL V. NEU EINGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN MIT AUSSCHLISSLICHER GENEHMIGUNG

Art. D.XII.11.

Dieser Artikel regelt Aktivitäten, die neu unter eine Exklusivgenehmigung fallen, d.h. Aktivitäten zur Exploration der in Artikel D.I.1 Absatz 3, 3° und 4° genannten Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ordnungsgemäß ausgeübt wurden und neu unter eine Exklusivgenehmigung fallen, den Antrag gemäß Artikel D.VI.13, §1^{er}, Absatz 2, muss vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, innerhalb von drei Monaten nach

dem Inkrafttreten des Gesetzbuches und gefolgt von der Einreichung eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung innerhalb der in Artikel D.VI.§1^{er}, Absatz 3 genannten Frist.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber^{er} diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, erlischt die/die für diese Tätigkeit erteilte(n) Genehmigung(en).

Der Text sieht vor, dass die Regierung dem Antrag des in Absatz 1 genannten Inhabers^{er} innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang nachkommt. In diesem Fall verliert die Regierung ihren Ermessensspielraum und hat nicht die Möglichkeit, die Einleitung des Verfahrens durch die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen abzulehnen.

Wenn der Person, die die Umweltgenehmigung innehat, die ausschließliche Genehmigung nicht erteilt wird, muss sie ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entscheidung, mit der die ausschließliche Genehmigung verweigert wird, oder der Mitteilung, dass die Genehmigung einer anderen Person erteilt wurde, einstellen.

Schweigt die Regierung innerhalb der Frist, muss der Inhaber der Genehmigung, die die Tätigkeit erlaubt, innerhalb der in Artikel D.VI.26 vorgesehenen Jahresfrist ein Mahnschreiben versenden; andernfalls muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten einstellen.

Im Falle einer stillschweigenden Ablehnung durch die Regierung nach Ablauf der Frist nach dem Versand des Erinnerungsschreibens muss die Person ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten einstellen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass diese Tätigkeiten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht regelmäßig ausgeübt werden, strafbar sind und nicht weiter ausgeübt werden dürfen.

ANHÄNGE

Die beiden Anhänge des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid sind in-seriert.

ANHANG I. - KRITERIEN FÜR DIE CHARAKTERISIERUNG UND BEWERTUNG DES POTENZIELLEN KOHLENDIOXID-SPEICHERKOMPLEXES UND SEINER UMGEBUNG

ANHANG 2. KRITERIEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND AKTUALISIERUNG DES ÜBERWACHUNGSPLANS SOWIE FÜR DIE ÜBERWACHUNG NACH DER SCHLISSUNG DER GEOLOGISCHEN SPEICHERSTÄTTE FÜR KOHLENDIOXID

KAPITEL II. - ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1^e. - Änderungsbestimmungen

Artikel 2 bis 16

Die Artikel 2 bis 16 bilden das Kapitel I^{ER} "Änderungsbestimmungen" des Titels II "Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen" des Dekrets

Artikel 2 enthält eine Änderung des Gerichtsgesetzbuchs.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Zivilgesetzbuchs in Bezug auf die Bestimmungen über Pachtverträge.

Artikel 4 enthält eine Änderung des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973.

Artikel 5 enthält eine Änderung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Änderungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Artikel 9 bis 11 betreffen Änderungen an Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs.

Artikel 12 enthält Änderungen an Artikel D.170 Absatz 1^{er}, 8^o von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält.

Die Artikel 13 und 14 enthalten Änderungen des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion.

Artikel 15 enthält Änderungen am Gesetzbuch für Territoriale Entwicklung (CoDT).

Unterabschnitt 1^e - Gerichtsgesetzbuch

Artikel 2

Dieser Artikel hebt den 10^o von Absatz 1^{er} von Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches auf, der dem Friedensrichter die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Bezug auf Bergschäden zuweist.

Zur Erinnerung: 10^o lautet derzeit wie folgt:

"10^o Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedergutmachung von Bergschäden, die in den koordinierten Gesetzen vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche vorgesehen sind, und Streitigkeiten, die sich auf die Wiedergutmachung von Schäden beziehen, die entweder durch die Suche oder durch die Ausbeutung einer Lagerstätte verursacht werden, die im Königlichen Erlass vom 28. November 1939 über die Suche und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen vorgesehen sind, des Erdöls und der brennbaren Gase, oder durch die geologische Speicherung von Kohlendioxid, sowie diejenigen, die sich auf die Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung von Grundstücken im Rahmen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid beziehen".

Denn es gibt nun keinen Grund mehr, von der grundsätzlichen Zuständigkeit für Gerichtsverfahren abzuweichen, d. h. vom Gericht erster Instanz, das besser in der Lage ist, eine einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk zu erlassen, wobei die Berufungskompetenz beim Berufungsgericht liegt.

Zur Erinnerung: Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hatte dem wallonischen Regionalrat bei der Prüfung des Vorentwurfs des Bergbaudekrets, dem späteren Bergbaudekret

vom 7. Juli 1988, die Befugnis zuerkannt, angesichts der Besonderheiten des Bergrechts im Vergleich zum allgemeinen Recht Rechtsvorschriften zu verabschieden, die u. a. bestimmte Befugnisse an nichtstaatliche Behörden übertragen.

(Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. L.14.193/VR zum Entwurf eines Dekrets über den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen).

"(1) Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Bergbaugesetzes zur Ergänzung und Änderung der Bergbaugesetze verabschiedet (Doc., Parl W., sess. 1984-1985, 164 Nr. 1, Draft Mine Decree, S. 37-40; siehe auch Begründung, S. 6).

- Art. 8: Grundsatz, dass die Erteilung einer Konzession die Suchgenehmigung ungültig macht;

Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch

Artikel 3

Dieser Artikel dient lediglich dazu, die Verweise des Pachtgesetzes im Zivilgesetzbuch an den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Artikel 4

Dieser Artikel sieht vor, in Artikel 1^{er} bis, 28^o des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 die folgenden Punkte zu streichen:

- c. "Genehmigungen zur Aufwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden ausgestellt wurden";
- e. "Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke, die im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 vorgesehen sind".
- f. "Abbaugenehmigungen, die gemäß dem Dekret vom 27. Oktober 1988 über Steinbrüche ausgestellt wurden".

Die Aktivitäten und Anlagen, die für die Durchführung der Exploration oder der Nutzung im Rahmen einer exklusiven Genehmigung erforderlich sind, unterliegen nun dem System der Umweltgenehmigung und stellen somit "Projekte" im Sinne von Artikel 1^{er} des Gesetzes dar. Die Umweltgenehmigung wird bereits in Artikel 1^{er} bis des Gesetzes erwähnt.

Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988

Artikel 5

Dieser Artikel hebt das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 teilweise auf.

Es handelt sich um die Artikel 1 bis 4, 6 und 7, 9 bis 13 bis 17, 24 bis 52, 53 bis 55, 60 bis 73 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau.

Mit anderen Worten, das gesamte Dekret wird aufgehoben, mit Ausnahme der folgenden Artikel, die für die Fortführung der laufenden Bergbaukonzessionen und Suchgenehmigungen unbedingt erforderlich sind und Besonderheiten im Hinblick auf das geplante Gesetz enthalten:

- Art. 5: Gegenstand der Genehmigung zur Minensuche;

- Artikel 14: Gegenstand der Minenkonzession;
- Art. 18 bis 23: Lastenheft, das die Pflichten der Konzessionäre und die Rechte gegenüber Dritten festlegt, die durch die Minenkonzession gewährt werden;
- Art. 57: Verbot, die Liquidation abzuschließen, bevor die Konzession übertragen oder gegebenenfalls von der Exekutive entzogen wurde;
- Art. 59: Unvereinbarkeiten von Bediensteten zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Artikel 56, demzufolge der Betrieb einer Mine ein Handelsgeschäft ist, ist nicht mehr relevant, da das durch das Gesetz vom 23. März 2019 eingeführte Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen die Unterscheidung zwischen Nebengeschäften und Handelsgeschäften abschafft.

Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Artikel 6

Dieser Artikel soll Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen ändern, um die Zuständigkeit des Technischen Beamten auf die Erteilung von Umweltgenehmigungen auszuweiten, die Aktivitäten und Anlagen abdecken, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung stattfinden.

Denn es handelt sich um technisch anspruchsvolle Akten, deren Aktivitäten sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken können.

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeindegremiums für andere Aktivitäten im Untergrund (sportliche, re- kreative Aktivitäten usw.) und für Halden wird hingegen nicht aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Artikel schlägt vor, Artikel 50 §1^{er} des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu ändern, indem Absätze 2 und 3 eingefügt werden.

Ziel ist es, die Laufzeit der Umweltgenehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen verbunden sind, an das Ende der Exklusivgenehmigung anzupassen, auf die sie sich bezieht.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die Erteilung von Umweltgenehmigungen, die Aktivitäten und Einrichtungen genehmigen, die für die in den Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehene Nachsorge erforderlich sind. Sie können über die Laufzeit der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber 20 Jahre nicht überschreiten. Es ist möglich, dass die Nachsorge zum Zeitpunkt des Ablaufs der Exklusivgenehmigung noch nicht

vollständig abgeschlossen ist.

Artikel 8

Dieser Artikel ändert Artikel 81, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, um die gemeinsame Zuständigkeit der technischen und delegierten Funktionäre für die Bearbeitung der Anträge festzulegen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Erteilung von Einzelgenehmigungen für Einrichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Anlagen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen ausgeübt werden, genehmigt.

Es ist zu beachten, dass für Aktivitäten und Anlagen im Untergrund, die nicht im Rahmen der Exklusivgenehmigung ausgeübt werden, weiterhin grundsätzlich das Gemeindegremium zuständig ist, **m i t A u s n a h m e v o n** Ausnahmen, die sich aus der Zuständigkeit des beauftragten Beamten gemäß dem CoDT ergeben könnten.

Unterabschnitt 6 - Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs

Artikel 9

Dieser Artikel soll durch die Einfügung eines 9^o die Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung in die Kategorie A2 der in Artikel D.29-1 §3 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs genannten Programme aufnehmen.

Entsprechend sieht dieser Artikel vor, dass in Artikel D.29-1, §4, b des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches die Such- und Konzessionsgenehmigungen für Bergwerke, die Genehmigungen für die Verwertung von Halden und die Genehmigungen für die Suche nach und den Abbau **v o n** bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen als Projekte gestrichen werden, da die entsprechenden Aktivitäten und Anlagen in das System der Umweltgenehmigungen übergehen. Sie werden daher als solche Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung sein.

Der Entwurf fügt außerdem in Artikel D.29-1, §4, a des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches (Pläne und Programme der Kategorie B) eine 11^o ein, die sich auf die in Artikel D.VI.9. des Gesetzbuches zur Verwaltung der Bodenschätze vorgesehenen Entscheidungen zur Einstufung historischer Halden bezieht.

Darüber hinaus wird Absatz 4 Buchstabe a, nachdem die öffentliche Erklärung der Errichtung von Anlagen oder Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen **g e m ä ß** Artikel D.VII.2. des Gesetzbuchs über die Verwaltung von Bodenschätzen einer öffentlichen Anhörung **u n t e r z o g e n** wurde, um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, um eine entsprechende 12^o ergänzt.

Artikel D.29-1, §4, b, des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches, 5^o, der auf die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung fremden Landes abzielt, wurde geändert, um auf das Gesetz zur Verwaltung von Bodenschätzen zu verweisen.

Schließlich wird in Artikel D.29-1, §4, b, 7^o, des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches der Verweis auf die Artikel 2, 11^o und 5, §1^{er}, Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid durch den Verweis auf den Code de la gestion des ressources du sous-sol (Gesetz über die Verwaltung der Bodenschätze) ersetzt.

Artikel 10

Mit diesem Artikel soll in Artikel D.46 Absatz 1^{er} des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches ein 6^o eingefügt werden, der auf einen strategischen Plan zur

Der Plan wird als sektoraler Plan für die Nutzung von Bodenschätzen anerkannt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Artikel 16

Die Regierung sollte daher im Verordnungsteil die Änderung von Anhang V des Buches I^{er} des Gesetzbuches vorsehen, um den strategischen Plan für das Management der Bodenschätze und die Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen einzufügen.

Artikel 11

Dieser Artikel hat keinen anderen Zweck, als in Artikel D.49 Buchstabe f des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen und in demselben Artikel den Buchstaben c "Genehmigungen für die Verwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden ausgestellt wurden" zu streichen.

Artikel 12

Dieser Artikel dient lediglich dazu, in Anhang 1e, Punkt 12 des Verordnungsteils von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs den Verweis auf den Code des ressources du sous-sol anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

Unterabschnitt 7 - Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält

Artikel 13

Dieser Artikel schlägt eine Änderung des Artikels D.170 Absatz 1^{er}, 8^o des Buches II des Umweltgesetzbuches vor, das das Wassergesetzbuch enthält. Sie soll den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anpassen.

Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion

Artikel 14 und 15

Artikel 14 soll Artikel 1^{er}, Absatz 1^{er}, 1^o des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion durch einen Verweis auf den Rat für den Untergrund ergänzen. Der Unterbodenrat ist nun ein technisches Organ.

Artikel 15 zielt auf Artikel 2/4 §1^{er}, Absatz 1^{er}, 5^o desselben Dekrets ab, indem die Worte "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" durch "den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt werden.

Unterabschnitt 9 - Gesetzbuch der territorialen Entwicklung

Dieser Artikel sieht vor, Absatz 1^{er} von Artikel D.IV.106 des Gesetzbuchs zur territorialen Entwicklung zu ersetzen, um die Zuständigkeit des für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Beamten für die Durchführung von Handlungen und Arbeiten vorzusehen, die für die Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, die einer Exklusivgenehmigung unterliegen (Bergbau, Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, geologische Speicherstätten für Wärme oder Kälte und Tiefengeothermie), da diese als Aktivitäten mit Zielen von allgemeinem Interesse anerkannt werden.

Hier geht es tatsächlich um Stadtplanungs- (oder Einzel-) Genehmigungen, nicht um exklusive Genehmigungen, die von der Regierung ok- troziert werden.

Abschnitt 2 - ABROGATORISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 18 bis 22

Die Artikel 17 bis 22 enthalten die abrogatorischen Bestimmungen.

Die Artikel 17 bis 19 beziehen sich auf Bestimmungen, die vor der Föderalisierung Belgiens erlassen wurden und auf die drei Regionen anwendbar sind; sie heben die folgenden Bestimmungen nur in Bezug auf die Wallonische Region auf:

- Die Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden;
- Königlicher Sonderbefugnisbeschluss Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947;
- Der Königliche Sondervollmachtenerlass Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Bodenschätzen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947.

Die Artikel 20 bis 22 beziehen sich auf die regionalen Bestimmungen. Sie heben das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden und das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vollständig auf.

Abschnitt 3 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, die Verweise in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der Kodifizierung sind, zu ändern, um sie an die Nummerierung von Buch III des Umweltgesetzbuchs anzupassen.

Er kann auch die Verweise auf kodifizierte Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung kodifizierter Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

Da neben diesem Gesetzbuch noch weitere Bücher des Umweltgesetzbuches ausgearbeitet, geprüft und verabschiedet werden müssen, ermächtigt der vorliegende Entwurf die Regierung, die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete zu ändern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzbuches sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind. Dies betrifft vor allem das Buch über die Umweltgenehmigung, da der vorliegende Entwurf zahlreiche Verweise auf das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung enthält.

Artikel 24

Dieser Artikel enthält eine abschließende Bestimmung über das Inkrafttreten des Dekrets. Es handelt sich um das von der Regierung festgelegte Datum, die noch die Ausführungsmaßnahmen treffen muss, und zwar spätestens am 1^{er} Januar 2023. Somit treten sowohl die Artikel des vorliegenden Dekretentwurfs als auch die vorgesehenen Aufhebungen ganz oder teilweise an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

DEKRETVORENTWURF

vom ... (Datum) zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Die wallonische Regierung,
Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt und
Naturschätze,
Nach Beratung,

ARRETTE:

Die Ministerin für Umwelt und Naturschätze wird
beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Dekrets
mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

KAPITEL 1ER. KODEX FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Artikel 1^{er}

Die folgenden Bestimmungen bilden den dekretativen
Teil von Buch III des Umweltgesetzbuches, das den
Code für die Verwaltung von Bodenschätzen darstellt.

" LIVRE III. BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

TEIL IRE. GRUNDSÄTZE, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL IER. GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH

Art. D. I. 1. Art. Die Bodenschätze der Wallonischen
Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Prinzip der sparsamen
Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und
Sicherheit des Menschen, des Umweltschutzes und
unter Anerkennung des Vorrangs der Wasserressource
gemäß den Schutzziele und Bewirtschaftungsformen
für Wasser nach Buch II des Umweltgesetzbuches, das
das Wassergesetzbuch enthält, genutzt.

Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Kodex die
Verwaltung der Ressourcen des wallonischen
Untergrunds, einschließlich der Aktivitäten im
Untergrund, und regelt unter Beachtung der
nachhaltigen Entwicklung die Exploration und den
Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Nachsorge:

- 1° der Minen;
- 2° Kohlenwasserstoff- und brennbare
Gasvorkommen;
- 3° geologische Speicherstätten für Ketten- oder
Kälteenergie;
- 4° tiefe geothermische Lagerstätten zur
Energiegewinnung (Wärme oder Strom);

5° flache geothermische Lagerstätten zum Zweck der
Energieerzeugung von Wärme und Kälte;

6° der historischen Halden und Schutthalden;

7° anthropogene oder natürliche unterirdische
Hohlräume;

8° der Standorte für die geologische Speicherung von
Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Art. D.I.2. Die in Art. D.I.1, Abs. 3, 1° bis 4°
genannten, abbaubaren und auf dem Gebiet der
Wallonischen Region gelegenen Bodenschätze werden
von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und Nutzung
sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für diese exklusive Rechte zur
Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der
Notwendigkeit einer Umwelt- und
Stadtplanungsgenehmigung für die Ausübung der
entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der
dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen.

Art. D.I. (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt
jede in diesem Gesetzbuch genannte Sendung entweder
:

1. per Einschreiben mit Rückschein; 2. durch
Verwendung einer ähnlichen, von der zuständigen
Behörde festgelegten Form.

Die Regierung hat ein Verfahren festgelegt, mit dem der
Versand und der Empfang des Schriftstücks unabhängig
vom Zustellungsdienst sicher datiert werden können;

- 3° durch Hinterlegung der Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Regierung kann eine Liste der Verfahren,
einschließlich elektronischer Verfahren, festlegen, die
sie als geeignet anerkennt, um der Sendung und dem
Empfang ein sicheres Datum zu verleihen.

Art. D. I. (4) Die Absendung erfolgt spätestens am Tag
des Fristablaufs.

Der Tag des Empfangs der Urkunde, der den
Ausgangspunkt bildet, ist darin nicht enthalten.

Der Tag der Fälligkeit wird in die Frist eingerechnet.
Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein
gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den
nächsten Werktag verschoben.

TITEL II. DEFINITIONEN

Art. D. I. (5) Im Sinne dieses Gesetzbuches
bedeutet :

1. Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund:
Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten,
Gartenbau und Lagerstätten in natürlichen oder
künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich
Bergwerken, deren Lagerstätten nicht mehr ausgebeutet
werden, sowie die für die Ausübung dieser Aktivitäten
notwendigen Einrichtungen, mit Ausnahme von
Tunneln, die mit aktiven Kommunikationswegen
verbunden sind, und im militärischen Bereich;

2° Verwaltung: die von der Regierung bestimmte(n) Dienststelle(n);

3° Steinbrüche: Aktivitäten zur Gewinnung und Nutzbarmachung von Massen mineralischer oder fossiler Stoffe, die im Untergrund eingeschlossen sind oder an der Oberfläche vorkommen und nicht als Bergwerke klassifiziert sind;

4° CoDT: Das Gesetzbuch für territoriale Entwicklung;

5° Bergwerkskonzession: die Urkunde, die den Betrieb eines Bergwerks gemäß dem Dekret vom 7. Juli 1988 über Bergwerke, den Gesetzen über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 oder durch jedes frühere Gesetz angeordnet wurden, genehmigt;

6° Abfall: die in Artikel 2, 1°, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfall definierten Stoffe;

7. Nebengebäude: Tätigkeiten und Anlagen in der Nähe von unter- oder oberirdischen Aktivitäten, die für die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen erforderlich oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Aufwertung der gewonnenen Produkte und der Anlagen für die Entsorgung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie;

8° Ausbeutung von Bodenschätzen: Die **E r s c h l i e ß u n g** von Bodenschätzen innerhalb eines Gebiets oder Volumens, das gegebenenfalls in einer exklusiven Explorations- oder Abbaugenehmigung festgelegt ist, entweder durch die vollständige oder teilweise Gewinnung aus den vorhandenen geologischen Schichten und Körpern zum Zwecke der Vermarktung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Substanzen und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Nutzung vorhandener Hohlräume;

9° Exploration von Bodenschätzen: jede Operation oder Kampagne von Operationen in einem festgelegten Gebiet zur Charakterisierung des Untergrunds und bestimmter Bodenschätze mit dem Ziel, deren Vorhandensein und Lage zu bestimmen und die Möglichkeiten ihrer Nutzung oder Aufwertung zu bewerten, unabhängig von den vor Ort eingesetzten Mitteln;

10° technischer Beamter: der oder die von der Regierung ernannten Beamten;

11° Beamter des Untergrunds: der oder die von der Regierung ernannten Beamten;

12. geologische Formation: die lithostratigraphische Unterteilung, innerhalb derer unterschiedliche Gesteinsschichten beobachtet werden, die kartographisch dargestellt werden können;

13. Fracking: Eine Fördermethode, deren Prinzip auf der Veränderung der Durchlässigkeit des Mediums beruht;

14. flache Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Nutzung der gewonnenen Energie in Wärme oder Kälte ermöglicht, die im Untergrund in Tiefen **v o n** weniger als 500 Metern gespeichert ist;

15. tiefe Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Gewinnung

geothermischer Energie und ihre Nutzung, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglicht. Dabei handelt es sich um die gespeicherte Energie.

in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von 500 Metern oder mehr;

16° geothermische Lagerstätte: die im Erdinneren eingeschlossene Lagerstätte, aus der man mithilfe von Flüssigkeiten Energie in Form von Wärme gewinnen kann.

17° Minen: entweder :

a) Massen von mineralischen oder fossilen Stoffen im Untergrund, von denen bekannt ist, dass sie Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink in Form von Fibern, Schichten oder Haufen enthalten, Galmei, Wismut, Kobalt, Arsen, Mangan, Antimon, Molybdän, Bleiagin, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran oder anderen metallischen Stoffen sowie deren Salze und Oxide, Barium, Baryt, Schwefel, Graphit, Steinkohle, fossiles Holz, Bimetall, Alaun und Salz sowie bituminöse Gesteine, die für eine industrielle Verarbeitung zur Gewinnung insbesondere von kohlenwasserstoffhaltigen Stoffen in Frage kommen, und phosphathaltige Gesteine, die für eine industrielle Verarbeitung zur Herstellung von Düngemitteln in Frage kommen;

b) Vorkommen anstehender oder verwitterter und natürlich deponierter Gesteine, die industriell verwertbare Seltene Erden enthalten, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cerium, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium;

18° Umweltgenehmigung: die in Artikel 1^{er}, 1° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannte Genehmigung;

19° Genehmigung zur Minensuche: die Genehmigung gemäß Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 oder gemäß den Gesetzen über Bergbau, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919;

20° exklusive Explorationsgenehmigung: die Entscheidung, mit der die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Exploration von Ressourcen gemäß Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° gewährt;

21° Exklusivabbaugenehmigung: der Beschluss, mit dem die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivrechte für die in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° genannten Tätigkeiten zum Abbau von Bodenschätzen erteilt;

22° Nachsorge: die Verpflichtungen zur Wartung, Überwachung, Kontrolle und Sanierung, die dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung nach der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Exploration oder Nutzung auferlegt werden;

23° Wiederherstellung: die Wiederherstellung im Sinne von Artikel 1^{er}, Absatz 1^{er}, 13° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

24° Standort: das Gebiet, das aus den in der Umweltgenehmigung genannten Katasterparzellen besteht;

25° geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: zeitweilige Speicherung von Wärmeenergie in

ein Volumen im Untergeschoss für eine spätere Nutzung, unabhängig von dieser Nutzung.

26° historische Halde: die Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus der Kohleförder- und -verarbeitungsindustrie mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches errichtet wurde;

27° Halde: historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmeter;

TITEL III. ERFÜLLUNG EU-ROPÄISCHER VERPFLICHTUNGEN

Art. D.I. (6) Dieses Gesetzbuch setzt teilweise um :

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen;

2° die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;

3° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates;

4° die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

TEIL II. BERATUNGS- UND KOORDINIERUNGSGREMIEN

TITEL IER. KELLERRAT

Art. D.II.1. §1^{er}. Es wird ein Rat für den Unterboden eingerichtet. Dieser Rat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von der Regierung ernannt werden:

1° zu einem Drittel Beamte aus der Regierung

2° zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber;

3° zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen, darunter auch wissenschaftliche Mitglieder.

§2 Für jedes Vollmitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt. Wenn das Mitglied gemäß den Bestimmungen, die die Arbeitsweise und Organisation des Rates für den Untergrund regeln, aufgrund einer bestimmten Funktion, die es innehat, oder eines Titels, den es trägt, ernannt wird, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ein stellvertretendes Mitglied kann nur in Abwesenheit des Vollmitglieds, das es vertritt, an der Sitzung teilnehmen.

Das stellvertretende Mitglied verfügt über dieselben Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gremiums wie die ordentlichen Mitglieder. Diese Unterlagen werden den stellvertretenden Mitgliedern gleichzeitig mit der Übermittlung an die ordentlichen Mitglieder übermittelt.

§3 Minister können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn eine Angelegenheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich dem Rat für den Untergrund zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§4 Der Rat für den Untergrund besteht aus 24 ständigen Mitgliedern sowie mindestens einer Fachsektion, die sich auf Aktivitäten der tiefen Geothermie bezieht.

Die ständigen Mitglieder setzen sich aus 8 Beamten der Regierung, 8 Vertretern der Betreiber und 8 Vertretern verschiedener Interessen zusammen.

Die acht ständigen Mitglieder, die die Regierung vertreten, werden von der Regierung nach einer von ihr festgelegten Aufteilung ernannt.

Auf Vorschlag der Betreiberverbände werden die 8 ständige Mitglieder, die die Landwirte vertreten, werden von der Regierung nach folgender Aufteilung ernannt:

1° ein Vertreter der Steinbrüche;

2° ein Vertreter der Kohle- und Metallminen;

3° ein Vertreter der Gasarbeiter;

4° ein Vertreter der Tiefengeothermie;

5° ein Vertreter der Betreiber von CO₂-Speicherstätten;

6° ein Vertreter der Halden;

7° ein Vertreter der Betreiber von unterirdischen touristischen Anlagen

8° ein Vertreter der Höhlenforscher.

Die 8 ständigen Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten, werden von der Regierung nach folgender Aufteilung ernannt:

1° ein Vertreter der Bauernverbände , auf Vorschlag der Bauernverbände;

2° zwei Vertreter von Umweltverbänden, auf Vorschlag der nach Buch I des Umweltgesetzbuches anerkannten Umweltverbände;

3° ein Vertreter des wissenschaftlichen Instituts des öffentlichen Dienstes, auf Vorschlag dieses Instituts;

4° ein Vertreter der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen auf konzertierten Vorschlag des Geologischen Dienstes von Belgien und des Königlichen Observatoriums;

5° ein Vertreter der Union des Villes et Communes de Wallonie (Verband der Städte und Gemeinden Walloniens);

6° zwei Vertreter aus dem Bereich der Wassergewinnung, -verteilung und -entsorgung, auf Vorschlag von Aquawal.

Die Regierung bestimmt für die Sektion, die sich auf die tiefe Geothermie bezieht, die Anzahl der Mitglieder und deren Verteilung.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten der Anwesenheit der Mitglieder des Rates für den Untergrund und die Arbeitsweise des Rates für den Untergrund.

Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kellerrats aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern.^{er}

§5 Die Regierung kann innerhalb des Rates für den Untergrund zusätzliche Fachsektionen einrichten und die in Artikel D.II.2. genannten Gutachtaufträge je nach der Spezifität der behandelten Materie entweder der allgemeinen Sektion oder den Fachsektionen übertragen.

Art. D.II.2 Der Rat für den Untergrund hat folgende Aufgaben: 1° Er gibt eine Stellungnahme zum Entwurf des Strategieplans ab.
zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen im Sinne von Artikel D.III.1;

2° die Regierung über alle Aspekte zu informieren, die mit der Suche nach und der Ausbeutung von Materialien zusammenhängen, die unter dieses Gesetzbuch fallen;

3° eine Stellungnahme zu Projekten für Infrastrukturarbeiten im Hinblick auf die rationelle Gewinnung von Mineralien oder Lagerstätten abzugeben;

4° eine Stellungnahme zu konkurrierenden Nutzungen abzugeben, die auf denselben Schacht oder dieselbe unterirdische Zone abzielen;

5° eine Stellungnahme zu Anträgen auf ex-klusive Explorations- oder Exploitationsgenehmigungen abzugeben;

6° eine Stellungnahme zu der in Artikel D.VI.8 genannten Klassifizierung historischer Halden abgeben;

7° eine Stellungnahme zu allen Anträgen auf Städtebaugenehmigungen in Bezug auf eine historische Halde abzugeben;

8° eine Stellungnahme zu allen Fragen abzugeben, die ihm von der Regierung vorgelegt werden.

TITEL II - STRUKTUR ZUR KOORDINIERUNG DER INTERVENTION DER REGION IN BEZUG AUF BODENBEWEGUNGEN, DIE DURCH UNTERIRDISCHE ERDBAUWERKE ODER - ARBEITEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG ODER DURCH ANTHROPOGENE ODER NATÜRLICHE HOHLRÄUME VERURSACHT WERDEN

Art. D.II.3. Die Regierung kann während und außerhalb einer Krise eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Erkundungs- oder Abbauarbeiten, Steinbrüchen oder anthropogenen oder natürlichen Hohlräumen einrichten, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

1° strategische Überlegungen zur Problematik der Einstürze anstellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;

2° die Interventionen der Behörden und verschiedenen Dienste der Region im Falle von geologischen Einbrüchen zu koordinieren;

3° Stellungnahmen abgeben und auf Antrag expressé einer Behörde, die für das Krisenmanagement nach einem geologischen Einsturz zuständig ist, der direkt oder indirekt ein öffentliches Gut betrifft oder zu betreffen droht, beratend tätig werden.

Die Regierung kann die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Zelle präzisieren.^{er}

TEIL III. STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

Art. D.III.1. §1^{er}. Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze, der gemäß den Bestimmungen von Buch I des Umweltgesetzbuches ausgearbeitet wird. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wal- lonischem Gebiet sowie die Ziele und Mittel der Region, um eine sparsame Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten, die dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf in 20 und 50 Jahren entspricht und gleichzeitig den langfristigen Fortbestand dieser Ressourcen sichert. Er legt die von der Regierung durchzuführenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die derzeitige und künftige Verwertung entsprechend der Entwicklung des Bedarfs und der Technologien zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der Ziele des Schutzes der Wasserressourcen, die im Wassergesetzbuch enthalten sind, und des Bodenschutzes, die im Dekret vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden enthalten sind, erstellt.

Der Plan enthält mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wal- lonischen Untergrundes, unterschieden nach Art und Lage der Vorkommen und der geothermischen Lagerstätten, der Schätzung der Vorkommen und des Potentials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und der Förderungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Lage und die aktuellen Techniken;

2° eine Bewertung der Bedürfnisse und der Märkte, um die rentablen Sektoren zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die diese Bedürfnisse erfüllen könnten;

3° eine Einschätzung der derzeitigen Betriebstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung;

4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Unterkünften unterschiedlich zu nutzen;

5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von unterirdischen Bereichen, die aufgrund der hydrogeo- logischen Eigenschaften des Untergrunds oder aufgrund von Merkmalen der anthropogenen Nutzung dieser Bereiche oder von Mittelzonen für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen;

7° die Angaben zur Koordinierung mit den Maßnahmen, die in anderen sektoriellen Plänen vorgesehen sind und andere Umweltmedien betreffen, insbesondere der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß Artikel D.24 des Buches II des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch, das Raumentwicklungsschema gemäß Artikel D.II.2

des CoDT.. des CoDT, der wallonische Energie- und Klimaplan, der den Beitrag der wallonischen Region zum integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 über die Steuerung der Energieunion und des K l i m a s c h u t z e s darstellt, sowie der integrierte nationale Energie- und Klimaplan gemäß dem genannten Artikel 3;

8° eine Bilanz des vorherigen Plans.

§2 Der Plan wird für eine Höchstdauer von zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Überarbeitung unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

TEIL IV. DATENBANK MIT DATEN ÜBER DEN UNTERGRUND

Art. D.IV.1. §1^{er}. Die Regierung organisiert die Kollektion, die Erhaltung und die Verwertung, insbesondere in Form einer Datenbank und die Verbreitung der Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund, **u n d** insbesondere :

1° die geologische Beschaffenheit der Wallonie, einschließlich der Oberflächenformationen und der Verwitterungsphänomene;

2° auf Vorkommen und Lagerstätten von mineralischen Ressourcen im wallonischen Untergrund;

3° die Hydrogeologie des Gebiets der Region;

4° zum Kataster der Minenkonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betrieben;

5° die Produktion, den Verbrauch und die Ströme der mineralischen und energetischen Ressourcen des Untergrunds in Wallonien, unbeschadet der Geheimhaltung der Industriedaten;

6° aktive oder stillgelegte unterirdische Betriebsanlagen wie Brunnen, Bohrlöcher, Tunnel und oberirdische Stollen;

7° Gefahren von Bodenbewegungen natürlichen und anthropogenen Ursprungs sowie Vorfälle und Unfälle im Zusammenhang mit Bodenbewegungen.

§2 Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung ist es, den Austausch von Wissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährleistet der öffentliche Dienst von Wallonien die Zugänglichkeit und die Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Verwertung über das Internet.

Die Daten werden durch verschiedene Dokumente gesammelt, wie z. B. Genehmigungen, Zulassungen, Erklärungen über die Entdeckung von Schächten und Höhlen, Umweltverträglichkeitsstudien, Beobachtungen von Geologen, Unterlagen für Schadensfälle, geologische und wissenschaftliche Studien und Erhebungen, Lehrveröffentlichungen und Statistiken von anerkannten Instituten.

Sie werden von dem Beamten des Unterbodens in Papierform als Original oder Kopie oder in Computerform aufbewahrt.

§3 Personenbezogene Daten bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente gezählt werden.

Die Regierung ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§4 Die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, deren Aufbewahrung der Verwaltung anvertraut ist, werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

TEIL V. MELDEPFLICHT FÜR DIE ERKUNDUNG DES UNTERGRUNDS

Art. D.V.1. §1^{er}. Ist einer vorherigen Erklärung über den Beginn der Arbeiten unterworfen, die unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen und nach dem von der Regierung festgelegten Formular gemacht wird :

1° die Durchführung sowie die Wiederaufnahme durch Erweiterung oder Vertiefung von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen aller Art, die, selbst wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, zehn Meter unter dem natürlichen Bodenniveau vorgesehen sind;

2° jede geophysikalische Prospektionsmessung, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird, ohne vorher die in Artikel 120ter des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen;

3° jede Markierung, die dazu dient, die Zirkulation des Grundwassers zu bestimmen.

§2 Jede Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Kavitäten sowie von Schächten und Ausläufern alter, noch unbekannter oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannter Minen muss innerhalb von 15 Kalendertagen unter den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular gemeldet werden.

Art. D.V.2 Die von der Regierung ernannten Beamten haben zu jeder Zeit, in der dort eine Tätigkeit ausgeübt wird, Zugang zu den Büros, Werkstätten und Ausgrabungs- und Schürfstellen.

Sie haben auch auf die gleiche Weise Zugang zu Rechten oder einer Entdeckung, wie sie in Art. D.V.1, §2, durchgeführt wurde.

Sie können sich alle Auskünfte und Proben geben lassen, die für die Erstellung der geologischen Karte, der hydrogeologischen Karte und der Karte des geothermischen Potentials der wallonischen Region nützlich sind. Zu demselben Zweck können sie eine Beschreibung der entdeckten Kavitäten, Brunnen und Ausgänge vornehmen.

Art. D.V.3. Die Ergebnisse von Tiefgrabungen und geophysikalischen Vermessungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank über den Untergrund gemäß Art. D.IV.1.

Wenn der Sucher oder Entdecker sowie der Eigentümer im Fall von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Fall von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben mitgeteilt werden, und keine Ergebnisse dürfen vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist verbreitet werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Suche mit der Durchführung der Exklusivgenehmigung verbunden ist.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten

erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Wird eine Höhle, ein Schacht oder ein Ausgang entdeckt, der eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen kann, darf die Verwaltung den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts verbreiten.

TEIL VI. ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL IER. ERFORSCHUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

Art. D.VI.1. §1^{er}. Niemand kann sich das Recht vorbehalten, die in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1^o bis 4^o genannten Bodenschätze zu erforschen, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer von der Regierung nach den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilten Exklusivgenehmigung zu sein.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Exploration von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 2, Unterabsatz 1^{er} kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Explorationsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um die Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas vorsehen.

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR ERKUNDUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.2 Die für die Erkundung von Bodenschätzen notwendigen Aktivitäten und Anlagen werden nur aufgrund einer Umwelterklärung oder -genehmigung und ggf. einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT ausgeübt.

TITEL II. AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Kapitel I. Ausbeutung von Bodenschätzen, für die eine Exklusivgenehmigung erforderlich ist

Art. D.VI.3. §1^{er}. Niemand kann sich ein Recht zur Ausbeutung der in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1^o bis 4^o genannten Bodenschätze vorbehalten, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer exklusiven Ausbeutungsgenehmigung zu sein, die gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1^{er} kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Förderung von Tiefengeothermie vorsehen.

§3 Abweichend von Absatz 1^{er} unterliegt die Gewinnung von mineralischen Stoffen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr, die als Nebenerscheinung einer Tätigkeit der unterirdischen Besichtigung von ehemaligen Bergwerksschächten, Stollen und Nebengebäuden zu touristischen und didaktischen

§4 Vor der Verabschiedung des in Artikel D.III.1. genannten Strategieplans darf kein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung gestellt werden, wenn der Untergrundbeamte nicht über einen Abschlussbericht einer Ausbeutung verfügt, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung durchgeführt wurde, mit Ausnahme der Exklusivgenehmigungen zur Ausbeutung von Kohleflözgas und Pro-fonden-Geothermie.

Art. D.VI.4. Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen umfasst das Exklusivrecht zur Ausbeutung.

Art. D.VI.5. Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person zugeschlagen werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

KAPITEL II. Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1. Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6. §1^{er}. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Tätigkeiten, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen für den in den exklusiven Abbaugenehmigungen genannten Zweck notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abbaufällen, Schächten, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Abbaugruben, nur aufgrund einer Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT errichtet und betrieben werden.

§2 Abweichend von Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung darf die Umweltgenehmigung nicht für eine längere Dauer ausgestellt werden als die Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

§3 Die Umweltgenehmigung gemäß Absatz 1^{er} ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

§4 Während des Verfahrens zur Prüfung einer Umwelt- oder Einzelgenehmigung gemäß Absatz 1^{er}, oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT, dürfen keine anderen Aktivitäten, Anlagen oder in-acts, die mit dem betreffenden Betrieb vereinbar sind, genehmigt werden.

Die Umwelt- und Baugenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Aktivitäten und Anlagen sowie die damit verbundenen Handlungen und Arbeiten nicht mit anderen Aktivitäten oder Anlagen vereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

Abschnitt 2 Flache geothermische Lagerstätten

Art. D.VI.7. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten erforderlich sind, nur in folgenden Fällen errichtet und betrieben werden

die aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT betrieben werden.

§2 Die Umweltgenehmigung kann mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden werden.

Abschnitt 3. Historische Terrassen und Terrassen

Art. D.VI.8. §1^{er}. Die Regierung klassifiziert, gegebenenfalls kumulativ, die historischen Halden nach ihrer Bestimmung, zu sein oder zu werden :

1° eine Stätte, die in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Kulturerbe oder Raumplanung unter Schutz steht (Kategorie I);

2° ein Ort, der aufgrund seiner sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung hervorgehoben werden kann (Kategorie II);

3° ein Ort, der für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommt, die nicht touristischer oder mineralischer Natur ist, oder der eine potenzielle Reserve an mineralischen oder energetischen Materialien darstellt, oder der teilweise oder vollständig umgestaltet werden muss, oder dessen Gelände verändert werden muss, oder an dem Material abtransportiert werden muss, um seine Stabilität zu gewährleisten und um die angrenzenden Grundstücke und Straßen zu schützen (Kategorie III);

Diese Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage des oder der Hauptinteressen, die jede historische Halde einzeln oder als Teil einer zusammenhängenden Anlage in den Bereichen Industrie, Kulturerbe, Landschaft, Umwelt, Raum- und Stadtplanung, Soziales, Erholung oder Tourismus, Pädagogik oder Kultur hat.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, werden in Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist hinreichend begründet.

Die Zweckbestimmung einer historischen Halde kann nicht bestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Hauptkriterium nachgewiesen werden kann.

§2 Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Revision dieser Klassifizierung wird für jede alte Halde mit einer Begründung der vorgeschlagenen Kategorie versehen.

Die Regierung beschließt die Klassifizierung oder ihre Revision nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten in Buch I des Umweltgesetzbuches und nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund, gegebenenfalls des in §5 genannten Verwaltungsvertrags für historische Halden und der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre

S t e l l u n g n a h m e

i n n e r h a l b v o n 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Eine Mitteilung über den Klassifizierungsentwurf und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung wird den Inhabern von dinglichen Rechten an den historischen Halden mitgeteilt. Unter ihrer vollen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, senden die Inhaber der Rechte, die die Information erhalten haben, unverzüglich eine Kopie davon an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen.

§3 Keine Stadtplanungs- oder Umweltgenehmigung darf erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstößt, die in der gemäß Absatz 1 erstellten Klassifizierung festgelegt wurde .^{er}

Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs historischer Halden ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit dem besonderen Zweck der Halde vereinbar oder notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz von Grundstücken und Straßen zu gewährleisten.

§4 Abweichend von Absatz 3 kann bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der angrenzenden Grundstücke und Straßen zu gewährleisten.

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist zusammen mit einer technischen Dokumentation, in der die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung begründet wird, an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Der Beamte für den Untergrund holt die Stellungnahme des Rates für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Verwaltungsvertrags für die historischen Halden am ersten Werktag nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmeregelung ein. Wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Stellungnahme der ersuchten Instanzen vorliegt, gilt diese als positiv.

Der Funktionär des Untergrunds sendet den Antrag auf Ausnahmeregelung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmeregelung an den Minister für Naturschätze.

Der Minister für Naturreichtümer entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Ausnahmeregelung.

Der Beschluss des Ministers für Naturreichtümer wird dem Antragsteller, dem SPW ARNE, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen Verwaltungsvertrag für die historischen Halden mitgeteilt.

Wenn Sie nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, gilt das Gesuch als abgelehnt.

Die Entscheidung wird 20 Tage lang an den üblichen Anschlagstellen der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich die Halde, für die eine Ausnahmeregelung beantragt wird, erstreckt, bekannt gegeben. Die Entscheidung wird auch in der Nähe der betroffenen Halde deutlich sichtbar ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umwelterlaubnis im Sinne von

a u s Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen.

§5 Die Regierung kann die Klassifizierung auf alle oder einen Teil der Terrassen ausdehnen.

§6 Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern v o n Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinigungen, Inhabern von dinglichen Rechten oder Bewohnern von historischen Halden kann innerhalb von geografischen Gebieten, die ehemaligen Bergbaurevieren entsprechen und von der Regierung festgelegt werden, eine partizipative Vereinigung mit der Bezeichnung "Vertrag zur Bewirtschaftung der historischen Halden" gegründet werden. Dieser Verein hat die Form eines gemeinnützigen Vereins im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Durch eine Ausnahmegenehmigung, die gemäß den von der Regierung beschlossenen Modalitäten erteilt wird, können mehrere Verträge zur Verwaltung der Halden für jedes in Absatz 1 genannte geografische Gebiet abgeschlossen werden .^{er}

Der Vertrag zur Verwaltung der historischen Halden besteht aus den folgenden drei Gruppen:

- Inhaber von dinglichen Rechten und Bewohner der betroffenen historischen Halden;
- Mitglieder, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden;
- Mitglieder, die von den jeweiligen Verwaltungen und beratenden Gremien vorgeschlagen werden.

Die im vorherigen Absatz genannten lokalen Akteure sind :

- Vereinigungen, die im Umweltbereich tätig sind;
- Akteure, die mit den verschiedenen Aktivitäten verbunden sind, die einen erheblichen Einfluss auf das betreffende geografische Gebiet haben, wie Unternehmen oder der Tourismus;
- Akteure im Zusammenhang mit kulturellen und erzieherischen Aktivitäten, die in demselben Gebiet ausgeübt werden.

Die Entscheidungsgremien sind so organisiert, dass sie die Gesellschafter repräsentieren, ohne dass eine Gruppe von Gesellschaftern, einschließlich der aus Gemeinden und Provinzen bestehenden Gruppe, vorherrscht.

§7 Bei mehreren Verträgen zur Verwaltung der historischen Ter- rale innerhalb desselben, von der Regierung gemäß §5 bestimmten geographischen Gebiets ordnen sie ihr Handeln gemäß den von der Regierung bestimmten Modalitäten mit an.

§8 Der Vertrag zur Verwaltung der historischen Halden hat z u m Ziel, auf integrierte, umfassende und abgestimmte Weise über die Merkmale, die Ressourcen und das Potenzial der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Dieses Memorandum of Understanding trägt dazu bei, die Ziele der Verwertung der historischen Halden zu

erreichen, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umwelthanforderungen vereinbar sind, indem es seine Unterzeichner verpflichtet, jeweils i m Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Regierung kann dem Vertrag zur Verwaltung der historischen Halden technische Aufgaben zuweisen.

§9. Die Regierung kann dem Vertrag zur Verwaltung der historischen Halden gemäß den von ihr festgelegten Regeln Subventionen gewähren. Sie kann sie von einem Aktivitätsprogramm abhängig machen.

Der Vertrag zur Verwaltung der Halden erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Bei mehreren Verträgen zur Verwaltung der historischen Halden innerhalb desselben von der Regierung gemäß §5 festgelegten geografischen Gebiets wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt, der pro geografischem Gebiet koordiniert wird.

Die Bewertung des Verwaltungsvertrags für die historischen Halden wird jährlich von der Verwaltung durchgeführt und dem Minister für Naturreichtum mitgeteilt.

Art. D.VI.9. Die historischen Halden und ihre Nebengebäude dürfen nur aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT betrieben werden.

Die Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

Die Regierung kann den Betrieb von Terrassen einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterwerfen.

Abschnitt 4. Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund

Art. D.VI.10. Die Aktivitäten und Anlagen in der unterirdischen Umwelt unterliegen einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT. Eine Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Gesetzes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung kann vorgeschrieben werden.

Abschnitt 5 Geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11. Die geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Zwecken der Erkundung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren vorgenommen wird, unterliegt einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung nach den Regeln des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und gegebenenfalls einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT.

TITEL III. ANTRÄGE AUF ERTEILUNG

EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.VI.12. §1^{er}. Die Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen werden von der Regierung nach einem Verfahren erteilt, in dessen Verlauf interessierte Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen können.

Das Verfahren wird durch eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen eingeleitet, die im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, entweder auf Initiative der Regierung oder nach Annahme eines Antrags eines Antragstellers, der durch Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung bestimmte Art und Weise, die ein sicheres Datum verleiht, an die Adresse der Regierung gerichtet ist.

Die Antragsteller haben nach dieser Veröffentlichung 120 Tage Zeit, um ihre Antragsunterlagen einzureichen. Die Veröffentlichung wird von der Regierung beantragt.

In der Stellungnahme wird angegeben:

- 1° die Art des Führerscheins;
- 2° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;
- 3° der Gegenstand des Antrags;
4. die Beachtung der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, d.h.:
 - a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen;
 - b) wie sie das fragliche geografische Gebiet erforschen oder nutzen wollen;
 - c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;
 - d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;
 - e) die Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt haben, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt;
 - f) die Berücksichtigung der Ziele von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetz enthält;
 - g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, seismischen Risiken und Auswirkungen auf die Umwelt;
 - h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das von den Antragstellern bereits erkundet oder genutzt wird;
 - i) die geplanten positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet.

Die Referenzen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Mindestanforderungen für die Ausübung und Beendigung der betreffenden Tätigkeiten sind der Stellungnahme beigelegt.

Die Regierung kann andere objektive und nicht diskriminierende Kriterien zur Beurteilung des Antrags festlegen.

§2 Die Regierung kann beschließen, das in Absatz 1 genannte Verfahren nicht anzuwenden^{er}, wenn geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet an den Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung für ein angrenzendes Gebiet vergeben wird, der dies beantragt. Die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung, einer Minenkonzession oder einer Genehmigung zur Suche und Ausbeutung von Erdöl und brennbaren Gasen für ein anderes zusammenhängendes Gebiet werden dann von der Regierung informiert, damit sie innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt dieser Information ebenfalls einen Antrag stellen können.

§3 Abweichend von Absatz 1^{er} findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine exklusive Abbaugenehmigung vom Inhaber der exklusiven Explorationsgenehmigung für dieselben Ressourcen beantragt wird, sofern der Antrag Gegenstand einer Entscheidung des erklärenden Untergrundfunktionärs war oder:

1° die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.17, der vor Ablauf der Exklusivgenehmigung zur Exploration gestellt wurde;

2° die Unvollständigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.17, der vor Ablauf der exklusiven Explorationsgenehmigung eingereicht wurde, sofern der Antragsteller die zusätzlichen Informationen vor Ablauf der durch die Entscheidung des Untergrundfunktionärs gewährten Frist übermittelt hat.

In diesem Fall wird jeder von einem Dritten eingereichte Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung für unzulässig erklärt und die Exklusivgenehmigung für die Exploration wird bis zur Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung verlängert.

§4 Abweichend von Absatz 1^{er} findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zum Betrieb zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird.

Art. D.VI.13. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an den Beamten des Untergrunds zu richten.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

KAPITEL II. INHALT DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.14. §1^{er}. Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und zur Ausbeutung von Bodenschätzen fest, sowie die Anzahl der Exemplare, die in- troduziert werden müssen, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigelegt werden müssen.

In der Anfrage wird unter anderem festgestellt:

1° die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe;

2° die Art der beantragten Genehmigung;

3° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder

teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;

4° der Gegenstand des Antrags, einschließlich der Ressourcen und Substanzen, auf die er abzielt;

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, nämlich :

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu tragen;

b) wie der Antragsteller das betreffende geografische Gebiet zu erkunden oder zu nutzen gedenkt;

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;

f) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das vom Antragsteller bereits erkundet oder genutzt wird;

g) die geplanten positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet.

§2 Wenn der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung von der Wallonischen Region gestellt wird, ist diese von der Bereitstellung der in §1^{er}, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit.

Art. D.VI.15. Der Antrag enthält einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäß Art. D.56 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches und ggf. alle erforderlichen Dokumente zur Beherrschung der Gefahren, die mit schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verbunden sind.

In Abweichung von Artikel D.56 §4 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols "Umwelt", der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Spezifizierung der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine exklusive Genehmigung zusätzlich zu dem in Artikel D.56 §3 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs genannten Mindestinhalt enthalten muss.

KAPITEL III. PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.16. §1^{er}. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Artikel D.VI.14 und D.VI.15 erforderlich sind.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Artikel D.VI.13 eingereicht wurde;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.VI.17, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.VI.17. §1^{er}. Der Untergrundbeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet dem Unterbodenbeamten die geforderten Ergänzungen innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt der Untertagebeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Beamten des Untergrundes, schickt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Untergrundbeamte den Antragsteller unter den in den Absätzen 1^{er} und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.VI.18. In der Entscheidung, mit der der Betreiber des Untergrunds den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, benennt er die zu konsultierenden Instanzen und die Gemeinden, deren Gebiet in dem von dem Antrag betroffenen Perimeter liegt.

Die Regierung kann Gremien benennen, deren Anhörung obligatorisch ist.

Art. D.VI.19. Hat der Beamte des Untergrundes dem Antragsteller die in Art. D.VI.17 §1^{er}, oder die in Art. D.VI.17 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.VI.20. Jeder Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen wird gemäß den Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Art. D.VI.21. Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung hat der Antragsteller dreißig Tage Zeit, um Einsicht in die Akten der öffentlichen Untersuchung zu nehmen und auf die Stellungnahmen zu antworten.

Nach Ablauf dieser Frist übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den Beamten des Untergeschosses.

Art. D.VI.22. An dem Tag, an dem er die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Art. D.VI.17, §1^{er} bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.VI.17, §3 vorgesehenen Frist, schickt der Beamte des Untergrundes eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen zur Stellungnahme an die bezeichneten Begutachtungsinstanzen und die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag ab, an dem sie von einem Beamten des Untergeschosses angerufen wurden.

Die Beratungsinstanzen können ihre Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 30 Tage verlängern.

Wenn die Bescheide nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.VI.23. §1^{er}. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen oder nach Ablauf der in Art. D.VI.22 genannten Frist erstellt der Untergrundfunktionär innerhalb von 120 Tagen den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts, der einen Entscheidungsvorschlag enthält, der im Falle mehrerer Anträge den ausgewählten Antrag bezeichnet und **g e g e b e n e n f a l l s** besondere Bedingungen umfasst.

In der in Artikel D.VI.22, Absatz 3 erwähnten Hypothese wird die Frist, die dem Beamten des Untergrundes für die Vorlage seines Entwurfs des zusammenfassenden Berichts gesetzt wurde, um die gleiche Frist verlängert, die für die Begutachtungsinstanzen und die Gemeinden festgelegt wurde.

Der Entwurf des zusammenfassenden Berichts erwähnt und berücksichtigt :

1. die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen;

2° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht vernachlässigbaren Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden können;

3° alle Elemente, die es ermöglichen, die finanziellen und technischen Möglichkeiten des Antragstellers zu beurteilen, sowie die Art und Weise, wie er die Erkundung oder Nutzung des geografischen Gebiets, das Gegenstand d e s Antrags ist, vorzunehmen gedenkt;

4° ein Mangel an Effizienz und Verantwortungsbewusstsein, den der Antragsteller bei Tätigkeiten im Rahmen früherer Genehmigungen gezeigt hat.

Eine Bewertung der Anträge, die insbesondere auf den in D.VI.12, §1^{er}, Absatz 4, 4° genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, wird vom Funktionär des Untergrundes vorgeschlagen.

Der zusammenfassende Bericht über die Anträge auf Erteilung einer exklusiven Abbaugenehmigung enthält einen Vorschlag für einen an die Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeitrag, dessen Höhe gemäß Artikel D.VI.35, §3 berechnet wird.

§2 Die Akte mit dem Entwurf des zusammenfassenden Berichts wird dem Rat für den Untergrund vorgelegt, der seine Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags des Untergrundbeamten abgibt.

Der Rat des Untergeschosses kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigung nicht innerhalb dieser

Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund, wird der Beamte für den Untergrund

übermittelt ihren zusammenfassenden Bericht an die Regierung und die Antragsteller.

Die in Absatz 1^{er} genannte Frist kann auf Beschluss des Beamten des Untergeschosses verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf nicht mehr als 30 Tage betragen. Die Entscheidung wird den Antragstellern innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt .^{er}

Art. D.VI.24. §1^{er} . Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

§2 Falls der Rat für den Untergrund nicht vom Beamten für den Untergrund gemäß Artikel D.VI.23 konsultiert wurde, ersucht die Regierung innerhalb von fünfzehn Tagen um seine Stellungnahme. Der Rat für den Untergrund gibt seine Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt d e s Ersuchens der Regierung ab.

Der Rat des Untergeschosses kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigung nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Wenn das Projekt, auf das sich der Antrag auf eine ex-klusive Genehmigung bezieht, Gegenstand einer staatlichen Beihilfe ist, sendet die Regierung die Akte an die Europäische Kommission.

Art. D.VI.25. §1^{er} . Die Regierung berät kollegial über die Anträge auf exklusive Genehmigungen.

§2 Die Regierung teilt ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen ab dem :

1° der Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder der Beschluss der Kommission, keine Stellungnahme abzugeben, in dem in Artikel D. VI. 25 §3 genannten Fall;

2° den Empfang des zusammenfassenden Berichts;

3° dem Ablauf der in Artikel D.VI.24 § 2 genannten Frist, wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der Frist versandt wurde, als der Untergrundbeamte den Untergrundrat konsultierte;

4° den Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist en- gesendet wurde und die Regierung den Rat für den Untergrund konsultiert;

5° der Ablauf der dem Rat für den Untergrund gesetzten Frist, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, die Regierung den Rat für den Untergrund konsultieren muss und der Rat f ü r d e n Untergrund seine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben hat.

§3 Der Beschluss der Regierung wird dem Demandanten und den Gemeinden, deren Gebiet

von dem Beschluss betroffen ist, sowie durch gewöhnlichen Versand dem Beamten des Untergrunds, dem technischen Beamten, dem in Artikel D.I.3. d e s CoDT genannten delegierten Beamten und dem in den Artikeln D.146 bis D.154 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Beamten, der mit der Überwachung beauftragt ist, sowie jeder konsultierten Instanz mitgeteilt.

§4 Falls die Regierung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung trifft^{er}, kann der Antragsteller die Regierung i n n e r h a l b eines Jahres nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts oder nach Ablauf der Frist für dessen Abgabe anmahnen.

Wenn innerhalb eines Jahres keine Erinnerung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf ihren oder seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26. Wenn ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung Gegenstand konkurrierender Anträge war, bedeutet die Entscheidung, die Genehmigung einem der Antragsteller zu erteilen, gleichzeitig die Ablehnung der anderen Anträge f ü r die Fläche innerhalb des Genehmigungsumfangs.

Die Entscheidung wird den nicht berücksichtigten Antragstellern gleichzeitig mit der Versendung an den Empfänger mitgeteilt.

Die Entscheidung, mit der die Regierung beschließt, die Genehmigung nicht zu erteilen, wird allen Antragstellern gleichzeitig mitgeteilt.

Art. D.VI.27. Dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, w i e U m w e l t e r w ä g u n g e n in die Entscheidung eingeflossen sind, wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der Plan oder das Programm in der angenommenen Form gewählt wurde, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen.

Der auszugsweise Regierungsbeschluss und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL IV. REGISTER

Art. D.VI.28. §1^{er}. Der Beamte für den Untergrund richtet ein Register der erteilten, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen exklusiven Erschließungsgenehmigungen und der exklusiven Genehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen ein und führt es.

Das Ziel des Registers ist es, einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivlizenzen zu geben.

§2 Die persönlichen Daten, die in den in §1^{er} genannten Genehmigungen enthalten sind, werden nach Maßgabe der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt. Sie bleiben so lange im Register, wie diese Genehmigungen erfasst werden.

§3 Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten verantwortlich.

TITEL IV. INHALT, WIRKUNG UND DAUER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1. Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.29. §1^{er}. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung; 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht; 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wird; 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird; 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.

vance;

4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Genehmigung abgedeckt werden;

5° das allgemeine Forschungsprogramm;

6° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

7° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

8° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung;

9° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

10° die zu tätigenden Mindestausgaben und ihre mögliche Indexierung;

11° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

12° einen Plan für die Nachsorge gemäß Artikel D.VIII.5 sowie die Höhe der damit verbundenen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen veranlassen müsste.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der exklusiven Explorationsgenehmigung enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.30. §1^{er}. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen, das Exklusivrecht, in einem bestimmten Gebiet oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

§2 Die Exklusivgenehmigung zur Exploration ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der Beamte für den Untergrund feststellt, dass die

Sicherheit geleistet wurde.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr erwirtschafteten Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, so muss diese von einem zugelassenen Kreditinstitut entweder bei der

Banken- und Finanzkommission oder bei einer Behörde in einem EU-Mitgliedstaat, die zur Aufsicht über Kreditinstitute befugt ist.

§3 Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung darf keine andere Tätigkeit oder Handlung, die mit dem Gegenstand der Explorationsgenehmigung unvereinbar ist, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden.

§ 4 Die Explorationsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht, über die Produkte der Exploration zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung des Untergrundes durch den Betreiber und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Explorationstätigkeiten und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden.

Die Feststellung bezieht sich auf die Herkunft der Produkte und die Bedingungen, unter denen sie gewonnen wurden. Der Unterbodenbeamte sendet dem Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ein Protokoll über die Feststellung zu.

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.32. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für einen Zeitraum erteilt, der die für die Durchführung der Exploration notwendige Dauer nicht überschreitet, höchstens jedoch für sieben Jahre.

Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins wird ab dem Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers berechnet.

KAPITEL II. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1. Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33. §1^{er}. Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung enthält mindestens:

1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung; 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht; 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wird; 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird; 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.

4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Abbaugenehmigung abgedeckt werden;

5° die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

6° das allgemeine Betriebsprogramm;

7° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

8° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

9° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung;

10° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

11° die zu tätigen Mindestausgaben und deren mögliche Indexierung;

12° gegebenenfalls die Entschädigung, die dem Erfinder für die Entdeckung der Lagerstätte zusteht;

13° die Höhe des den Gemeinden geschuldeten Pauschalbeitrags gemäß Artikel D.VI.35, §3;

14° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

15° einen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.VIII.5 sowie den Betrag der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen durchführen lassen müsste. In der Exklusivgenehmigung kann festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Raten zu erbringen ist, sofern diese Raten in der Genehmigung vorgesehenen Betriebsphasen entsprechen.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34. §1^{er}. Die exklusive Abbaugenehmigung verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Einrichtungen, das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Umkreis oder Volumen.

Mit der Erteilung einer exklusiven Betriebsgenehmigung erlischt die exklusive Explorationsgenehmigung, die Bergwerkssuchgenehmigung und die exklusive Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfassten Gebiets oder Volumens für die Stoffe, die von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfasst werden.

§2 Die ausschließliche Abbaugenehmigung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der Unterbodenbeamte feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder in einer

unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr erwirtschafteten Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Banken- und Finanzkommission oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

§3 Die ausschließliche Betriebsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden, unvereinbar sind.

Art. D.VI.35. §1^{er}. Vorbehaltlich der allgemeinen Pflichten der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung das Eigentum an den von der Genehmigung erfassten Abbauprodukten, sofern die eigentlichen Abbautätigkeiten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Abbaugenehmigung kann über die Stoffe verfügen, die nicht von der exklusiven Genehmigung erfasst sind und deren Arbeiten notwendigerweise zu einer Ausbeutung führen, sowie über das Ausbeutungswasser, mit Ausnahme der in Artikel D.I.5. 17^o genannten bergbaulichen Stoffe.

§ 2 Der Eigentümer der Fläche kann die Beseitigung derjenigen nicht zugänglichen Stoffe verlangen, die nicht für die Ausbeutung der Bodenschätze verwendet werden, gegen Zahlung einer Entschädigung, die den normalen Abbaukosten entspricht.

§3 Die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen führt zu einer jährlichen Abgabe, die den Gemeinden geschuldet wird, die in dem von der Exklusivgenehmigung erfassten Gebiet liegen.

Der Beitrag wird von der Regierung bei der Erteilung der Exklusivgenehmigung auf Vorschlag des Untergrundfunktionärs festgelegt.

Die Grundgebühr beträgt 30,00 Euro pro Hektar und wird am 1.^{er} Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2021 angehängt.

Die von der Regierung festgelegte Höhe des Beitrags wird anteilig nach der Fläche, nach der Art der Nutzung und den Umweltauswirkungen der angewandten Nutzungsmethode sowie nach den von der Regierung festgelegten Werten dieser Parameter nach folgender Formel berechnet:

$$R=30 \times f \times T \times S \text{ wobei :}$$

- R ist die jährliche Gebühr (in Euro)
- T ist der Faktor für die Art des Betriebs
- f ist der betriebliche Umweltfaktor
- S ist die Fläche der Exklusivlizenz auf dem Gebiet der Empfängergemeinde (pro Hektar).

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36. Die ausschließliche Abbaugenehmigung wird für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erteilt, die am Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers beginnt.

TITEL V. ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND ERSCHLISSUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL IER. AUSWEITUNG DER EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE STOFFE IN DERSELBEN LAGERSTÄTTE

Art. D.VI.37. Mit einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund können die gültigen Exklusivgenehmigungen für die Exploration und den Abbau auf weitere Sub-Stationen in derselben Lagerstätte und im selben Perimeter ausgeweitet werden.

Art. D.VI.38. §1^{er}. Der Antrag auf Suche oder Abbau anderer Stoffe in derselben Lagerstätte innerhalb des Perimeters einer Exklusivgenehmigung gemäß Art.

D.VI.37 wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung an den Untergrundbeamten gerichtet.

§2 Der Antrag auf Erweiterung enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15, eine Darstellung, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1^o sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde;

2^o sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3^o der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten für den Untergrund. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Ergänzungen beim Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die

Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrunds den Antragsteller unter den in den Absätzen 1^{er} und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1^{er} oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Der Erweiterungsantrag unterliegt einer öffentlichen Enquête gemäß den Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches.

Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Paragraph 4 Absatz 7 festgelegten Frist, legt der Beamte für den Untergrund dem Rat für den Untergrund einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund hat 30 Tage nach Erhalt des Antrags Zeit, seine Stellungnahme abzugeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist verschickt, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Der Untergrundbeamte übermittelt der Regierung seinen Bericht mit einem Entscheidungsvorschlag innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Untergrundrates oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Untergrundrat zur Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Funktionärs des Untergeschosses.

Die Regierung legt die besonderen Pflichten des neuen Führerscheins und das Datum, an dem er abläuft, fest.

Dem Beschluss der Regierung wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie die Umwelterwägungen in den Beschluss eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan oder das Programm in der angenommenen Form unter Berücksichtigung der geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

Der Regierungsbeschluss, durch Auszug und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL II. ABTRETUNG VON AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN

Art. D.VI.39. §1^{er}. Mit einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Unterbodenrates können die gültigen Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung ganz oder teilweise in jedweder Form übertragen werden, insbesondere durch Fusion, Fusion-Übernahme oder Übernahme von Gesellschaften, durch Abtretung von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder Vermögenswerten.

Der Antrag auf Genehmigung der Abtretung wird vom Abtretungsempfänger an den Beamten des Untergrunds gerichtet.

§2 Der Antrag enthält mindestens die in Artikel D.VI.14 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstaben a, e und f vorgeschriebenen Elemente.)

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigelegt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde,

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten für den Untergrund. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Ergänzungen beim Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrundes den Antragsteller unter den in den Absätzen 1^{er} und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1^{er} oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Innerhalb von sechzig Tagen Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in §4, Absatz 7 festgelegten Frist, richtet der Untergrundbeamte einen Bericht an den Untergrundrat.

Der Rat für den Untergrund hat 30 Tage nach Erhalt des Antrags Zeit, seine Stellungnahme abzugeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist verschickt, wird das

Verfahren fortgesetzt.

Der Untergrundbeamte übermittelt der Regierung seinen Bericht mit einem Vorschlag für eine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Untergrundrates oder, falls dies nicht möglich ist, nach Ablauf der Frist.

Frist, die dem Rat für den Untergrund für die Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Funktionärs des Untergeschosses.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und durch Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung, mit der die Regierung die Abtretung genehmigt, wird erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der Beamte des Untergrunds anerkennt, dass die re-quire Sicherheit geleistet worden ist.

KAPITEL III. VERLÄNGERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVLIZENZEN FÜR EXPLORATION UND ABBAU

Art. D.VI.40. Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung können sein :

1° auf Antrag des Inhabers einmal verlängert werden, wenn die Dauer nicht ausreicht, um die Forschung oder die Fruchtbarmachung durchzuführen;

2° auf ein angrenzendes Gebiet ausgedehnt werden, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der von der Exklusivgenehmigung erfassten Fläche beträgt, h ö c h s t e n s j e d o c h 300 Hektar. Diese Möglichkeit ist einmalig und bis zum Ablauf der ursprünglichen Exklusivgenehmigung gültig.

Die Fläche, auf die sich die neue Genehmigung bezieht, kann verkleinert werden und umfasst auch die Vorkommen, die dem Inhaber der Genehmigung bereits bekannt sind.

Art. D.VI.41. Die in den Artikeln D.VI.12 bis D.VI.27 vorgesehenen Bestimmungen für den Antrag auf eine exklusive Explorations- und Nutzungsgenehmigung gelten für den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung und den Antrag auf Erweiterung auf ein angrenzendes Gebiet, mit Ausnahme der in Artikel D.VI.12 §1 vorgesehenen Ausschreibung .^{er}

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Entscheidungen über diese spezifischen Anträge präzisieren

TITEL VI. ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.42. §1^{er} . Dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung kann die Exklusivgenehmigung in einem der folgenden Fälle entzogen werden:

1° die Nichtumsetzung des allgemeinen Arbeitsprogramms innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung;

2° das Jahresprogramm in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurde, insbesondere bei anhaltender Inaktivität oder einer Tätigkeit, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu den gezahlten finanziellen Anstrengungen steht;

3° die Nichteinhaltung der allgemeinen Verpflichtungen und der besonderen Bedingungen;

4° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des Beitrags zum gemeinsamen Garantiefonds gemäß

5° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des in Artikel D.VI.35 genannten, den Gemeinden geschuldeten Jahresbeitrags.

§2 Der Untergrundbeamte sendet auf der Grundlage der Prüfung des allgemeinen und des jährlichen Programms gemäß Absatz 1^{er}, dem Inhaber der Exklusivgenehmigung :

1° einen Vorschlag für eine Entscheidung;

2° die Information, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens seine Stellungnahme zu schicken und eine Anhörung beantragen kann;

3° die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten zu lassen.

Der Untergrundbeamte bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Inhaber aufgefordert wird, seine Verteidigung mündlich darzulegen.

§3 Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Inhaber die Tatsachen anerkennt, oder gegebenenfalls nach Anhörung des Inhabers oder seines Rechtsbeistands, der seine Verteidigung mündlich darlegt, übermittelt der Untergrundfunktionär seinen Bericht mit den in Absatz 1 genannten Dokumenten^{er} an die Regierung.

§ 4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports entscheidet die Regierung über den Bericht des Funktionärs des Untergrunds. Der Beschluss, der den Entzug einer exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Inhaber zugestellt.

Art. D.VI.43. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann auf diese durch Mitteilung an den Beamten für den Untergrund verzichten.

Die Verzichtserklärung wird zusammen mit der Auslösung der Verpflichtungen nach Teil VIII innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. D.VI.44. Der Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung hat zur Folge, dass die Umweltgenehmigung und die einzige Genehmigung, soweit sie die Umweltgenehmigung für die Ausübung der für die Exploration und Gewinnung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen ersetzt, oder die Erklärung, mit Ausnahme der für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen, sowie die damit verbundene Sicherheit erlöschen.

TITEL VII. PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IER. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER INHABER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON

BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.45. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen hält die allgemeinen Verpflichtungen und besonderen Bedingungen seiner Genehmigung ein.

Art. D.VI.46. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von :

1° einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählt und den Beamten des Untergeschosses davon in Kenntnis setzt;

2° aus ihren Reihen eine verantwortliche Person benennt, die für die Durchführung der Exploration oder des Betriebs verantwortlich ist.

Art. D.VI.47. §1^{er}. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung legt dem Funktionär Untertage :

1° innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;

2° vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr mit einem Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit;

3° im ersten Quartal den Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

§2 Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte legen dem Beamten für den Untergrund zusätzlich zu den in Absatz 1^{er} genannten Informationen einen monatlichen seismischen Bericht vor.

§3 Der Beamte des Untergeschosses prüft den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Er kann je nach Fall :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;

- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;

- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;

- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

In der Entscheidung nach Absatz 1^{er} legt der Beamte des Untergrundes gegebenenfalls die angepasste Höhe der Sicherheit fest.

Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sendet dem Betreiber des Untergrunds spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans den Nachweis über die Anpassung der Sicherheit zu.

Gegen den gemäß Absatz 1^{er}, zweiter und dritter Spiegelstrich gefassten Beschluss kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der Regierung Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Regierung eingereicht werden, ansonsten ist sie ausgeschlossen. Die Beschwerde ist der angefochtenen Entscheidung vorangestellt.

Die Regierung schickt ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Tag nach Eingang der Beschwerde.

Wird innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, die Gegenstand des Wiederholungskurses

war, als bestätigt.

Die Regierung kann die Modalitäten des Rechtsbehelfs festlegen.

Art. D.VI.48. Der Zugang zu den Arbeiten und Nebengebäuden ist der Öffentlichkeit untersagt, außer mit ausdrücklicher Genehmigung und unter der Verantwortung des Inhabers der Exklusivgenehmigung. Die Sperrung wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durch Zäune oder, falls keine Zäune vorhanden sind, durch genaue Beschriftungen gekennzeichnet.

Art. D.VI.49. Die Inhaber exklusiver Genehmigungen stellen dem Beamten des Untergrundes alle Informationen zur Verfügung, die dieser von ihnen über den geplanten Abbau, die Abbauplätze und die geplanten oberirdischen Anlagen verlangt.

Art. D.VI.50. Unabhängig von der erteilten Genehmigung und unbeschadet der durch andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung :

1° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums, die sich aus der Umsetzung seiner ausschließlichen Genehmigung ergeben, zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben;

2° dem Beamten des Unterbodens, dem technischen Beamten und dem Bürgermeister unverzüglich jeden Unfall oder Zwischenfall meldet, der den in 1° genannten Interessen schaden könnte;

3° alle notwendige Unterstützung leistet, um den zuständigen Beamten die Durchführung der in Artikel D.162 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches genannten Maßnahmen zu ermöglichen;

4° den Beamten des Untergrundes und den technischen Funktionär über jede bedeutende Unterbrechung des in Artikel D.VI.48 genannten Arbeitsprogramms mindestens zehn Tage vor dieser Operation informiert, außer im Falle höherer Gewalt;

5° informiert den Beamten des Untergrundes und den technischen Funktionär über die gerichtliche Reorganisation oder den Konkurs innerhalb von zehn Tagen nach dessen Verkündung, außer im Falle höherer Gewalt;

6° den Untertagebeamten und den technischen Funktionär mindestens sechs Monate vor ihrer Entscheidung über die Beendigung ihrer Tätigkeit informiert.

KAPITEL II. PLANHALTUNG

Art. D.VI.51. Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten, die im Bereich der Exklusivgenehmigung unternommen werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf die Führung der Pläne fest.

Art. D.VI.52. Der Inhaber einer exklusiven Erschließungs- oder Abbaugenehmigung lässt gemäß den Anweisungen des Beamten für den Untergrund an Oberflächenpunkten innerhalb des

von der exklusiven Genehmigung betroffenen und von diesem zu bezeichnenden Perimeters Grenzsteine setzen, um die Grenzen und bestimmte wichtige Punkte zu markieren. Dies geschieht auf Antrag und in Anwesenheit des Beamten für den Untergrund, der hierüber ein Protokoll aufnimmt.

Art. D.VI.53. Der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Abbaugenehmigung hält einen Flächenplan in zweifacher Ausfertigung auf dem neuesten Stand, auf dem die Grenzen des von der Genehmigung betroffenen Perimeters, die Lage der Grenz- und Vermessungspunkte, die wichtigsten Verkehrswege, öffentliche Gebäude und wichtige Kunstwerke, die Lage der Schächte, der Gebäude und sonstigen Bauten, die für die Erkundung oder den Abbau von Bedeutung sind, sowie alle auf der Erdoberfläche innerhalb des Perimeters und in einem Umkreis von 100 Metern um den Perimeter der Genehmigung bestehenden Wohnhäuser und Bauten. Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, und das zweite Exemplar wird nach seiner Aktualisierung an die Verwaltung gesandt.

Der Inhaber der exklusiven Genehmigung übermittelt eine Kopie des in Absatz 1 genannten Plans^{er} an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, die dies beantragt.

KAPITEL III. ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR AUSGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.54. §1^{er}. Auf Initiative oder auf Antrag des Inhabers der Exklusivgenehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Perimeter der Exklusivgenehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer Exklusivgenehmigung angrenzt, kann die Regierung nach Stellungnahme des Beamten für den Untergrund und der von der Regierung bestimmten Instanzen die Ergänzungen und Änderungen der Exklusivgenehmigung vornehmen, die besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen ergänzen oder ändern, wenn sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Vorschlags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Abbaubedingungen und des Antrags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare fest.

§2 Bei Strafe der Unzulässigkeit ist der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Teilbedingungen^{er}, an den Funktionär des Untergrunds zu richten, zusammen mit entweder einem Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 oder einem begründeten Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn er der Ansicht ist, dass die Änderung keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der in Artikel D.54 des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches genannten Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen.

§3 Der Untergrundfunktionär sendet seinen Vorschlag zur Ergänzung oder Änderung der in §1^{er} genannten besonderen Bedingungen an den Betreiber.

Dem Vorschlag wird ein Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 beigelegt.

Ist der Beamte des Untergrundes der Ansicht, dass es sich um eine geringfügige Änderung der Exklusivgenehmigung handelt, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, so kann der Beamte des Untergrundes den Vorschlag ablehnen.

nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann er bei der Regierung eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der in Artikel D.54 des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches genannten Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen.

§4 Bei einem Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert die Regierung den Pol "Umwelt" sowie die Personen und Instanzen, deren Konsultation sie für sinnvoll erachtet. Die Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag an die Regierung weitergeleitet. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen entscheidet die Regierung über den Antrag auf Befreiung. Die Entscheidung des Ministers und die Gründe, aus denen er beschlossen hat, den Entwurf der Abgrenzung einer Präventions- oder Überwachungszone von einer Folgenabschätzung freizustellen, werden im *Belgischen Staatsblatt (Moniteur belge)* veröffentlicht.

§5 Der Untergrundbeamte schickt den Antrag oder den Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in §1^{er} genannten besonderen Bedingungen gegebenenfalls zusammen mit dem Bericht über die Umwelteinwirkungen zur Stellungnahme an den Rat für den Untergrund an die Beratungsinstanzen, deren Konsultation er für sinnvoll hält, und an die betroffenen Gemeinden.

Diese Instanzen und Gemeinden schicken ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Befassung durch den Untergrundfunktionär ab. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist verschickt, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Wenn der Antrag oder der Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in §1^{er} genannten Teilbedingungen Gegenstand eines Berichts über die Umweltauswirkungen ist, wird die Akte einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I des Umweltgesetzbuches unterzogen.

Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung übermittelt die Gemeinde die Akten innerhalb von acht Tagen dem Beamten des Untergeschosses.

§7 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen und gegebenenfalls der Bemerkungen aus der öffentlichen Untersuchung übermittelt der Beamte des Untergrundes der Regierung seinen zusammenfassenden Bericht mit einem Vorschlag für eine Entscheidung und gegebenenfalls. Diese Frist kann einmal um maximal dreißig Tage verlängert werden.

§8 Die Regierung entscheidet über den Antrag oder den Vorschlag für einen Beschluss zur Ergänzung oder Abänderung der in §1^{er} genannten besonderen Bedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts.

Die Entscheidung des Ministers wird von einer Umwelterklärung begleitet, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der Plan oder das Programm in der angenommenen Form gewählt wurde, wobei auch andere vernünftige Alternativen in Betracht gezogen werden.

Der auszugswise Regierungserlass und gegebenenfalls die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§9. Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

TEIL VII. REALE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, DIENSTBARKEITEN UND ANEIGNUNG VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL IER. GRUNDSÄTZE

KAPITEL IER. UNTERTAGEAKTIVITÄTEN UND -INSTALLATIONEN BIS ZU EINER TIEFE VON 20 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.1 Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen muss über die dinglichen Rechte an den Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung der Bodenschätze bis zu einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1^{er} muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen im Tagebau entweder über ein dingliches Recht oder über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber eines dinglichen Rechts eingeräumt wurde.

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN UND ANLAGEN ODER BAUWERKE ÜBER UND UNTER DER ERDE IN EINER TIEFE VON 20 METERN BIS 100 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.2. §1^{er}. Für oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung festgelegten Perimeters, sowie für Kommunikationswege und private Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie, kann die Regierung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten des Buches I des Umweltgesetzbuches festlegen, dass die Errichtung solcher Anlagen oder Bauwerke und die Ausübung solcher Tätigkeiten unter, auf oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz von öffentlichem Nutzen ist.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung verleiht dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie erfolgt, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen Privatgrundstücken oder dem Privatbesitz zu errichten, sie zu überwachen und die für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung erforderlichen Arbeiten auszuführen, und zwar alles zu den in der Erklärung festgelegten Bedingungen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt begonnen werden, an dem die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter per Einschreiben benachrichtigt wurden.

§2 Der Begünstigte der in Paragraph 1^{er} vorgesehenen Dienstbarkeit zahlt eine Entschädigung zugunsten des Eigentümers des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder von Inhabern dinglicher Rechte, die an dieses Grundstück geknüpft sind.

Die Entschädigung ist Gegenstand einer einmaligen Zahlung, die als Pauschalentschädigung gilt.

Im Falle einer Unteilbarkeit zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung unter ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der Unteilbarkeit aufgeteilt.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung an den Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts an dem betreffenden Grundstück gezahlt, ohne dass dadurch dem möglichen Rückgriff des Nackteigentümers, des Erbpachtgebers oder des Erbbauberechtigten gegen diesen Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen, vorgegriffen wird.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Dienstbarkeit, die auf dem besetzten Grundstück lastet, wird der Betrag der Entschädigung in voller Höhe an den Eigentümer des damit belasteten Grundstücks gezahlt, unbeschadet des möglichen Rückgriffs des Nutznießers der bestehenden Dienstbarkeit auf diesen Eigentümer auf der Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen.

§3 Die Regierung bestimmt :

1° das Verfahren, das bei der Erklärung der Gemeinnützigkeit gemäß Absatz 1 einzuhalten ist^{er}, insbesondere die Form des Antrags, die beizufügenden Unterlagen, die Bearbeitung der Akte und die Fristen, innerhalb derer die zuständige Behörde entscheidet und dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilt;

2° der Betrag der in Absatz 2 genannten Entschädigung, der nach folgender Formel berechnet wird: $I = M \times S$, wobei :

I ist der Wert der Entschädigung in €,

M ist der Referenzbetrag in €/m², der auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Nutzung des besetzten Grundstücks berechnet wird;

S ist die Fläche in m², die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeit erklärt wurde.

Der Referenzbetrag M wird am 1.^{er} Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indiziert. Sie sind an den Pivot-Index des Monats Oktober 2021 gekoppelt.

Art. D.VII.3. Die teilweise Besetzung von privatem Land oder privatem Grund respektiert die Nutzung, für die es bestimmt ist. Sie zieht keine Enteignung nach sich, sondern begründet eine gesetzliche Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzung, die jede Handlung verbietet, die den Anlagen oder ihrem Betrieb schaden könnte.

Die Regierung legt die Verbote und Gebote fest, die von jedem zu beachten sind, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen ausführt, ausführen lässt oder auszuführen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote und Vorschriften, die in oder aufgrund dieses Artikels vorgesehen sind, hat der Servitutsberechtigte das Recht, die errichteten Gebäude und Anpflanzungen abzureißen

und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind.

Dies geschieht auf Kosten des Zuwiderhandelnden, unbeschadet aller Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Verstoß ergeben könnten.

Steht die Zuwiderhandlung einem dringend notwendigen Eingriff in die von der Dienstbarkeit begünstigten Anlagen nicht entgegen, so fordert der Dienstbarkeitsberechtigte den Zuwiderhandelnden vorgängig auf, die Zuwiderhandlung unverzüglich zu beenden und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf.

Art. D.VII.4. Der Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist die Regierung davon in Kenntnis setzen, dass er den Begünstigten dieser Dienstbarkeit auffordert, das besetzte Grundstück ganz oder teilweise zu kaufen.

Dasselbe gilt, wenn die vorgenommenen Arbeiten nur vorübergehend sind, wenn die Besetzung des Grundstücks dem Eigentümer des Bodens den Genuss des Einkommens über ein Jahr hinaus verwehrt oder wenn das Grundstück nach den Arbeiten nicht mehr für die normale Nutzung geeignet ist.

Wenn es zu keiner gütlichen Verkaufsvereinbarung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Begünstigten der Dienstbarkeit kommt, findet Artikel D.VII.7 Anwendung. Wenn der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung auf Antrag des Eigentümers das gesamte oder einen Teil des von diesem okkupierten Grundstücks kauft oder enteignen lässt, stellt die als Gegenleistung für die auf dem betreffenden Grundstück lastende Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens erhaltene Pauschalentschädigung einen Vorschuss auf den gütlich zu vereinbarenden oder gegebenenfalls vom Richter im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzusetzenden Kaufpreis oder die Enteignungsentschädigung dar.

Bei der Festsetzung dieses Preises oder dieser Entschädigung für das Ex-Eigentum wird der Minderwert nicht berücksichtigt, der sich aus den Zwängen ergibt, die mit der Belegung des Grundstücks durch die Einrichtungen des Inhabers der Exklusivgenehmigung verbunden sind.

Gegebenenfalls wird der positive Saldo zwischen dem Kaufpreis oder der Enteignungsentschädigung und dem erhaltenen Vorschuss um Zinsen erhöht, die zum geltenden gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum berechnet werden, der mit dem Datum des Beginns der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung beginnt und mit dem Datum des ersten gütlichen Kaufangebots endet, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Eigentümer unterbreitet hat.

Art. D.VII.5. §1^{er}. Die Anlagen werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der das Recht hat, darauf Gebäude zu errichten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, verlegt und gegebenenfalls entfernt. Die Regierung kann dem Servitutsberechtigten eine zusätzliche Frist einräumen, damit er die für die Verlegung erforderlichen Genehmigungen einholen kann.

Wenn die Betroffenen von diesem Recht Gebrauch machen, ohne die Entfernung der Anlagen zu verlangen, behält der Servitutsberechtigte das Recht, die Anlagen

zu überwachen und die für ihren Betrieb, ihre Instandhaltung und ihre Reparatur notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung der Anlagen trägt der Empfänger der Dienstleistung; die in Absatz 1 erwähnten Personen^{er} müssen jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Arbeiten schriftlich benachrichtigt werden. Wenn die Arbeiten nicht

innerhalb von zwei Jahren nach der Notifikation wesentlich begonnen, so sind die Kosten für die Verlegung der Anlagen dem Servitutsberechtigten auf dessen Verlangen zu erstatten.

§2 Ungeachtet des Absatzes 1^{er}, um eine Deplazierung der Anlagen zu vermeiden, kann der Begünstigte der Dienstbarkeit dem Eigentümer vorschlagen, das besetzte Grundstück zu kaufen. Er setzt die Regierung davon in Kenntnis. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Betreiber der Anlagen, so gelten die Bestimmungen des Artikels D.VII.7.

Art. D.VII.6. Der Inhaber der exklusiven Genehmigung ersetzt die Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, an die er bei der Errichtung oder dem Betrieb seiner Anlagen abgetreten ist, sowie den Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch seine Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks zugefügt wurden. Die Entschädigung für verursachte Schäden geht vollständig zu Lasten des Inhabers der exklusiven Genehmigung. Die Höhe des Schadenersatzes wird entweder gütlich oder gerichtlich festgelegt.

Art. D.VII.7. Der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung, zu dessen Gunsten ein Regierungsbeschluss über die Erklärung der öffentlichen Nutzbarkeit ergangen ist, kann auf seinen Antrag und innerhalb der Grenzen dieses Beschlusses von der Regierung ermächtigt werden, auf seine Kosten im Namen der Wallonischen Region oder in eigenem Namen, wenn er aufgrund einer Dekretbestimmung über die Enteignungsbefugnis verfügt, die notwendigen Enteignungen vorzunehmen.

Art. D.VII.8. Auf dem Teil seiner Trasse, der sich auf unbebautem Privatgelände befindet, dürfen oberhalb des Anschlusses auf der Fläche, die sich beiderseits der Achse der Kanalisation bis zu einer Entfernung von 1,50 m von dieser Achse erstreckt, weder aufragende oder unterirdische Gebäude noch Anpflanzungen von Sträuchern errichtet werden.

KAPITEL III. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON 100 METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.9. Die Platzierung von unterirdischen Anlagen oder Werkzeugen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits von hundert Metern Tiefe notwendig sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten stellen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, wobei der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Ausbeutungsgenehmigung für die Überwachung und die Durchführung der für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung notwendigen Arbeiten verantwortlich ist.

KAPITEL IV. ANDERE FÄLLE, DIE DEN

ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

Art. D.VII.10. Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Art. D.I.1., Abs. 3, 1^o bis 4^o genannten Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Genehmigungsinhaber an den von der Ausbeutung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden.

KAPITEL V. VERMERKE IN ABTRETUNGSURKUNDEN

der Urkunde über den Weiterverkauf enthalten.

Art. D.VII.11. In jeder privatschriftlichen oder öffentlichen Urkunde unter Lebenden über die Abtretung, Erklärung, Begründung oder Übertragung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechts von mehr als neun Jahren, eines Erbpachtvertrags oder einer Erbpacht für das gesamte oder einen Teil des Grundstücks, die sich auf eine bebaute oder unbebaute Immobilie bezieht, einschließlich der Urkunden über einen Pachtvertrag, ist Folgendes zu erwähnen

1° die Existenz einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Laufzeit;

2° das Vorhandensein einer Suchgenehmigung für Minen oder einer Konzession für Minen;

3° das Vorliegen einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen;

4° der Existenz der in Artikel D.VII.2 erwähnten Dienstbarkeit.

TITEL II ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN

Art. D.VII.12. §1^{er}. Die Regierung kann beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, jede Immobilie zu enteignen, die für die Erforschung und Nutzung der in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° und 6° genannten Bodenschätze, für die Anlage ihrer Zugangswege oder für ergänzende Infrastrukturarbeiten erforderlich ist.

Art. D.VII.13. §1^{er}. Die in Anwendung der Artikel D.VII.12 erworbenen Grundstücke werden den Nutzern durch Miete, Pacht, Erbpacht oder Verkauf zur Verfügung gestellt.

Der Überlassungsvertrag enthält eine Klausel, in der die wirtschaftliche Tätigkeit, die auf dem Grundstück ausgeübt werden soll, sowie die anderen Modalitäten seiner Nutzung und insbesondere das Datum, an dem die Tätigkeit beginnen soll, festgelegt werden.

Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde auch eine Klausel, der z u f o l g e d i e Region oder die interessierte Person des öffentlichen Rechts das Recht hat, das Grundstück zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Wirtschaftstätigkeit einstellt oder die Nutzungsmodalitäten nicht einhält.

In diesem Fall und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird der Preis für den Rückkauf der Grundstücke von den Erwerbssausschüssen der Verwaltung festgelegt, die im Rahmen des Enteignungsverfahrens handeln.

Andererseits und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien werden Material und Werkzeuge, errichtete Gebäude und die errichtete Infrastruktur, seit das Gut von der Region oder einer Person des öffentlichen Rechts veräußert wurde, zu ihrem Verkehrswert bei der Übernahme des Grundstücks bezahlt. Der Wert wird von den Erwerbssausschüssen festgelegt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur mit Zustimmung der Region oder der Person des öffentlichen Rechts, die es verkauft, weiterverkaufen; die in den Absätzen 2 und 3 genannten Klauseln sind in

2 Unabhängig von der Person des öffentlichen Rechts sind die Erwerbsausschüsse der Verwaltung sowie die Domäneneinnehmer befugt, ohne besondere Formalitäten und gemäß den in § 1^{er} vorgesehenen Modalitäten den freihändigen Verkauf oder die freihändige Vermietung für einen Zeitraum von nicht mehr als neunundneunzig Jahren von Immobilien, die gemäß dem vorliegenden Dekret erworben oder veräußert wurden, oder von Domänenimmobilien, für die die Regierung eine in dem vorliegenden Dekret vorgesehene Zweckbestimmung beschließt, vorzunehmen. Es können Großbriefe der in diesem Absatz genannten Urkunden ausgestellt werden.

Die interessierten Personen des öffentlichen Rechts können selbst den Verkauf, die Vermietung oder die Verpachtung der von ihnen aufgrund dieses Dekrets erworbenen oder enteigneten Immobilien vornehmen. Wenn sie nicht den Ausschuss oder den Einnehmer einschaltet, legt die Person des öffentlichen Rechts den Entwurf der Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsurkunde einem von ihnen zur Bestätigung vor. Der Ausschuss oder der Einnehmer teilt seinen Sichtvermerk oder die Verweigerung des Sichtvermerks innerhalb eines Monats nach Erhalt der Akte mit. Falls notwendig, kann diese Frist auf Antrag des Ausschusses oder des Empfängers um einen Monat verlängert werden.

Wird der Sichtvermerk verweigert, so legt der Ausschuss oder der Empfänger die Bedingungen fest, die er für die Erteilung des Sichtvermerks verlangt, und begründet diese. Der Sichtvermerk gilt als erteilt, wenn der Ausschuss oder der Empfänger die in Absatz 2 festgelegte Frist verstreichen lässt.

TITEL III. RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND FÜR DEN TAGEBAU

Art. D.VII.14. In Ermangelung der Zustimmung des Eigentümers kann die Regierung jedem Unternehmen, das einen entsprechenden Antrag stellt, das Recht einräumen, fremdes Land zu besetzen und auszubeuten, um die Versorgung eines Tagebaubetriebs zu gewährleisten, in dem seit mindestens fünf Jahren dieselben Stoffe abgebaut werden, vorausgesetzt, dass das Land in sein Betriebsfeld eingeschlossen ist oder hineinragt und die wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung der Lagerstätte behindert, und vorausgesetzt, dass die Lagerstättenreserven, auf die sich das Recht bezieht, nicht für die Fortsetzung der industriellen Tätigkeit oder für die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, in dessen Besitz sie sich befanden, erforderlich sind.

Das Verfahren zur Erlangung solcher Rechte wird von der Regierung festgelegt und umfasst insbesondere eine öffentliche Anhörung gemäß den in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten.

Der Begünstigte des Rechts, das Land eines anderen zu besetzen und zu nutzen, zahlt dem Eigentümer eine Entschädigung, die, wenn

die Parteien keine freihändige Vereinbarung getroffen haben, nach dem Verfahren für Enteignungen im öffentlichen Interesse festgelegt wird.

TITEL IV. DIE VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE DEREN NEBENGEBÄUDE

Art. D.VII.15. Im Falle eines Pachtvertrags über Grundstücke, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebenflächen und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat der Ausbeuter das Recht, diese Grundstücke zu pachten.

Der Pächter darf frühestens nach der Ernte der zum Zeitpunkt der Erteilung der Umweltgenehmigung wachsenden Produkte über die Grundstücke verfügen, für die eine Umweltgenehmigung erteilt wurde. Die dem Pächter zustehenden Entschädigungen richten sich nach den Artikeln 45 und 46 des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3: Sonderregeln für Pachtverträge.

TITEL V. AUFHEBUNG ODER REVISION VON BESCHRÄNKUNGEN, DIE BEI DER SCHLIESSUNG VON SCHÄCHTEN AUFERLEGT WERDEN

Art. D.VII.16. Der Untergrundbeamte kann die in den Beschlüssen der Ständigen Deputation des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Bergbautitels oder aufgrund früherer Gesetzgebungen getroffenen Auferlegungen auf Antrag des Flächeneigentümers oder anlässlich von Anträgen auf Städtebau- oder Urbanisierungsgenehmigungen im Sinne des CoDT aufheben oder revidieren.

TEIL VIII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS NACHMANAGEMENT VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL IER. GRUNDSÄTZE

Art. D.VIII.1. §1^{er}. Die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen verbundenen Rechte enden entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rücknahme oder Verzicht des Inhabers.

§2 Ablauf, Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung lassen die Bestimmungen über die Nachsorge vollständig bestehen, bis der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Nachsorgeverpflichtungen vollständig erfüllt sind, und der Freigabe der diesbezüglichen Sicherheit zugestimmt hat.

§3 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung muss der Inhaber der exklusiven Genehmigung entweder :

1° einen Antrag auf Erneuerung der exklusiven Genehmigung oder gegebenenfalls einen neuen Antrag einreicht;

2° die ersten in der Umweltgenehmigung vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen durchführt.

Art. D.VIII.2 Die aufgelösten Gesellschaften dürfen ihre Liquidation nicht abschließen, bevor der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung der durch die Exklusivgenehmigung auferlegten Nachverwaltungsverpflichtungen festgestellt und die Aufhebung der diesbezüglichen Sicherheit genehmigt hat oder die Verpflichtungen und die Sicherheit erfüllt hat.

Art. D.VIII.3. §1^{er}. Innerhalb von sechzig Tagen nach der Kündigung, dem Ablauf der in Artikel D.VIII.1 oder des Entzugs kann die Regierung beschließen, die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, falls die Wallonische Region beschließt, den Betrieb oder die Exploration selbst wieder aufzunehmen oder eine

In einem solchen Fall überlässt der Inhaber der Exklusivgenehmigung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Regierungsbeschlusses die Instandhaltung der unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Tagebaugruben, die für ihre Erhaltung erforderlich sind. Im Falle einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Exploration oder des Betriebs kann die Dreijahresfrist von der Regierung verkürzt werden.

Diese Entscheidung bedeutet, dass die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ausgesetzt werden.

§2 Der Verzicht des Inhabers der exklusiven Abbaugenehmigung zieht von Rechts wegen die Verpflichtung zur Instandhaltung gemäß Absatz 1 nach sich^{er}, es sei denn, der Beamte des Untergrundes befreit den Inhaber von dieser Verpflichtung durch eine Entscheidung, die feststellt, dass die Lagerstätte fruchtbar gemacht wurde oder nicht mehr wirtschaftlich abbaubar ist.

Art. D.VIII.4. Kommt der Inhaber einer exklusiven Genehmigung seinen Nachverwaltungs- oder Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, kann der Untergrundbeamte dies nach einer Inverzugsetzung des Inhabers der exklusiven Genehmigung auf dessen Kosten von Amts wegen veranlassen. In dringenden Fällen kann der Beamte des Untergrundes dies auch ohne diese Formalität veranlassen.

Um diese Maßnahmen von Amts wegen durchführen zu können, muss der Untergrundbeamte eine Sicherheitsleistung erbringen. Wenn der Betrag nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zurück.

TITEL II. NACHSORGEPLAN

Art. D.VIII.5. §1^{er}. Der Post-Management-Plan, der gegebenenfalls gemäß Art. D.VI.47, §1^{er} angepasst wird, legt die Ziele und den Gesamtrahmen fest, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

1° die Wiedereingliederung der Standorte von Erkundungs- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;

2° der Überwachung nach der Instandsetzung;

3° oder Maßnahmen zur Linderung der dauerhaften negativen Folgen, wie z. B. die Unterbringung.

§2 Der Nachsorgeplan enthält mindestens die operativen Bestimmungen zu :

1° auf die Auswirkungen von Senkungen;

2° den geotechnischen Risiken, die mit unterirdischen Bauwerken verbunden sind;

3° Grund- und Oberflächenwasserhaushalt;

4° induzierte Seismizität;

5° dem Aufsteigen von Gasen und radioaktiven Elementen;

6° die Erhaltung, Schaffung und Beseitigung von natürlichen Lebensräumen;

7° zur Entmündigung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt des Plans ergänzen und präzisieren.

TEIL IX. WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT AUSGESCHLOSSENEN GENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTANDEN SIND

TITEL IER. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. D.IX.1. §1^{er}. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ersetzt von Rechts wegen die Schäden, die entweder durch die Erforschung oder durch die Ausbeutung der Bodenschätze verursacht wurden.

§2 Unbeschadet seines Beitragsanteils zum gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden gemäß Artikel D.IX.4 stellt der Inhaber der Erkundungs- oder Abbaugenehmigung auf Anfrage des Beamten des Untergrunds eine Sicherheit, wenn die Arbeiten geeignet sind, innerhalb einer kurzen Frist einen bestimmten Schaden zu verursachen, und wenn zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner eventuellen Haftung nachzukommen.

Der Beamte des Untergeschosses legt die Art und den Betrag der in Absatz 1 genannten Sicherheit fest.^{er}

§3 Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der bisherige und der neue Inhaber der Exklusivgenehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten resultieren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2. Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen ersetzt die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke, bis zur Entscheidung des Beamten für den Untergrund, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

Art. D.IX.3. §1^{er}. Jede Klage auf Entschädigung einer durch Handlungen und Arbeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen geschädigten Person wird auf Antrag einer der Parteien vorab dem zuständigen Richter der ersten Instanz zur Schlichtung vorgelegt.

Im Falle einer Anfechtung der Haftung erklärt der Inhaber der Exklusivlizenz dies bei der Vorführung im Schlichtungsverfahren.

Wird seine Haftung nicht bestritten, unterbreitet der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ein unwiderrufliches Vergleichsangebot. In dringenden Fällen wird vom zuständigen Richter eine kürzere Frist festgelegt. Kommt es zu einer Einigung, wird diese im Schlichtungsprotokoll festgehalten und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

§(2) Die Sachverständigen werden aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die einen Abschluss als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe besitzen, oder aus dem Kreis der Personen, die auf dem Gebiet des **B e r g b a u s** und seiner Arbeiten bekannt sind und über entsprechende Erfahrung verfügen.

§3 Kein Plan wird als Beweisstück in einer Streitigkeit zugelassen, wenn er nicht von einer Person mit einem Diplom als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe aufgenommen oder überprüft wurde. Die Überprüfung von Plänen ist immer kostenlos.

TITEL II. GEMEINSAMER GARANTIEFONDS ZUR ERSATZLEISTUNG FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN IM RAHMEN VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN

Art. D.IX.4. §1^{er}. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsgarantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen eingerichtet.

§2 (1) Der Fonds wird gespeist durch :

1° Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen in folgender Aufteilung:

a) Ein pauschaler Teil des Beitrags wird vor dem Vollzug der Genehmigung gezahlt. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist eine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung;

b) Ein Teil des Beitrags wird jährlich je nach Fortschritt der Explorations- und Abbauarbeiten ausgezahlt;

2° einen Pauschalbeitrag der Inhaber von Bergwerkskonzessionen und Exklusivgenehmigungen zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen in Höhe von 30 Euro pro Bohrloch, das in der Konzession oder im Perimeter der Exklusivgenehmigung gezahlt wurde.

Die Regierung legt den Betrag des pauschalen Teils des in 1°, a) genannten Beitrags fest.

§3 Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber exklusiver Genehmigungen gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der exklusiven Genehmigungen für Standorte zur geologischen Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie und der exklusiven Genehmigungen für Lagerstätten der tiefen Geothermie zum Zwecke der Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich geförderten Volumen.

Sie wird in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor bestimmt, der umweltfreundliche Techniken begünstigt.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$C.F. = f \times V \times tF$$

wobei :

1° C.F. ist der jährliche Beitrag zum Fonds, exprimiert in Euro;

2° f ist der betriebliche Umweltfaktor;

3° V ist das im vergangenen Jahr abgebaute Volumen, einschließlich Nebenprodukten und Bergematerial, ausgedrückt in Nm³;

4° tF ist der Beitragssatz zum Fonds, ausgedrückt in Euro/Nm³.

Die Regierung legt die Werte des tF-Satzes für jede Art von abgebautem Stoff fest.

§4 Abweichend von Absatz 3 ist der jährliche Beitrag zum Fonds für Inhaber einer Exklusivgenehmigung für geologische Speicherstätten für Energie, Wärme oder Kälte und einer Exklusivgenehmigung für tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Produktion von Wärme oder Kälte in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten

Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Gebiet.

tion von Energie wird von der wal-lonischen Regierung festgelegt. Dieser Beitrag darf nicht mehr als fünftausend Euro pro Jahr betragen.

Art. D.IX.5§1^{er}. Der Fonds übernimmt den Ersatz von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung insolvent ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT oder durch eine Umweltgenehmigung genehmigt wurden oder von einer Erklärung betroffen sind, wenn diese vorgeschrieben sind.

§2 Der Fonds tritt für die Wiedergutmachung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen ein, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer bestehenden oder zurückgezogenen Minenkonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:

1° die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen vom Antragsteller zuvor eingeleitet wurden und diese nicht zu einer Entschädigung führen konnten;

2° der Schaden mit dem Betrieb der Konzession oder mit darin enthaltenen alten Schächten in Zusammenhang steht;

3° die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Baugenehmigung im Sinne des Artikels D.IV.4 des CoDT oder durch eine Umweltgenehmigung.

Art. D.IX.6. §1^{er}. Der Fonds greift in den folgenden Fällen ein:

1° bei Schadensersatzansprüchen auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den fehlbaren Inhaber der Genehmigung zum Schadensersatz verpflichtet;

2° für Sicherungsarbeiten, die vom Bürgermeister, den mit der Überwachung beauftragten Beamten gemäß Artikel D.146 bis D.154 des Buches I des Umweltgesetzbuches oder dem Beamten für den Untergrund gemäß den in Artikel D.X.3 und Artikel D.169 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches festgelegten Verfahren angeordnet werden, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten die vorherige Genehmigung des Beamten für den Untergrund erhalten haben, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

3° für Sicherungsarbeiten, die an seinem Eigentum vom Eigentümer, der keine Bodenschätze ausbeutet, durchzuführen sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten vorher vom Beamten für den Untergrund genehmigt wurden, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

4° für die Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund.

§2 Die Regierung sieht das Verfahren für die vorherige Genehmigung der Arbeiten sowie das

Verfahren für die Erstattung der Sicherungsarbeiten vor.

§3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird von dem Beamten des Untergeschosses festgestellt. Die Maßnahme basiert auf einer Rechnung eines Unternehmens, das vom Wissenschaftlichen und Technischen Zentrum für Bauwesen zugelassen ist.

Art. D.IX.7. Die Regierung legt die Regeln für die Funktionsweise und die Intervention des Gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen fest.

TEIL X. AUFSICHT, VERWALTUNGSMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

TITEL IER. AUFSICHT UND AD- MINISTRATIVE MASSNAHMEN

KAPITEL IER. ÜBERWACHUNG

Art. D.X.1. Der Beamte des Untergrunds und die von der Regierung ernannten Funktionäre üben eine polizeiliche Aufsicht für die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit des Bodens aus. Sie beobachten die Art und Weise, wie der Betrieb durchgeführt wird, um die Betreiber über Mängel oder die Verbesserung des Betriebs aufzuklären.

Art. D.X.2. Unbeschadet der in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen stellen die Inhaber von Exklusivgenehmigungen dem Beamten des Untergrundes alle Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten zu besichtigen und insbesondere jeden Ort zu betreten, der eine besondere Überwachung erfordern könnte. Sie legen auf Verlangen Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt der Arbeiten vor. Sie erteilen ihnen alle Auskünfte über den Stand und die Durchführung der Arbeiten. Bei Besichtigungen unter Tage lassen sie sie von der Person begleiten, die befugt ist, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Art. D.X.3. Unbeschadet der Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gewähren die Eigentümer und Bewohner von Grundstücken, auf denen sich ehemalige Bergbauschächte oder Bauwerke befinden, die in der in Artikel D.IV.1 genannten Datenbank zum Untergrund verzeichnet sind, dem Beamten des Untergrunds und den Inhabern von Exklusivlizenzen oder Bergbaukonzessionen Zugang, um den Zustand und die Sicherheit der Bauwerke zu überprüfen.

Der Beamte für den Untergrund ist berechtigt, die Grundstücke zu betreten, die durchquert werden müssen, um die in Absatz 1 genannten Grundstücke zu erreichen .^{er}

Er teilt dem Eigentümer des Grundstücks mindestens 15 Tage vor jedem Zugang die Zeiträume mit, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. In dringenden Fällen kann die Frist für die Benachrichtigung verkürzt werden, darf aber nicht weniger als zwei Tage betragen.

Falls die Stätte von einer dritten Person bewohnt wird, informiert der Eigentümer, der die in Absatz 3 genannte Mitteilung erhält, diese Person über die geplanten Maßnahmen und übermittelt dem Beamten des Untergrundes unverzüglich die Identität dieser Person.

KAPITEL II. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Art. D.X.4. §1^{er} . Der Beamte des Untergrunds ist ebenso wie die von der Regierung beauftragten Beamten dafür zuständig, die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen für die Tätigkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, die gemäß dem vorliegenden Teil einer Umweltgenehmigung unterliegen. Die in dem genannten Artikel vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten werden auf Bedrohungen der Erhaltung von Bauwerken ausgeweitet.

unterirdisch, für die Solidität der im Untergrund oder an der Oberfläche unternommenen Arbeiten sowie für die Erhaltung des Eigentums.

§2 Die Arbeiten, einschließlich derjenigen, die zur Sicherung der alten Schächte, die im Perimeter der exklusiven Bergbaugenehmigung bestehen, durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Inhabers der exklusiven Bergbaugenehmigung oder des Betreibers einer Einrichtung, die einer Umweltgenehmigung unterliegt, auch wenn diese Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden.

§3 Der Kellerbeamte und die in Absatz 1^{er} genannten Beamten können bei der Ausübung ihrer Aufgaben öffentliche Gewalt anfordern.

Art. D.X.5. Wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der ehemalige Betreiber zahlungsunfähig ist, haben die in Art.

TITEL II. VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

Art. D.X.6. §1^{er}. Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 Absatz 3 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches begeht, wer :

1° die in Artikel D.I.1. Absatz 3, 1° bis 4° genannten Bodenschätze erforscht oder ausbeutet, ohne über die in den Artikeln D.VI.1. und D.VI.3. vorgeschriebene Exklusivgenehmigung zu verfügen;

2° gegen die Klauseln und Bedingungen verstößt, die in den exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigungen, den Konzessionsurkunden für Bergwerke und den Lastenheften für Such- und Betriebsgenehmigungen enthalten sind;

3° gegen die allgemeinen und besonderen Bedingungen für exklusive Genehmigungen verstößt, die in den Artikeln D.VI.46 bis D.VI.55 festgelegt sind;

4° den Anordnungen des Untergrundfunktionärs gemäß Artikel D.X.4 nicht Folge leistet;

5° den Zugang zu einer Vorrichtung zur Sicherung oder Schließung alter Schächte oder Minausgänge beschädigt, entfernt oder behindert;

6° in Bauwerke und Bergbauarbeiten eindringt, zu denen der Zugang verboten ist;

7° die Kontrollaufgabe des Betreibers des Untergrunds der stillgelegten Brunnen, die gemäß Artikel D.IV.1 in die Datenbank bezüglich des Untergrunds eingetragen wurden, behindert.

§2 Ein Vergehen der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekreteils von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches begeht der Inhaber einer Grubenkonzession, der die in Artikel D.XII.2 genannte Verpflichtung zur Sicherung aller Schächte seiner Konzession und zur Berichterstattung an den Beamten des Untergrundes innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzbuches nicht erfüllt.

Art. D.X.7. Ein Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.151 von Teil VIII des Verordnungsteils von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen von Titel V oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungsbestimmungen verstößt.

Art. D.X.8. Die öffentliche Klage verjährt drei Jahre nach dem Tag, an dem die Straftaten begangen wurden.

TEIL XI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON KOHLENDIOXID

TITEL IER. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. D.XI.1 Dieser Teil gilt für die Exploration und geologische Speicherung von CO₂.

Dieser Teil gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ mit einer geschätzten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken oder zur Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird.

Art. D.XI.2 Für die Anwendung dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. geologische Speicherung von CO₂: Injektion mit anschließender Speicherung von CO₂-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;

2° die Speicherstätte: ein definiertes Volumen innerhalb einer geologischen Formation, das für die geologische Speicherung von CO₂ genutzt wird, sowie die dazugehörigen Oberflächen- und Injektionsanlagen;

3° Leckage: jede Freisetzung von CO₂ aus dem Speicherkomplex;

4° Speicherkomplex: die Speicherstätte und der umgebende geologische Bereich, der die gesamte Integrität und Sicherheit des Speichers beeinflussen kann, d.h. die sekundären Umschließungsformationen;

5. die hydraulische Einheit: der mit der hydraulischen Aktivität verbundene poröse Raum, in dem eine technisch messbare Druckleitfähigkeit beobachtet wird und der durch Strömungsbarrieren wie Verwerfungen, Salzdome, lithologische Barrieren oder durch eine Ausdünnung oder einen Aufschluss der Formation begrenzt ist;

6. Exploration: Bewertung potenzieller Speicherkomplexe für die geologische Speicherung von CO₂ durch Aktivitäten in unterirdischen Formationen wie Bohrungen zur Gewinnung geologischer Informationen über die im potenziellen Speicherkomplex enthaltenen Schichten und gegebenenfalls Injektionstests zur Charakterisierung der Speicherstätte;

7° die Explorationsgenehmigung: die Entscheidung der Regierung, die die Exploration genehmigt und die Bedingungen festlegt, unter denen sie stattfinden darf;

8. der Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der eine entscheidende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb der Speicherstätte übertragen wurde;

9° die Speichergenehmigung: die Entscheidung der Regierung, mit der die geologische Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte durch den Betreiber genehmigt wird und in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Speicherung stattfinden darf;

10° wesentliche Änderung: jede nicht in der Speichergenehmigung vorgesehene Änderung, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben wird;

11° CO₂-Fluss: ein Stoffstrom, der aus Verfahren zur CO₂-Abscheidung resultiert;

12° CO₂-Diffusionszone: das Volumen, in dem das CO₂ in geologische Formationen diffundiert;

13° Migration: die Verlagerung des CO₂- innerhalb des Speicherkomplexes;

14. "erhebliche Unregelmäßigkeit": jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder beim Zustand des Speicherkomplexes selbst, die ein Leckagerisiko oder ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt;

15. signifikantes Risiko: die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens und der Schwere des Schadens, die nicht unterschritten werden kann, ohne die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels für die betreffende Speicherstätte in Frage zu stellen;

16° Korrekturmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um erhebliche Unregelmäßigkeiten zu korrigieren oder Lecks zu stoppen, um die Freisetzung von CO₂ aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu stoppen;

17° Schließung einer Speicherstätte: die definitive Einstellung der Injektion von CO₂ in diese Speicherstätte;

18° Nachsorge: der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die Wallonische Region;

19. das Transportnetz: das Pipelinennetz, einschließlich der zugehörigen Verdichtungs- und Entspannungsstationen, das dazu bestimmt ist, CO₂ zur Lagerstätte zu transportieren;

20° das Dekret vom 10. November 2004: das Dekret vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls;

21° die Richtlinie 2009/31/EG: die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

TITEL II. AUSWAHL DER STÖCKAGE- STANDORTE

Art. D.XI.3. §1^{er}. Die Speicherstätten werden von der Regierung nach einer Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität in bestimmten Teilen oder der Gesamtheit des Territoriums der Wallonischen Region bestimmt.

§2 Die Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität erfolgt durch den Inhaber einer Explorationsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.4, §1^{er},

§3 Eine geologische Formation innerhalb eines festgelegten Bereichs wird nur dann als Speicherstätte bestimmt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen weder ein signifikantes Leckagerisiko noch ein signifikantes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko besteht.

TITEL III. BESTIMMUNGEN ZU EXPLORATIONS- UND SPEICHERGENEHMIGUNGEN KAPITEL I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. D.XI.4. §1^{er}. Die Exploration darf nicht ohne eine Explorationsgenehmigung begonnen werden, die nach den Modalitäten dieses Kapitels erteilt wird.

und gemäß den in Anhang 1 festgelegten Kriterien zur Charakterisierung und Bewertung.

Die geologische Speicherung von CO₂ darf nur in einer gemäß Artikel D.XI.3 ausgewiesenen Speicherstätte erfolgen und darf nicht ohne eine gemäß diesem Kapitel erteilte Speichergenehmigung begonnen werden.

§2 Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung ist der einzige, der berechtigt ist, den potentiellen CO₂-Speicherkomplex zu erkunden. Es kann nur einen Betreiber pro Speicherstätte geben.

Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung dürfen keine anderen unvereinbaren Tätigkeiten oder Nutzungen des Komplexes nach diesem Teil oder nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden. Explorations- und Speichergenehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

§3 Die Speichergenehmigung für eine bestimmte Stätte wird vorrangig dem Inhaber der Explorationsgenehmigung für diese Stätte erteilt, vorausgesetzt, dass die Exploration der betreffenden Stätte abgeschlossen ist, alle in der Explorationsgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Antrag auf eine Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.5 §3 während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung eingereicht wurde.

Art. D.XI.5. §1^{er}. Der Antrag auf eine Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung an die Regierung gesandt.

§2 Der Antrag auf eine Explorationsgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers :

a) Wenn der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt wird, den Namen, die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, ein Exemplar der koordinierten Satzung und einen Nachweis der Vollmacht der Person, die den Antrag unterzeichnet hat;

b) wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Unternehmen gemacht;

2° die Lage und Beschreibung der Anlagen und/oder Aktivitäten, die im Rahmen der Erkundung geplant sind;

3° die Art, die Mengen und die signifikanten Auswirkungen der vorhersehbaren Emissionen der Explorationstätigkeit in jedes Medium;

4. die Identifizierung der Techniken, die zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung dieser Emissionen vorgesehen sind;

5° die Beschreibung der vom Menschen verursachten Dienstbarkeiten und/oder der vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Bodennutzung, die der Durchführung des Betriebs entgegenstehen;

6° die Dauer der beantragten Explorationsgenehmigung; 7° ihre geographischen Grenzen;

8° die Bergbau- und Bergbaukonzessionen, die Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die Genehmigungen für die Erkundung und Nutzung eines geothermischen Vorkommens, die gemäß dem vorliegenden Dekret erteilten Genehmigungen für die Erkundung und Speicherung und die föderalen Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage "unterirdische Erdgasspeicher", die ganz oder teilweise in dem beantragten Perimeter liegen und vom Antragsteller oder von Dritten gehalten werden;

9° das allgemeine Programm und die zeitliche Abfolge der Arbeiten, die der Antragsteller während der Laufzeit der Explorationsgenehmigung durchzuführen beabsichtigt;

10° die finanzielle Mindestinvestition, zu der sich der Züchter verpflichtet;

11° die folgenden Dokumente, die die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers belegen, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Explorationsgenehmigung resultierenden Gebühren zu entrichten:

a) Titel, Diplome und berufliche Referenzen der Führungskräfte des Unternehmens, die für die Leitung und Überwachung der Explorations- oder Gewinnungsarbeiten verantwortlich sind;

b) eine Liste der Arbeiten zur Erkundung oder Förderung von Öl, Gas oder Bergbau, an denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren beteiligt war, zusammen mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Arbeiten;

c) eine Beschreibung der personellen und technischen Mittel, die für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind;

d) die letzten drei Bilanzen und Abschlüsse des Unternehmens;

e) die außerbilanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, die von ihm gewährten Garantien und Bürgschaften, eine Darstellung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und der finanziellen Risiken, die sich daraus für das Unternehmen ergeben können;

f) Garantien und Bürgschaften, die das Unternehmen hat;

g) alle anderen geeigneten Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;

h) alle vom Untergrundbeamten verlangten zusätzlichen Erläuterungen zu den in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen;

12° die folgenden kartographischen Unterlagen, von allgemein bis sehr genau, vom Antragsteller unterschrieben und in einer Weise aufbewahrt, die ihre

Erhaltung sicherstellt:

a) ein Exemplar einer Karte im kleinen Maßstab 1:100.000°, auf der der beantragte Perimeter in einem Teil des Territoriums der Region eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar einer Karte im großen Maßstab 1:20.000^e, auf der die Gipfel und Grenzen des beantragten Perimeters, die geografischen und geo-deskriptiven Punkte, die zu ihrer Definition dienen, und gegebenenfalls die Linien der in 8^o genannten Rechtsakte, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, angegeben sind;

13^o ein Schreiben, das die Grenzen dieses Perimeters begründet und Informationen über die bereits durchgeführten Erkundungs- oder Abbauarbeiten innerhalb dieses Perimeters und deren Ergebnisse enthält;

14^o eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

§3 Der Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1^o die in Absatz 2, 1^o, 5^o genannten Informationen 7^o, 8^o, 10^o und 11^o;

2^o die Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und die Bewertung der probabilen Sicherheit der Speicherung gemäß Artikel D.XI.3, §§ 2 und 3;

3^o die Gesamtmenge an CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die vorgeschlagenen Quellen und Transportmethoden, die Zusammensetzung der CO₂-Ströme, die Injektionsraten und -drücke und der Standort der Injektionsanlagen;

4^o eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten;

5^o einen Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß Artikel D.XI.23, §2;

6^o einen Vorschlag für Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel D.XI.26, §2;

7^o einen Vorschlag für einen Plan zur Nachsorge gemäß Artikel D.XI.27, §3;

8^o eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, die den Bestimmungen von Teil V Kapitel III des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches entspricht;

9^o den Nachweis, dass die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 vor Beginn der Einspeisung gültig und wirksam ist;

10^o eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

Art. D.XI.6. §1^{er}. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach Art. D.XI.5. §§ 2 oder 3 erforderlich sind, je nachdem, ob es sich um einen Antrag auf eine Explorationsgenehmigung oder einen Antrag auf eine Speichergenehmigung handelt.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1^o sie unter Verletzung von Artikel D.XI.5, §1 eingereicht wurde^{er};

2^o sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3^o der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.XI.7, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.XI.7. §1^{er}. Die Regierung entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, übermittelt die Regierung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und gibt an, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Dokumente bei der Regierung neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet der Regierung die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt die Regierung den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen werden in so vielen Exemplaren eingereicht, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Regierung die Ergänzungen erhalten hat, schickt sie dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

Wenn die Regierung ein zweites Mal der Meinung ist, dass der Antrag unvollständig ist, erklärt sie ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert die Regierung den Antragsteller unter den in den Absätzen 1^{er} und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.XI.8. In der Entscheidung, mit der die Regierung den Antrag nach Artikel D.XI.7 für vollständig und zulässig erklärt, bestimmt sie die zu konsultierenden Stellen.

Art. D.XI.9. Hat die Regierung dem Antragsteller die in Art. D.XI.7 §1^{er}, Abs. 1^{er}, oder die in Art. D.XI.7 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt die Eingabe nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.XI.10. Die Verfahrensfristen bis zu einer Entscheidung nach Art. D.XI.15 berechnen sich :

1° ab dem Tag, an dem die Regierung oder ihr Beauftragter ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags verschickt hat;

2° andernfalls ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Übermittlung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags abgelaufen war.

Art. D.XI.11. §1^{er}. Die öffentliche Untersuchung des Antrags auf eine Speichergenehmigung erfolgt gemäß Kapitel 3, Titel III, Teil III, Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement).

§2 An dem Tag, an dem die Regierung gemäß Artikel D.XI.7 die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 genannten Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen an die gemäß Artikel D.29-4 des Buchs I^{er} des Umweltgesetzbuchs bestimmten Gemeinden.

§3 Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel D.29-7 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches wird innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Unterlagen ausgehängt.

Das Gemeindegremium jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, schickt innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Untersuchung die schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände und Bemerkungen an die

während der öffentlichen Untersuchung, einschließlich des Protokolls gemäß Artikel D.29-19 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches. Er fügt dem Protokoll seine eigene Stellungnahme bei.

Art. D.XI.12 An dem Tag, an dem die Regierung die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags nach Art. D.XI.7 bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.XI.9 vorgesehenen Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die verschiedenen Instanzen, die sie nach Art. D.XI.8 bestimmt.

Diese Instanzen geben ihre Stellungnahme innerhalb von 150 Tagen nach ihrer Befassung durch die Regierung oder ihren Beauftragten ab.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Regierung den Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung als vollständig und zulässig erachtet, informiert sie die Europäische Kommission darüber, dass der Antrag bei ihr vorliegt.

Art. D.XI.13. §1^{er}. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen erstellt die Regierung innerhalb von 200 Tagen den zusammenfassenden Bericht, der die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen enthält und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, der gegebenenfalls Betriebsbedingungen umfasst. Er teilt dies dem Antragsteller mit.

§2 Die in Absatz 1^{er} genannte Frist kann verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf 100 Tage nicht überschreiten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt .^{er}

§3 Wenn der Antrag auf eine Speichergenehmigung abzielt, sendet die Regierung den Antrag auf eine Speichergenehmigung, den zusammenfassenden Bericht und den diesem Bericht beigefügten Entscheidungsentwurf an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum dieser Absendung wird das Verfahren für vier Monate ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung ü b e r ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung, sobald die Regierung diesen Beschluss erhalten hat.

Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Regierung oder ihr Beauftragter innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.14. Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist erstellt, so setzt die Regierung das Verfahren fort, wobei sie insbesondere die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung und alle anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

Wenn der Antrag auf den Erhalt einer Stockierungsgenehmigung abzielt, sendet die Regierung die in Absatz 1^{er} genannten Elemente an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Sendung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung über ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung mit dem Erhalt dieses Beschlusses.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist entscheidet die Regierung innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

3° die berufliche und technische Weiterbildung und Schulung des Betreibers und des gesamten Personals gewährleistet ist;

Art. D.XI.15. Die Regierung übersendet ihre Entscheidung dem Antragsteller sowie mit normaler Post jeder konsultierten Behörde oder Verwaltung innerhalb einer Frist von 250 Tagen, gegebenenfalls zuzüglich der in Art. D.XI.13 § 2 genannten Verlängerungsfrist.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel D.XI.13 §1^{er} genannten Frist erstellt wird, sendet die Regierung ihre Entscheidung innerhalb von 50 Tagen nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts an den Antragsteller sowie per Post an jede konsultierte Behörde oder Verwaltung.

Wenn die Regierung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission abweicht, gibt sie die Gründe dafür an.

Die Regierung teilt ihre Entscheidung der Europäischen Kommission mit.

Art. D.XI.16. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der in Art. D.XI.15 vorgesehenen Frist abgesandt worden ist.

KAPITEL II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EXPLORATIONSGENEHMIGUNG

Art. D.XI.17. §1^{er}. Die Entscheidung über die Erteilung einer Explorationsgenehmigung enthält mindestens :

1. den Namen und die Adresse des Inhabers des Führerscheins; 2. die Gültigkeitsdauer des Führerscheins;

3° die Modalitäten, nach denen die Genehmigung verlängert werden kann, wenn sich die Gültigkeitsdauer der Genehmigung als unzureichend erweist, um die Erkundung abzuschließen, wenn diese gemäß der Genehmigung durchgeführt wurde;

4° die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Exploration durchgeführt werden kann;

5° die Modalitäten und die Häufigkeit, mit der der Inhaber der Genehmigung der Regierung die in Artikel D.XI.24 genannten Angaben mitteilt.

§2 Die Explorationsgenehmigung wird für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die zur Durchführung der Exploration erforderliche Zeit.

§3 Die Regierung kann zusätzliche Angaben zum Beschluss über die Erteilung der Explorationsgenehmigung festlegen.

KAPITEL III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPEICHERGENEHMIGUNGEN

Art. D.XI.18. Die Regierung erteilt eine Speichergenehmigung nur, wenn sie sich auf der Grundlage des gemäß Art. D.XI.6 § 3 gestellten Antrags und aller anderen relevanten Informationen vergewissert hat, dass :

1° alle Anforderungen, die durch oder aufgrund dieses Teils und anderer einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die auf Anforderungen des europäischen Rechts folgen, erforderlich sind, erfüllt werden;

2. die Finanzen des Betreibers gesund sind und der Betreiber zuverlässig und technisch kompetent ist, um die Anlage zu betreiben und zu kontrollieren;

4° wenn eine hydraulische Einheit mehr als eine Speicherstätte hat, die potenziellen Druckwechselwirkungen so beschaffen sind, dass die beiden Stätten die Anforderungen dieses Teils gleichzeitig erfüllen können.

Die Regierung berücksichtigt jede Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung, die gemäß den Artikeln D.XI.13 abgegeben wurde, §3, und D.XI.14.

Art. D.XI.19. §1^{er}. Die Entscheidung über die Erteilung einer Speichergenehmigung enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Betreibers;

2° die Lage und Abgrenzung der Lagerstätte und des Lagerkomplexes sowie nützliche Informationen über die Wassereinheit;

3° die Bedingungen, die für das Stocking-Verfahren erfüllt werden müssen, die Gesamtmenge an CO₂ für die das geologische Stocking erlaubt ist, die Druckgrenzen des Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke;

4° Anforderungen an die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das Verfahren zur Annahme des CO₂-Stroms gemäß Artikel D.XI.22 sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen an die Injektion und Stockierung, die insbesondere darauf abzielen, erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verhindern;

5° der von der Regierung genehmigte Aufsichtsplan, die Verpflichtung zur Umsetzung des Plans und die Anforderungen an die Aktualisierung des Plans gemäß Artikel D.XI.23 sowie die Anforderungen an die gemäß Artikel D.XI.24 zu liefernden Informationen;

6° die Verpflichtung, die Regierung im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit zu informieren, den genehmigten Plan für Korrekturmaßnahmen und die Verpflichtung, diesen im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit umzusetzen, gemäß Artikel D.XI.26;

7° die Schließungsbedingungen und den genehmigten vorläufigen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.XI.27;

8° alle Bestimmungen über die Änderung, Überprüfung, Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20;

9° die Verpflichtung, eine finanzielle Garantie oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Vermerke für den Beschluss über die Erteilung der Stockungsgenehmigung festlegen.

Art. D.XI.20. §1^{er}. Der Betreiber informiert die Regierung über alle geplanten Änderungen beim Betrieb einer Speicherstätte, auch über Änderungen, die ihn selbst betreffen. Gegebenenfalls aktualisiert die Regierung die Speichergenehmigung oder die Bedingungen,

unter denen sie erteilt wurde.

§2 Keine wesentliche Änderung darf vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung durch oder gemäß diesem Teil ausgestellt wurde.

§3 Die Regierung überprüft und aktualisiert oder entzieht gegebenenfalls die Speichergenehmigung entweder :

1° wenn ihr gemäß Artikel D.XI.26, §1^{er} Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder sie davon Kenntnis erhalten hat;

2° wenn aus den nach Artikel D.XI.24 vorgelegten Berichten oder aus den nach Artikel D.XI.25 durchgeführten Umweltspektionen hervorgeht, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden oder dass die Gefahr von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht;

3° wenn er über andere Verstöße des Betreibers gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen informiert wird;

4° wenn dies nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen notwendig erscheint;

5° unbeschadet der Punkte 1° bis 4° fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung des Führerscheins und danach alle zehn Jahre.

Wenn die Regierung die Aktualisierung oder den Entzug einer Speichergenehmigung in Betracht zieht, benachrichtigt sie den Betreiber, es sei denn, es handelt sich um einen besonders begründeten Notfall. Der Betreiber hat 30 Tage Zeit, um der Regierung schriftlich seine Stellungnahme zu übermitteln und anzugeben, ob er angehört werden möchte. Die Regierung teilt dem Betreiber unverzüglich das Datum und den Ort der Anhörung mit, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Anhörung stattfindet.

§4 Nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Absatz 3 stellt die Regierung eine neue Speichergenehmigung aus oder schließt die Lagerstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1^{er}, 3°.

Bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wird, übernimmt die Regierung vorübergehend alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf :

1. die Akzeptanzkriterien für die Entscheidung, CO₂-Injektionen zu verfolgen;

2. die Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils;

3° die Abgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004;

4° Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung gemäß Artikel D.112 Absatz 1^{er} und D.113 Absatz 1^{er} von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs.

Die Regierung fordert alle Kosten zurück, die dem früheren Betreiber entstanden sind, auch durch Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 genannten finanziellen Sicherheit.

Im Falle einer Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1^{er}, 3° gilt Artikel D.XI.27 §4.

TITEL IV. LANDBESETZUNG

Art. D.XI.21. §1^{er}. Der Inhaber einer Explorations- oder Lagerungsgenehmigung darf in dem von der Genehmigung abgegrenzten Gebiet und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Land besetzen, um dort alle erforderlichen Gebäude und Oberflächenanlagen zu errichten und die Arbeiten durchzuführen, die für die Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, erforderlich sind.

Die Besetzung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet werden, erfordert die Zustimmung aller Personen, die Anspruch auf die Bodenfläche und die darauf errichteten Gebäude haben.

Unbeschadet des Absatzes 2 gestatten die in Bezug auf die Erdoberfläche Berechtigten dem Inhaber einer nach diesem Teil erteilten Explorations- oder Speichergenehmigung, dort die Exploration oder geologische Speicherung von CO₂ in Übereinstimmung mit den für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten in einer Tiefe von mindestens 800 Metern unter der Erdoberfläche stattfinden.

Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht der Berechtigten auf Entschädigung für Schäden an der Bodenoberfläche und den darauf errichteten Gebäuden sowie auf vorherige Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung ihrer Grundstücke.

Die Besetzung anderer als der in Absatz 2 genannten Grundstücke ist nur nach Zahlung einer jährlichen Entschädigung an alle Inhaber eines dinglichen Rechts an der betreffenden Bodenfläche möglich. Eine Entschädigung wird gemäß Artikel 45 und 46 des Pachtgesetzes an Pächter gezahlt, deren laufender Pachtvertrag auf der Grundlage von Artikel 6 § 3 des Pachtgesetzes gekündigt wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird die Höhe der Entschädigung für die Inhaber eines dinglichen Rechts auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der erforderlichenfalls Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Die Entschädigung beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Einkünfte, die der Inhaber des dinglichen Rechts aus dem Grundstück erzielt hätte, wenn es nicht besetzt worden wäre.

§2 Die vom Inhaber der Genehmigung errichteten Gebäude und Anlagen bleiben abweichend von Artikel 546 des Zivilgesetzbuches Eigentum des ursprünglichen Eigentümers. Artikel 555 des Zivilgesetzbuches findet weder auf diesen noch auf den Inhaber der Genehmigung Anwendung.

§3 Die Besetzung von Grundstücken durch den Inhaber der Genehmigung ist ein präkäres Recht, das in jedem Fall und spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung endet. Der Genehmigungsinhaber entfernt die von ihm auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Genehmigung oder der Einstellung der genehmigten Tätigkeiten.

§4 Der Eigentümer des Grundstücks oder der Bauten kann beim Friedensrichter beantragen, dass dieser den Inhaber der Genehmigung dazu verurteilt, das Grundstück oder die Bauten von ihm zurückzukaufen. Der Friedensrichter gibt diesem Antrag statt, wenn nach Beendigung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, die Grundstücke oder die darauf errichteten Bauten nicht mehr für die Nutzung vor der Besetzung geeignet sind oder geeignet sein werden oder wenn die Dauer der Besetzung dazu führt, dass dem Eigentümer die friedliche Nutzung in unverhältnismäßiger Weise entzogen wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Verkaufspreis auf Antrag der am weitesten gehenden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der bei Bedarf

Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Der Verkaufspreis muss mindestens das Eineinhalbfache des Wertes betragen, den das Land oder die Gebäude vor der Besetzung hatten. Die Entschädigungszahlungen

tionen, die dem Eigentümer im Rahmen von Paragraph 1^{er} bereits gezahlt wurden, werden bei der Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt.

§5 Die im Verhältnis zur Bodenfläche Berechtigten im Bereich der Speicheranlagen, deren Verantwortung in Anwendung von Artikel D.XI.28 auf die Wallonische Region übertragen wurde, sind verpflichtet, jederzeit freien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren, um Inspektions-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

TITEL V. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB, DER SCHLISSUNG UND DER NACHSORGE

Art. D.XI.22. §1^{er}. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Zu diesem Zweck darf ihm kein Abfall oder anderes Material zur Entsorgung zugeführt werden. Ein CO₂-Strömungsstrom kann jedoch Stoffe enthalten, die von der Quelle oder während der Abscheidung oder Injektion zufällig assoziiert wurden, und es können Spurenstoffe hinzugefügt werden, um die Überwachung und Verifizierung der CO₂-Migration zu unterstützen. Die Konzentrationen aller zufällig assoziierten oder hinzugefügten Stoffe liegen unter den Werten, die entweder :

1° die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden;

2° ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen;

3. gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung verstoßen.

§2 Der Betreiber berücksichtigt die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien für die Einhaltung der in Paragraph 1 genannten Kriterien .^{er}

§3 Der Betreiber nimmt CO₂-Ströme nur dann an und injiziert sie nur dann, wenn eine Analyse ihrer Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Stoffe, und eine Risikobewertung durchgeführt wurden und diese ergeben hat, dass die Kontaminationsniveaus die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen .^{er}

Der Betreiber führt für jede Injektionsstelle ein Verzeichnis der Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO₂-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme.

§4 Die Regierung kann die Werte festlegen, die die Integrität der Lagerstätte oder der geeigneten Verkehrsinfrastruktur gefährden, ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder gegen die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung verstoßen können.

Die Regierung kann auch die Methoden zur Berechnung dieser Werte festlegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Leitlinien.

Art. D.XI.23. §1^{er}. Der Betreiber führt eine Überwachung der Injektionsanlagen, des Speicherkomplexes, möglichst einschließlich der CO₂-Diffusionszone, und gegebenenfalls der Umgebung mit dem Ziel durch, :

1° das tatsächliche Verhalten von CO₂ und Formationswasser in der Speicherstätte mit der Modellierung dieses Verhaltens zu vergleichen;

2° auffällige Unregelmäßigkeiten

aufdecken; 3° CO₂-Migration aufdecken;

4° CO₂-Lecks aufspüren;

5° offensichtliche schädliche Auswirkungen auf den umgebenden Lebensraum, einschließlich insbesondere des nutzbaren Wassers, für die menschliche Bevölkerung oder die Nutzer der umgebenden Biosphäre feststellen;

6° die Wirksamkeit der nach Artikel D.XI.26 ergriffenen Korrekturmaßnahmen bewerten;

7° die Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Speicherkomplexes aktualisieren, einschließlich der Feststellung, ob das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleiben wird.

§2. Zur Durchführung der Überwachung gemäß Absatz 1^{er} erstellt der Betreiber einen Überwachungsplan und stützt sich auf diesen gemäß den in Anhang 2 festgelegten Kriterien, der detaillierte Überwachungsdaten gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektoralen Bedingungen für Niederlassungen, die einer Tätigkeit nachgehen, die zu Treibhausgasemissionen führt, und der gemäß Artikel 14 und Artikel 23 erstellten Leitlinien enthält, §2 der Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Dieser Plan wird gemäß den Anforderungen in Anhang 2 und in jedem Fall alle fünf Jahre aktualisiert, um Änderungen des bewerteten Leckagerisikos, Änderungen der bewerteten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verbesserungen bei den besten verfügbaren Technologien zu berücksichtigen. Die aktualisierten Pläne werden erneut der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.XI.24. In einem von der Regierung festgelegten Turnus, mindestens jedoch einmal jährlich, teilt der Betreiber der Regierung Folgendes mit:

1° alle Ergebnisse der Überwachung, die gemäß Artikel D.XI.23 während des Berichtszeitraums durchgeführt wurde, einschließlich Informationen über die angewandten Überwachungstechniken;

2° die Mengen und Eigenschaften der gebundenen und injizierten CO₂-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme, während des Berichtszeitraums, aufgezeichnet gemäß Artikel D.XI.22, §3, Absatz 2;

3° den Nachweis der Einrichtung und Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel D.XI.29 und Artikel D.XI.19, §1^{er}, 9°;

4° alle anderen Informationen, die von der Regierung als nützlich erachtet werden, um die Einhaltung der in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen zu bewerten und um die Kenntnisse über das Verhalten von CO₂ in der Speicherstätte zu verbessern.

TITEL VI. AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

Art. D.XI.25. §1^{er}. Die Regierung richtet ein System von routinemäßigen oder einmaligen Inspektionen aller unter diesen Teil fallenden Speicherkomplexe ein, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils zu kontrollieren und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.

§2 Die Inspektionen umfassen Besichtigungen der Oberflächenanlagen, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Überwachungsmaßnahmen und die Überprüfung aller vom Betreiber geführten Aufzeichnungen.

§3 Routineinspektionen werden bis drei Jahre nach der Schließung mindestens einmal pro Jahr und bis zur Übertragung der Verantwortung auf die Region Wallonien alle fünf Jahre durchgeführt. Sie betreffen die Injektions- und Überwachungseinrichtungen und prüfen alle Auswirkungen, die der Speicherkomplex auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann.

§4 Gelegentliche Inspektionen werden durchgeführt:

1° wenn der Regierung gemäß Artikel D.XI.26, §1^{er} Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder zur Kenntnis gelangt sind;

2° wenn die in Artikel D.XI.24 erwähnten Berichte gezeigt haben, dass die in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen nicht gut eingehalten wurden;

3° um ernsthafte Beschwerden in Bezug auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu untersuchen;

4° in allen Fällen, in denen die Regierung dies für sinnvoll erachtet.

§5 Die Regierung erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion. In diesem Bericht wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils bewertet und angegeben, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Inspektion zugesandt und innerhalb derselben Frist veröffentlicht.

§6 Die Regierung kann im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Überwachungsmaßnahmen die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen.

§7 Die Regierung kann zusätzliche Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Artikels festlegen.

Art. D.XI.26. §1^{er}. Im Falle eines Lecks oder einer bemerkenswerten Unregelmäßigkeit informiert der Betreiber unverzüglich die Regierung sowie den Bürgermeister und den Gouverneur der betroffenen Provinz. Er ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit, die ein Leckrisiko mit sich bringt, informiert der Betreiber auch die in Artikel 10/1 des Dekrets vom 10. November 2004 genannte Behörde.

§2 Die in Absatz 1^{er} genannten Abhilfemaßnahmen werden mindestens auf der Grundlage eines Abhilfemaßnahmenplans ergriffen, der der Regierung

gemäß Artikel D.XI.5 §3, 6° und Artikel D.XI.19 vorgelegt wird,
§1^{er}, 6°.

§3 Die Regierung kann jederzeit verlangen, dass der Betreiber die notwendigen Korrekturmaßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit ergreift. Dabei kann es sich um zusätzliche oder andere als die im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen handeln.

Die Regierung kann auch jederzeit Korrekturmaßnahmen ergreifen.

§4 Wenn der Betreiber nicht die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift, ergreift die Regierung selbst diese Maßnahmen.

§5 Die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Methoden entstanden sind, ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 vorgesehenen finanziellen Garantie.

Art. D.XI.27. §1^{er}. Eine Speicherstätte wird entweder geschlossen:

1° wenn die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

2° auf begründeten Antrag des Betreibers, nach Genehmigung durch die Regierung;

3° wenn die Regierung dies nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20 beschließt,
§3.

§2 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1^{er}, 1° oder 2° bleibt der Betreiber für die Überwachung, die Berichterstattung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und erfüllt weiterhin alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 bis D.129 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28 an die Region Wallonien übergeht,
§§1^{er} bis 5.

Der Betreiber ist auch für die Versiegelung der Lagerstätte und den Abbau der Injektionsanlagen verantwortlich.

§3 Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, den der Betreiber auf der Grundlage bewährter Verfahren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Anhang 2 erstellt.

Ein Plan für die vorläufige Nachsorge wird der Regierung oder ihrem Beauftragten gemäß Artikel D.XI.5, §3, 7° und Artikel D.XI.19, §1^{er}, 7° zur Genehmigung vorgelegt.

Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1^{er}, 1° oder 2° ist der Plan für die vorläufige Nachsorge :

1° je nach Bedarf unter Berücksichtigung der Risikoanalyse, bewährter Praktiken und technologischer Verbesserungen aktualisiert

werden;

2° der Regierung zur Genehmigung vorgelegt;

3° von der Regierung als endgültiger Nachschließungsplan genehmigt.

die technischen Kriterien hervorheben, die bei der Festlegung von

§4 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß §1^{er}, 3^o ist die Wallonische Region für die Überwachung und die Messungen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, und D.113, Absatz 1^{er}, des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches.

Die Region Wallonien erfüllt die in diesem Teil geforderten Nachsorgeanforderungen auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachsorgeplans, der je nach Bedarf aktualisiert wird.

§5 Die Regierung erstellt und genehmigt die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in Paragraph 4 genannten Maßnahmen entstanden sind. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

TITEL VII. ÜBERTRAGUNG DER VERANTWORTUNG

Art. D.XI.28. §1^{er}. Wenn eine Speicherstätte gemäß Art. D.XI.27 geschlossen wurde, werden alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils, die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Maßnahmen zur Vorbeugung und Sanierung gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1^{er} und D.113 Absatz 1^{er} des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches werden auf Beschluss der Regierung oder auf Antrag des Betreibers an die Wallonische Region übertragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1^o alle verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO₂ perfekt und dauerhaft eingeschlossen bleibt;

2^o ein von der Regierung festzulegender Mindestzeitraum abgelaufen ist. Die Dauer dieses Mindestzeitraums darf nicht weniger als zwanzig Jahre betragen, es sei denn, die Regierung oder ihr Beauftragter ist vor Ablauf dieses Zeitraums davon überzeugt, dass das in 1^o genannte Kriterium erfüllt ist;

3^o die in Artikel XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden;

4^o die Stelle versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

§2 Der Betreiber erstellt einen Bericht, der nachweist, dass die in §1^{er}, 1^o genannte Bedingung erfüllt wurde, und den er der Regierung zum Nachweis der Übertragung der Verantwortung zukommen lässt.

Dieser Bericht belegt mindestens Folgendes:

1^o das tatsächliche Verhalten des injizierten CO₂ mit dem modellierten Verhalten übereinstimmt;

2^o es gibt kein feststellbares Leck;

3^o die Speicherstätte sich in Richtung einer langfristig stabilen Situation entwickelt.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente festlegen und dabei die möglichen Auswirkungen auf

Mindestdauer gemäß Absatz 1^{er}, 2^o und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 18 § 8 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien.

§3 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Absatz 1^{er}, 1^o und 2^o genannten Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie einen Entwurf für einen Beschluss zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. Dieser Entscheidungsentwurf legt die Methode fest, die zur Anwendung der in Absatz 1^{er}, 4^o genannten Bedingungen verwendet werden soll, und enthält etwaige aktualisierte Anforderungen für die Versiegelung der Lagerstätte und für die Demontage der Injektionsanlagen.

Wenn die Regierung der Ansicht ist, dass die in Absatz 1^{er}, Punkt 1^o und 2^o genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, teilt sie dem Betreiber die Gründe dafür mit.

§4 Die Regierung stellt der Europäischen Kommission die in Paragraph 2 genannten Berichte innerhalb eines Monats nach deren Erhalt zur Verfügung. Sie stellt auch alle anderen diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung, die sie bei der Vorbereitung eines Entwurfs für eine Genehmigungsentscheidung über die Übertragung der Verantwortung berücksichtigt.

Er übermittelt der Kommission alle nach Absatz 3 erstellten Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen sowie alle anderen Unterlagen, die bei der Erstellung seines Abschlusses berücksichtigt wurden.

Die Regierung setzt ihre Entscheidung für einen Zeitraum von vier Monaten ab dieser Übersendung aus, es sei denn, die Europäische Kommission gibt an, dass sie beschließt, keine Stellungnahme abzugeben; in diesem Fall wird das Verfahren nur für einen Monat ab der Übersendung des Entwurfs für die Genehmigungsentscheidung ausgesetzt.

§5 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in §1^{er}, 1^o bis 4^o genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie die endgültige Entscheidung und sendet sie an den Betreiber. Die Regierung sendet die endgültige Entscheidung auch an die Kommission und begründet diese, wenn sie von der Stellungnahme der Kommission abweicht.

§6 Sobald die Übertragung der Verantwortung stattgefunden hat, werden die routinemäßigen Inspektionen gemäß Artikel D.XI.25, §3, eingestellt werden, und die Überwachung kann auf ein Niveau reduziert werden, das die Entdeckung von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Werden Lecks oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Überwachung je nach Bedarf intensiviert, um das Ausmaß des Problems und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu ermitteln.

§7 Bei Verschulden des Betreibers, einschließlich unzureichender Daten, Vorenthaltung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Täuschung oder mangelnder Sorgfalt, fordert die Regierung vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die nach dem Übergang der Verantwortung

entstanden sind.

Die Regierung erstellt eine Aufstellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Unbeschadet des Artikels D.XI.30 gibt es nach der Übertragung der Verantwortung keine weitere Rückforderung von Kosten.

§8 Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1^{er}, 3^o geschlossen wurde, gilt die Übertragung der Verantwortung als wirksam, wenn alle verfügbaren Beweise dafür vorliegen, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen wird, und die Stätte versiegelt und die Injektionsanlagen demontiert wurden.

TITEL VIII. FINANZBESTIMMUNGEN

Art. D.XI.29. §1^{er}. Der potenzielle Betreiber legt im Rahmen seines Antrags auf eine Speichergenehmigung den Nachweis vor, dass geeignete Vorkehrungen in Form einer finanziellen Garantie oder einer gleichwertigen Regelung getroffen werden können, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung, einschließlich der Schließungs- und Nachschließungsanforderungen sowie der Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Abs. 1^{er}, und D.113 Abs. 1^{er}, des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, erfüllt werden.

Diese finanzielle Garantie ist vor Beginn der Injektion gültig und wirksam.

§2 Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um der Entwicklung des bewerteten Leckagerisikos und den geschätzten Kosten aller Verpflichtungen, die sich aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung ergeben, sowie allen Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, Rechnung zu tragen.

Die Finanzgarantie ist nur dann rechtsgültig angenommen, wenn die Regierung dem neuen Vertrag oder dem Zusatzvertrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§3 Die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Absatz 1^{er} bleibt gültig und effektiv:

1^o nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1^{er}, 1^o oder 2^o, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28 §§1^{er} bis 5 auf die Regierung übergegangen ist;

2^o nach dem Entzug einer Lagerungsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, §3 :

a) bis eine neue Speichergenehmigung ausgestellt wurde;

b) im Falle der Schließung der Stätte gemäß Artikel D.XI.27 §1^{er}, 3^o bis zum Übergang der Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28 §8, sofern die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden;

§4 Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die Finanzsicherheit gestellt wird und freigegeben werden kann.

Art. D.XI.30. §1^{er}. Der Betreiber stellt der Regierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Übertragung der Verantwortung gemäß Art. D.XI.28 stattgefunden hat.

Der Beitrag des Betreibers berücksichtigt die in Anhang 1^{er} genannten Kriterien und die für die Festlegung der Verpflichtungen nach der Übertragung relevanten Elemente der Geschichte der CO₂-Speicherung und deckt mindestens die voraussichtlichen Kosten der Überwachung über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Dieser finanzielle Beitrag kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die der Regierung nach der Übertragung der Verantwortung entstehen, um sicherzustellen, dass das CO₂ nach der Übertragung der Verantwortung vollständig und dauerhaft in den geologischen Speicherstätten eingeschlossen bleibt.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf den in Absatz 1 genannten finanziellen Beitrag festlegen^{er} und dabei die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 20, §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien berücksichtigen.

TITEL IX. ZUGANG FÜR DRITTE

Art. D.XI.31. §1^{er}. Potenzielle Nutzer erhalten Zugang zu Übertragungsnetzen und Lagerstätten zum Zweck der geologischen Speicherung von erzeugtem und abgedichtetem CO₂ gemäß diesem Artikel.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährleistet den in Absatz 1^{er} genannten Zugang auf transparente und nicht diskriminierende Weise gemäß den Modalitäten, die er vorschlägt und die von der Regierung genehmigt werden, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

1^o die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Speicherkapazität und die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Transportkapazität;

2^o der Anteil der CO₂-Reduktionsverpflichtungen der Region, den sie durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ zu erfüllen beabsichtigt;

3^o die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn die Inkompatibilität der technischen Spezifikationen nicht auf vernünftige Weise behoben werden kann;

4^o die Notwendigkeit, die angemessenen und ordnungsgemäß begründeten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des Transportnetzes und die Interessen aller anderen Nutzer der Speicherstätte oder des Netzes oder der Verarbeitungs- oder Umschlagsanlagen, die betroffen sein könnten, zu respektieren.

§2 Die Betreiber der Fernleitungsnetze und die Betreiber der Speicherstätten können den Zugang unter Berufung auf mangelnde Kapazität verweigern. Die Verweigerung muss begründet werden.

§3 Der Betreiber, der den Zugang aufgrund mangelnder Kapazität oder eines fehlenden Anschlusses verweigert, nimmt alle erforderlichen Anpassungen vor, sofern diese wirtschaftlich durchführbar sind oder ein potenzieller Kunde bereit ist, die Kosten zu übernehmen, und unter der Voraussetzung, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Transports und der geologischen Speicherung von CO₂ aus Sicht der Umwelt hat.

Art. D.XI.32. Bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit wird das Streitbeilegungssystem des Mitgliedstaats des Gerichts, in dem die Streitigkeit verhandelt wird, für die Beilegung der Streitigkeit herangezogen.

Lächerlichkeit, zu der das Fernleitungsnetz oder die Speicherstätte, zu der der Zugang verweigert wurde, gehört, gilt.

Wenn bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit das betroffene Übertragungsnetz oder die betroffene Speicherstätte in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat fällt, konsultieren diese Mitgliedstaaten einander, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG einheitlich angewandt werden.

TITEL X. REGISTRIERUNGEN

Art. D.XI.33. §1^{er}. Die Regierung setzt ein und hält:

1° ein Register der erteilten Speichergenehmigungen;

2° ein laufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, einschließlich Karten und Ausschnitten, aus denen ihre Ausdehnung hervorgeht, der verfügbaren Informationen, die belegen, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt, sowie aller technischen Aufzeichnungen über diese Stätte.

§2 Für die sie betreffende Verwaltungspolizei berücksichtigt jede zuständige Behörde die in Absatz 1^{er} genannten Register bei den einschlägigen Planungsverfahren und bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die sich auf die geologische CO₂-Speicherung in den registrierten Speicherstätten auswirken können oder durch diese gestört werden können.

Art. D.XI.34. Die Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO₂ werden der Öffentlichkeit gemäß Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

TITEL XI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSANGESTELLTE

Art. D.XI.35. Der Inhaber einer Explorations- oder Speichergenehmigung ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Suche oder durch den Betrieb der Speicherstätte entstanden sind.

TITEL XII. STRAFSANKTIONEN

Art. D.XI.36. Eine Ordnungswidrigkeit der zweiten Kategorie im Sinne von Art. D.178 §2 des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Teils oder die in Anwendung desselben erlassenen Ausführungserlasse verstößt.

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches begeht jedoch, wer gegen Artikel D.XI.20 §1^{er} verstößt.

TEIL XII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

TITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. D.XII.1§1^{er}. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches müssen die Inhaber von Genehmigungen für die Suche nach Bergwerken, die Konzessionäre von Bergwerken, die die in Artikel 71 Absatz 1^{er}, 1^{er} und 2^e Spiegelstriche des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau genannten Erklärungsanforderungen erfüllen, innerhalb der in Artikel 71 vorgeschriebenen Fristen eine Erklärung abgeben, Absatz 2 desselben Dekrets oder nach Inkrafttreten des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau ausgestellt wurden, einen Antrag auf eine

Umweltgenehmigung für Anlagen und Tätigkeiten stellen, die für die Erkundung und den Abbau von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind.

Untertage für die Stoffe, die unter die Minenkonzession oder die Exklusivgenehmigung fallen, einschließlich Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus dem Abbau, Schächten, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Abzugsgruben.

Die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen bleiben ungeachtet der Anwendung der in Teil VI Titel VII genannten allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber ausschließlicher Genehmigungen anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besonderen Bedingungen und den allgemeinen Verpflichtungen haben die allgemeinen Verpflichtungen Vorrang.

Die in Artikel D.VI.55 vorgesehenen Bestimmungen über die Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen gelten für die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

Wird der Antrag nach Absatz 1^{er} nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, so verfallen die betreffenden Genehmigungen mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Nachsorge, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten.

Die Händler reichen eine Verzichtserklärung gemäß den Artikeln D.XII.6 und D.XII.7 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches, um die Konzession zu entziehen.

§2 Minenkonzessionen, deren Konzessionäre die in Artikel 71 Absatz 1^{er}, 1^{er} und 2^e Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannten Meldeanforderungen nicht innerhalb der in Artikel 71 Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen erfüllt haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuchs außer hinsichtlich der Verpflichtungen zur Sanierung und Nachsorge hinfällig.

Die in Absatz 1 genannten Konzessionäre^{er} reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Akte zur Beantragung eines Verzichts gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein.

Abweichend von Absatz 2 behalten die in Absatz 1 genannten Konzessionäre^{er}, die einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 48 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und den zu seiner Durchführung erlassenen Erlassen und Verordnungen gestellt haben, den Vorteil ihres Antrags.

Die Einziehung von Konzessionen wird nach dem in Artikel D.XII.8 festgelegten Verfahren fortgesetzt.

Art. D.XII.2. §1^{er}. Die Inhaber von Bergbaukonzessionen sorgen für die Sicherheit der Schächte der Konzession. Sie erstellen einen Bericht über diese Sicherung, den sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches an den Beamten für den Untergrund senden.

Der Bericht enthält mindestens :

1° die bekannte oder vermutete Lage des Schachts oder des Minenausgangs;

2° das Datum der letzten Inspektion;

3° eine Beschreibung des Sicherungszustands des Bohrlochs;

4° einen fotografischen Bericht über diesen Sicherheitszustand;

5° eine historische Darstellung des Zustands des Schachtes oder des Grubenausgangs seit seiner Schließung;

6° im Falle der Nicht-Sicherung eine Analyse, die ein akzeptables Einsturzrisiko nachweist.

Die Regierung kann den Inhalt des in Absatz 1 genannten Berichts erweitern^{er}, und die Modalitäten für seine Erstellung und Übermittlung sowie die Modalitäten für die Kontrolle des Sicherungszustands der Brunnen durch den Beamten des Unterbodens festlegen.

§2 Die Abtretung von Bergwerkskonzessionen in jeglicher Form, einschließlich durch Abtretung oder Fusion von Gesellschaften oder Abtretung von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder Vermögenswerten, sowie die Vermietung und Verpachtung von Bergwerkskonzessionen sind untersagt.

Art. D.XII.3. §1^{er}. Die Bestimmungen von Teil VI Titel VII und der Teile IX und X gelten für Schürfgenehmigungen, Schürfkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

§2 Der Inhaber eines Schürfrechts, das aus irgendeinem Grund entzogen wurde, beseitigt die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der fest angelegten Schächte, Stollen und sonstigen unterirdischen Bohrlöcher. Wird das Schürfrecht auf der Grundlage eines akzeptierten Verzichts entzogen, gilt diese Verpflichtung bis zur Entscheidung der Regierung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

§3 Die Bestimmungen von Kapitel II, Teil VII, Titel I^{er}, gelten nur für Anlagen und Aktivitäten, die im Rahmen der in Absatz 1^{er} genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden, nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches, nicht aber in einer Tiefe zwischen zwanzig und hundert Metern.

§4 Die Regierung kann die Anwendungsmodalitäten der in §§1^{er} bis 3 genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, präzisieren.

Art. D.XII.4. §1^{er}. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilten Exklusivgenehmigungen zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen bleiben für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig, unbeschadet der in Art. D.XII.3. §1^{er} vorgesehenen Bestimmungen.

§2 Anträge auf Genehmigungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungskurse werden nach den Regeln behandelt, die am Tag der Antragstellung galten.

§3 Von der in Artikel D. VI.13 vorgesehenen Ausschreibung befreit sind Anträge auf exklusive Genehmigungen, die von einem Inhaber einer exklusiven Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen eingereicht werden und die für die gleichen Stoffe ein angrenzendes Gebiet betreffen, sofern die beantragte Fläche nicht ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Genehmigung überschreitet, höchstens jedoch 300 Hektar. Diese Möglichkeit ist nur einmal gültig.

Art. D.XII.5. Die Klassifizierung der Halden, die

durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 16. März 1995 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bleibt bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

als mit dem Inkrafttreten der in Artikel D.VI.8 vorgesehenen Klassifizierung der historischen Halden nach ihrer Zweckbestimmung.

TITEL II. VERZICHT AUF MINENKONZESSIONEN

Art. D.XII.6. Der Antrag auf vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Grubenkonzession ist in zweifacher Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Art. D.XII.7. §1^{er}. Der Antrag gibt an :

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz des Antragstellers und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Firma, Rechtsform und Sitz;

2° die Schürfrechte für die genannten Stoffe, deren Inhaber der Antragsteller ist, unter Angabe derjenigen, die ganz oder teilweise in dem Perimeter liegen, für den der Verzicht beantragt wird.

Zu 1: Wenn der Antrag von mehreren Gesellschaften gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jeder dieser Gesellschaften gemacht.

§2 Dem Antrag auf Verzicht sind folgende Unterlagen beigelegt:

1° alle Dokumente, die die Rechte des Antragstellers und gegebenenfalls die Befugnisse des Unterzeichners des Antrags belegen.

Wenn die Konzession von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, sind die Angaben über den Konzessionsgeber von jedem von ihnen zu machen;

2° die folgenden kartografischen Unterlagen, die vom Antragsteller unterzeichnet sind und in einer Weise präsentiert werden, die ihre Erhaltung sicherstellt:

a) eine Kopie der Karte im Maßstab 1:100.000, auf der das Gebiet, für das der Verzicht beantragt wird, im Hoheitsgebiet der betreffenden Provinzen eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1:25.000, auf der die Gipfel und die Grenzen des Perimeters, für den der Verzicht beantragt wird, sowie die geographischen oder geodätischen Punkte, die zu ihrer Bestimmung dienen, und gegebenenfalls die Grenzen des Konzessionsgebiets angegeben sind, die Grenzen der Konzessionen und Suchgenehmigungen für Minen aller Art, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, die Namen der benachbarten Konzessionen, die Grenzen der Gebiete, die aufgrund der Konzession, für die der Verzicht beantragt wird, ausgebeutet wurden, die Grenzen der Gebiete, die Gegenstand von Pachtverträgen waren;

3° im Falle eines Antrags auf teilweisen Verzicht, der eine Änderung der Grenzen des Konzessionsgebiets beinhaltet, tragen die in 2° erwähnten Pläne die Angaben des neuen Gebiets;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators, dass keine

Hypothekeneinträge auf der Konzession bestehen, oder im gegenteiligen Fall eine Aufstellung der Hypothekeneinträge, die vorgenommen wurden, unter Beifügung der Löschung dieser Eintragungen;

5° eine erschöpfende Liste der Schächte und Minenausgänge, die Gegenstand eines Auflassungsbeschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrats gemäß Artikel 16 waren

des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Wiedererteilung von Schürfrechten oder aufgrund früherer Gesetze mit den entsprechenden Verweisen auf diesen Erlass;

6° eine vollständige Liste und eine Karte im Maßstab 1:10.000, auf der die Lage der Schächte und Minenausgänge verzeichnet ist, die nicht Gegenstand einer Auflassung waren, unabhängig davon, ob sie an der Oberfläche verzeichnet sind oder nicht an der Oberfläche verzeichnet, aber aus den Plänen bekannt sind;

7° eine von dem oder den Inhabern unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, die bestätigt, dass die in 5° genannten Schächte und Ausgänge die Bedingungen der Auflassungsbeschlüsse erfüllen;

8° eine Risikoanalyse, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird;

Ist dies nicht der Fall, teilen die Inhaber die Frist mit, innerhalb derer sie die Situation zu bereinigen beabsichtigen.

Art. D.XII.8. §1^{er}. Der Beamte des Untergrunds überprüft innerhalb eines Jahres, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, legt der Untergrundbeamte die Fristen fest, innerhalb derer der Antragsteller einerseits die vorgeschriebenen Sicherheitsarbeiten gemäß den Gesetzen und Verordnungen durchführt und andererseits alle auf der Mine vorgenommenen Eintragungen löschen lässt.

§2 Nach Ablauf der in Absatz 1^{er} vorgesehenen Fristen sendet der Antragsteller dem Beamten für den Untergrund eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators zu, in der festgestellt wird, dass die Mine quitt und frei von jeglichen Eintragungen ist, und informiert ihn über die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten.

§3 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Dokumentation richtet der Beamte einen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss an die Regierung.

§4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports des Untergrundbeamten entscheidet die Regierung über den Antrag auf Verzicht.

Im Falle eines teilweisen Verzichts erlegt der Erlass dem Konzessionär eventuell neue Pflichten und eine neue Leistungsbeschreibung auf.

§5 Der Regierungserlass, der den vollständigen oder teilweisen Entzug der Konzession aufgrund von Verzicht ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem *De- mandeur* mitgeteilt.

TITEL III. ZWANGSENTZUG VON MINENKONZESSIONEN

Art. D.XII.9. §1^{er}. Die Regierung kann in folgenden Fällen von Amts wegen den Entzug von Bergbaukonzessionen veranlassen:

1° wenn der Konzessionär nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;

2° nach einer Inverzugsetzung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Verzichtserklärung gemäß Artikel D.XII.6 bis D.XII.8

oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Minen und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen nicht nachkommt;

3° nach einer Mahnung des Konzessionärs, wenn das im Lastenheft vorgesehene Arbeitsprogramm oder die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre nicht eingehalten werden.

§2 Der Beamte des Untergeschosses verfasst einen Bericht über die Zwangsentziehung.

Das in Artikel D.XII.8. §§ 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Der Regierungserlass, der den Entzug der Konzession oder der Forschungserlaubnis ausspricht, wird in die Hypothekenverwaltung eingetragen.

TITEL IV. VOR DEM INKRAFTTRETEN DES GESETZBUCHES GESTELLTE ANTRÄGE

Art. D.XII.10. Anträge auf Genehmigungen zur Verwertung von Halden gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, deren Empfangsbestätigung vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden weiter bearbeitet.

TITEL V. NEU EINGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN MIT AUSSCHLIESSLICHER GENEHMIGUNG

Art. D.XII.11. Für die in Artikel D.I.1. Absatz 3, 3° und 4° genannten Aktivitäten zur Exploration von Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches regelmäßig ausgeübt wurden und nunmehr einer Exklusivgenehmigung unterliegen, muss die in Artikel D.VI.12, §1^{er}, Absatz 2 vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Code eingereicht werden, gefolgt von der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung innerhalb der in Artikel D.VI.13. §1^{er}, Absatz 3 genannten Frist.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber^{er} diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden die für diese Tätigkeit erteilten Genehmigungen ungültig.

Die Regierung veröffentlicht die in Artikel D.VI.12, §1^{er} genannte Bekanntmachung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags, der von dem in Absatz 1 genannten Inhaber gestellt wurde.^{er}

Wird dem in Absatz 1^{er} genannten Inhaber das Exklusivrecht nicht erteilt, so muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbescheids gemäß D.VI.25 §1^{er} oder der Mitteilung gemäß Artikel D.VI.26 Absatz 2 einstellen.

In Ermangelung einer Entscheidung gemäß D.VI.25 §1^{er}, wenn der in Absatz 1^{er} genannte Inhaber die in Artikel D.VI.25 §3 vorgesehene Mahnung nicht ausgesprochen hat, muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel D.VI.25 §3 Absatz 2 genannten Frist einstellen.

Wenn die Regierung nach dem in Artikel

D.VI.25 § 3 Absatz 2 genannten Mahnschreiben keine Entscheidung trifft, muss der Inhaber seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der in Artikel D.VI.25 genannten stillschweigenden Ablehnungsentscheidung einstellen.

Anhang 1^{re}. Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und der Umgebung

Die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Lagerkomplexes und der Umgebung erfolgt in drei Schritten gemäß den zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden bewährten Verfahren und den nachstehenden Kriterien. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der Regierung genehmigt werden, sofern der Betreiber nachgewiesen hat, dass dies die Wirksamkeit der Charakterisierung und Bewertung nicht beeinträchtigt.

Schritt 1: Datenerhebung

Es müssen genügend Daten gesammelt werden, um ein statisches volumetrisches und dreidimensionales (3D) geologisches Modell der Speicherstätte und des Speicherkomplexes, einschließlich des Abdeckungsgeländes, sowie der Umgebung, einschließlich der durch hydraulische Phänomene gekennzeichneten Bereiche, zu erstellen. Diese Daten betreffen mindestens die folgenden inneren Merkmale des Speicherkomplexes:

- a) Geologie und Geophysik;
- b) Hydrogeologie (insbesondere die Existenz von Trinkwasserquellen);
- c) Reservoirtechnik (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die CO₂-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität);
- d) Geochemie (Auflösungsraten, Halbwertszeiten);
- e) Geomechanik (Permeabilität, Bruchdruck);
- f) Seismizität;
- g) Vorhandensein natürlicher oder vom Menschen geschaffener Fluchtwege, einschließlich Bohrlöcher, die zu Lecks führen könnten, und der Zustand dieser Fluchtwege.

Es werden Dokumente zu den folgenden Merkmalen der Umgebung des Komplexes vorgelegt:

- a) Gebiete in der Umgebung des Speicherkomplexes, die von der CO₂-Speicherung in der Speicherstätte betroffen sein könnten;
- b) Verteilung der Bevölkerung in der Region, unterhalb derer sich die Speicherstätte befindet;
- c) Nähe zu wichtigen natürlichen Ressourcen
- d) Aktivitäten in der Umgebung der Speicherstätte und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Aktivitäten (z. B. Exploration, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Aquiferen und Nutzung von Grundwasservorräten);
- e) Nähe zu potenziellen CO₂-Quellen (einschließlich Schätzungen der potenziellen CO₂-Gesamtmasse, die unter wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen gespeichert werden kann) und angemessene Transportnetze

Schritt 2: Aufbau des statischen geologischen Tridimensionalmodells

Mit Hilfe der in Schritt 1 gesammelten Daten wird ein statisches dreidimensionales geologisches Modell oder eine Reihe von Modellen des vorgeschlagenen Stockungskomplexes erstellt, einschließlich des Deckgebirges und der Bereiche, in denen Flüssigkeiten kommunizieren können.

Sie können mit Hilfe von computergestützten Reservoir-Simulatoren durch hydraulische Phänomene verzerrt werden. Das oder die statischen geologischen Modelle charakterisieren den Komplex unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) geologische Struktur der natürlichen Falle;
- b) Geomechanische und geochemische Eigenschaften und Fließeigenschaften des Reservoirs, der darüber liegenden Schichten (Deckgebirge, wasserdichte Formationen, poröse und permeable Horizonte) und der umgebenden Formationen;
- c) Charakterisierung des Bruchsystems und ob es von Menschenhand geschaffene Durchgänge gibt;
- d) Fläche und Höhe des Speicherkomplexes;
- e) Hohlraumvolumen (einschließlich Porositätsverteilung);
- f) Die Verteilung der Flüssigkeiten in der Referenzsituation;
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Die Unsicherheit, die mit jedem der Parameter verbunden ist, die zur Erstellung des Modells verwendet werden, wird bewertet, indem eine Reihe von Szenarien für jeden Parameter erstellt und entsprechende Konfidenzintervalle berechnet werden. Die Unsicherheit, die mit dem Modell selbst verbunden ist, wird ebenfalls bewertet.

Schritt 3: Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, Charakterisierung der Sensibilität, Risikobewertung

Die Charakterisierung und Bewertung beruht auf einer dynamischen Modellierung, die Simulationen der CO₂-Injektion in die Speicherstätte in verschiedenen Zeitschritten unter Verwendung des oder der statischen dreidimensionalen geologischen Modelle umfasst, die von dem in Schritt 2 entworfenen Computersimulator des Speicherkomplexes bereitgestellt werden.

Schritt 3.1: Charakterisierung des dynamischen Verhaltens im Speicher

Die folgenden Faktoren werden mindestens berücksichtigt:

- a) mögliche Injektionsraten und Eigenschaften der CO₂-Ströme;
- b) Effizienz der gekoppelten Prozessmodellierung (die Art und Weise, wie die verschiedenen Effekte, die von dem/den Simulator(en) reproduziert werden, miteinander interagieren);
- c) reaktive Prozesse (die Art und Weise, wie die Reaktionen des eingeleiteten CO₂ mit den Mineralien in situ in das Modell integriert werden);
- d) Verwendeter Tanksimulator (zur Validierung bestimmter Beobachtungen können mehrere Simulationen erforderlich sein);
- e) Kurz- und Langzeitsimulationen (um den Verbleib von CO₂ und das Verhalten des Reservoirs im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden sowie die Geschwindigkeit der CO₂-Auflösung im Wasser zu bestimmen).

Die dynamische Modellierung liefert Informationen über :

a) Druck und Temperatur der Speicherformation als Funktion der Injektionsrate und der kumulierten Injektionsmenge über die Zeit;

b) die Fläche und Höhe der CO₂-Diffusionszone in Abhängigkeit von der Zeit;

c) die Art des CO₂-Flusses in das Reservoir sowie das Verhalten der injizierten Phasen;

d) Mechanismen und Geschwindigkeiten der CO₂-Abscheidung (einschließlich Leckstellen und seitlicher und vertikaler Dichtformationen);

e) sekundäre Rückhaltesysteme innerhalb des globalen Speicherkomplexes;

f) die Speicherkapazität und die Druckgradienten der Speicherstätte;

g) das Risiko des Aufbrechens der Storage-Formationen und des Deckgesteins;

h) das Risiko des Eindringens von CO₂ in das Deckgebirge;

i) das Risiko des Austretens aus der Speicherstätte (z. B. aus verlassenen oder schlecht abgedichteten Schächten);

j) die Migrationsgeschwindigkeit;

k) die Geschwindigkeiten, mit denen die Brüche verklebt werden;

l) Veränderungen in der Fluidchemie sowie Folgereaktionen, die in den Formationen auftreten (z. B. Änderung des pH-Werts, Bildung von Mineralien), und die Einbeziehung reaktiver Modellierungen zur Bewertung der Auswirkungen;

m) die Bewegung von Flüssigkeiten, die in den Formationen vorhanden sind;

n) die Zunahme der Seismizität und des Anstiegs auf das Oberflächenniveau.

Schritt 3.2: Charakterisierung der Empfindlichkeit

Es werden mehrere Simulationen durchgeführt, um die Sensitivität der Bewertung gegenüber den Annahmen zu bestimmten Parametern zu bestimmen. Die Simulationen werden durchgeführt, indem die Parameter in dem/den statischen geologischen Modell/en variiert werden und die Funktionen des Durchflusses und die damit verbundenen Annahmen in der dynamischen Modellierung geändert werden. Bei der Risikobewertung wird eine merkliche Sensitivität berücksichtigt.

Schritt 3.3: Risikobewertung

Die Risikobewertung besteht unter anderem aus den folgenden Komponenten:

3.3.1. Charakterisierung von Gefahren

Die Gefahrencharakterisierung besteht in der Beschreibung des Risikos einer Leckage aus dem Speicherkomplex, wie es durch die oben beschriebene dynamische Modellierung und Sicherheitskategorisierung ermittelt wurde. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

a) potenzielle Fluchtwege;

b) das mögliche Ausmaß von Lecks für die ermittelten Leckagepfade (Durchflussmengen);

c) kritische Parameter für das Leckagerisiko (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Temperatur, Empfindlichkeit des/der statischen geologischen Modells/e gegenüber verschiedenen Hypothesen);

d) Nebenwirkungen der CO₂-Speicherung, einschließlich der Verlagerung von Flüssigkeiten in den Formationen und neuer Substanzen, die durch die CO₂-Speicherung entstehen;

e) alle anderen Faktoren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können (z. B. mit dem Projekt verbundene physische Strukturen).

Die Gefahrencharakterisierung deckt alle möglichen Betriebsbedingungen ab, mit denen die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet werden kann.

3.3.2. Expositionsabschätzung auf der Grundlage der Umweltmerkmale und der Verteilung und Aktivitäten der menschlichen Bevölkerung im Bereich des Speicherkomplexes sowie des Verhaltens und des potenziellen Verbleibs von CO₂, das über die in Schritt 3.3.1 ermittelten Leckagepfade austritt.

3.3.3. Bewertung der Auswirkungen - auf der Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume gegenüber den in Schritt 3.3.1 betrachteten potenziellen Leckagen. **Gegebenenfalls sind** die Auswirkungen einer Exposition gegenüber hohen CO₂-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimenten und benthischen Gewässern (Asphyxie, Hyperkapnie) und der aufgrund von CO₂-Leckagen verringerte pH-Wert in diesen Umgebungen) zu berücksichtigen. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen anderer Stoffe, die möglicherweise in den entweichenden CO₂-Strömen enthalten sind (Verunreinigungen im Injektionsstrom oder neue Substanzen, die durch die CO₂-Speicherung entstehen).

Diese Effekte werden für verschiedene zeitliche und räumliche Skalen betrachtet und mit Lecks unterschiedlichen Ausmaßes in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung, die eine Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Standorts sowie eine Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen und der Gesundheits- und Umweltfolgen im schlimmsten Fall umfasst. Die Risikocharakterisierung stützt sich auf die Bewertung der Gefahren, der Exposition und der Auswirkungen. Sie umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die in den Phasen der Charakterisierung und Bewertung der Speicherstätte ermittelt wurden, und, sofern die Umstände dies zulassen, eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit.

Anhang 2. Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans und für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-Speicherstätte

1. Erstellen und Aktualisieren des Überwachungsplans

Der in Artikel D.XII.23 §2 genannte Überwachungsplan wird auf der Grundlage der in Schritt 3 von Anhang 1^{re} durchgeführten Analyse der Risikobewertung erstellt und mit dem Ziel aktualisiert, die in Artikel D.XII.23 §1^{er} genannten Anforderungen an die Überwachung zu erfüllen, wobei folgende Kriterien

zugrunde gelegt werden:

1.1. Erstellung des Plans

Der Überwachungsplan beschreibt die Überwachung, die in den wichtigsten Phasen des Projekts durchgeführt werden muss, einschließlich der Basisüberwachung, der operativen Überwachung und der Überwachung nach der Schließung. Die folgenden Elemente werden für jede Phase spezifiziert:

- a) Parameter, die Gegenstand der Überwachung sind;
- b) die verwendeten Überwachungstechniken und die Begründung für die Wahl dieser Techniken;
- c) Orte der Überwachung und Rechtfertigung des räumlichen Screenings;
- d) Häufigkeit der Anwendung und Begründung für die Zeitskala.

Die überwachten Parameter werden so gewählt, dass sie den Zielen der Überwachung entsprechen. Der Plan sieht jedoch immer eine kontinuierliche oder intermittierende Überwachung der folgenden Elemente vor:

- e) Flüchtige CO₂-Emissionen an der Einspeiseanlage;
 - f) CO₂-Volumenstrom an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher;
 - g) CO₂-Druck und -Temperatur an den Injektionsbohrlochköpfen (zur Bestimmung des massischen Durchflusses);
 - h) chemische Analyse des injizierten Materials
 - i) Temperatur und Druck des Reservoirs (um das Verhalten und den Phasenzustand von CO₂ zu bestimmen).
- Die Wahl der Überwachungstechniken richtet sich nach den besten zum Zeitpunkt der Konzeption verfügbaren Techniken. Die folgenden Lösungen werden in Betracht gezogen und gegebenenfalls ausgewählt;
- j) Techniken, mit denen das Vorhandensein, der Ort und die Migrationswege von CO₂ in unterirdischen Formationen und an der Oberfläche nachgewiesen werden können;

k) Techniken, die Informationen über das Druck-Volumen-Verhalten und die vertikale und horizontale Verteilung der CO₂-Diffusionszone liefern, um die numerische 3D-Simulation an die geologischen 3D-Modelle der Speicherformation anzupassen, die gemäß Artikel D.XII.3 und Anhang 1 entworfen wurden ;^{re}

l) Techniken zur Erzielung einer breiten Oberflächenbedeckung, um Informationen über mögliche noch nicht geortete Leckagepfade auf der gesamten Fläche des Speicherkomplexes und der Umgebung zu sammeln, falls es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten oder zur Migration von CO₂ aus dem Speicherkomplex kommt.

1.2. Aktualisierung des Plans

Die während der Überwachung gesammelten Daten werden gesammelt und interpretiert. Die beobachteten Ergebnisse werden mit dem Verhalten verglichen, das durch die dynamische 3D-Simulation des Druck-Volumen- und Sättigungsverhaltens vorhergesagt wurde, die im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung gemäß Artikel D.XII.3 und Anhang 1^{re}, Schritt 3 durchgeführt wurde.

Bei großen Abweichungen zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Verhalten wird das 3D-Modell neu kalibriert, um das beobachtete Verhalten wiederzugeben. Die Neuberechnung basiert auf den Beobachtungen des Überwachungsplans sowie auf zusätzlichen Daten, die gegebenenfalls zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Neuberechnungshypothesen erhoben wurden.

Die Schritte 2 und 3 in Anhang 1^{re} werden mit dem/den neu berechneten 3D-Modell(en) wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und Abflüsse zu erhalten und die Risikobewertung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Falls die historische Korrelation und die Neuberechnung der Modelle neue CO₂-Quellen, Leckagepfade und Durchflussraten oder erhebliche Abweichungen von früheren Bewertungen aufzeigen, wird der Überwachungsplan entsprechend aktualisiert.

2. Überwachung nach der Schließung

Die Überwachung nach der Schließung basiert auf den Informationen, die während der Umsetzung des in Artikel D.XII.23 genannten Überwachungsplans gesammelt und modelliert wurden, §2, und Punkt 1.2 dieses Anhangs. Sie dient insbesondere dazu, die für die Zwecke des Artikels D.XII.28 §1^{er} „f“ erforderlichen Informationen bereitzustellen.

KAPITEL II. ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1. Änderungsbestimmungen

Unterabschnitt 1^{re}. Gerichtsgesetzbuch

Art. 2

In Artikel 591 Absatz 1^{er} des Gerichtsgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 10. Juli 2013 geändert wurde, wird die 10^o aufgehoben.

Unterabschnitt 2. Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

Art. 3

In Artikel 6 §3 von Abschnitt 3 ("Sonderregeln für Pachtverträge") von Buch III, Titel VIII, Kapitel II des Zivilgesetzbuchs, ersetzt durch das Gesetz vom 7. November 1998 und geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "in Artikel 22 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" ersetzt durch die Wörter "in Artikel D.XII.21 des Kodex zur Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens".

Unterabschnitt 3. Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Art. 4

In Artikel 1^{er} bis, 28^o, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, werden c., e. und f. aufgehoben.

Unterabschnitt 4. Erlass vom 7. Juli 1988 der Minen

Art. 5

Die Artikel 1^{er} bis 4, 6 und 7, 9 bis 12, 13, geändert durch den Dekret vom 31. Mai 2007, 15 und 16, 24 bis 35, 36, geändert durch den Erlass vom 20. Juli 2016, 37 bis 46, 47, geändert durch Dekret vom 1^{er} März 2018, 48 bis 56, 61, ersetzt durch Dekret vom 5. Juni 2008, 63, ersetzt durch Dekret vom 5. Juni 2008, 65, 67 bis 73, des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau werden aufgehoben.

Unterabschnitt 5. Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 6

In Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, geändert durch die Dekrete vom 18. Dezember 2008, 10. Juli 2013 und 20. Juli 2016, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abweichend von Absatz 1^{er} ist der technische Beamte für Erklärungen und Anträge auf Umweltgenehmigungen zuständig, die sich auf Folgendes beziehen:

- 1° auf mobile Einrichtungen;
- 2° Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde befinden;
- 3° für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt;
- 4° Aktivitäten und Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen;
- 5° für Anlagen zur Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sowie für Bohranlagen und Bohrlochausrüstungen zur Exploration und Injektion im Hinblick auf die geologische Speicherung von CO₂;
- 6° für Anträge auf Umweltgenehmigungen, die sich auf geringfügige Änderungen der in Absatz 4 genannten, von der Regierung erteilten Genehmigungen beziehen."

Art. 7

In Artikel 50, §1^{er}, desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 24. Mai 2018, werden die folgenden Modifikationen vorgenommen:

1° Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Genehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit den im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen genannten Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen, wird für einen Zeitraum ausgestellt, der bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung, auf die sie sich bezieht, reicht."

2° er wird durch einen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

"Umweltgenehmigungen, die Aktivitäten und Einrichtungen genehmigen, die für das

Postmanagement im Rahmen der Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen erforderlich sind, die in den folgenden Dokumenten aufgeführt sind

im Code de la gestion des ressources du sous-sol können über die Laufzeit der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber zwanzig Jahre nicht überschreiten."

Art. 8

In Artikel 81 §2 Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019, werden die Wörter

"sowie für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt, und für alle Einrichtungen und Tätigkeiten, die für die Suche nach und die Ausbeutung von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind, einschließlich Schächte, Stollen, unterirdische Verbindungen und **Fördergruben**" werden ersetzt durch die Worte

"sowie für jede Einrichtung, die eine notwendige Anlage im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen darstellt, und für Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen, wie sie von der Regierung definiert werden".

Unterabschnitt 6. Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs

Art. 9

In Artikel D.29-1, Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 eingefügt und zuletzt durch das Dekret vom 22. November 2018 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Absatz 3 wird durch einen 9° ergänzt, der wie folgt lautet:

"9° Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen";

2° Absatz 4 Buchstabe a wird durch einen 11° ergänzt, der wie folgt lautet:

"11° Entscheidungen über die Klassifizierung von historischen Terrilen gemäß Artikel D.VI.9. des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze";

3° Absatz 4 Buchstabe a wird durch einen 12° ergänzt, der wie folgt lautet:

"12° die Gemeinnützigkeitserklärungen für die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die in Art. D.VII.2. des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze";

4° In Absatz 4 Buchstabe b werden die Punkte 2° bis 4° aufgehoben;

5° Absatz 4 Buchstabe b wird durch einen 9° mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9° die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung von fremdem Land,

die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen vorgesehen sind;

6° in Absatz 4, b., 7° die Wörter "in den Artikeln 2, 11° und 5, §1^{er}, Absatz 2, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" werden durch die Worte "im Kodex für die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Art. 10

In Artikel D.46 Absatz 1^{er} von Buch I desselben Gesetzbuches wird ein 6^o eingefügt, der wie folgt lautet:

"6^o Ein strategischer Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze, wie er im Kodex zur Bewirtschaftung der Bodenschätze genannt wird".

Art. 11

In Artikel D.49 des Buches I^{er} desselben Gesetzbuches, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 neu gefasst und zuletzt durch das Dekret vom 1^{er} März 2018 geändert wurde, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1^o c. wird aufgehoben;

2^o in f. werden die Worte "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Gesetzbuch für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt.

Art. 12

In Anhang 1^{re}, Punkt 12 von Buch I^{er} desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch das Dekret vom 22. November 2007, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Wörter "Gesetzbuch über die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Unterabschnitt 7. Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält

Art. 13

In Artikel D.170, Absatz 1^{er}, 8^o, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, werden die Wörter "dem Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid oder gemäß Artikel 2 §2 aus dem Anwendungsbereich dieses Dekrets ausgeschlossen" durch die Wörter "dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen oder gemäß Artikel D.VI.11 aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeschlossen" ersetzt.

Unterabschnitt 8. Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion

Art. 14

Artikel 1^{er}, Absatz 1^{er}, 3^o des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion, ersetzt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, wird wie folgt ergänzt:

" u. Rat des Untergeschosses".

Art. 15

In Artikel 2/4, §1^{er}, Absatz 1^{er}, 5^o desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, werden die Wörter "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" werden durch die Worte "den Code de la gestion des ressources du sous-sol" ersetzt.

Unterabschnitt 9 Gesetzbuch der territorialen Entwicklung

Art. 16

In Artikel D.IV.106, desselben Gesetzbuches, wird Absatz 1^{er} wie folgt ersetzt:

"Die Stadtplanungsgenehmigung wird vom beauftragten Beamten ausgestellt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die Erschließung und den Abbau von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1.

Abschnitt 2. Aufhebende Bestimmungen

Art. 17

Die Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert und zuletzt durch das Dekret vom 4. Juli 2002 geändert wurden, werden für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 18

Der Königliche Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, geändert durch das Dekret vom 19. Februar 1998, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 19

Der Königliche Erlass der Sondervollmachten Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 20

Das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, zuletzt geändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, wird aufgehoben.

Art. 21

Das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird aufgehoben.

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

Art. 22

§1^{er}. Die Regierung kann die Verweise, die in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der in Artikel 1^{er} genannten Kodifizierung sind, enthalten wären, ändern, um sie mit der Nummerierung von Buch III des Umweltgesetzbuches in Einklang zu bringen.

§2 Die Regierung kann die Verweise auf kodifizierte Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten sind, die die Änderung von §2 zum Gegenstand haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für die Änderung oder Aufhebung kodifizierter Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

§3 Die Regierung ändert die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der in Artikel 1^{er} genannten Kodifizierung sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets nicht in Kraft getreten sind.

Art. 23

Dieser Erlass tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft, spätestens jedoch am 1^{er} Januar 2023.

Namur, den 14. Juli 2021.

Für die Regierung

Der Ministerpräsident,

ELIO DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt,

CELINE TELLIER

Der Minister für Energie,

PHILIPPE HENRY



WALLONISCHE REGIERUNG

FINANZINSPEKTORAT

Eintrittsdatum IF: 2/07/2021
IF-Referenz: 2021/230415

Betrifft: **Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen - Dritte Lesung**

Haushaltszuschreibung :

Betrag :

Stellungnahme der Finanzinspektion

<input checked="" type="checkbox"/> Befürwortende Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Negative Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Stellungnahme ausgesetzt/zurückhaltend
<p>Angesichts des technischen Charakters des geplanten Textes beschränkte sich die Finanzinspektion auf die Analyse der wesentlichen Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt und die Verwaltung.</p> <p>Die Finanzinspektion wird zunächst auf ihre Stellungnahme verweisen, die sie bei der ersten Lesung des Textes abgegeben hat (Stellungnahme 202.489 vom 3. Juli 2018). Sie erinnert insbesondere an ihre Anmerkungen zur Schaffung eines "Gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen". Der Text des Vorentwurfs scheint die Rechtsform dieses Fonds (Haushaltsfonds? UAP?) nicht weiter zu präzisieren und überträgt der Regierung die Befugnis, die Regeln für seine Funktionsweise festzulegen. Der Text sollte daher zumindest präzisiert werden, um die Rechtsform zu bestimmen: Die Schaffung einer solchen Struktur kann nicht durch eine Verordnung der Exekutive festgelegt werden: Eine dekretale Bestimmung ist weiterhin erforderlich.</p> <p>Artikel D.IV.36. §3 des Entwurfs sieht die Zahlung einer "Abgabe" in Höhe von 30 € pro Hektar vor, die von den Inhabern einer Exklusivgenehmigung jährlich an die im Perimeter der Genehmigung liegenden Gemeinden zu entrichten ist. Es ist anzumerken, dass der Begriff "Gebühr" in einem anderen Absatz verwendet wird, was zu einer gewissen Verwirrung zwischen den Begriffen führen könnte. Eine "Gebühr" war eine finanzielle Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung; es wird empfohlen, diesen Begriff nicht zu verwenden, da es eben keine Gegenleistung/erbrachte Dienstleistung gibt. Dieser finanzielle Beitrag scheint eher mit einer "Steuer" vergleichbar zu sein, d. h. mit einer durch eine Behörde erhobenen Abgabe auf Ressourcen.</p> <p>L'Inspection des finances relève que la fixation d'une taxe au sein du décret constituerait une limite à l'autonomie communale en matière de fiscalité: si l'intention du Gouvernement est de maintenir ce prélèvement, il y aurait lieu de se assurer au préalable que c e l l e - c i n'entrera pas en contradiction avec des règlements-taxes locaux : Der Grundsatz der Normenhierarchie gekoppelt mit dem Grundsatz "ne bis in idem" würde nämlich die betroffenen Gemeinden daran hindern, eine Steuer auf diese Art von Aktivität erheben zu können (zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass mehrere wallonische Gemeinden Steuern auf Bergwerke, Minen und Steinbrüche erheben, deren kumulierte Einnahmen mehrere Millionen Euro betragen). Schließlich sollte die Frage nach dem Nutzen/der Relevanz dieser Abgabe angesichts ihres geringen Betrags und der Verwaltungskosten, die mit ihrer künftigen Erhebung/Einzahlung verbunden sind, gestellt werden.</p> <p>Keine weiteren Bemerkungen/Kommentare.</p>		

C. HALIN
Inspecteur des finances

Datum:
2021.07.11
14:02:01 +02'00'

**So genannter "Gender-Test"-Bericht über den Vorentwurf eines Dekrets
zur Einführung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von
Bodenschätzen.**

erstellt am 9. Juli 2021

Frage 1. Wirkt sich die geplante Regelung direkt oder indirekt auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus?

Nicht

Wenn die Antwort positiv ist, sollte Frage 2 beantwortet werden.

Frage 2: Gibt es Unterschiede zwischen der Situation von Männern und Frauen in Bezug auf das Thema des Regelungsentwurfs? Wenn ja, führen diese Unterschiede zu Ungleichheiten?

Wenn die Antworten bejaht werden, sollte Frage 3 beantwortet werden.

Frage 3. Wie gedenken Sie, mögliche negative Auswirkungen der geplanten Verordnung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verhindern oder auszugleichen?



Adressat: Frau Ministerin TELLIER
 Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwirtschaft, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz Rue
 d'Harscamp, 22 - 5000 Namur

Frau Ministerin TELLIER,

EGECs Antwort auf die Konsultation zum Vorentwurf des Dekrets über die Verwaltung von Untergeschoss

3e möchte Ihnen zunächst dafür danken, dass Sie EGEC im Rahmen der Konsultation zum Vorentwurf des Dekrets zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze kontaktiert haben. Die europäische geothermische Gemeinschaft hofft, dass der neue Rechtsrahmen die Entwicklung beschleunigen und eine gute Nachricht für Projektentwickler sein wird.

Die Geothermie spielt eine entscheidende Rolle bei der Transformation der wallonischen Wirtschaft, um die europäischen Ziele der Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, einen klaren regulatorischen Rahmen für die Träger von Geothermieprojekten zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung der Bodenressourcen. Der vorliegende Vorschlag für ein Dekret geht daher in eine für die Industrie sehr positive Richtung. Es ist wichtig, einen Rahmen für das Management von Bodenressourcen zu schaffen, der eine Optimierung der Genehmigungsanträge für Geothermieprojekte ermöglicht, um die Umsetzung von Projekten zu beschleunigen, die für die lokale Wirtschaft und die Erreichung der Energie- und Klimaziele der Region von entscheidender Bedeutung sind.

Dies gilt insbesondere für die fossile Industrie, die nicht nur bei der Nutzung von Bodenschätzen, sondern auch bei der Energieerzeugung konkurriert.

Geothermie ist keine Bergbauaktivität in dem Sinne, dass sie nicht zu einer Erschöpfung der Ressourcen eines Gebiets durch den Abbau von Mineralien oder Kohlenwasserstoffen führt. Erneuerbare Energie wird gesammelt, ohne dass die Gefahr einer Erschöpfung besteht, und lokal genutzt (im Rahmen der in Wallonien geplanten geothermischen Wärmeprojekte). Die Energie wird vollständig lokal verbraucht und durch Projekte erzeugt, die häufig direkt von der Regierung geleitet werden.

EOEC - European O-othermal En-rgy Council

Place du Champ de Mars 2. 1050 Brüssel
 T. +32 2 318 40 65 / E. comOegek.org / AISBL. 465303654
 www.- xc.or

.....



Die Erhebung einer Gebühr, die die Finanzierungskosten für die lokalen Behörden erhöht (indem sie die Rentabilität eines kapitalintensiven Projekts verringert), wäre kontraproduktiv. Es scheint daher nicht sinnvoll zu sein, für Geothermie eine Gebühr auf der Grundlage der Fördergenehmigung zu erheben - auch wenn lokal Beiträge beschlossen werden können. Andererseits ist Geothermie eine erneuerbare Energiequelle und sollte in dieser Hinsicht wie Solarenergie oder Photovoltaik behandelt werden.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie unser ausführliches Feedback im Text des Dekretentwurfs,

3e steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, wenn Sie weitere Informationen wünschen und für weitere Schritte bei der Erstellung des Erlasses,

Beste Grüße,

Philippe Dumas
Generalsekretär von EGE

60EC - European Geothermal Energy Council (Europäischer Rat für Geothermal Energy)

Place du Champ de Mars 2, 1050 Brüssel
T. +32 2 318 40 65 / E. com@egec.org / AISBL. 465303654



Ardenne & Gaume ASBL
Rue du Camp Romain 79,
5500 Furfooz

Betrifft: Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen. Erste Lesung. Konsultation.

(Referenzen: CeT/JuB/SiV/PaD/MuC/21-7747)

Abschnitt 3. Historische Terrassen und Terrassen

*" Art. D.VI.8 §6 Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinigungen, I n h a b e r n von dinglichen Rechten oder Bewohnern historischer Halden kann innerhalb von geografischen Gebieten, die ehemaligen Bergbaurevieren entsprechen und von der Regierung festgelegt werden, eine partizipative Vereinigung mit der Bezeichnung "**Vertrag zur Bewirtschaftung der historischen Halden**" gegründet werden."*

- Um der Vereinbarung des Pilotprojekts "Contrat de Bassin Minier" zu entsprechen, wird vorgeschlagen, den Namen "*contrat de gestion des terrils historiques*" in "*Contrat de Bassin Minier*" zu ändern. Tatsächlich ist dies die Bezeichnung, die den Gemeinden und lokalen Akteuren seit Beginn des im Januar 2020 begonnenen Abkommens.

*" Art. D.VI.8 §7 Im Falle **mehrerer Verträge zur Verwaltung der historischen Halden** innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß §5 bestimmt wird, koordinieren sie ihre Maßnahmen gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten."*

- Um ein besseres Management der Aktionen auf den Halden zu gewährleisten, hat das Pilotprojekt gezeigt, dass es effektiver ist, wenn die Verträge für das Bergbaubecken geografisch zusammenhängen. Aus diesem Grund erscheint es unnötig, dass ein und dieselbe Halde in das geografische Gebiet mehrerer Contrats de Bassin Minier aufgenommen wird. Das Team des Pilotprojekts der Bassin-Verträge Minier empfiehlt, die Anzahl der Contrats de Bassin Minier auf ein Minimum zu beschränken. Denn Finanzszenarien, die im Rahmen des Pilotprojekts erstellt wurden, zeigen, dass ein Contrat de Bassin Minier mit wenigen teilnehmenden Gemeinden nicht die notwendigen Finanzmittel für die Einrichtung eines ausreichenden Teams bereitstellen kann. Daher wird vom Team des Pilotprojekts empfohlen, sich auf drei Untereinzugsgebiete zu beschränken: Großraum Lüttich, Großraum Charleroi und die Region Centre und Mons-borinage.

Contrat de Bassin Minier de Liège (Vertrag über das Bergbaubecken von Lüttich)

Der Contrat de Bassin Minier de Liège umfasst 21 Gemeinden mit mehr als **136 Halden**.

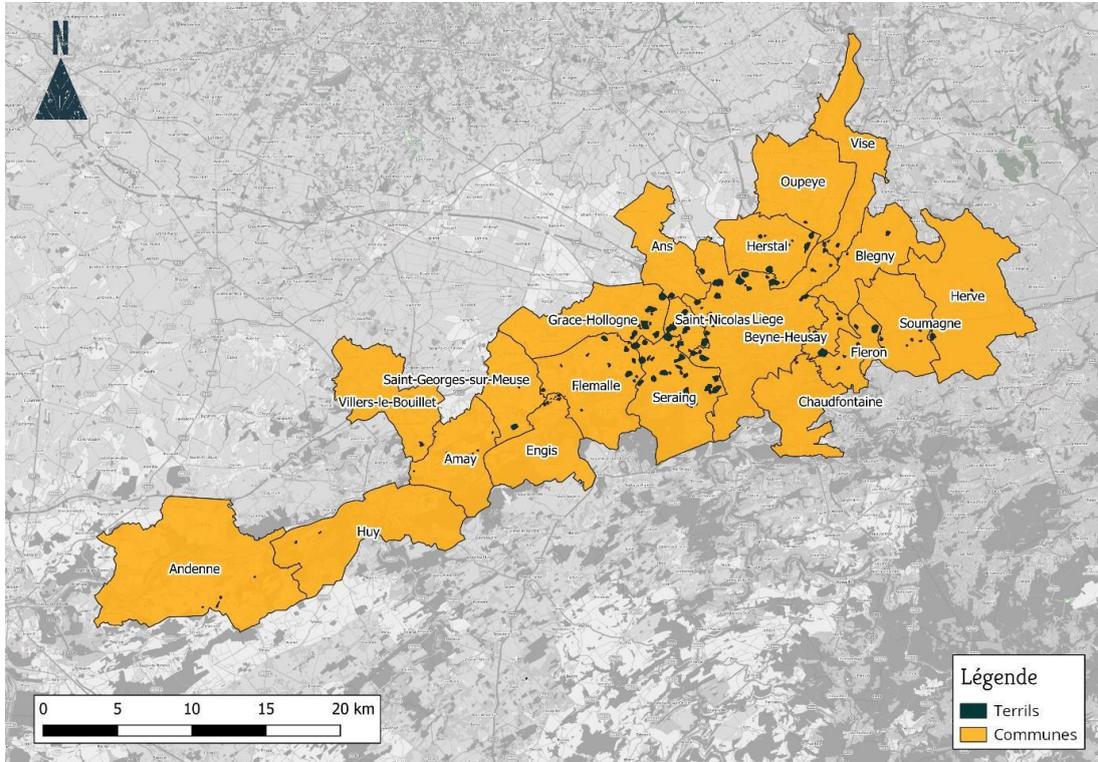


Abbildung 1: Gemeinden des Contrat de Bassin Minier du grand Liège

(Vertrag über das Bergbaubecken von Groß-Lüttich). Tabelle 1: Daten

Gemeinde	Die Fläche aller Halden auf der Entität Gemeinde (ha)	Anzahl der Halden
Amay	5,52	6
Andenne	5,57	4
Jahre	10,71	1
Beyne-Heusay	41,95	5
Blegny	7,25	2
Chaufontaine	2,49	2
Engis	8,86	1
Flémalle	63,97	17
Fléron	29,45	5
Grâce-Hollogne	83,26	11
Herstal	51,16	9
Herve	19,87	5
Huy	2,53	2
Lüttich	176,1	25

Oupeye	2,13	1
Saint-Georges-sur-Meuse	12,58	2
St. Nikolaus	70,1	6
Seraing	235,39	21
Soumagne	10,52	6
Villers-le-Bouillet	3,92	2
Gezielt	9,21	3
TOTAL		136 Halden

Vertrag über das Bergbaubecken von Charleroi und der Region Centre

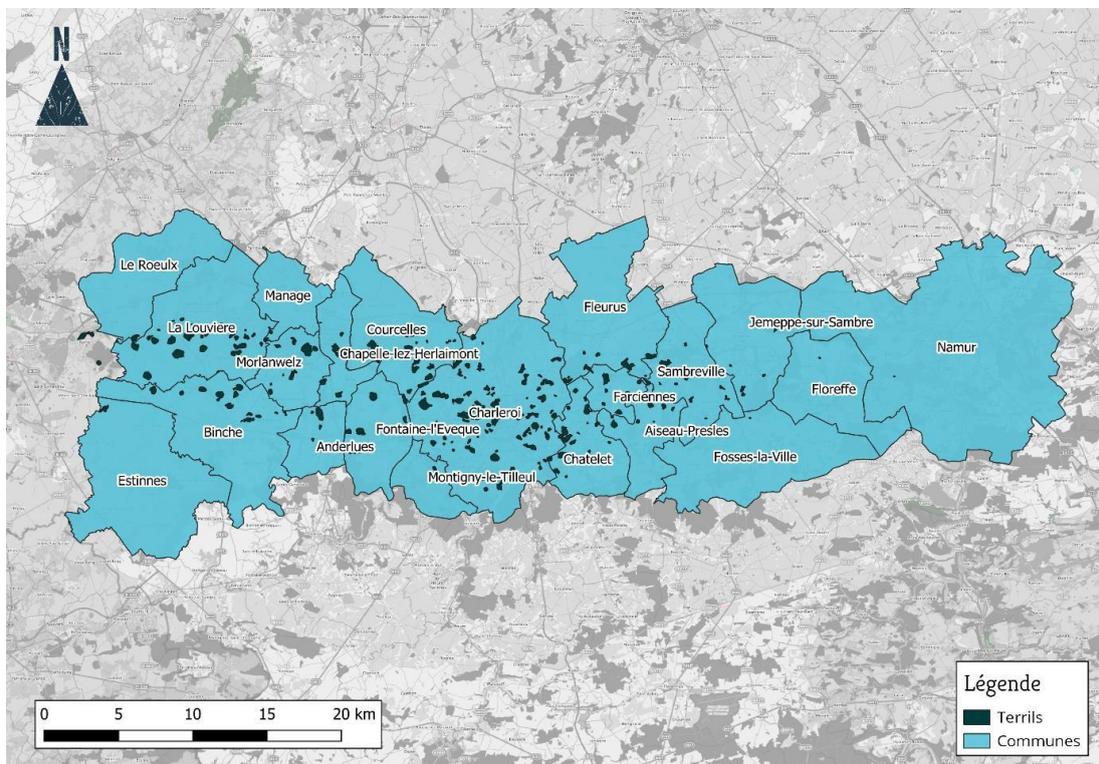


Abbildung 2: Gemeinden des Vertrags für das Bergbaubecken des Großraums Charleroi.

Der Vertrag für das Bergbaubecken von Charleroi und der Region Centre umfasst 21 Gemeinden mit mehr als **278 Halden**.

Tabelle 2: Daten des Vertrags für das Bergbaubecken des Großraums Charleroi.

Gemeinde	Die Fläche des Satzes der Halden auf der Entität Gemeinde (ha)	Anzahl der Halden
Aiseau-Presles	43,34	9
Anderlues	36,35	4
Binche	120,64	16

Chapelle-lez-Herlaimont	65,04	9
Charleroi	568,92	101
Châtelet	141,11	22
Courcelles	138,58	18
Estinnes	11,71	1
Farciennes	66,53	6
Fleurus	81,91	12
Floreffe	0,94	1
Fontaine-l'Evêque	82,34	5
Fosses-la-Ville	0,74	1
Jemeppe-sur-Sambre	18,14	6
La Louvière	269,77	36
Le Roeulx	14,31	2
Manage	8,29	2
Montigny-le-Tilleul	4,33	1
Morlanwelz	87,11	12
Namur	0,61	1
Sambreville	54,6	13
TOTAL		278 Halden

Vertrag über das Bergbaubecken von Mons-Borinage

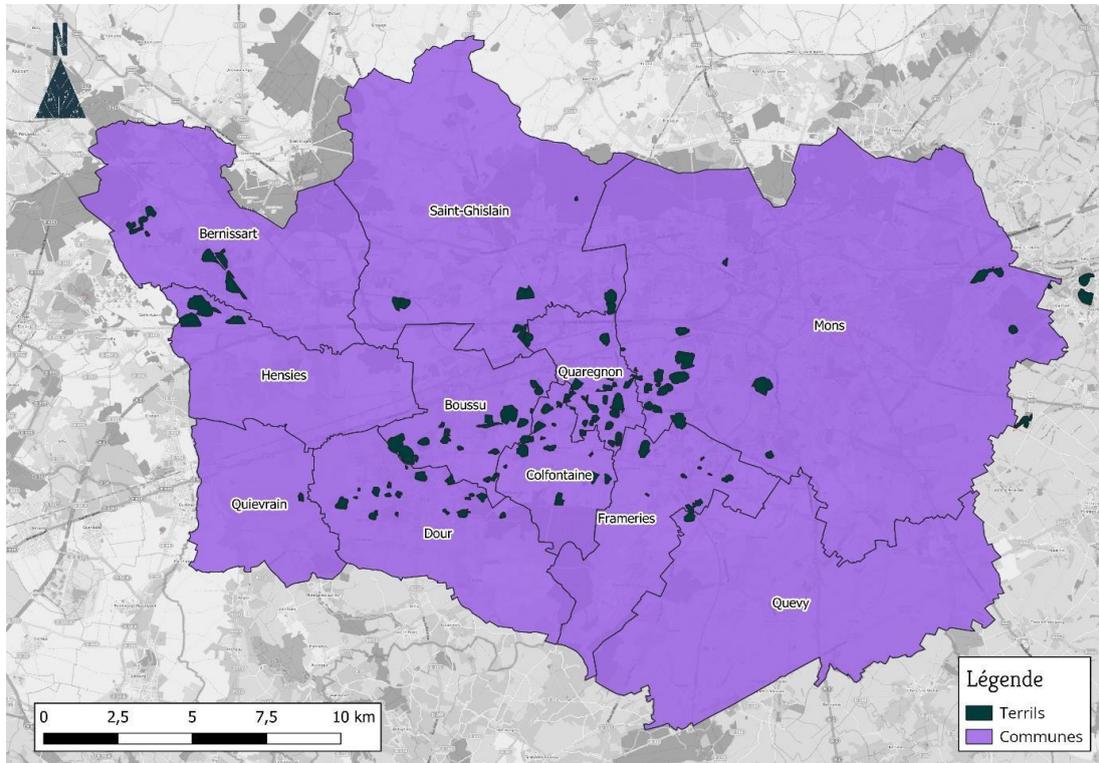


Abbildung 3: Gemeinden des Vertrags für das Bergbaubecken des Großraums Mons-Borinage.

Der Contrat de Bassin Minier de Mons-Borinage umfasst 11 Gemeinden mit mehr als **128 Halden**.

Tabelle 3: Daten aus dem Vertrag für das Bergbaubecken des Großraums Mons-Borinage.

Gemeinde	Die Fläche aller Halden auf der Gemeindeeinheit (ha)	Anzahl der Halden
Bernissart	77,75	10
Boussu	151,96	17
Colfontaine	68,19	15
Dour	73,55	19
Frameries	50,9	9
Hensies	79,67	3
Mons	172,13	19
Quaregnon	114,36	26
Quévy	13,25	1
Quiévrain	3,91	1
Saint-Ghislain	89,79	8
TOTAL		128 Halden

" Art. D.VI.8 §4 Abweichend von Absatz 3 können bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der benachbarten Grundstücke und Straßen zu gewährleisten.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, dem ein technisches Dossier beigefügt ist, in dem die Notwendigkeit der

Ausnahmeregelung, ist an den Beamten des Untergeschosses zu richten.

*Der Funktionär des Untergrunds holt am ersten Werktag nach Erhalt des Ausnahmeantrags die Stellungnahme des Rats für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Verwaltungsvertrags für historische Halden ein. Erfolgt innerhalb von **fünf Arbeitstagen** keine Stellungnahme der ersuchten Instanzen, so gilt diese als positiv.*

Der Funktionär des Untergrunds sendet den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung an den Minister für Naturreichtümer.

Der Minister für Naturreichtümer entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt von die gesamten Unterlagen für den Antrag auf Befreiung.

Die Entscheidung des Ministers für Naturreichtümer wird dem Antragsteller, dem SPW ARNE, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen Verwaltungsvertrag für die historischen Halden mitgeteilt.

Erfolgt keine fristgerechte Benachrichtigung, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Entscheidung wird 20 Tage lang an den üblichen Anschlagstellen der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich die Halde, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, erstreckt, bekannt gegeben.

Die Entscheidung wird auch in der Umgebung der betroffenen Halde an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen".

- Uns scheint, dass die Frist von 5 Tagen für die Stellungnahme der Stellen, die bei Anträgen auf Ausnahmeregelungen hinzugezogen werden, zu kurz ist. Wir schlagen vor, dass mindestens 10 Arbeitstage für die Zustellung der Stellungnahme zur Verfügung stehen sollten.

KÖNIGREICH BELGIEN
STELLUNGNAHME DES STAATSRATS

64.927/4

Übereinstimmung mit höheren Standards gemeint.

Am 7. Dezember 2018 wurde der Staatsrat, Abteilung Gesetzgebung, vom Minister für Umwelt, ökologischen Übergang, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transport, Tierschutz und Zonierungen der Wallonischen Region aufgefordert, innerhalb von dreißig Tagen eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf eines Dekrets "intitulant le Code de la gestion des ressources du sous-sol" (Kodex zur Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens) abzugeben.

Der Vorentwurf wurde am 30. Januar 2019 von der Vierten Kammer geprüft. Die Kammer setzte sich aus der Kammerpräsidentin Martine Baguet, den Staatsräten Bernard Blero und Wanda Vogel, den Beisitzern Christian Behrendt und Marianne Dony sowie dem angenommenen Kanzler Charles-Henri Van Hove zusammen.

Der Bericht wurde von Anne Vagman, Erste Prüferin, vorgestellt.

Die Stellungnahme, deren Wortlaut im Folgenden wiedergegeben wird, wurde am 30. Januar 2019 abgegeben.

*

Da der Antrag auf ein Gutachten auf der Grundlage von Artikel 84, §1^{er}, Absatz 1^{er}, 2^o der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze "über den Staatsrat" gestellt wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung ihre Prüfung auf die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs (*), die Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorherigen Formalitäten gemäß Artikel 84, §3 der genannten koordinierten Gesetze.

Zu diesen drei Punkten gibt der Vorentwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen.

Vorherige Beobachtung

Angesichts der großen Anzahl an Akten, die der Gesetzgebungsabteilung zur Stellungnahme vorgelegt wurden, war es nicht möglich, eine exhaustive Prüfung des Entwurfs vorzunehmen, selbst wenn sie sich auf die drei in Artikel 84, §3, Absatz 1^{er}, der koordinierten Gesetze "über den Staatsrat" genannten Punkte beschränkte.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf die Untersuchung einiger besonders wichtiger Fragen. Sie enthält allgemeine Bemerkungen zur weiteren Kodifizierung des wallonischen Umweltrechts und zu Fragen bezüglich der Methode, die bei der Ausarbeitung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen angewandt wurde, insbesondere im Hinblick auf andere Dekretvorentwürfe, die der Fachgruppe Gesetzgebung zur Stellungnahme vorgelegt wurden und die verschiedene Gesetze kodifizieren.

(*) Bei einem Dekretvorentwurf ist mit "Rechtsgrundlage" die

Zweige des wallonischen Umweltrechts, mit denen das hier behandelte Gesetzbuch in einer starken Wechselbeziehung steht. Die Bestimmungen des Vorentwurfs enthalten echte inhaltliche Neuerungen im Vergleich zum geltenden Recht ⁽¹⁾ oder bereiten Schwierigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen, europäischen oder innerstaatlichen Rechtsrahmens, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen der belgischen Behörden.

Es versteht sich von selbst, dass unter den eben genannten Bedingungen aus dem Schweigen in dieser Stellungnahme zu bestimmten Bestimmungen oder Fragen nichts abgeleitet werden kann.

Vorherige Formalitäten

I. Hinsichtlich der Verpflichtung, auf den Dekretentwurf das System der Umweltprüfung anzuwenden, das in der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 "über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" festgelegt ist

Die Richtlinie 2001/42/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

G e m ä ß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie ist der Begriff der

"Pläne und Programme" wird wie folgt definiert:

"Pläne und Programme, einschließlich derer, die von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert werden, sowie deren Änderungen :

– von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder verabschiedet wurden oder von einer Behörde im Hinblick auf die Verabschiedung durch das Parlament oder die Regierung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet wurden, und

– die durch Rechts-, Verwaltungs- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben sind".

1. Aus diesem Grund werden viele Bestimmungen, die sich weitgehend am geltenden Recht orientieren, nicht kommentiert. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, die die folgenden Artikel bilden D.XII 1 bis 36 und die Anhänge 1^{ère} und 2 im Entwurf. Wie in der Begründung dargelegt, stellen diese Bestimmungen nämlich im Wesentlichen eine einfache Wiedergabe der im Dekret vom 10. Juli 2013 "über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" enthaltenen Bestimmungen dar.

Artikel 3 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie legt den Umfang der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wie folgt fest:

" 2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird bei allen Plänen und Programmen eine Umweltprüfung durchgeführt:

a) die für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Tourismus, städtische und ländliche Raumordnung oder Flächennutzung ausgearbeitet werden und die den Rahmen für die künftige Genehmigung der Durchführung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte vorgeben; oder

b) bei denen aufgrund der Auswirkungen, die sie auf Gebiete haben können, eine Prüfung nach Artikel 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist.

3. Die in Absatz 2 genannten Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der in Absatz 2 genannten Pläne und Programme müssen nur dann einer Umweltprüfung unterzogen werden, wenn die Mitgliedstaaten feststellen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

4. Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Plänen und Programmen, die den Rahmen für die künftige Genehmigung der Durchführung von Projekten vorgeben, prüfen die Mitgliedstaaten, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

5. (5) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Sie können auch eine Einzelfallprüfung durchführen, oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die in Anhang II festgelegten einschlägigen Kriterien, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden".

In einem Urteil vom 27. Oktober 2016 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass

"Der Begriff "Pläne und Programme" bezieht sich auf jeden Rechtsakt, der durch die Festlegung von Regeln und Kontrollverfahren für den betreffenden Sektor einen bedeutenden Satz von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt festlegt (2).

Sie stellte außerdem fest, dass

"Aus dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie [...] ergibt sich, dass der Begriff der

2. C.J., Urteil *d'Oultremont u. a. gegen Wallonische Region* vom 27. Oktober 2016, C-290/15, ECLI:EU:C:2016:816.

"Der Begriff "Pläne und Programme" kann sich auf Rechtsakte beziehen, die durch Gesetze oder Verordnungen erlassen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Rechtsprechung in zwei Urteilen vom 7. Juni 2018 (3) bestätigt. In diesen Urteilen heißt es

"Der Begriff 'signifikanter Satz von Kriterien und Modalitäten' ist qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen".

Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

"...], die sich in einer Fragmentierung der Maßnahmen niederschlagen und so den Nutzeffekt der Richtlinie verringern könnten".

Im vorliegenden Fall soll der Vorentwurf im Wesentlichen die Regelungen für Exklusivgenehmigungen regeln, die für die Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich der Nachsorge, erforderlich sind, wobei diese Erkundung oder Ausbeutung von der vorherigen Erteilung einer Umweltgenehmigung oder der vorherigen Einreichung einer Erklärung abhängig gemacht wird. Da sie in diesem Rahmen und mit diesem Zweck erfolgt und sich auf die Durchführung von Projekten beziehen kann, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, fällt sie unter den Begriff "Pläne und Programme" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Daher muss das in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegte System auf sie angewendet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das wallonische Regionalrecht derzeit keine Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG enthält, um das darin vorgesehene System auf Regelungen wie das geplante Dekret anzuwenden. Daher sollten zunächst entsprechende Bestimmungen erlassen werden (4)-(5).

3. C.J., Urteil *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a. gegen Région de Bruxelles-Capitale*, 7. Juni 2018, C-671/16, ECLI:EU:C:2018:403; und Urteil *Thybaut u. a. gegen Région wallonne*, 7. Juni 2018, C-160/17, ECLI:EU:C:2018:401. Für eine ähnliche Beobachtung siehe insbesondere die am 30. November 2016 abgegebene Stellungnahme Nr. 60.146/4 zu einem Entwurf, der zum Erlass der wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 "Forming the regulatory part of the Code of territorial development" wurde, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/60146.pdf>. Die Abteilung Gesetzgebung hat sich in jüngerer Zeit ebenfalls in diesem Sinne geäußert, und zwar in der Stellungnahme Nr. 63.928/2/V, die am 6. August 2018 zu einem Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung abgegeben wurde, der "Anhang 1^{er} des Dekrets vom 1. März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden ersetzt".

4. Für eine ähnliche Bemerkung siehe insbesondere die am 30. November 2016 abgegebene Stellungnahme Nr. 60.146/4 zu einem Entwurf, der zum Arrêté der wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 "formant la partie réglementaire du Code du développement territorial" wurde, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/60146.pdf>. Die Fachgruppe Gesetzgebung hat sich auch in jüngerer Zeit in der Stellungnahme Nr. 63.928/2/V und in der am 19. September 2018 abgegebenen Stellungnahme Nr. 64.012/4 zu einem Erlässentwurf der wallonischen Regierung "zur Festlegung der Bedingungen für die Verbreitung von elektronisch verstärktem Schall in öffentlich zugänglichen Einrichtungen" im gleichen Sinne geäußert.

5. Dies ist im Übrigen auch die Absicht, die der Verfasser des Vorentwurfs eines Dekrets "zu Buch IX des Umweltgesetzbuchs über den Umweltgenehmigungscode und zur Änderung des Dekrets vom 1^{er} März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden, des Dekrets vom 24. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der

II. Was die Konsultation der Datenschutzbehörde angeht

Der geplante Artikel D.IV.1 sieht vor, dass die Regierung die Sammlung, die Aufbewahrung in Form einer Datenbank und die Verbreitung der Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund organisiert, insbesondere die Informationen über das Kataster der Bergbaukonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betriebe, unterirdischen Betriebsanlagen und Steinbrüchen.

Darüber hinaus verpflichtet der geplante Artikel D.VI.29 die Regierung, ein Register der erteilten, abgetretenen oder entzogenen Exklusivgenehmigungen für die Exploration und die Ausbeutung von Bodenschätzen einzurichten und zu führen.

Insofern werden sich die Verpflichtungen, die der wallonischen Regierung in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten *a u f e r l e g t* werden, wahrscheinlich auf personenbezogene Daten beziehen.

In Anbetracht dessen ist die Konsultation der Datenschutzbehörde gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 "zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)" ⁽⁶⁾ erforderlich, einer Bestimmung mit unmittelbarer Wirkung. Es handelt sich um eine "vorgeschriebene Formalität" im Sinne von Artikel 84 § 3 der koordinierten Gesetze "über den Staatsrat".

Aus der an die Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte geht nicht hervor, dass die erforderliche Formalität erfüllt wurde.

Die Autoren des Vorentwurfs werden dafür sorgen, dass diese richtig vervollständigt wird ⁽⁷⁾.

Allgemeine Beobachtungen

I. Zur weiteren Kodifizierung des wallonischen Umweltrechts und zu einigen methodischen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen

1. Das Umweltgesetzbuch besteht derzeit aus zwei Büchern: Buch I^{er}, das "Gemeinsame und allgemeine Bestimmungen" enthält, und Buch II, das das "Wassergesetzbuch" enthält.

des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement et modifiant le décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement en ce qui concerne la dématérialisation et la simplification administrative et diverses dispositions, le Livre I^{er} du Code de l'Environnement et le CoDT" enrôlé sous le numéro 64.928/4 (ci-après: l'avant-projet de décret enrôlé sous le nu- méro 64.928/4) (siehe den Kommentar zu Artikel 9 dieses *a v a n t - p r o j e t s*). Soweit erforderlich, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die in diesem anderen Dekretvorentwurf gewählte Methode eine korrekte Umsetzung der betreffenden Richtlinie gewährleistet, hier nicht geprüft wird.

6. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem Artikel 99 Absatz 2 seit dem 25. Mai 2018.

7. Für eine ähnliche Beobachtung siehe die Stellungnahme Nr. 64.016/2 gegeben am 17. September 2018 über einen Vorschlag für ein Dekret der Wallonischen Region "relatif à l'organisation de la consultation populaire régionale", *Doc. parl.*, Parl. wall., 2017-2018, Nr.

Der vorliegende Dekretvorentwurf zielt darauf ab, ein neues Buch in das Umweltgesetzbuch einzufügen.

Der Text wird als Buch III des Umweltgesetzbuches bezeichnet und soll das Gesetzbuch für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen bilden.

Die weitere Kodifizierung des wallonischen Umweltrechts und - im Hinblick auf einige wichtige methodologische Fragen - die Ausarbeitung der geplanten Vorschriften, die den Code de la gestion des ressources du sous-sol bilden, erfordern die folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Was die weitere Kodifizierung des wallonischen Umweltrechts und die Einfügung des geplanten Buches in das Umweltgesetzbuch betrifft

2.1. In der Stellungnahme Nr. 36.642/4-36.645/4 vom 18. März 2004 zu den Vorentwürfen, die jeweils zum Dekret vom 27. Mai 2004 "über das Buch II des Umweltgesetzbuches, das den Wassercodex bildet" und zum Dekret vom 27. Mai 2004 "über das Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches" wurden ⁽⁸⁾, machte die Abteilung für Gesetzgebung folgende Anmerkung:

" 1. Aus den Begründungen der einzelnen Dekretvorentwürfe geht hervor, dass diese von der Feststellung ausgehen, dass "das wallonische Umweltrecht in den letzten Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher Änderungen war, die es zwar vollständiger und effizienter machen sollten, es aber zunehmend dekonstruiert haben. Die Aufgabe der mit der Entwicklung, Anwendung oder Durchsetzung des Umweltrechts beauftragten Praktiker wird heute durch diese Zersplitterung und den fehlenden Zusammenhalt der immer zahlreicher werdenden Texte erheblich erschwert".

Mit der geplanten Kodifizierung möchten die Verfasser der Vorentwürfe dazu beitragen, diese Situation zu verbessern.

Auch wenn es aufgrund des Umfangs des Vorhabens fraglich ist, ob die geplante Kodifizierung aller Texte, die das Umweltrecht regeln, abgeschlossen werden kann, ist das Ziel an sich zweifellos erstrebenswert.

Laut der Begründung zu jedem der beiden vorliegenden Dekretvorentwürfe sind diese als erste Etappe der Kodifizierung des regionalen wallonischen Umweltrechts gedacht, die einerseits auf eine Reihe von "gemeinsamen und allgemeinen Bestimmungen" beschränkt ist, die das Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches bilden sollen, und zum anderen auf Bestimmungen zum Thema Wasser, die das Buch II dieses Gesetzbuches bilden sollen, das den Titel "Wassergesetzbuch" tragen soll. In der Begründung heißt es, dass später weitere Bücher verabschiedet werden sollen, um andere Aspekte des Umweltrechts abzudecken.

1131/2, S. 2 bis 6, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/64016.pdf>.

8. Stellungnahme Nr.^{os} 36.642/4, Parl. *Dok.*, Parl. wall., 2003-2004, Nr. 696/1, S. 168-175, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36642.pdf> und 36.645/4, *Doc. parl.*, Parl. wall., 2003-2004, Nr. 695/1, S. 43-50, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36645.pdf>.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass ein Gesetzbuch als ein "zusammenhängender Textkörper, der nach einem systematischen Plan alle Regeln zu einer Materie umfasst" ⁽⁹⁾ definiert wird.

Ein Gesetzbuch muss daher kohärent, systematisch und umfassend sein".

Bei der Prüfung, ob die vorgelegten Textentwürfe diese letzte Bedingung erfüllten, kam die Gesetzgebungsabteilung unter anderem zu folgendem Ergebnis:

"Derzeit deckt der Entwurf des Gesetzbuches nicht den gesamten Bereich ab, den er sich zum Ziel gesetzt hat. Es ist daher verfrüht, in einem Text, der rechtliche Bedeutung erlangen soll, bereits auf die Existenz eines solchen Kodex hinzuweisen.

Ohne Kenntnis aller Elemente, die das Umweltgesetzbuch bilden sollen, und der Art und Weise, wie sie miteinander verknüpft werden sollen, ist es nicht möglich, in voller Kenntnis der Sachlage zu beurteilen, ob die geplante Kodifizierung kohärent, systematisch und vollständig ist.

Es ist derzeit sogar schwierig, den genauen Umfang des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Gesetzbuchs zu bestimmen.

In der Zwischenzeit hat die wal-lonische Region, wie bereits erwähnt, die Bücher I^{er} und II des Umweltgesetzbuches verabschiedet, wobei ersteres "gemeinsame und allgemeine Bestimmungen" enthält und letzteres das "Wassergesetzbuch".

2.2. Es sei darauf hingewiesen, dass der Abteilung für Gesetzgebung kürzlich ein weiterer Dekretvorentwurf vorgelegt wurde, der unter der Nummer 64.928/4 registriert wurde. Dieser Vorentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, ein Buch IX in das Umweltgesetzbuch einzufügen, das die Kodifizierung der Vorschriften für Umweltgenehmigungen zum Gegenstand hat.

Aus der Begründung dieses anderen Dekretvorentwurfs geht hervor, dass die Regierung fast fünfzehn Jahre später die Kodifizierung des gesamten wallonischen Umweltrechts fortsetzen und abschließen möchte.

In dieser Begründung wird die Absicht angekündigt, sieben neue Bücher nach folgendem Plan zu verabschieden:

- Buch III: Unterboden;
- Buch IV: Sol;
- Buch V: Luft;
- Buch VI: Natürliches Erbe
- Buch VII: Abfall-Ressourcen;
- Buch VIII: Risiken und Belästigungen;
- Buch IX: Umweltgenehmigungen.

9. Fußnote 2 der zitierten Stellungnahme: Association Henri Capitant, *Vocabulaire juridique*, publié sous la direction de G. Cornu, 7^e éd., P.U.F., 1998, v^o Code.

Es bestehen jedoch nach wie vor große Unklarheiten über den Plan, den die Region Wallonien bei der Fortsetzung und Vollendung der Kodifizierung des Umweltrechts verfolgen will.

So kündigt die Begründung eines dritten Dekretvorentwurfs - des Dekretvorentwurfs "relatif au Livre V du Code de l'Environnement constituant le Code Déchets-ressources", der Anlass für die am 16. Januar 2019 abgegebene Stellungnahme Nr. 64.748/4 war - seinerseits die Absicht an, neun neue Bücher zu verabschieden, und zwar nach einem ganz anderen Plan, der wie folgt lauten soll:

- Buch III: Umweltgenehmigungen;
- Buch IV: Unterboden;
- Buch V: Abfall-Ressourcen;
- Buch VI: Sol;
- Buch VII: Luft;
- Buch VIII: Natürliches Erbe;
- Buch IX: Risiken und Belästigungen;
- Buch X: Ermittlung, Feststellung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Straftaten.

Es ist anzumerken, dass, wenn im verfügbaren Teil des zitierten Vorentwurfs des Dekrets auf die Bestimmungen zur Umweltgenehmigung verwiesen wird, auf ein Buch verwiesen wird, das gemäß der Ankündigung in der Begründung als Buch III - und nicht als Buch IX - des Umweltgesetzbuchs vorgestellt wird.

Fast fünfzehn Jahre nach der Verabschiedung der ersten beiden Bücher des Umweltgesetzbuchs stellt sich die Frage, ob diese zögerliche Haltung in Bezug auf die Nummerierung der Bücher des Umweltgesetzbuchs, die noch verabschiedet werden sollen, in Verbindung mit dem Fehlen genauer Informationen über die Absichten der Wallonischen Region in Bezug auf die Kodifizierung von Vorschriften in anderen Bereichen als der Abfallentsorgung, Die Kodifizierung des gesamten wallonischen Umweltrechts im Rahmen eines Systems, das, wie es der Begriff des Gesetzbuchs selbst impliziert, kohärent, systematisch und vollständig sein muss, ist somit nicht ausreichend.

Was die von den Verfassern des Vorentwurfs geplante Methode zur Ausarbeitung des Gesetzes über die Verwaltung von Bodenschätzen angeht

3.1. Die Kodifizierung, die der vorliegende Dekretvorentwurf vorschlägt, ist eine legislative Kodifizierung, die direkt vom Gesetzgeber selbst vorgenommen werden soll. Zu diesem Zweck enthält Artikel 1^{er} des Vorentwurfs den Text, der den dekretativen Teil des neuen Buches bilden soll, das in das Umweltgesetzbuch eingefügt werden soll.

Die geplante Gesetzeskodifizierung soll für die Region Wallonien die am 15. September 1919 koordinierten Gesetze "über Bergwerke, Minen und Steinbrüche", den Königlichen Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 "bezüglich der Suche nach und der Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen", den Königlichen Erlass mit Sondervollmachten

Nr. 84 vom 28. November 1939 "mit der Verpflichtung, die Erkundung des Untergrunds zu deklarieren", das Dekret vom 9. Mai 1985 "über die Verwertung von Halden", das Dekret vom 4. Juli 2002 "über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen" und das Dekret vom 10. Juli 2013 "über die geologische Speicherung von Kohlendioxid". In diesem Sinne sehen die Artikel 17 bis 22 des Vorentwurfs die Aufhebung dieser Bestimmungen vor.

Aus der Begründung geht hervor, dass die geplante Kodifizierung "nach geltendem Recht" und nicht nach konstantem Recht erfolgt. Aus der Begründung und den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln geht hervor, dass mehrere Bestimmungen zwar vom geltenden Recht "inspiriert" sind, dass sie aber in dem geplanten Text Gegenstand zahlreicher Änderungen sind.

"Anpassungen". Andererseits werden in wesentlichen Punkten, wie dem System der Eigentumsrechte an natürlichen Ressourcen des Untergrunds und dem System der ausschließlichen Genehmigungen, neue Systeme eingeführt. In diesem Zusammenhang ist nicht vorgesehen, wie bei anderen Kodifikationsvorentwürfen, die der Abteilung für Gesetzgebung im Anschluss an den Vorentwurf zur Stellungnahme vorgelegt wurden, dass die Regierung ermächtigt wird, "die in Artikel 1 genannten dekretalen Bestimmungen" mit den Erlassen der wallonischen Regierung zum gleichen Zweck zu koordinieren und in Einklang zu bringen, indem sie die Änderungen vornimmt, die sich im Hinblick auf eine formale Vereinfachung empfehlen, ohne dass die in diesen dekretalen Bestimmungen verankerten Grundsätze angetastet werden dürfen" ⁽¹⁰⁾.

Im Gegensatz zu dieser Feststellung ist jedoch zu beachten, dass einige Bestimmungen, von denen es eine beträchtliche Anzahl gibt, bestehende Bestimmungen unverändert wiedergeben, wenn auch gegebenenfalls in Form von Verweisen auf andere Bestimmungen. Das beste Beispiel hierfür sind die Artikel D.XII.1 bis 36 und die Anhänge 1^e und 2 zum Gesetzbuch, die fast wortwörtlich das Dekret vom 10. Juli 2013 wiedergeben, dessen Aufhebung in Artikel 22 des vorliegenden Vorentwurfs vorgesehen ist.

Das geplante Gesetzbuch, das sich selbst als "laufendes Recht" bezeichnet, beabsichtigt somit, einen ganzen Teil des geltenden wallonischen Rechts unverändert in sein Inneres zu integrieren.

3.2.1. In der Stellungnahme Nr. 36.642/4-36.645/4 bemerkte die Fachgruppe für Gesetzgebung in Bezug auf die in diesen Vorentwürfen enthaltene Kodifizierungstechnik Folgendes:

" 2. Der Begriff der Kodifizierung kann sehr unterschiedliche rechtliche Realitäten abdecken.

Eine der grundlegenden Unterscheidungen in dieser Hinsicht ist die zwischen einer "kreativen" Kodifizierung, die dem Willen entspricht, neue Rechtsregeln zu schaffen, und einer Kodifizierung "bei gleichbleibendem Recht", die darauf abzielt, bestehende Normen zusammenzufassen und zu ordnen, ohne neue Regeln zu schaffen ⁽¹¹⁾.

10. Vergleiche als Beispiel Artikel 3 des unter der Nummer 64.928/4 eingetragenen Dekretvorentwurfs.

11. Fußnote 10 der zitierten Stellungnahme: Lesen Sie zu diesem Thema insbesondere die oben genannten Beiträge von G. Braibant und B. Oppetit (Diese Beiträge werden in der vorherigen Fußnote

der Stellungnahme zitiert: G. Braibant, v^o Codification, in *Encyclo-paedia Universalis*, 1996; B. Oppetit, "De la codification", *Re-cueil Dalloz Sirey*, 1996, Chronik, S. 33 ff., S. 37).

Die "kreativen" Kodifizierungen sind das Werk der Behörde, die die Macht hat, neue Regeln zu erlassen, die den Kodex bilden sollen.

Die Kodifizierung "bei gleichbleibender Rechtslage" wird in der Regel von der Exekutive vorgenommen⁽¹²⁾. Der Gesetzgeber ermächtigt die Exekutive ausdrücklich und spezifisch, die geplante Kodifizierung vorzunehmen, wobei er gegebenenfalls angibt, dass die Kodifizierung durch ein Gesetz bestätigt oder ratifiziert werden muss; oder die Exekutive macht von der allgemeinen gesetzlichen Befugnis Gebrauch, die Kodifizierung zu beschließen, nachdem sie das Mitordnungsbüro des Staatsrats damit beauftragt hat⁽¹³⁾.

Bei einer Kodifizierung unter gleichbleibendem Recht ist die Exekutive nicht befugt, neue Rechtsnormen zu erlassen. Gemäß den Empfehlungen des Koordinierungsbüros des Staatsrats zur formellen Legistik⁽¹⁴⁾ "muss die Kodifizierung oder Koordinierung so nah wie möglich an den ursprünglichen Texten bleiben und Korrekturen, auch rein formeller Art, vermeiden"⁽¹⁵⁾. Unterschiede zwischen den ursprünglichen Texten und den koordinierten und kodifizierten Texten können in der Tat in bestimmten Fällen dazu führen, dass der Richter die beiden Fassungen vergleichen muss und die Einrede der Rechtswidrigkeit nach Artikel 159 der Verfassung gegenüber der koordinierten oder kodifizierten Fassung geltend machen kann. Eine angemessene Ermächtigung kann jedoch dazu führen, dass bestimmte terminologische und grammatikalische Fehler behoben werden oder dass die Struktur und die Darstellung der Texte bei Bedarf verbessert werden".

Sofern der Gesetzgeber die kodifizierten Gesetzestexte nicht aufhebt, werden die ursprünglichen Texte durch die Kodifizierung nach gleichbleibendem Recht nicht ersetzt, sondern bleiben in der Rechtsordnung in Kraft - auch wenn sie, wie ein Autor sagte, aufgrund der Kodifizierung "auf eine besondere Art und Weise dort leben, vegetativ, wenn man so will"⁽¹⁶⁾. Schließlich ist zu beachten, dass jeder Artikel der Kodifizierung in der Regel eine Fußnote enthält, in der der ursprüngliche Text und die Änderungen, die er erfahren hat, aufgeführt sind⁽¹⁷⁾.

In jedem Fall sind Texte, die durch einen Erlass kodifiziert werden, der eine Kodifizierung zu konstanten Rechten vornimmt

16. Fußnote 15 der zitierten Stellungnahme: Chr. LAMBOTTE, *a. a. O.*, S. 188.

17. Fußnote 16 der zitierten Stellungnahme: In Artikel 4 schreibt das Gesetz vom 13. Juni 1961 ausdrücklich vor, dass die Kodifizierungserlasse, die auf der Grundlage des darin vorgesehenen Verfahrens erstellt werden, "die Referenzen enthalten, die es ermöglichen, den Originaltext jeder (...) kodifizierten Bestimmung zu finden".

12. Fußnote 11 der zitierten Stellungnahme: Lire, à propos de la codification et de la coordination à droit constant, en droit belge, Chr. Lambotte, *Technique législative et codification*, E. Story- Scientia, 1988, S. 177 ff. und H. Coremans und M. Van Damme, *Beginselen van wetgevingstechniek en behoorlijke regelgeving*, Die Keure, 2001, n^{os} 98 ff.

13. Fußnote 12 der zitierten Stellungnahme: Siehe das Gesetz vom 13. Juni 1961 über die Koordinierung und Kodifizierung von Gesetzen und Artikel 6bis der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

14. Fußnote 13 der zitierten Stellungnahme: Absatz 9.3, www.raadvst-consetat.be.

15. Fußnote 14 der zitierten Stellungnahme: Fußnote 100 im Dokument: Zu beachten ist jedoch, dass die Einheitlichkeit der Terminologie gewährleistet sein muss.

behalten, je nach Fall, ihren legislativen oder regulativen Charakter.

3. Die Kodifizierung, die in den vorliegenden Dekretvorentwürfen angeregt wird, beruht hingegen auf einem originellen Konzept⁽¹⁸⁾.

Es handelt sich um eine gesetzgeberische Kodifizierung, da sie direkt vom Gesetzgeber selbst vorgenommen wird. Diese Kodifizierung würde zum einen Bestimmungen enthalten, die bestehende Regeln wiedergeben, und zum anderen Bestimmungen, die derzeit nicht Teil der Rechtsordnung sind⁽¹⁹⁾. Laut der Begründung und den Erläuterungen des Regierungsbeauftragten handelt es sich bei der geplanten Kodifizierung, soweit sie die erstgenannte Kategorie von Bestimmungen betrifft, um eine Kodifizierung.

"mit konstantem Recht". Die zu prüfenden Texte werden in einer Art und Weise präsentiert, die den Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Bestimmungen deutlich macht: So werden die als neu geltenden Bestimmungen durch einen vertikalen Balken links von ihnen hervorgehoben. Im Allgemeinen enthalten diese Fußnoten den Hinweis "neue Bestimmung", wenn sie sich auf eine Bestimmung beziehen, die derzeit nicht Teil der Rechtsordnung ist, und die Angabe des ursprünglichen Textes, wenn es sich um die Wiedergabe einer bestehenden Bestimmung handelt.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

a) Eine Reihe von Anwendungen der Unterscheidung zwischen neuen und nicht neuen Bestimmungen in den vorliegenden Texten sind kritikwürdig.

So enthalten die vorliegenden Texte in diesem Punkt Fehler.

[...] ⁽²⁰⁾.

^{18.} Fußnote 17 der zitierten Stellungnahme: In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzustellen, dass die Regierung offenbar darauf verzichtet hat, von der Befugnis Gebrauch zu machen, die ihr Artikel 179 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und Artikel 45 des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einführung einer

Öffentliche Gesellschaft für Wassermanagement, die Bestimmungen zu kodifizieren

Diese Dekrete müssen mit den Dekreten, die sie ausdrücklich oder implizit geändert haben, und mit anderen anwendbaren Dekreten in den Bereichen Umwelt, Wasserpolitik und Naturschutz in Einklang gebracht werden. Auf diese beiden Habilitationen wird zu Recht nicht zurückgegriffen. (...).

^{19.} Fußnote 18 der zitierten Stellungnahme: Gemäß dem Dokument "Présentation générale du livre I^{er} du code de l'environnement - I. Méthodologie de la codification", das in den dem Staatsrat vorgelegten Unterlagen enthalten ist, sind diese "dispositions décrétales ou réglementaires nouvelles qui compétent, modifient et, à tout le moins, transforment le droit actuel (...)" beziehen sich auf die Umsetzung von Richtlinien (insbesondere der Richtlinien 2001/42/EG und 2000/60/EG) oder beruhen auf bestimmten politischen Optionen, insbesondere der Einführung allgemeiner Grundsätze des Umweltrechts". Die oben genannten Richtlinien sind: 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

^{20.} In der Stellungnahme werden einige Beispiele für Fehler genannt.

b) Grundsätzlich ist die Annahme, dass die geplante Kodifizierung, da sie Bestimmungen enthält, die lediglich bestehende Regeln wiedergeben, lediglich eine Kodifizierung "bei gleichbleibendem Recht" darstellt, irreführend in Bezug auf die Reichweite des Eingriffs des Gesetzgebers.

Denn auch wenn sie bereits bestehende Regeln wiedergeben, sind diese Bestimmungen Ausdruck einer neuen Willensbekundung des Gesetzgebers. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um neue Bestimmungen⁽²¹⁾.

Folglich sind alle Bestimmungen des Gesetzbuchentwurfs als neue Bestimmungen zu betrachten. Die Unterscheidung zwischen neuen und nicht neuen Bestimmungen, die von den Verfassern der Entwürfe getroffen wird und die sich in der Aufmachung des Gesetzbuches widerspiegelt, ist ohne rechtliche Wirkung.

Da die Gesamtheit der Bestimmungen des geplanten Gesetzbuchs dem wallonischen Regionalrat direkt zur Abstimmung vorgelegt wird, ohne zuvor Gegenstand eines Kodifizierungs- oder Koordinierungsbeschlusses gewesen zu sein, der hinsichtlich seines Gegenstands auf die geltenden Bestimmungen beschränkt ist, ergeben sich aus dieser Methode eine Reihe von Konsequenzen, insbesondere die folgenden:

– In der Phase der Verabschiedung des Gesetzbuchs müssen die Artikel 38 und 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen berücksichtigt werden, in denen erstens der Grundsatz verankert ist, dass ein Dekretentwurf erst verabschiedet werden kann, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt wurde, und zweitens das Recht des Rates, die vorgeschlagenen Artikel und Änderungen zu ändern und zu unterteilen⁽²²⁾, was auch vom Regierungsdelegierten bestätigt wurde;

– Mit der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* beginnt eine Frist von sechs Monaten für eine mögliche Klage vor dem Schiedshof⁽²³⁾ in Bezug auf alle Bestimmungen, auch in Bezug auf diejenigen, die bestehende Bestimmungen unverändert reproduzieren.

Abschließend zu diesem Punkt empfahl die Fachgruppe Gesetzgebung der Region Wallonien, bei der Verabschiedung des Umweltgesetzbuches wie folgt vorzugehen:

^{21.} Fußnote 19 der zitierten Stellungnahme: Siehe hierzu das Urteil des Schiedshofs Nr. 81/93 vom 1.^{er} Dezember 1993 und verschiedene Urteile der Verwaltungsabteilung des Staatsrats, insbesondere die Urteile Vandendoren, Nr. 18.894 vom 13. April 1978, und Université libre de Bruxelles und Université catholique de Louvain, Nr. 23.961 vom 10. Februar 1984. Aus diesen Urteilen ergibt sich, dass die Veröffentlichung solcher Bestimmungen eine neue Frist in Gang setzt, innerhalb derer sie Gegenstand eines Nichtigkeitsklageverfahrens sein können.

^{22.} Fußnote 20 der zitierten Stellungnahme: Vergleiche Stellungnahme 18.763/2 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vom 26. Oktober 1988 zum Vorentwurf, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof wurde: In dieser Stellungnahme vertrat die Gesetzgebungsabteilung die Auffassung, dass eine Gesetzgebungstechnik, die darin besteht, in einem Gesetz zu erklären, dass bestehende Bestimmungen die Formulierung "werden übernommen" verstößt gegen die Verfassungsbestimmungen, die ähnliche Regeln wie die Artikel 38 und 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthalten (*Doc. Sénat*, sess. 1988-40). 1989, Nr. 483/1, S. 69).

^{23.} Fußnote 21 der zitierten Stellungnahme: Artikel 3, §1^{er}, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof.

"b) Es obliegt [...] der Wallonischen Region, die derzeit geltenden Bestimmungen im Bereich der Angelegenheiten, die das Umweltgesetzbuch abdecken würde, durch alle als zweckmäßig oder notwendig erachteten Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu ergänzen, insbesondere durch die Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG und 2001/42/EG erforderlich sind ⁽²⁴⁾.

[...]

c) Diese Kodifizierung besteht lediglich aus einer Kodifizierung bei gleichbleibender Rechtslage und soll daher keine neuen Regeln enthalten ⁽²⁵⁾.

Diese Kodifizierung, die sich nicht auf eine einfache Aneinanderreihung der betreffenden Texte beschränken darf [...], wäre das Werk der Regierung. Sie würde aus zwei verschiedenen Teilen bestehen, wobei der erste Teil die gesetzlichen Bestimmungen und der zweite Teil die regulären Bestimmungen kodifiziert ⁽²⁶⁾.

1° Um Gesetzesbestimmungen zu kodifizieren, muss die Regierung dazu ermächtigt werden.

Da die Ermächtigungen in Artikel 179 des oben genannten Dekrets vom 11. März 1999 und in Artikel 45 des oben genannten Dekrets vom 15. April 1999 ⁽²⁷⁾ nicht ausreichend sind, muss der Gesetzgeber die Regierung umfassend ermächtigen, die gewünschte Kodifizierung vorzunehmen.

Eine solche Ermächtigung könnte durch eine separate Bestimmung in einem Dekret erfolgen, das wie unter lit. b) empfohlen erlassen wird.

2° Bei der Kodifizierung von Verordnungsbestimmungen ist es hingegen nicht notwendig, dass der Gesetzgeber die Regierung dazu ermächtigt.

d) Um der Kodifizierung von Gesetzesbestimmungen größere Rechtssicherheit zu verleihen, wird die legislative Ratifizierung dieses Teils des Gesetzbuches sowie die Aufhebung der kodifizierten Gesetzestexte neu bestellt ⁽²⁸⁾.

3.2.2. Nach der Stellungnahme der Abteilung für Gesetzgebung revidierte die Wallonische Region ihre Politik ziemlich deutlich.

24. Fußnote 29 der zitierten Stellungnahme: Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2000/60/EG ist am 22. Dezember 2003 abgelaufen (Artikel 24, §1^{er} der Richtlinie) und wird für die Richtlinie 2001/42/EG am 21. Juli 2004 ablaufen (Artikel 13, §1^{er} der Richtlinie).

25. Fußnote 30 der zitierten Stellungnahme: Vgl. die Anmerkungen^{en} 2 und 3.

26. Fußnote 32 der zitierten Stellungnahme: Um eine spätere Vermischung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu vermeiden, und angesichts des Rhythmus von Gesetzes- und Verordnungsänderungen in diesem Bereich, wird davon abgeraten, diese Bestimmungen im selben Teil des Gesetzbuches zu vermischen.

27. Fußnote 33 der zitierten Stellungnahme: Siehe Beobachtung 3 und Fußnote (17).

28. Fußnote 34 der zitierten Stellungnahme: Wie in der vorgenannten Empfehlung zur formalen Legistik *mutatis mutandis* dargelegt, hat eine solche Operation folgende Vorteile: - Beseitigung der eventuellen Unsicherheiten hinsichtlich der Begründetheit der bei der

die Kodifizierung, eine gerichtliche Kontrolle darf nicht mehr Texte, die durch die Kodifizierung überflüssig geworden sind, ausdrücklich aus der Rechtsordnung zu entfernen (Absatz 9.8).

Die Verabschiedung der Bücher I^{er} und II des Umweltgesetzbuches ist in Bezug auf die angewandte Rechtstechnik eine gute Idee.

Zu diesem Zweck ging sie in zwei Schritten vor:

– Zunächst einmal verabschiedete der Gesetzgeber am 27. Mai 2004 zwei Dekrete, die sich auf Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches beziehen.

In Artikel 1^{er} enthält jedes dieser Dekrete die Bestimmungen, die je nach Fall den dekretativen Teil von Buch I^{er} oder von Buch II bilden sollen. Dabei handelt es sich teils um Bestimmungen, die bestehende Regeln wiedergeben, teils um Bestimmungen, die die betreffenden Materien reformieren. Der Text unterscheidet nicht zwischen diesen beiden Kategorien von Bestimmungen, da sich die Wallonische Region der von der Gesetzgebungsabteilung dargelegten Ansicht angeschlossen hat, dass alle diese Bestimmungen Ausdruck einer neuen Willensbekundung des Gesetzgebers sind, der somit vollständig eine kreative Kodifizierung und nicht eine Kodifizierung nach gleichbleibendem Recht vornimmt ⁽²⁹⁾.

Im Anschluss daran wurden in Artikel 2 der Dekrete vom 27. Mai 2004 die Gesetzestexte ausdrücklich aufgehoben, die durch die Bestimmungen ersetzt wurden, die den dekretativen Teil des Buches I^{er} und des Buches II bilden.

Schließlich ermächtigte Artikel 3 der Dekrete vom 27. Mai 2004 die Regierung, die in Artikel 1^{er} dieser Dekrete genannten Dekretbestimmungen mit den Erlassen der wallonischen Regierung zum selben Gegenstand zu koordinieren und in Einklang zu bringen, indem sie Änderungen vornimmt, die sich zur formalen Vereinfachung empfehlen, ohne dass die in diesen Dekretbestimmungen verankerten Grundsätze antastet werden dürfen.

– Nach der Verabschiedung der Dekrete vom 27. Mai 2004 wurden zwei Erlasse erlassen: der Erlass der wallonischen Regierung vom 3. März 2005 "bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält" und der Erlass der wallonischen Regierung vom 17. März 2005 "bezüglich des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches".

Jeder dieser Erlasse hat zwei verschiedene Gegenstände: Zum einen enthalten sie die regulären Bestimmungen - die aus rechtlicher Sicht neue Regeln darstellen -, die zur Ausführung der dekretalen Bestimmungen von Buch I^{er} und Buch II des Umweltgesetzbuches erforderlich sind, und heben die Texte auf, die durch diese Bestimmungen ersetzt werden, und zum anderen erstellen sie gemäß der Ermächtigung der Regierung in Artikel 3 jedes der Dekrete vom 27. Mai 2004 eine koordinierte Version der dekretalen Bestimmungen und der regulären Bestimmungen von Buch I^{er} und Buch II.

Aus gesetzestechnischer Sicht handelt es sich bei dem Gegenstand dieser Erlasse um eine Kodifizierung mit konstanter Rechtslage, da es sich lediglich um eine neue Anordnung bestehender Bestimmungen in der Form handelt, ohne dass eine neue Willensbekundung der Behörde erfolgt. Es ist wichtig festzustellen, dass nur in diesem Stadium der Ausarbeitung der Bücher I^{er} und II des Umweltgesetzbuches eine Kodifizierung nach gleichbleibendem Recht vorgenommen wurde.

29. Lesen Sie in diesem Sinne die Begründung (Parl. Dok., Parl. wall., 2003-2004, Nr. 695/1, S. 5) und die Erklärung des zuständigen Ministers (Parl. Dok., Parl. wall., 2003-2004, Nr.

695/2, S. 12).

- Schließlich sorgte die Region Wallonien dafür, dass bei jedem der ersten beiden Bücher des Umweltgesetzbuchs die verschiedenen Texte, die zu ihrer Verabschiedung verabschiedet wurden, gleichzeitig in Kraft traten ⁽³⁰⁾.

3.3.1. Wie bereits erwähnt, wird der Gesetzgeber durch die Annahme der materiell-rechtlichen Bestimmungen, die in den geplanten Vorschriften enthalten sind, eine neue Willensbekundung abgeben und somit vollständig eine schöpferische Kodifizierung vornehmen; die Kodifizierung wird also nicht nach gleichbleibendem Recht vorgenommen.

Aus rechtlicher Sicht sind daher alle in Art. 1^{er} des Vorentwurfs enthaltenen Bestimmungen als neue Bestimmungen zu betrachten, auch solche, die lediglich bestehende Regeln wiedergeben, wie die im Dekret vom 10. Juli 2013 enthaltenen. Genau genommen ist also kein Werk der "Kodifizierung" ⁽³¹⁾ im Sinne der Grundsätze der Gesetzgebungstechnik geplant.

Folglich müssen einerseits die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen unter Beachtung der Artikel 38 und 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 "de réformes institutionnelles" verabschiedet werden, d. h. des Grundsatzes, dass ein Dekretentwurf erst verabschiedet werden kann, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt wurde, und des Rechts des Parlaments, die Artikel und die vorgeschlagenen Änderungen zu ändern und zu teilen, und andererseits müssen die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen unter Beachtung der Artikel 38 und 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 "de réformes institutionnelles" verabschiedet werden, andererseits beginnt mit der Veröffentlichung des Dekretentwurfs im *Belgischen Staatsblatt* eine sechsmonatige Frist für eine mögliche Klage vor dem Verfassungsgericht in Bezug auf alle Bestimmungen, auch in Bezug auf diejenigen, die bestehende Bestimmungen unverändert wiedergeben.

3.3.2. Die Tatsache, dass alle Bestimmungen des geplanten Gesetzbuches als neu zu betrachten sind, kann den Gesetzgeber dazu veranlassen, sich zu vergewissern, dass der Inhalt jeder dieser Bestimmungen die Rechtslage widerspiegelt, die er tatsächlich umgesetzt sehen will, und die Verpflichtungen der Wallonischen Region nicht missachtet oder dazu führen kann, dass sie missachtet werden. Die nachstehenden Anmerkungen^{os} 4 und 5 verdeutlichen die Bedeutung dieser Frage für den vorliegenden Vorentwurf.

Zum Verhältnis des Vorentwurfs zu anderen Entwürfen von Gesetzestexten oder anderen verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen

4.1. Vor oder kurz nach der Befassung mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu diesem Dekretvorentwurf erhielt die Fachgruppe Gesetzgebung Ersuchen um Stellungnahme zu Dekretvorentwürfen, die Änderungen an Dekreten vorsehen, die in diesem Vorentwurf nach eigenen Angaben geändert werden sollen oder auf die er mehrfach verweist.

Dies gilt insbesondere für den unter der Nummer 64.928/4 eingetragenen Dekretsentwurf.

30. Gemäß Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. März 2005 traten alle Texte in Bezug auf Buch I^{er} am 4. Mai 2005 in Kraft. Gemäß Artikel 4 des Erlasses der wallonischen

Diese Änderungen sind alles andere als reine Formsache. So stellt dieser Vorentwurf eines Dekrets, der sich als Buch IX des Umweltgesetzbuchs über den Umweltgenehmigungscode präsentiert, keine Kodifizierung "unter gleichbleibendem Recht" dar, sondern führt zahlreiche, manchmal grundlegende Änderungen an dem System ein, das durch das aktuelle Dekret vom 11. März 1999 "über die Umweltgenehmigung" eingeführt wurde.

Der im Entwurf vorliegende Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze bezieht sich jedoch mehrfach auf bestimmte Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999, das er außerdem in Bestimmungen ändern will, die ihrerseits integriert und geändert werden, und zwar in einem anderen Sinne als im Vorentwurf des Dekrets, der unter der Nummer 64.928/4 registriert ist.

Dies gilt insbesondere für die Änderung, die der Vorentwurf in Artikel 7 an Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 vornehmen will, der sich auf die Dauer der Umweltgenehmigung bezieht.

In diesem Punkt wird zwar im Kommentar zu Artikel D.VI.6 des geplanten Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze Folgendes erwähnt:

"In Absatz 2 heißt es, dass Exklusivlizenzen für eine begrenzte Dauer (maximal 30 Jahre) erteilt

Wasserstraßen) treten in Kraft.

Das Gesetz wurde am 12. April 2005 verabschiedet.

31. Dies ist eine Kodifizierung der geltenden Regeln durch die Regierung, die vom Gesetzgeber dazu ermächtigt wurde.

werden. Die Laufzeit der Umweltgenehmigung muss sich an der Laufzeit der Exklusivgenehmigung orientieren, wenn weniger als 20 Jahre bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung vergehen.

Dies gilt jedoch nur für den eigentlichen Abbau und die Lagerung der gewonnenen Materialien. Für andere Aktivitäten und Anlagen, die von der Umweltgenehmigung betroffen sind, z. B. das Sortieren und Zerkleinern von Materialien ohne entsprechenden Abbau (z. B. von Lagerbeständen oder importierten Materialien), wird die Umweltgenehmigung gemäß der aktuellen Überarbeitung des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen unbefristet sein und somit gültig bleiben".

Dieser Kommentar lässt vermuten, dass die beiden geplanten Re-forms aufeinander Rücksicht nehmen.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Kommentar zu Artikel D.VI.37 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze seinerseits erwähnt, dass :

"Dieser Artikel legt die Höchstdauer der Exklusivgenehmigung fest, die 30 Jahre beträgt (und einmal ohne Ausschreibung verlängert werden kann). Diese Dauer wurde unter Berücksichtigung der Tatsache festgelegt, dass der Inhaber einer exklusiven Betriebsgenehmigung eine Umweltgenehmigung beantragen muss, was Zeit kostet, und dass diese Umweltgenehmigung gemäß Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Genehmigung

32. Vergleiche Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 mit den Artikeln D.II.55 ff. des unter der Nummer 64.928/4 eingetragenen Vorentwurfs des Gesetzbuchs.

Umwelt, darf nicht für mehr als 20 Jahre ausgestellt werden.

im Erlass selbst ergänzt werden.

Derzeit werden Bergbaukonzessionen für einen unbegrenzten Zeitraum vergeben. Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Öl und Gas aus Kohlenwasserstoffbrennstoffen werden für einen begrenzten Zeitraum erteilt, der von der Regierung festgelegt wird (Art. 7 ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939), wobei der Text jedoch keine Höchstdauer vorsieht.

Eine vorgeschlagene Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (siehe unten) ⁽³³⁾ sieht vor, dass die Umwelt- oder Einzelgenehmigung nicht für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, außer für das Nachsorgemanagement".

Diese widersprüchliche Situation und die unterschiedlichen Verweise des Vorentwurfs auf die geltenden Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 machen es unmöglich, den genauen Stand der Vorschriften zu bestimmen, die die Regierung in den Bereichen, auf die sie sich beziehen, erlassen haben möchte. Es ist nicht klar, in welcher chronologischen Reihenfolge sie erlassen werden sollen und ab wann oder für welchen Zeitraum sie gelten sollen. Der genaue Wille der Regierung zu all diesen Punkten ist derzeit noch nicht wirklich klar. Um die ihnen vorgelegten Textentwürfe in voller Kenntnis der Sachlage prüfen zu können, müssen sowohl die Fachgruppe Gesetzgebung, wenn sie um eine Stellungnahme ersucht wird, als auch das Parlament, wenn ihm Entwürfe vorgelegt werden, über Texte verfügen, die verabschiedet und veröffentlicht werden können und deren zeitliche Anwendung klar geregelt ist.

Diese Anforderung ist in diesem Fall umso wichtiger, als die geplanten Vorschriften als Teil eines Kodifizierungssystems präsentiert werden, das besonders kohärent und systematisch sein muss und daher nicht mit unfertigen und uneinheitlichen Texten zurechtkommen kann.

4.2. Darüber hinaus muss auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass der vorliegende Dekretvorentwurf in seinen Bestimmungen, die sich auf Fälle und Verfahren der Enteignung wegen öffentlichen Nutzens beziehen, das Dekret vom 22. November 2018 "über das Enteignungsverfahren" nicht berücksichtigt.

Dies ist zwar dadurch gerechtfertigt, dass dieses Dekret noch nicht in Kraft getreten ist und es gemäß Artikel 106 der Regierung obliegt, das Datum des Inkrafttretens festzulegen ⁽³⁴⁾.

Die Autoren des Vorentwurfs dürfen jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass das Dekret vom 22. November 2018 in einer - wenn auch ungewissen - Zukunft in Kraft treten wird und dass dieses Dekret nicht in der Lage sein wird, das Gesetz in Kraft zu setzen.

33. Damit ist die Änderung gemeint, die Artikel 7 des vorliegenden Vorentwurfs an Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 vorsieht.

34. Die Fachgruppe Gesetzgebung gab am 17. Dezember 2018 eine Stellungnahme Nr. 64.810/4 zu einem Erlassentwurf der wallonischen Regierung ab. "zur Ausführung des Dekrets vom [22. November 2018] über das Enteignungsverfahren". In Artikel 12 dieses Erlassentwurfs ist vorgesehen, ein einheitliches Datum des Inkrafttretens für sich selbst und das Dekret vom 22. November 2018 festzulegen. Wie lavis Nr. 64.810/2 feststellt, muss dieses Datum jedoch noch

Dasselbe Dekret führt tiefgreifende Änderungen an den geltenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für Enteignungen sowie an Texten ein, die mit dem vorliegenden Vorentwurf aufgehoben und ersetzt werden sollen: Beispielsweise ändert das Dekret vom 22. November 2018 in seinen Artikeln 70 und 74 bis 77 jeweils Artikel 11 des Dekrets vom 9. Mai 1985 und die Artikel 6 bis 9 des Dekrets vom 4. Juli 2002, während die Artikel 20 und 21 des vorliegenden Vorentwurfs die gleichen Dekrete in ihrer Gesamtheit aufheben wollen.

Daher muss die Kohärenz aller bereits verabschiedeten oder geplanten Regelungen sichergestellt werden, bevor sie in Kraft treten.

Zur Unfertigkeit des Textentwurfs

5. Verschiedene Elemente in den Akten deuten darauf hin, dass der vorliegende Text isoliert betrachtet einem Mechanismus entstammt, der in Bezug auf die Kohärenz des eingeführten Systems und die Fertigstellung der vorliegenden Bestimmungen noch nicht abgeschlossen ist.

So enthalten einige Bestimmungen interne Widersprüche oder Widersprüche zu den Erläuterungen zu den Artikeln oder sind so lückenhaft, dass es schwierig ist, ihre Tragweite zu erfassen, da die Absicht der Verfasser des Entwurfs auch in den Erläuterungen zu den Artikeln nicht zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf die besonderen Bemerkungen zu den Artikeln D.III.1 und D.VI.9 des Entwurfs verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Nummerierung der Teile und Artikel des Gesetzbuches fehlerhaft: Gemäß dem Plan in der Begründung soll das geplante Gesetzbuch aus zwölf Teilen bestehen, so dass der Entwurf tatsächlich in Teile mit den Nummern I bis XII gegliedert ist; die Artikel in Teil XI sind jedoch mit D.XII.1 bis D.XII.36 und die Artikel in Teil XII mit D.XIII.1 bis D.XIII.10 nummeriert.

Umsetzung von EU-Recht

6. Nach dem geplanten Artikel D.I.6 soll der Code de la gestion des ressources du sous-sol teilweise umsetzen :

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 "über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen";

2° die Richtlinie 2001/42/EG;

3° die Richtlinie 2006/21 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 "über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG";

4° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 "über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG und 2004/35/EG", 2006/12/EG und 2008/1/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates";

5° die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 "zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen".

erneuerbaren Energien und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG".

vorliegenden Vorentwurfs des Gesetzbuchs umgesetzt, wie in der übermittelten Entsprechungstabelle angegeben).

In solchen Umsetzungsfällen muss die Begründung durch die Vorlage einer Entsprechungstabelle zwischen dem Text des Vorentwurfs und dem der relevanten europäischen Normen sowie einer Tabelle mit einer umgekehrten Entsprechung ergänzt werden, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage über die Wahl der Mittel entscheiden kann, die von den Verfassern des Vorentwurfs zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien eingesetzt werden, und um zu vermeiden, dass die Ausübung des Änderungsrechts die Grenzen des Ermessensspielraums überschreitet, der den Mitgliedstaaten durch das europäische Recht eingeräumt wird.

Anhand dieser Entsprechungstabellen lässt sich leicht überprüfen, welche Bestimmungen der betreffenden Richtlinien noch nicht umgesetzt wurden. Die Autoren des Vorentwurfs müssen angeben, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereits erlassen wurden oder noch erlassen werden müssen, um die Umsetzung der Richtlinien zu vervollständigen.

Die Konkordanztabellen, die der Fachgruppe Gesetzgebung im Rahmen der Untersuchung des vorliegenden Stellungnahmeersuchens übermittelt wurden, werden entsprechend ergänzt⁽³⁵⁾.

Schlussfolgerung

7. Die Fortsetzung und Vollendung der Kodifizierung des wallonischen Umweltrechts ist eine Aufgabe von nicht zu unterschätzendem Umfang, die streng und strukturiert konzipiert und durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck muss die Wallonische Region zunächst den Plan klären, den sie bei der Verabschiedung der neuen Bücher, die in das Umweltgesetzbuch eingefügt werden sollen, zu befolgen gedenkt. Sie wird nur den neuen Büchern, die sie tatsächlich verabschiedet, eine endgültige Nummer zuweisen und dabei strikt die numerische Reihenfolge einhalten.

Im Hinblick auf die Gesetzeskodifizierung, die der Vorentwurf im Bereich der Bewirtschaftung von Bodenschätzen vornehmen will, ist zu beachten, dass alle in Art. 1^{er} des Vorentwurfs enthaltenen Bestimmungen als neue Bestimmungen zu betrachten sind, auch diejenigen, die lediglich bestehende Regeln wiedergeben.

Die wallonische Region muss außerdem darauf achten, dass :

a) Harmonisierung der Bestimmungen dieses Vorentwurfs mit den Bestimmungen anderer Gesetzesentwürfe, die derzeit ausgearbeitet werden, sowie gegebenenfalls, wenn diese in der Zwischenzeit in Kraft treten, mit den Bestimmungen anderer bereits verabschiedeter, aber noch nicht in Kraft getretener Texte, wie dem Dekret vom 22. November 2018;

35. Es fehlen Entsprechungstabellen zwischen dem Text des Vorentwurfs und dem Text der einschlägigen europäischen Normen sowie Angaben zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bereits erlassen wurden oder noch erlassen werden sollten, um die Umsetzung der Richtlinien zu vervollständigen. Darüber hinaus enthalten die übermittelten Tabellen Fehler (z. B. wird Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 94/22/EG nicht durch Artikel D.VI.25 §1^{er} des

b) nur Bestimmungen in das geplante Gesetzbuch einfügen, die bereit sind, in Kraft zu treten.

II. Zum Begriff des "gemeinsamen Erbes der Bewohner der wallonischen Region" und zur Aneignung bestimmter Kategorien von Bodenschätzen unter der Oberfläche des Gebiets der Region durch die wallonische Region

1. Der geplante Artikel D.I.1 des Gesetzes zur Verwaltung von Bodenschätzen wird in den Absätzen 1^{er} und 2 wie folgt gefasst:

"Die Bodenschätze der Wallonischen Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Prinzip der sparsamen Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit des Menschen, des Umweltschutzes und unter Anerkennung des Vorrangs der Wasserressource gemäß den Schutzziele und der Art der Wasserbewirtschaftung gemäß Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, genutzt".

Was Artikel D.I.2 betrifft, so lautet er wie folgt:

"Art. D.I.2. Die in Artikel D.I.1, Absatz [3], 1^o bis 4^o genannten Bodenschätze, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region abgebaut werden können und dort liegen, gehören nicht dem Eigentümer der Fläche, sondern der Wallonischen Region.

Sie werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und ihr Betrieb sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann sich die Erkundung oder Nutzung vorbehalten oder Exklusivrechte zur Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umwelt- und Baugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der zugehörigen Anlagen und Ausrüstungen".

Damit wird der Region Wallonien das uneingeschränkte Eigentum an den Ressourcen von Bergwerken, Kohlenwasserstoff- und Gasvorkommen, geologischen Wärme- oder Kältespeicherstätten und tiefen geothermischen Lagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung (Wärme oder Strom) übertragen.

2.1. Artikel D.I.2, insbesondere Absatz 1^{er}, muss mit Artikel 552 des Zivilgesetzbuches in Verbindung gebracht werden, der besagt:

"Das Eigentum am Boden bringt das Eigentum an der Oberseite und an der Unterseite mit sich.

Der Eigentümer kann alle Anpflanzungen und Bauten, die er für angebracht hält, oben anbringen lassen, mit Ausnahme von Ausnahmen, die aufgrund von Grunddienstbarkeiten oder -diensten festgelegt wurden.

Er kann darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den

Gesetzen und Verordnungen zur Polizei ergeben.

Das Zivilgesetzbuch legt also den Grundsatz fest, dass der Eigentümer des Bodens auch der Eigentümer des Bodens ("darunter") ist und dass er dort bauen, Grabungen durchführen und aus den Grabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können,

Mit Ausnahme von Änderungen, die sich aus Bergbauvorschriften ergeben.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass,

"Seit jeher weist das Bergrecht im Vergleich zum allgemeinen Recht Besonderheiten auf, die mit der Unterscheidung zusammenhängen, die es gewissermaßen per definitionem zwischen dem Eigentum an der Mine (oder dem Nutzen aus dem Mittelaltertitel) und dem Eigentum an der Oberfläche, unter der geforscht wird oder Minen betrieben werden, oder auch zwischen benachbarten Minen erfordert" ⁽³⁶⁾.

Sowohl nach den am 15. September 1919 koordinierten Gesetzen "über Bergbau, Minen und Steinbrüche" (im Folgenden "koordinierte Gesetze") als auch nach dem Dekret vom 7. Juli 1988 "über den Bergbau" und wie in der Mitteilung an die Regierung zu dem geplanten Dekret dargelegt,

"Bisher schafft in unserem Recht die Minenkonzession ein von der Fläche getrenntes Immobilieneigentum, das dem Minenkonzessionär gewährt wird. Sie ist als eine Abspaltung des Eigentumsrechts konzipiert".

Im System der koordinierten Gesetze und des Dekrets vom 7. Juli 1988, das mit diesen Gesetzen übereinstimmt, ist die Mine ein vom Boden getrenntes unbewegliches Gut innerhalb der Grenzen des Konzessionsakts ⁽³⁷⁾. Der Konzessionsvertrag bewirkt die Trennung des Eigentumsrechts zwischen der Oberfläche und der Mine und verleiht das Recht, die Mine auszubeuten, wobei der Eigentümer der Oberfläche als Ausgleich für den Verlust seines Eigentumsrechts an der Mine Anspruch auf eine im Konzessionsvertrag festgelegte Summe hat, die sich aus einer festen Gebühr und einer Gebühr im Verhältnis zum Ertrag der Mine zusammensetzt ⁽³⁸⁾, unabhängig davon, ob die Ausbeutung an einen Dritten oder an die Region selbst vergeben wird ⁽³⁹⁾.

Das Minenrecht führt also ein besonderes System der Zerschlagung des Eigentumsrechts ein, das von Artikel 552 des Zivilgesetzbuches abweicht und von diesem als solches zugelassen wird, aber durch zwei klare Grenzen eingegrenzt ist:

1° die Zerschlagung des Eigentumsrechts kommt nur als Auswirkung des Konzessionsaktes und innerhalb der Grenzen dieses Aktes;

2. Unabhängig davon, ob der Konzessionär der Mine ein Dritter oder der Staat/die Region ist, wird der Eigentümer der Fläche für den Verlust seines Eigentums gewissermaßen "entschädigt", indem er eine Gebühr zahlt, die teils pauschal, teils proportional zur Menge des durch den Betrieb der Mine erzeugten Materials ist.

2.2. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein System eingeführt, das sich grundlegend von dem derzeitigen System unterscheidet.

36. Stellungnahme Nr. 14.193/VR vom 7. September 1984 zu einem Vorentwurf, der zum Dekret vom 7. Juli 1988 "über den Bergbau" wurde, *Doc. parl.*, Parl. wall., 1984-1985, Nr. 164/1, S. 32-49, <http://www.ra-advst-consetat.be/dbx/avis/14193.pdf>.

37. Siehe Artikel 11 und 12 der koordinierten Gesetze und Artikel 14

des Dekrets vom 7. Juli 1988.

38. Siehe Artikel 6 und 46 bis 49 der koordinierten Gesetze und Artikel 21 des Dekrets vom 7. Juli 1988.

39. Siehe Artikel 37 der koordinierten Gesetze und die Artikel 28

So stellt er den Grundsatz auf, dass die in Artikel D.I.1, Absatz 3, 1° bis 4° genannten, in Planung befindlichen, nutzbaren und auf dem Gebiet der Wallonischen Region liegenden Unterbodenressourcen nicht dem Eigentümer der Fläche, sondern der Wallonischen Region gehören.

Damit wird in Wirklichkeit eine Eigentumsübertragung angeordnet, die sich auf Ressourcen bezieht, deren wirtschaftlicher Wert im Übrigen nicht zu vernachlässigen ist⁽⁴⁰⁾, und die allgemein auf dem gesamten wallonischen Gebiet stattfindet, und zwar ohne allgemeine Unterscheidung nach einem Kriterium für die Tiefe, in der die Ressourcen liegen⁽⁴¹⁾, und natürlich mit dem Wissen, dass hier alle Arten von Eigentümern unabhängig von ihrer Eigenschaft (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) gemeint sind. Die Zerschlagung des Eigentumsrechts erfolgt also nicht punktuell bei der Erteilung einer Konzession und innerhalb der Grenzen dieser Konzession, sondern betrifft alle Kategorien von Ressourcen des wallonischen Untergrunds, ohne vom Gesetzgeber vordefinierte Grenzen.

Der vorliegende Entwurf ändert das Eigentumsrecht für die gesamte Region Wallonien. Diese Änderung ist mit der Tatsache verknüpft, dass der Eigentümer der Fläche im Gegensatz zum geltenden Recht für den Verlust seines Eigentums nicht "entschädigt" wird, da ihm keine Gebühr wie die in den koordinierten Gesetzen und dem Dekret vom 7. Juli 1988 vorgesehene geschuldet wird: Da das durch den Entwurf eingeführte System auf der Annahme beruht, dass die Region Eigentümerin der gesamten vier Kategorien von Bodenschätzen wird, muss der Betreiber der Bodenschätze zwar weiterhin einen "Beitrag" leisten, der in einen pauschalen und einen proportionalen Anteil aufgeteilt ist, doch dieser ist an die Region zu entrichten⁽⁴²⁾-⁽⁴³⁾.

2.3.1. Das geplante System setzt sich im Hinblick auf das Eigentumsrecht und im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen der Macht im föderalen Belgien folgenden Kritikpunkten aus.

2.3.2. Erstens führt der vorliegende Text durch die Änderung der Eigentumsregelung in Wirklichkeit per Dekret eine systematische Übertragung des Eigentums an den betreffenden Bodenschätzen durch.

Artikel 552 des Zivilgesetzbuches besagt zwar, dass der Eigentümer der Oberfläche unterirdisch bauen, Ausgrabungen vornehmen und aus ihnen alle Produkte gewinnen darf, die sie liefern können, "mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Vorschriften für den Bergbau ergeben", doch diese Bestimmung legt fest, dass der Eigentümer der Oberfläche auch der Eigentümer des Bodens ist.

42. Siehe zu diesem Punkt die Seiten 7 und 8 der Mitteilung an die Regierung zu dem geplanten Dekret, den Kommentar zum Artikel D.I.2 im Entwurf und in Bezug auf den "Beitrag" die Artikel D.IX.4 bis 7 in Planung.

43. Was die in Artikel D.VII.2 §2 pro-jet vorgesehene Entschädigung betrifft, so soll sie lediglich einen Ausgleich für das Vorhandensein von oberirdischen Anlagen und Bauwerken auf oder unter dem Grundstück des Inhabers dinglicher Rechte schaffen.

40. Dazu gehören Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und brennbare Gasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten und tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung (Wärme oder Strom).

41. Außer bei der Geothermie, bei der nur die tiefe Geothermie gemeint ist.

So ist das Bergrecht als eine Ausnahme vom Recht des Eigentümers auf den Untergrund und seine Nutzung konzipiert. Die Region Wallonien ist zwar offensichtlich befugt, die einschlägigen Vorschriften zu ändern ⁽⁴⁴⁾, muss jedoch bei der Ausübung ihrer Befugnisse darauf achten, dass sie nicht die Substanz der Eigentumsrechte angreift. Dies ist die Tragweite des vorliegenden Textes, wenn er einseitig per Dekret der Wallonischen Region das volle Eigentum an Bodenschätzen generell, absolut und abstrakt und ohne gerechte Entschädigung zuweist.

Eine solche Maßnahme ist sowohl im Hinblick auf Artikel 1^{er} des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz d e r Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch auf Artikel 16 der Verfassung und Artikel 79 §1^{er} des Sondergesetzes vom 8. August 1980, die alle drei das Recht auf Achtung des Eigentums und das Recht auf Eigentum garantieren, problematisch ⁽⁴⁵⁾.

Diese Bestimmungen besagen, dass Eingriffe in das Eigentumsrecht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen müssen.

Bei der Überprüfung dieser Verhältnismäßigkeit achtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darauf, dass "wenn das Eigentum einer Person enteignet wird, es ein Verfahren gibt, das eine umfassende Bewertung der Folgen einer Enteignung gewährleistet, nämlich die Gewährung einer Entschädigung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des enteigneten Eigentums steht, die Bestimmung der Entschädigungsberechtigten und alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der Enteignung" ⁽⁴⁶⁾ und dass die anwendbaren Verfahren "der betroffenen Person eine angemessene Gelegenheit bieten, ihre Sache den zuständigen Behörden vorzutragen, um Maßnahmen, die in die garantierten Rechte eingreifen, wirksam anzufechten [...]..." ⁽⁴⁷⁾.

Dies ist in diesem Fall nicht der Fall, da die Eigentumsübertragung das gesamte wal-lonische Territorium betrifft ⁽⁴⁸⁾ und ohne ein vorheriges Verfahren zur Abschätzung der Folgen oder die Gewährung einer Entschädigung erfolgt.

Der "völkerrechtliche Grundsatz der Souveränität der Staaten über ihre eigenen Ressourcen", der in der Begründung erwähnt wird ⁽⁴⁹⁾⁻⁽⁵⁰⁾, hat nicht die Bedeutung, die ihm von den Verfassern des Vorentwurfs zugeschrieben wird, und kann daher nicht als Rechtfertigung für die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung dienen ⁽⁵¹⁾.

44. Sondergesetz vom 8. August 1980, Artikel 6, §1^{er}, II, Absatz 1^{er}, 1^o und VI, Absatz 1^{er}, 5^o, und Artikel 6bis, §1^{er}.

45. Das traditionelle Bergrecht stellt bereits eine Verbesserung dieses Schutzsystems dar, ohne jedoch dessen Substanz zu verkennen, da es eine Form der Entschädigung für den Eigentümer der Fläche vorsieht.

46. Gerichtshof der Europäischen Union. D.H., Urteil *Biozok v. A.E. v. Griechenland*, 9. Oktober 2003, §29.

47. Europäischer Gerichtshof. D.H., Urteil *Jokela v. Finnland*, 21. Mai 2002, §45.

48. Die Eigentumsübertragung erfolgt also nicht anlässlich einer Konzessionsurkunde innerhalb ihrer geografischen und sonstigen Grenzen, sondern für das gesamte Staatsgebiet.

49. Siehe den Kommentar zu dem im Entwurf vorliegenden Artikel D.I.2.

50. Ohne ansonsten die Natur und den Umfang dieses Rechts zu untermauern oder seinen Ursprung und seine Quellen zu spezifizieren.

51. Dieser Grundsatz des Völkerrechts, der auf mehrere Erklärungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zurückgeht (siehe z. B. die Resolution 1803 (XVII) der

2.3.3. Da es sich um eine grundlegende und allgemeine Änderung des Eigentumsrechts handelt, wirft das geplante System in seiner jetzigen Form Schwierigkeiten hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen der Bundesbehörde auf, die aufgrund ihrer verbleibenden zivilrechtlichen Zuständigkeit in diesem Bereich zuständig bleibt.

In Anbetracht dieser allgemeinen Beobachtungen muss der Entwurf grundlegend überarbeitet werden. Die Sektion Gesetzgebung beschränkt sich daher auf die folgenden besonderen Bemerkungen.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1^{er}

Artikel D.1.2 und D.VI.13 im Entwurf

Diese Artikel ermöglichen es der "Region", sich die Erkundung oder Ausbeutung der in Artikel D.1.1, Absatz 2, 1^o bis 4^o genannten Bodenschätze vorzubehalten oder darauf exklusive Erkundungs- oder Ausbeutungsrechte zu verleihen.

Sie werden nach einem Ausschreibungsverfahren vergeben, das durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union eingeleitet wird, außer wenn die Genehmigung zugunsten der "Region" beantragt wird. In diesem Fall kann die "Region" jedoch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaft mit der Exploration und Nutzung für ihre Rechnung beauftragen. In diesem Fall ist kein öffentliches Verfahren und keine Ausschreibung vorgesehen.

Auf diese Weise reicht es aus, dass die "Region" beschließt, sich die Erforschung oder Nutzung von Bodenschätzen vorzubehalten, und diese dann einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts überträgt, damit das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung und Ausschreibung nicht angewendet wird.

Es stellt sich daher die Frage, ob das geplante System geeignet ist, die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, den freien Wettbewerb zwischen interessierten Wirtschaftsteilnehmern und gegebenenfalls das Recht auf Vergabe von Konzessionen für öffentliche Arbeiten oder Dienstleistungen, das insbesondere durch die Richtlinie 94/22/EG garantiert wird, zu gewährleisten.

Die Begründung enthält keine Erläuterungen zu diesen schwierigen Fragen. So wird beispielsweise weder die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 "über die Vergabe von Konzessionsverträgen" noch das Gesetz vom 17. Juni 2016 "über Konzessionsverträge", das diese Richtlinie umsetzen soll, erwähnt.

Das Recht der Völker und Nationen auf Selbstbestimmung ist untrennbar mit der "Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern und der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit" verbunden, um zu verhindern, dass die natürlichen Reichtümer einer Nation durch oder im Interesse ausländischer Mächte oder Unternehmen geraubt werden. Dieser Aspekt des Völkerrechts ist für die hier untersuchte Schwierigkeit nicht relevant.

Da diese Fragen in ihren Grundzügen mit dem Status der betroffenen natürlichen Ressourcen verbunden sind, insbesondere was den Inhaber des Eigentumsrechts an diesen Ressourcen betrifft, der nach dem Konzept des vorliegenden Dekretvorentwurfs selbst grundlegende Schwierigkeiten aufwirft, ist die Abteilung Gesetzgebung nicht in der Lage, sich weiter zu äußern.

Artikel D.I.5 im Entwurf

1. Nach dem Kommentar zu dem Artikel ist 7° der Disposition in der Diskussion

"definiert Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie. Es handelt sich dabei um Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie, die in der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG aufgeführt sind".

Aus der von der Delegierten übermittelten Entsprechungstabelle geht außerdem hervor, dass mit 7° Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt werden soll, der Folgendes vorsieht

"Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gilt diese Richtlinie für die Bewirtschaftung von Abfällen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, im Folgenden als "Förderabfälle" bezeichnet".

Da der vorgeschlagene 7. Punkt nicht identisch mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/21/EG ist und die in den einzelnen Definitionen verwendeten Begriffe unterschiedlich sind, sollten die Verfasser des Vorentwurfs sicherstellen, dass durch die Kombination der verwendeten Begriffe (insbesondere da 7. Punkt auf die Begriffe "Gewinnung und Exploration von Bodenschätzen" verweist) alle "mineralischen Abfälle", die in der Richtlinie genannt werden, auch in dem vorgeschlagenen Text genannt werden.

2. Die Begriffe "Halde" und "Schutthalde", auch in ihrer Kombination, stellen im Hinblick auf die Definition des Begriffs "Halde" in Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2006/21/EG ein Problem dar, insbesondere insofern, als die in der vorliegenden Bestimmung enthaltenen Definitionen die Begriffe auf "historische" Anlagen beschränken.

Die Verfasser des Vorentwurfs müssen sicherstellen, dass die Richtlinie korrekt umgesetzt wird.

Artikel D.II.3 im Entwurf

Es stellt sich die Frage, was mit dem Ausdruck "seine Experten" gemeint ist, nämlich die Experten der wallonischen Region.

Der Gesetzgebungsabteilung ist jedoch nicht klar, woher sie kommen, welchen Status sie haben, wie sie bezahlt werden und wie sie ausgewählt werden, gegebenenfalls unter Einhaltung des Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe.

Der Kommentar zum Artikel bietet keine zufriedenstellende Erklärung zu diesem Punkt. Er wird zumindest ergänzt.

Artikel D.III.1 im Entwurf

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" aufstellen kann. Unter Berücksichtigung der in dem Plan enthaltenen Mittelelemente, die in Paragraph 1^{er}, Absatz 3 des Artikels D.III.1 Die Richtlinie 2001/42/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

Der Plan muss daher alle in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Verträglichkeitsprüfung - einschließlich der Anhörung der Öffentlichkeit - und der Veröffentlichung durchlaufen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Bestimmung lückenhaft. Sie beschränkt sich darauf, dass die Regierung die Modalitäten für die Erstellung des Plans festlegen "kann", ohne sie jedoch dazu zu verpflichten oder diese Ermächtigung gemäß dem Legalitätsprinzip in Artikel 23 der Verfassung zu regeln. Im Kommentar zum Artikel heißt es zwar, dass "dieser Plan von Amts wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Programme gemäß Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches unterzogen wird", doch ist für die Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, aufgrund welcher geltenden oder geplanten Bestimmung diese Grundsatzposition mit Sicherheit zum Tragen kommen würde.

Diese Schwierigkeit lässt sich leicht lösen: Entweder wird der vorliegende Text entsprechend ergänzt oder ein Regierungserlass ändert die "Liste I der Pläne und Programme gemäß Artikel 53 Absatz 1^{er} des Dekretteils", die sich in Anhang V von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches befindet, um dieser Liste die Entscheidungen zu den betreffenden Programmen hinzuzufügen. Auf diese Weise werden diese Entscheidungen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterworfen, die für die Region Wallonien die Richtlinie 2001/42/EG umsetzen.

Artikel D.IV.1 im Entwurf

Der geplante Artikel D.IV.1 sieht vor, dass die Regierung die Sammlung, die Aufbewahrung in Form einer Datenbank und die Verbreitung der Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund organisiert, insbesondere die Informationen über das Kataster der Bergbaukonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betriebe, unterirdischen Betriebsanlagen und Steinbrüchen.

Wie bereits in Bezug auf die Erfüllung der vorherigen Formalitäten erwähnt, werden die Verpflichtungen, die der wallonischen Regierung in Bezug auf das Sammeln und Verarbeiten von Daten auferlegt werden, wahrscheinlich personenbezogene Daten betreffen.

Da es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswirkungen auf das Recht auf Schutz des Privatlebens handelt, das insbesondere durch Artikel 22 der Verfassung garantiert wird, ist es gemäß dem in dieser Bestimmung verankerten Legalitätsprinzip Sache des Gesetzgebers selbst, den Rahmen für das System der betreffenden Datenbank festzulegen und insbesondere den Zweck, die Bedingungen und die Art der Datenverarbeitung zu bestimmen.

Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 "über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates".

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Die gleiche Beobachtung gilt *mutatis mutandis* für den geplanten Artikel D.VI.29 (52).

Artikel D.V.3 im Entwurf

Die Prüfungsanordnung lautet wie folgt:

"Die Ergebnisse der tiefen Ausgrabungen und geophysikalischen Vermessungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume und Schächte und Ausgänge werden in der in Art. D.IV.1 genannten Datenbank über den Untergrund festgehalten.

Gibt der Forscher oder Entdecker in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung an, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, so dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Forschers oder Entdeckers vor Ablauf einer vom Forscher festgelegten Frist, die 30 Jahre ab Übergabe des Dokuments oder der Probe nicht überschreiten darf, weder Dokumente oder Proben freigegeben noch Ergebnisse bekannt gegeben werden.

Im Falle der Entdeckung einer Höhle oder eines Schachts oder eines Ausganges, die eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen können, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten".

Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Vertraulichkeit darf nicht absolut sein und sich allein aus dem Willen des Forschers oder Entdeckers ergeben: Sie muss sich innerhalb von Grenzen bewegen, die dem zu erreichenden Ziel angemessen sind und die der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts und des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen, wie der Richtlinie 2003/4/EG und den Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs, festlegen muss.

Der vorliegende Text wird im Lichte dieser Observation überarbeitet.

Artikel D.VI.5 im Entwurf

Die Bestimmung, was eine Handelshandlung ist und was nicht, fällt in die Zuständigkeit der Bundesbehörde und nicht in die der Regionen.

Unter diesen Umständen wird Absatz 2 des Artikels D.VI.5 des Entwurfs ausgelassen, es sei denn, die Verfasser des Vorentwurfs sind in der Lage, zu begründen, dass die Bedingungen, die sie geschaffen haben, auch tatsächlich erfüllt werden.

52. Es ist jedoch anzumerken, dass der geplante Artikel D.VI.29 § 2 im Gegensatz zur vorliegenden Bestimmung vorsieht, dass

"[I]e Umweltinformationen über exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen werden der Öffentlichkeit gemäß Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

Die in der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs festgelegten Voraussetzungen für den Gebrauch der in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen impliziten Befugnisse sind in Bezug auf diesen Absatz 2 erfüllt (53).

Artikel D.VI.9 im Entwurf

Die vorliegende Bestimmung betrifft die Klassifizierung von Halden und möglicherweise auch von Halden.

Wie in den Erläuterungen zu diesem Artikel dargelegt, orientiert sich das Gesetz in Bezug auf die Klassifizierung am Dekret vom 9. Mai 1985, führt aber auch ein neues Instrument ein, nämlich den "Vertrag über die Verwaltung der Ter- rite".

Diese Bestimmung weist verschiedene Lücken auf und ist in Bezug auf die geplanten Prozesse nicht klar genug. Sie wirft auch mehrere Schwierigkeiten im Hinblick auf das aus Artikel 23 der Verfassung abgeleitete Legalitätsprinzip auf.

So :

1. In Paragraph 1^{er} Absatz 4 heißt es: "Die Einstufung wird nach einem Beratungsverfahren festgelegt, das lokalen und regionalen Akteuren offen steht. Der Begriff "regionale Akteure" wird nicht definiert, während der Begriff "lokale Akteure", wie anzunehmen ist, der Begriff ist, der in Absatz 5 der vorliegenden Bestimmung definiert wird;

2^o Absatz 2 sieht seinerseits vor, dass die Regierung das Verfahren für die Einstufung sowie die Modalitäten der Konsultation und das Verfahren für die vollständige oder teilweise Aufhebung dieser Einstufung festlegt: Diese Habituation ist im Hinblick auf das aus Artikel 23 der Verfassung abgeleitete Legalitätsprinzip nicht ausreichend eingegrenzt;

3^o Der Begriff "Verwaltungsvertrag" selbst re- deckt eine unsichere Realität ab:

– gemäß Absatz 5 kann dieser "Vertrag" sein "gegründet" (und nicht "abgeschlossen") auf Initiative insbesondere von nicht weiter definierten "Vereinigungen";

– Während in der gesamten Bestimmung von einem "Verwaltungsvertrag" die Rede ist und in Absatz 7, Absatz 2 von einem "Vereinbarungsprotokoll" die Rede ist, ist unklar, ob es sich dabei um den "Verwaltungsvertrag" selbst oder um ein separates Dokument handelt; Diese Frage stellt sich umso mehr, als aus einigen Unterteilungen der Bestimmung hervorgeht, dass der "Verwaltungsvertrag" kein Dokument ist - dessen rechtliche Bedeutung im Übrigen unklar ist (54) -, sondern eine Instanz - von der nicht bekannt ist, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt und wenn ja, in welcher Form -, die aus drei Gruppen von Mitgliedern besteht (55), "Entscheidungsorgane" (56) umfasst und der die Regierung "technische Aufgaben" übertragen kann, die nicht anders festgelegt sind (57).

53. In diesem Fall wird der Kommentar zu dem Artikel um die Angabe der Elemente ergänzt, die belegen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

54. Handelt es sich um einen echten Vertrag oder nur um eine Absichtserklärung? Ist dieser "Vertrag" tatsächlich regulierend?

55. Das heißt, Mitglieder, die von den Gemeinde- und Provinzräten vorgeschlagen werden, Mitglieder, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden, und Mitglieder, die von den zuständigen Behörden und Beratungsgremien vorgeschlagen werden.

56. Siehe Absatz 5.

nies⁽⁵⁷⁾, Zuschüsse gewähren, deren Regelung nicht vom Gesetzgeber geregelt wird, und die darüber hinaus einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen müsste⁽⁵⁸⁾;

4° Schließlich könnte die Gewährung von Zuschüssen von einem "Tätigkeitsplan" abhängig gemacht werden, der im Übrigen nicht definiert ist und dessen Annahmeverfahren ebenfalls nicht definiert ist⁽⁵⁹⁾, obwohl insbesondere nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein solcher Plan einen "Plan oder ein Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG oder zumindest einen "Plan oder ein Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG darstellen könnte, ein umweltbezogener Plan oder ein Programm im Sinne von Artikel 7 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens "über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" sein, was zumindest die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms voraussetzt.

Abgesehen davon, dass die oben erwähnten Ermächtigungen, die der Regierung erteilt wurden, im Hinblick auf das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip übermäßig weit gefasst sind, ist festzustellen, dass die oben genannten Elemente, insbesondere in Bezug auf die Natur des "Verwaltungsvertrags", auf einen Mangel an abgeschlossenen Überlegungen zu der geplanten Reform hindeuten. Darüber hinaus behindern diese Elemente, da sie Ungenauigkeiten oder innere Widersprüche offenbaren, eine sinnvolle Prüfung des eingeführten Mechanismus.

Der im Entwurf vorliegende Artikel D.VI.9 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen grundlegend überarbeitet.

Artikel D.VI.21 im

Entwurf Dieser Artikel

sieht Folgendes vor

"Jedes Projekt, das Gegenstand eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Nutzung von Bodenschätzen ist, unterliegt einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches.

Aus anderen Bestimmungen des Entwurfs⁽⁶⁰⁾ sowie aus der Begründung geht jedoch hervor, dass die Autoren des Entwurfs die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung als "Plan oder Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG⁽⁶¹⁾ verstanden haben, und

57. Siehe Absatz 7.

58. Siehe Absatz 8.

59. Siehe Absatz 8.

60. Siehe Artikel D.VI.16 und D.VI.28; siehe auch die Änderung, die Artikel D.29-1, Buch I^{er} des Umweltgesetzbuchs durch Artikel 9, 1°, des Vorentwurfs erfahren soll.

61. Auf den ersten Blick und innerhalb der Frist, die der Gesetzgebungsabteilung zur Verfügung stand, scheint diese Konzeption, vorbehaltlich der bereits oben formulierten Vorbehalte hinsichtlich des Umfangs der von ihr durchgeführten Prüfung, nicht offensichtlich gegen den Begriff "Plan und Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG oder den Begriff "Projekt" im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU "über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" zu verstoßen. Der Umstand, dass die Exklusivgenehmigung eine Entscheidung mit individueller

Tragweite darstellt, deren Adressat in erster Linie der Inhaber der Genehmigung ist, stellt aus den in der Begründung genannten Gründen kein Hindernis dafür dar, dass diese Genehmigung unter den Begriff "Plan und Programm" und nicht unter den Begriff "Projekt" fällt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Handlungen und Arbeiten, die Gegenstand der Entscheidung sind, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

folglich von den Bestimmungen des Buches I^{er} des Umweltgesetzbuches, die diese Richtlinie umsetzen sollen, d. h. den Artikeln D.51 bis D.61 des Buches I.^{er}

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt jedoch nicht, die Anträge auf eine Exklusivgenehmigung und die erteilten Genehmigungen vollständig dem durch diese Bestimmungen des Umweltgesetzbuches geschaffenen System zu unterwerfen. Der Gesetzgeber beabsichtigt, punktuell auf diese Bestimmungen zu verweisen oder eigenständige Bestimmungen zu erlassen, die zwar nicht auf Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches verweisen, aber die Richtlinie 2001/42/EG widerspiegeln (⁶²).

Dies kann zu Verwirrung und Doppelarbeit führen, da neben der allgemeinen Regelung in Buch I^{er} eine weitere Regelung durch Verweis, eine eigenständige Bestimmung oder sogar eine Ausnahmeregelung geschaffen wird (⁶³).

Die Mehrdeutigkeit wird durch die vorliegende Bestimmung noch erhöht, da sie den Begriff "Projekt" und nicht "Plan" oder "Genehmigungsantrag" verwendet und damit nicht den Begriff "Plan und Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG, sondern den Begriff "Projekt" im Sinne der **R i c h t l i n i e** 2011/92/EU widerspiegelt.

Außerdem ist in Bezug auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung anzumerken, dass die in Artikel 9 Absatz 1 des Vorentwurfs vorgesehene Änderung von Artikel D.29-1 des Buchs I^{er} des Umweltgesetzbuchs als Plan oder Programm "die Exklusivgenehmigungen für die und gegebenenfalls eine Umweltgenehmigung beantragen. Die in der Stadtplanungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen stellen ihrerseits ein Projekt dar, das g e g e b e n e n f a l l s der Richtlinie 2011/92/EU unterliegt.

Exploration und Erschließung [...]" und nicht "Projekte, die Gegenstand eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Erschließung [...] sind" nennt.

Daher werden in der geplanten Bestimmung die Wörter "Jedes Projekt, für das ein Antrag gestellt wird" durch die Wörter "Jeder Antrag" ersetzt.

Artikel D.VI.23 im Entwurf

Absatz 4 der geplanten Bestimmung sieht vor, dass die angeforderten Stellungnahmen als positiv gelten, wenn sie **n i c h t** innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschickt werden.

Wie die Fachgruppe Gesetzgebung schon oft betont hat, ist es besser, anstatt nicht vorhandene Stellungnahmen als positiv zu werten, vorzusehen, dass das Verfahren fortgesetzt wird, wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschickt werden.

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet.

Eine identische Bemerkung gilt für Artikel D.VI.24, §2, Absatz 3, im Entwurf, für Artikel D.VI.25, §2, Absatz 3, im Entwurf und für Artikel D.VI.39, §5, Absatz 2, im Entwurf.

Artikel D.VI.39 im Entwurf

1. Da der Umweltverträglichkeitsbericht als erstes Element des geplanten Verfahrens erwähnt wird, können die Absätze 5, 6, 7 und 8 der vorliegenden Bestimmung, auch wenn sie dies nicht ausdrücklich vorsehen, hypothetisch nur auf den Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes angewandt werden.

62. Siehe den im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.28.

63. Siehe den im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.16 Absatz 2.

Der Antrag auf Genehmigung der Zersiedelung wurde nicht auf den Antrag auf Genehmigung der Zersiedelung, sondern auf die Genehmigung gestellt (64).

In Bezug auf den vorgeschlagenen Paragraphen 8, der sich auf die "neue Genehmigung" bezieht, muss auch davon ausgegangen werden, dass er nur auf Anträge auf Erweiterung und nicht auf Anträge auf Übertragung einer bestehenden Genehmigung angewendet werden soll.

Abgesehen davon, dass der Entwurf so überarbeitet werden muss, dass der Anwendungsbereich der oben genannten Paragraphen deutlich wird, wird er auch ergänzt, um das Verfahren nach einem Antrag auf Genehmigung einer Abtretung zu regeln, das in den Absätzen 3 und 4 der Bestimmung nur lückenhaft geregelt ist.

2. Absatz 7 der im Entwurf vorliegenden Bestimmung sieht vor, dass die Regierung über den Antrag durch "begründeten Erlass" entscheidet.

Diese Begründungspflicht sollte weggelassen werden. In ef- fet:

– Zum einen erinnert sie unnötigerweise an eine Verpflichtung, die sich bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 "relative à la motivation formelle des actes administratifs" ergibt;

– Zum anderen könnte es den Eindruck erwecken, dass die Wallonische Region beabsichtigt, andere Verwaltungsakte, die in Anwendung des geplanten Dekrets erlassen werden, von der im Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten formalen Begründungspflicht zu befreien, obwohl sie dazu nicht befugt ist.

Artikel D.VI.43 im Entwurf

Diese Bestimmung sieht vor,

dass :

"Die Regierung kann ein Verfahren für den gemeinsamen Antrag auf Erneuerung der exklusiven Genehmigung und der Umweltgenehmigung festlegen, die für die damit verbundenen Aktivitäten und Anlagen erforderlich sind, das alle in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Garantien erfüllt.

Da die Verfahren für die Beantragung einer Exklusivgenehmigung und einer Umweltgenehmigung weitgehend durch die geplante Rechtsvorschrift bzw. durch die (geltende oder geplante) Gesetzgebung zur Umweltgenehmigung geregelt sind, ist es einerseits Sache des Gesetzgebers, das Verfahren für den gemeinsamen Antrag auf Verlängerung der Exklusivgenehmigung und der Umweltgenehmigung ausreichend zu regeln, um außerdem die Einhaltung des aus Artikel 23 der Verfassung abgeleiteten Legalitätsprinzips sowie die Rechtssicherheit und Kohärenz der Verfahren zu gewährleisten.

Andererseits beschränkt sich die zu prüfende Bestimmung darauf, dass das Verfahren des gemeinsamen Antrags "alle im [...] Gesetzbuch [im Entwurf] vorgesehenen Garantien erfüllen". Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass das Verfahren alle Garantien des Umweltgenehmigungsrechts erfüllen muss.

Zumindest aber muss das System des gemeinsamen Antrags den Grundsatz der Gleichheit zwischen den verschiedenen Antragstellern und die Verpflichtungen, die in beiden Kategorien von Rechtsvorschriften verankert sind, gemäß internationalem und europäischem Recht respektieren.

Die Komplexität der Lösung dieser Fragen unterstreicht die obige Feststellung, dass der Rahmen für das Verfahren des gemeinsamen Antrags auf Verlängerung vom Gesetzgeber festgelegt werden muss.

Artikel D.VI.56 im Entwurf

Da, wie oben erwähnt, die exklusive Genehmigung nach dem Konzept der Verfasser des Vorentwurfs, wie es sich aus der Begründung und dem Entwurf ergibt, einen "Plan oder ein Programm" im Sinne der Richtlinie 2010/42/EG darstellt, müssen Änderungen an dieser Genehmigung gemäß dem Entwurf des Artikels D.VI.56 als Änderungen an solchen "Plänen oder Programmen" angesehen und als solche behandelt werden.

Diese Änderungen müssen daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG davon ausgenommen werden können, da "In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine prinzipielle Änderung handelt, sondern muss anhand konkreter Kriterien beurteilt werden.

Folglich und in Übereinstimmung mit dem Legalitätsprinzip, das mit Artikel 23 der Verfassung verbunden ist, ist es Sache des Gesetzgebers, entweder das Verfahren zur Änderung der exklusiven Genehmigung, das gemäß dem geplanten Artikel D.VI.56 durchgeführt wird, einschließlich möglicher Befreiungen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, zu regeln oder dieses Verfahren so zu umrahmen, dass die Einhaltung der oben genannten Richtlinie und die Einhaltung des Legalitätsprinzips gewährleistet sind.

In dieser Hinsicht ist Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung, der ohne weitere Präzisierung vorsieht, dass die Regierung Die Formulierung "kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels festlegen" (65) erweist sich als unzureichend.

Der im Entwurf vorliegende Text wird im Lichte dieser Beobachtungen erneut geprüft.

Artikel D.VII.1 im Entwurf

Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen, mit Ausnahme von Tagebaugenehmigungen, muss über die dinglichen Rechte an Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen bis einschließlich 20 Meter Tiefe erforderlich sind.

So wie er formuliert ist, könnte er den Eindruck erwecken, dass bei Exklusivgenehmigungen für Tagebaue der Genehmigungsinhaber kein dingliches Recht auf das abgebaute Land haben darf.

64. Denn der geplante Absatz 2 schreibt logischerweise nur vor

dass ein Umweltverträglichkeitsbericht nur dann dem Antrag beigefügt wird, wenn es um die Verlängerung der Genehmigung geht, nicht aber um deren Übertragung.

65. Diese Bestimmung beschränkt sich in Wirklichkeit darauf, an die allgemeine Befugnis zur Ausführung von Dekreten zu erinnern, die die Regierung aus Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ableitet.

Der Kommentar zu dem Artikel zeigt, dass die Situation weniger einfach und eindeutig ist als die, die durch die Prüfungsbestimmung suggeriert wird.

Dieser Kommentar präzisiert :

"Dies gilt nicht für Tagebaue, da das Abbaufahren dem eines Steinbruchs ähnelt (nur die Substanz ändert sich). Bei diesen kann der Abbau, da er von der Oberfläche in den Untergrund erfolgt, ohnehin nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers desselben durchgeführt werden, ohne dass der Betreiber über die erforderlichen bürgerlichen Rechte verfügt. Für letztere steht dieser Artikel dem Grundsatz nicht entgegen, dass der Betreiber über die für die Ansiedlung seiner Tätigkeit erforderlichen zivilrechtlichen Rechte verfügen muss. Dabei kann es sich um ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht handeln. Dasselbe gilt für unterirdische Steinbrüche und andere Aktivitäten wie Höhlenforschung oder Höhlenbesuche, bei denen der Betreiber die notwendigen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte vor seiner Tätigkeit erworben hat; die Umweltgenehmigung listet diese Grundstücke auf" (66).

Um Unklarheiten zu vermeiden, werden die Anforderungen, die nach der Absicht der Verfasser des Vorentwurfs für Tagebaue und Steinbrüche erfüllt werden müssen, im verfügenden Teil selbst präzisiert, der entsprechend ergänzt wird.

Artikel D.VII.2 im Entwurf

1. Laut dem Kommentar zu dem Artikel ist die geplante Bestimmung weitgehend an Artikel D.223 des Buches II des Umweltgesetzbuches angelehnt.

Im Unterschied zu diesem Artikel D.223 sieht die geplante Disposition jedoch nicht die Durchführung einer Entwicklung vor.

Das Projekt wurde gemäß Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches vor der Nutzungserklärung öffentlich ausgeschrieben.

Dies gilt selbst dann, wenn diese Erklärung gegebenenfalls zu einer Enteignung führen kann.

Nicht nur, dass eine öffentliche Anhörung in solchen Fällen die Information aller Betroffenen gewährleistet und verschiedene Vorteile im Hinblick auf die Rechtssicherheit bietet (67), die Gesetzgebungsabteilung kann auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen, aus welchen Gründen zwei ähnliche Bestimmungen, die beide die Einschränkung von Bürgerrechten zum Ziel haben, eine öffentliche Anhörung vorsehen sollten und die andere nicht.

Der vorliegende Text wird im Lichte dieser Observation überarbeitet.

2. In Absatz 3, 2^o muss der Text überarbeitet werden, um die Elemente, auf deren Grundlage die geplante Berechnung vorgenommen werden soll, erschöpfend zu bestimmen (68).

Artikel 9 des Vorentwurfs

Da Absatz 4 des Artikels D.VII.12 des Entwurfs vorsieht, dass dem Enteignungsbeschluss eine öffentliche Anhörung gemäß den Modalitäten von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches vorausgeht, muss Artikel D.29-1 von Buch I^{er} des Umweltgesetzbuches ergänzt werden, um dort vorzusehen, in welche Kategorie der betreffende Beschluss in Bezug auf die öffentliche Anhörung fällt.

Artikel 9 des Vorentwurfs, der die Änderung von Artikel D.29-1 zum Ziel hat, enthält jedoch nicht die Änderung, die Artikel D.VII.12 im Vorentwurf impliziert.

Artikel 9 des Vorentwurfs wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Der
Gerichtsschreiber,
r,

C.-H. VAN HOVE

Der Vorsitzende,
HERR BAGUET

66. Zu beachten sind auch die Artikel D. VII.14 und D.VII.15 in Planung.

67. Zu dieser Frage siehe Stellungnahme Nr. 62.289/VR, abgegeben von der section de législation en chambres réunies am 15. Mai 2018 zu einem Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 22. November 2018 "relatif à la procédure d'expropriation" wurde, *Doc. parl.*, Parl. wall., 2018-2019, Nr. 1170/1, S. 55-57, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/63289.pdf>, S. 26 ff. *Vergleiche* mit dem geplanten Artikel D.VII.14.

68. Siehe in diesem Sinne die am 12. Februar 2007 abgegebene Stellungnahme Nr. 41.887/4 zu einem Vorentwurf, der zum Dekret der wallonischen Region vom 7. November 2007 "portant modification de la partie décrétable du livre II du Code de l'Environnement" wurde, *Doc. parl.*, Parl. wall., 2006-2007, Nr. 641/1, S. 31-37, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/41887.pdf>.